

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/56

öffentlich

Weiterführung Prädikat "Erholungsort"

Organisationseinheit: Amt für zentrale Dienste und Finanzen Einbringer: Frau Pape	Datum 10.11.2025
--------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Klink (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 10.12.2025	Ö / N Ö
--------------------------------------------------------------	----------------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Prädikatisierung zum Erholungsort laut Kurortgesetz M-V termingerecht im Jahr 2027 zu verlängern und die Beauftragung des DWD zur Gutachtenerstellung zur bioklimatischen Beurteilung und der Luftqualitätsbeurteilung bis 31.12.2025 für den Verlängerungsantrag in 2027.

Sachverhalt

Die Anerkennung Klinks als Erholungsort erlischt im Jahr 2028 automatisch gemäß §8 Kurortgesetz M-V. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V übersendete ein Schreiben, dass der Deutsche Wetterdienst (DWD) bekannt gegeben hat, die Gutachtenerstellung zur bioklimatischen Beurteilung und Luftqualitätsbeurteilung für Erholungsorte einzustellen. Sollte eine Gutachtenerstellung noch gewollt sein, so müsse bis zum 31.12.2025 eine Angebotsabfrage an den DWD gestellt werden. Die Bearbeitung der Gutachten kann dann entsprechend des notwendigen Abgabetermins für den Verlängerungsantrag der Prädikatisierung Erholungsort in das Jahr 2027 gelegt werden. Die Rechnung an die Gemeinde erfolgt dementsprechend erst nach der Gutachtenerstellung und Lieferung des Endberichtes. Die Kosten betragen laut jetzigem Zeitpunkt 3.300,00 € netto zzgl. geschätzt 175,00 € netto für Reisekosten .

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, 57504.5292 für 2027
Kosten in 2027 € 3.300,00	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger / außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Reprädikatisierung (nichtöffentlich)
2	Kostenaufstellung_BU+LU (öffentlich)
3	Reisekostenabschätzung (öffentlich)

Leistungs- und Kostenaufstellung zum Leistungsangebot vom 18.11.2025 (Preisliste 2024) für die periodische Überprüfung des Bioklimas und der Luftqualität im Erholungsort Klink

Position	Artikelnummer	Teilleistung	Anzahl	Einheit	Wochen	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	99-01-02-040000	Gutachtliche Leistungen <i>Zeitbedarf Ortsbesichtigung und Fahrzeiten</i>	8	Stunde		130,00 €	1.040,00 €
2.1	30-07-06-05001G	Bioklimabeurteilung	0	Gutachten		1.210,00 €	0,00 €
2.2	30-07-06-07001G	Luftqualitätsbeurteilung	0	Gutachten		1.210,00 €	0,00 €
2.3	30-07-06-08001G	Bioklima- und Luftqualitätsbeurteilung	1	Gutachten		2.000,00 €	2.000,00 €
3	30-07-06-14000G	Bioklimatologisches Spezialgutachten <i>Bewertung der thermischen Bedingungen vor Ort</i>	2	Stunde		130,00 €	260,00 €
Messung und Auswertung der Luftqualität							
4.1	30-07-06-13005G	Luftqualitätsgutachten		Stunde		130,00 €	0,00 €
4.2	30-09-07-01022G	Auswertung der Grobstaubprobenahme (Sigma-2) per mikroskopischer Analyse		Probe	52	9,00 €	0,00 €
4.3	30-09-07-01023G	Auswertung der Stickstoffdioxidprobenahme (Sigma-2, PALMES-Röhrchen) mittels Ionenchromatographie		Probe	52	7,50 €	0,00 €
4.4	99-06-01-010001	Leihgebühr für SIGMA-2 Passivsammler		Woche	52	3,00 €	0,00 €
4.5	30-09-07-01024G	Auswertung der Feinstaub- und Rußprobenahme <i>MINI-VS, PM2.5 oder PM10</i>		Probe	52	9,00 €	0,00 €
4.6	99-06-01-050000	Leihgebühr für MINI-VS Aktivsammler		Woche	52	15,00 €	0,00 €
4.7	99-07-01-010000	Versandkosten (USt. 19%) <i>Briefporto Stand 1.7.2024</i>		Postgebühr	52	2,90 €	0,00 €
5	99-06-01-020000	Versandtasche für Beprobungsmaterial		Jahr		10,00 €	0,00 €
6.1.1	30-99-05-01001G	Assistenz- und Technikerleistungen <i>Messstellenkontrolle</i>		Stunde		70,00 €	0,00 €
6.1.2	30-99-05-01001G	Assistenz- und Technikerleistungen <i>Geräteabholung</i>		Stunde		70,00 €	0,00 €
		Summe netto					3.300,00 €
		zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer					627,00 €
		Summe brutto					3.927,00 €

Zusätzlich zu diesen Kosten fallen Reisekosten an, die gesondert in der Anlage "Reisekostenabschätzung" enthalten und Bestandteil des Vertrags sind.

Position	Teilleistung	Einheit	Anzahl	Faktor	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Fahrkarte					
2	Fahrkilometervergütung Dienst-Kfz nach BKfzR*	km	420	1	0,35 €	147,00 €
3.1	kleine Wegstreckenentschädigung nach BRKG** § 5 Absatz 1	km			0,20 €	0,00 €
3.2	große Wegstreckenentschädigung nach BRKG § 5 Absatz 2	km			0,30 €	0,00 €
4	Tagegeld ab 8 Std. bis 24 Std.		2	1	14,00 €	28,00 €
5	Tagegeld > 24 Std.				28,00 €	0,00 €
6	Übernachtungskosten					
7	Sonstiges (Parkgebühren etc.)					
		Summe				175,00 €

Auf den angegebenen Gesamtpreis wird keine Mwst. erhoben.

Bei der o. g. Summe handelt es sich um eine Abschätzung. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand.

Zusätzlich anfallende Reisekosten, die im Vorfeld nicht absehbar sind, werden dem Auftraggeber vorher mitgeteilt.

* Benutzung der Kfz-Richtlinie

** Bundesreisekostengesetz

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/55

öffentlich

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Rosen	<i>Datum</i> 07.11.2025
------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	19.11.2025	N
Ausschuss für Tourismus, Ordnung und Soziales Klink (Vorberatung)	18.11.2025	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung mit Entwurfsdatum vom 07.11.2025 über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klink.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung der Beschlüsse BV 07/2020/20 vom 10.06.2020 über die Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz für die Freiwillige Feuerwehr und BV 07/2025/17 vom 30.04.2025 über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger in der Gemeindefeuerwehr Klink.

Sachverhalt

Gemäß § 10 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch nach § 11 BrSchG M-V Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzbekleidung. Zudem regelt die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern

(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V), dass dem in der Verordnung aufgeführten Personenkreis Aufwandsentschädigungen bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen sind. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren gleich welcher Art abgegolten. Dies betrifft in erster Linie die Gemeindefeuerführung sowie Personen mit besonderen Aufgaben wie insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Gerät- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Des Weiteren können für spezielle Tätigkeiten gesonderte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigungen wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. Nachdem die Entschädigungspauschalen seit dem Erlass der FwEntschVO M-V am 28. November 2013 bislang unverändert geblieben waren, wurde eine Überarbeitung der FwEntschVO M-V seitens der Begünstigten angeregt. So sollten unter anderem die entsprechenden Beträge für die Aufwandsentschädigungen aber auch für den Lohnausfall der selbständig Tätigen auf externen Wunsch deutlich über den

Inflationsausgleich hinaus angehoben werden. Gemäß der nunmehr vorliegenden Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 11. Dezember 2023 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-13) werden ab dem 01.01.2024 folgende Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger vorgegeben:

Gemeindewehrführer/in:	250,00 € monatlich
stellv. Gemeindewehrführer/in:	125,00 € monatlich
Jugendfeuerwehrwart/in:	125,00 € monatlich
Gerätewart/in:	100,00 € monatlich

Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden: die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches, einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches, die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren, die Anzahl der Einsatzfahrzeuge, die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art, die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

Die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Klink erhalten, gemäß dem Beschluss der Gemeindevorvertretung gegenwärtig eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Gemeindewehrführer:	120,00 € monatlich
stellv. Gemeindewehrführer:	60,00 € monatlich
Gerätewart:	30,00 € monatlich

Unter Berücksichtigung der für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen vorgegebenen Kriterien der FwEntschVO M-V empfiehlt die Verwaltung, die monatlichen Pauschalbeträge zur Höhe der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger sowie für Personen mit besonderen Aufgaben in der Gemeindefeuerwehr Klink künftig wie folgt festzusetzen:

Gemeindewehrführer:	200,00 € monatlich
Stellvertreter des Gemeindewehrführers:	100,00 € monatlich
Besitzer:	50,00 € monatlich
Jugendwart:	75,00 € monatlich
Gerätewart:	50,00 € monatlich

Als Anerkennung und Ansporn sowie zur Stabilisierung des Mitgliedsbestandes und der Mitgliedergewinnung, zur Sicherstellung der Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung sollen, unabhängig von den an die genannten Funktionsträger zu zahlenden Aufwandsentschädigungen, künftig auch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Klink eine Entschädigung für Ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Feuerwehr erhalten. Die Gemeindewehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Klink hat dazu auf einer Beratung einstimmig die Empfehlung zur Zahlung einer Einsatz- und Ausbildungentschädigung abgegeben. Diese soll pro Einsatz und Ausbildungseinheit pauschal 10,00 €/Kamerad/in mit mindestens 4 Stunden und 20,00 €/Kamerad/in über 4 Stunden betragen. Näheres dazu regelt die zu beschließende Satzung.

Die jährlichen Kosten für die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger beliefen sich im Haushalt der Gemeinde Klink bislang auf jährlich ca. 5.700,00 €. Die zu erwartenden jährlichen Kosten für die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger, die Einsatz- und Ausbildungentschädigung betragen, sofern die Gemeindevorvertretung dem Beschluss zustimmt, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Einsatzaufkommens (ca. 20 Einsätze/Jahr) mit durchschnittlicher Personalstärke (ca. 5 Kameraden/Einsatz) und des Ausbildungsbedarfs (18 Ausbildungseinheiten/Jahr) mit durchschnittlicher Beteiligung (ca. 7 Kameraden/Ausbildung) ca. 8.800,00 €. Diese Mittel wurden bereits in der Haushaltplanung für das Haushaltsjahr 2025 sowie für die Folgejahre berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, PSK	12601.5019000 0
Kosten in € 8.800,00	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH	12601.50190001
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

1	Satzung Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klink_Entwurfsfassung vom 07.11.2025 (öffentlich)
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klink

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), i. V. m. den §§ 11 Abs. 1 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBI. M-V S. 400, 402) und i. V. m. der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2023 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-13) wird, nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Klink am 10.12.2025, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Klink entschädigt die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Klink in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Klink nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen für den/die Gemeindewehrführer/in, dessen/deren Stellvertreter/in sowie für Personen mit besonderen Aufgaben:

- Gemeindewehrführer/in	200,00 EUR/Monat
- stellv. Gemeindewehrführer/in	100,00 EUR/Monat
- Beisitzer	50,00 EUR/Monat
- Jugendfeuerwehrwart/in	75,00 EUR/Monat
- Gerätewart/in	50,00 EUR/Monat

(2) Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der o. g. Funktionen sind dem Träger des Brandschutzes durch die Gemeindewehrführung umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Einsatzentschädigung

(1) Unabhängig von der/den in § 2 Abs. (1) genannten Aufwandsentschädigung/en erhält jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Klink eine Einsatzentschädigung.

- (2) Die Einsatzentschädigung beträgt pro Einsatz 10,00 EUR/Kamerad/in, bei Einsätzen mehr als 4h 20 EUR/Kamerad/in, wobei der Einsatz mit der Alarmierung beginnt und die/der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Klink sofort (§ 4 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Klink), ohne schuldhaftes Verzögern, nach Alarm im Gerätehaus der Feuerwehr erscheint und am jeweiligen Einsatz teilnimmt. Der Einsatz gilt nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft als beendet.
- (3) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die integrierte Leitstelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und im Falle des Eintritts eines Ausnahmezustandes ein durch den/die Gesamteinsatzleiter/in zugeordneter Einsatz.
- (4) Die Einsatzentschädigung wird nur gewährt, wenn die nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 Teil I Pkt. 1.10 (Ausgabe 01.2012) jährlich vorgeschriebenen Mindestausbildungsstunden am Standort durch den/die Angehörige/n mindestens zur Hälfte geleistet wurden. Über etwaige Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zweit-Mitgliedschaft, Reserveabteilung o. Ä.) entscheidet die Gemeindewehrführung.
- (5) Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz ist durch die Gemeindewehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Klink im Feuerwehr-Verwaltungsprogramm „Fox-112“ zu erfassen (Einsatzbericht).
- (6) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache auf Anordnung der Gemeinde oder der Brandschutzdienststelle wird den dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Klink eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR/Teilnehmer/in gezahlt.

§ 4 Ausbildungsentschädigung

- (1) Unabhängig von den in §§ 2 Abs. (1) und 3 Abs. (1) genannten Aufwandsentschädigungen erhält jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Klink für die Teilnahme an der jährlich mindestens zu absolvierenden Fortbildung gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 Teil I Pkt. 1.10 in der aktuell gültigen Fassung nach Maßgabe des gültigen Dienstplanes eine Ausbildungentschädigung.
- (2) Die Ausbildungentschädigung beträgt pro Ausbildungseinheit/Dienst 10,00 EUR/Kamerad/in für eine Ausbildungseinheit mit mind. 4h. Jede Ausbildungseinheit über 4h wird mit 20,00 EUR/Kamerad/in entschädigt. Die Ausbildungseinheit muss vollständig absolviert werden. Die Entschädigung wird für den Ausbildungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr Klink sowie für die Teilnahme an Einsatzübungen gezahlt.
- (3) Als Ausbildung/Dienst gilt jede nach Maßgabe des gültigen Dienstplanes durch die Gemeindewehrführung angesetzte Fortbildung oder anberaumte Einsatzübung.

- (4) Zusätzlich sind alle Kameraden die auf Anweisung der Gemeindewehrführung an externen Ausbildungen/Lehrgänge auf Amts-/Kreis- und Landesebene teilnehmen entsprechend Absatz 2 zu entschädigen.
- (5) Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme an der jeweiligen Ausbildung/Einsatzübung ist durch die Gemeindewehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Klink im Feuerwehr-Verwaltungsprogramm „Fox-112“ zu erfassen (Dienstbuch).

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung/en nach § 2 Abs. (1) dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des/der jeweiligen Funktionsträgers/Funktionsträgerin überwiesen.
- (2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 Abs. (1) bis (6) und 4 Abs. (1) bis (4) werden nachträglich auf Antrag (siehe Anlage 1) jeweils zum Quartalsende ausgezahlt.
- (3) Nimmt ein/e Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr Klink mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) gleichzeitig wahr, erhält Er/Sie die für die jeweiligen Funktionen vorgesehenen Aufwandsentschädigungen jeweils in voller Höhe.
- (4) Zu Unrecht erhaltene Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen sind an die Gemeinde Klink zurückzuerstatten.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung/en

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung/en nach § 2 Abs. (1) entfällt, wenn der/die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Klink seine/ihre Funktion länger als drei Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem vierten Monat.
- (2) Mit begründetem Antrag der Gemeindewehrführung kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Klink die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen nach den §§ 2 bis 4 durch die Gemeinde Klink gänzlich versagt oder anteilig gekürzt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z.B. säumige Pflichterfüllung der in der jeweiligen Funktion übertragenen Aufgaben, säumige Pflichterfüllung bei der Teilnahme am Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen).

§ 7 Umfang der Aufwandsentschädigung/en

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 4 sind grundsätzlich alle mit der Funktion, dem Einsatz oder dem Dienst verbundenen Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Eigen-verpflegung, Telefongebühren o. Ä.) abgegolten. Ausgenommen hierbei ist die von der Gemeinde Klink bei

Erfordernis sicherzustellende Gemeinschaftsverpflegung bei Übungen, Ausbildungen und längeren Einsätzen.

(2) Fahrt- und Reisekosten, die nicht im Zusammenhang mit nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen entstehen, sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden und Einrichtungen erstattet werden.

§ 8 Steuern und Sozialabgaben

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung/en und Zuwendung/en ist Sache des Zahlungsempfängers.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01 Januar 2026 in Kraft.

Klink, den

- Siegel -

gez. Beckmann

.....
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klink, den

- Siegel -

gez. Beckmann

.....
Bürgermeister

Anlage 1 Tätigkeitsnachweis Auslagenersatz FF Klink

Tätigkeitsnachweis Auslagenersatz FFw Klink

Vor- und Zuname:

Anschrift: _____

IBAN:

BIC:

Hiermit bestätige Ich die Richtigkeit der Angaben und bitte um Auszahlung des Betrages auf das oben genannte Konto.

Ort, Datum

Unterschrift Wehrführer

Auszufüllen vom Sachbearbeiter im Amt!

Aus-, Fort- oder Weiterbildung bis zu 4 Std: _____ x 10,00 € = _____
Aus-, Fort- oder Weiterbildung über 4 Std: _____ x 20,00 € = _____

Zu zahlender Gesamtbetrag: =

Ort, Datum

Unterschrift Sachbearbeiter

Die Auszahlung erfolgt zum jeweiligen Quartalsende.

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/59

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" - Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 20.11.2025
----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Klink (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 10.12.2025	Ö / N Ö
---------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung beschließt:

1. die Prüfung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs: 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
2. die Abwägungsergebnisse der in der Anlage beigefügten Abwägungsunterlagen. Die beigefügte *Anlage 1 – Abwägung frühzeitige Beteiligung B 10 Klink* ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Die Gemeindevorvertretung fasste am 20.07.2017 den Aufstellungsbeschluss für B-Plan Nr. 10 und führte am 07.05.2019 eine Informationsveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Sportpark durch. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und wie anliegend ersichtlich im vorliegenden Abwägungsvorschlag behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Abwägung frühz.Beteiligung B10 Klink (öffentlich)
---	---------------------------------------------------

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite	Keine Stellungnahme abgegeben
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	12.08.2020		1. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 2. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und techn. Sicherheit, Dez. NB 3. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern 4. Vodafone Kabel Deutschland
2	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg Vorpommern	28.05.2019		
3	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat	25.09.2019		
4	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	05.07.2019		
5	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	24.06.2019		
6	Müritz Wasser-/Abwasserzweckverband	02.12.2019		
7	Wasser und Bodenverband "Müritz"	28.08.2020		
8	Straßenbauamt Neustrelitz	28.10.2019		
9	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern	19.06.2019		
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.06.2019		
11	E.DIS Netz GmbH	13.06.2019		
12	DGMcom	23.05.2019		

Stellungnahmen ohne Einwände

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
13	50 Herz	23.05.2019	
14	GASCADE Gastransport	23.05.2019	

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p>  <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung · Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg</small></p> <p>Amt Seenlandschaft Waren Bau- und Ordnungsamt Warendorfer Straße 4 17192 Waren/Müritz</p> <p>Bearbeiter: Manfred Sasse Telefon: (0395) 777 551-107 E-Mail: manfred.sasse@afirms.mv-regierung.de Mein Zeichen: AFRMS D1 ROK-Reg.-Nr.: 4_022/19</p> <p><u>per E-Mail</u> Datum: 12.08.2020</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 10 „An der B 192 Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembe teilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen: - Planansetzung M 1:1.000 - Begründung - Schalttechnische Untersuchung - Gestaltungsplan</p> <p>1. Planungsanlass und -ziel: Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für ein Wohngebiet südwestlich der Ortslage Klink zwischen der B 192 und der Straße nach Grabenitz.</p> <p>2. Im Ergebnis wird Folgendes festgestellt: 2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p><small>Hausanschrift: Helmut-Just-Str. 4 17036 Neubrandenburg</small></p> <p><small>Telefon: (0395) 777 551-100 Telefax: (0395) 777 551-101 E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p>Mit Programmsatz 3.3(1) des RREP MS ist Klink als Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Siedlungsschwerpunkten sollen ergänzend zu den Zentralen Orten ortsnah Versorgungsaufgaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ihren jeweiligen Gemeindehauptorten wahrnehmen.</p> <p>Raumordnerische Erfordernisse zur Siedlungsentwicklung stellen mit Programmsatz 4.1(4) RREP MS darauf ab, dass die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren ist. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren. (Ziel der Raumordnung)</p> <p>Als Ziel der Raumordnung ist des Weiteren festgelegt, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen hat. (Programmsatz 4.1(6) RREP MS)</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.1.4(5) RREP MS sollen die Luftbelastung mit Schadstoffen und Staub sowie die Lärmbelastung insbesondere in den Siedlungsbereichen vermindert bzw. möglichst gering gehalten werden. Alle raumbedeutsame Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen nach dem Vorsorgeprinzip so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Emissionen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen soll Vorrang vor Immissionsschutz haben.</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Die Gemeinde Klink beabsichtigt im südwestlichen Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet der Ortslage Klink ein Wohngebiet zu entwickeln. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 5,95 ha.</p> <p>In der Gemeinde gibt es derzeitig keine raumbedeutsamen Standortreserven. Eine stetige Nachfrage nach Wohnraum ist gegeben.</p> <p>Klink ist nach dem RREP MS als Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Um die Funktion als Wohnstandort im Siedlungsschwerpunkt Klink zu stärken, bedarf es daher der Ausweisung zusätzlicher Bauflächen. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 10 befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbestand und erfüllt somit das raumordnerische Ziel einer kompakten und flächenparenden Siedlungsentwicklung gemäß Programmsatz 4.1(6) RREP MS. Das geplante Baufächenvolumen ist als räumlich angemessen zu betrachten.</p> <p>Die Umgebung des Plangebietes zur Ortslage Klink ist überwiegend durch Wohnbebauung geprägt, so dass keine nutzungsbezogenen Konflikte zu erwarten sind. Um den Belangen eines ausreichenden Immissionsschutzes der Wohnbebauung infolge der Auswirkungen durch die geplante Umgehungsstraße (B192 neu) ausreichend Rechnung zu tragen, sind geeignete Maßnahmen festzulegen.</p> <p>3. Schlussbestimmung:</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 10 „An der B 192 Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink entspricht dann den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung, wenn geeignete Maßnahmen für einen siedlungsbezogenen Immissionsschutz festgelegt werden.</p> <p> Christoph von Kaufmann Leiter</p> <p>nachrichtlich: - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung (per E-Mail) - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 360 (per E-Mail)</p>	<p style="text-align: center;">1.1</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Immissionsschutz wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg Vorpommern	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.1	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> <p></p> <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>ign waren GbR Lloydstr. 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4295/19</p> <p>Schwerin, 28. Mai 2019</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange B-Plan Nr. 10 „An der B 192 in Richtung Sembzin“ Gemeinde Klink Ihre Anfrage vom 23.05.2019; Ihr Zeichen: 2018-501, bu/th</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>2.1</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Landkreis wurde beteiligt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																					
3.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat</p> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg</p> <p></p> <p>Gemeinde Klink über Amt Seenlandschaft Waren Warendorfer Straße 4 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Regionalsstandort /Amt /SG Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung</p> <p>Auskunft erteilt: Cindy Schulz</p> <table> <tr> <td>Zimmer:</td> <td>Vorwahl</td> <td>Durchwahl</td> </tr> <tr> <td>3.32</td> <td>0395</td> <td>57087-2453</td> </tr> <tr> <td>Telefon:</td> <td></td> <td>Fax</td> </tr> <tr> <td>0395 57087 0</td> <td></td> <td>0395 57087 65906</td> </tr> <tr> <td>E-Mail:</td> <td colspan="2">cindy.schulz@lk-seenplatte.de</td> </tr> <tr> <td>Internet:</td> <td colspan="2">www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de</td> </tr> <tr> <td>Postanschrift:</td> <td colspan="2">PF 110264, 17042 Neubrandenburg</td> </tr> </table> <p>Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum 2344/2019-502 25. September 2019</p> <p><u>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink</u></p> <p>hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink beschlossen.</p> <p>Die Gemeinde Klink führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detailliegungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Mai 2019) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Die Gemeinde Klink beabsichtigt insbesondere auf Grund von Nachfragen zu Baugrundstücken die Entwicklung eines Wohn- und Mischgebietes in Erweiterung des südlichen Ortsrandes. Dort soll außerdem der neue Feuerwehrstandort sein.</p> <p>Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p>	Zimmer:	Vorwahl	Durchwahl	3.32	0395	57087-2453	Telefon:		Fax	0395 57087 0		0395 57087 65906	E-Mail:	cindy.schulz@lk-seenplatte.de		Internet:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de		Postanschrift:	PF 110264, 17042 Neubrandenburg		<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
Zimmer:	Vorwahl	Durchwahl																					
3.32	0395	57087-2453																					
Telefon:		Fax																					
0395 57087 0		0395 57087 65906																					
E-Mail:	cindy.schulz@lk-seenplatte.de																						
Internet:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de																						
Postanschrift:	PF 110264, 17042 Neubrandenburg																						

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
3.1	<p>2. Bezogen auf das Plangebiet möchte ich bereits an dieser Stelle anmerken, dass seit Jahren bekannt ist, dass die Bundesstraße B192 umverlegt werden soll.</p> <p>Die Planung ist nach aktuellem Kenntnisstand nun soweit fortgeschritten, dass die Linienführung mit dem Trassenverlauf der Variante 4 (= Vorzugsvariante) mit Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg – Vorpommerns vom 13. Dezember 2018 in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestätigt worden ist.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird in der o. g. Planung gar nicht mit betrachtet bzw. berücksichtigt. Insbesondere im Hinblick auf die Immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen sind gerade aber diese Entscheidungen von erheblicher Relevanz für das mit o. g. Bebauungsplan verfolgte Planungsziel der Gemeinde.</p> <p>Insofern sind die Planunterlagen insgesamt auf Grund des hieraus resultierenden Klärungsbedarfs vor Durchführung des nächsten Verfahrensschrittes grundlegend zu überarbeiten.</p>	<p>3.1</p> <p>Der Sachverhalt ist bekannt. Der Geltungsbereich wurde bereits auf die bekannte Trassenführung angepasst, um Immissionen zu vermeiden oder zu verringern. Die Berücksichtigung erfolgt auch weiterhin im Rahmen des Entwurfs. Ggf. werden notwendige Festsetzungen dazu getroffen.</p>
3.2	<p>3. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme liegt mir bislang nicht vor. Meiner Kenntnis nach sollte es zu o. g. Planungsziel noch ein Gesprächstermin zwischen Gemeinde und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Meckl. Seenplatte geben. Dieser hat offensichtlich bis heute nicht stattgefunden, so dass auf Grund des demzufolge noch offenen Klärungsbedarfs bislang keine abschließende landesplanerische Beurteilung erfolgt ist.</p> <p>Vorsorglich möchte ich die Gemeinde daher darauf aufmerksam machen, dass ihr die Weiterführung bzw. die Umsetzung des Planungsziels verwehrt bleibt, wenn keine positive landesplanerische Stellungnahme vorliegt.</p>	<p>3.2</p> <p>Eine Landesplanerische Stellungnahme vom 12.08.2020 liegt vor. Unter Berücksichtigung des siedlungsbezogenen Immissionsschutzes wird dem Vorhaben zugestimmt.</p>
3.3	<p>4. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abweichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klink hat mit Ablauf des 17. Oktober 2000 Rechtswirksamkeit erlangt. Einzelne Änderungen dieses Flächennutzungsplanes sind für die durch o. g. Bebauungsplan in Rede stehenden Flächen nicht relevant.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für das o. g. Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insofern wird der o. g. Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.</p> <p>Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Klink gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.</p> <p>brauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.</p>	<p>3.3</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits abgeschlossen. Mit Bescheid vom 27.02.2025 (AZ: 302/2025-502) hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klink genehmigt. Die Genehmigung wurde bekanntgemacht.</p> <p>Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p>3. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>3.4</p> <p>5. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>5.1. Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). In analoger Anwendung auf die Festsetzung der Höhenlage merke ich Folgendes an.</p> <p>Als Höhenfestsetzung soll der dem Gebäudeabschnitt gehörenden Straßenabschnitt gelten.</p> <p>Diese Erschließungsstraße ist jedoch noch nicht fertig gestellt, was dazu führt, dass die OK dieser Straße noch völlig unklar ist.</p> <p>Entsprechen genügt diese Festsetzung nicht dem Bestimmtheitsgebot.</p> <p>Probleme dürfte es regelmäßig bei der Umsetzung von konkreten Bauvorhaben geben.</p> <p>Die Gemeinde sollte den unteren Bezugspunkt daher rechtssicherer definieren. Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem NN an. (Laut Planzeichnung ist ja bereits ein Höhenplan als Grundlage verwendet worden.)</p> <p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelaenge für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB unabhängig von dem oben unter Punkt I.2. und I.3. genannten grundsätzlichen Klärungsbedarf folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>3.4</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Höhenbezugspunkte werden rechtssicher festgesetzt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
3.6	<p>1. Gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Klink bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken wie folgt.</p> <p>Die Gemeinde Klink beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „An der B192 in Richtung Sembzin“ ein Mischgebiet und ein allgemeines Wohngebiet planungsrechtlich vor zu bereiten. Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung liegt die Schalltechnische Untersuchung für den o. g. Bebauungsplan des Büros Lärmschutz Seeburg mit Datum vom 18. April 2019, mit dem Hinweis Entwurf, vor.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind in die Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes einzubinden. Sie sind in der durchzuführenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die relevanten Anforderungen an den zu gewährleistenden Lärmschutz als wichtiger Teil werden dabei durch die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ konkretisiert.</p> <p>Danach sind hinsichtlich der schutzbedürftigen Nutzungen, hier für allgemeine Wohngebiete Immissionsrichtwerte tags von 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) und für Mischgebiete tags von 60 dB (A) und nachts von 45 dB(A) festzusetzen.</p>	<p>3.6</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.7	<p>Im Gutachten wurden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nachts von 50 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) zugrunde gelegt.</p> <p>Um für das Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen garantieren zu können, sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nachts von 45 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete nachts von 40 dB(A) ausschlaggebend und für die schalltechnische Beurteilung zu nutzen. Als Maßnahme der Lärmminderung erfolgte die Berechnung des Beurteilungspiegels mit verminderten Geschwindigkeiten auf der B 192.</p> <p>Die Annahme einer Geschwindigkeitsreduzierung ist nicht anwendbar. In der Regel werden Geschwindigkeitsreduzierungen durch die zuständigen Behörden vorgenommen, um einen sicheren Straßenverkehr zu garantieren und dienen nicht als Lärmschutzmaßnahme. Auch ist zu bemerken, dass diese Regelung nicht über den Bebauungsplan festsetzbar ist und damit keine Garantie bildet, dass diese Maßnahme umgesetzt wird.</p>	<p>3.7</p> <p>Das Gutachten wurde überarbeitet und die Grundlagen zur Berechnung aktualisiert.</p>
3.8	<p>Festsetzungen sind rechtseindeutig zu treffen, damit die zukünftigen Bauherren wissen, welche Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Hier insbesondere sind die textlichen Festsetzungen Nummer 10.2.4, 10.25 und 10.2.6 zu nennen, die diesen Anspruch nicht erfüllen.</p>	<p>3.8</p> <p>Die Festsetzungen zum Immissionsschutz werden im Entwurf rechtseindeutig getroffen.</p>
3.9	<p>Darüber hinaus wird für die B 192 für die Ortslage Klink eine Entlastungsstrecke geplant. Dieser Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Die mögliche Trassenführung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf das hier in Rede stehende Plangebiet haben, insbesondere werden die Wohnbauflächen davon betroffen sein.</p> <p>Von daher ist eine immissionsschutzrechtliche Betrachtung auch zu diesem genannten Sachverhalt zu führen. Aussagen und ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind dann in dieser Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>3.9</p> <p>Die geplante Entlastungsstrecke wird im Entwurf im Rahmen des Immissionsschutzes berücksichtigt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
3.10	<p>2. Aus naturschutzrechtlicher und – fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme:</p> <p>Die beantragte Bauleitplanung liegt vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburger Großseenland“ (LSG- Verordnung vom 25.10.1995 GVOBl. M-V S. 611). Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz der Mecklenburgischen Großseenlandschaft vom Plauer See bis zur Müritz. Wesentlich dabei sind die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Insbesondere ist der Schutz dieser Landschaft erforderlich zur Erhaltung und Wiederherstellung des durch abwechslungsreiche Landschaftselemente sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes und der damit in Verbindung stehenden Naturerlebniseigenschaften. Dabei sind die Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden und Rückzugsgebiete für die Pflanzen- und Tierwelt zu sichern (§3 LSG- Verordnung).</p> <p>Insofern steht die Landschaftsschutzgebietsverordnung der vorliegenden Bauleitplanung entgegen.</p> <p>Bevor auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes zurückgegriffen werden soll, muss dargelegt werden, dass keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten mehr vorhanden sind und die Flächeninanspruchnahme <u>alternativlos</u> ist.</p> <p>Dementsprechend sollten zunächst alle gemeindlichen Entwicklungsabsichten auf der Ebene des Flächennutzungsplanes offen gelegt und mit den naturschutzfachlichen und –rechtlichen und sonstigen öffentlichen Belangen abgeglichen und abgewogen werden.</p> <p>Auf der Grundlage des überarbeiteten rechtskräftigen Flächennutzungsplanes kann dann gegebenenfalls das erforderliche formelle Ausgliederungsverfahren für betroffene Bauleitplanungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eingeleitet werden. Der Ausgang dieser Ausgliederungsverfahren kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Insofern kann aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>3.10</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde abgeschlossen und die Genehmigung mit Bescheid vom 27.02.2025 (AZ: 302/2025-502) durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die erteilt. Die Genehmigung wurde bekanntgemacht.</p> <p>Im Zuge des weiteren Verfahrens wird eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
3.11	<p>3. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird auf Folgendes hingewiesen.</p> <p>Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Es jedoch ist zu berücksichtigen, dass ehemalige Stallanlagen, militärisch genutzte Objekte sowie Betriebs- und Tankanlagen, in denen mit wasser- und/ oder bodengefährdenden Stoffen umgegangen wurde, als Verdachtsflächen zu betrachten sind, die mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sein können, die auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen beseitigt werden müssen. Falls daher bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Die Gemeinden haben die Pflicht, bei Aufstellung von Bebauungsplänen, Gesundheitsgefährdungen zu verhindern, die den zukünftigen Bewohnern des Plangebietes aus dessen Bodenbeschaffenheit drohen.</p> <p>Des Weiteren hat nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.</p>	<p>3.11</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p>
3.11	<p>Bei Erschließungs- und Baumaßnahmen ist grundsätzlich mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen. Bei bodenschädigenden Prozessen insbesondere bei Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollte im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation erfolgen. Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundliche Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.</p>	<p>3.11</p> <p>Die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß den Vorgaben des BBodSchG und LBodSchG M-V stellt die Einhaltung der Vorsorgepflichten sicher. Die BBB wird durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt und umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen. Die bodenkundliche Baubegleitung wird als Hinweis in die Plansatzung aufgenommen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
3.12	<p>4. Seitens des Gesundheitsamtes wird Folgendes angemerkt.</p> <p>Das o. g. Plangebiet befindet sich unmittelbar nordwestlich der B 192 und südlich der Straße nach Grabenitz.</p> <p>Das Wohnen muss, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsverteilung, überall im Plangebiet ohne wesentliche Störung und gesundheitliche Beeinträchtigungen möglich sein.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung für den o. g. Bebauungsplan des Büros Lärmschutz Seeburg mit Datum vom 18. April 2019 liegt im Entwurf vor.</p> <p>Zum Schutz der Nutzungen innerhalb des Bebauungsplanes sind aktive und passive Schallminderungsmaßnahmen lt. Prognose Pkt. 1.8.6 aufgezeigt worden. Diese Maßnahmen sind im bebauungsplankonkret festzusetzen.</p> <p>Die Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ sollten entsprechend der Gebietskategorie nicht überschritten werden.</p> <p>Die Realisierung der Umverlegung der B 192 muss dennoch in die neue Prognose erstellt werden, da die Umverlegung bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurde.</p>	<p>3.12</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Im Entwurf werden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>
3.13	<p>Trinkwasser</p> <p>Erforderliche Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen Trinkwasser führender Anlagen- teile sind gemäß § 4 Abs. 1 TrinkwV unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu installieren und zu betreiben.</p> <p>Rechtszeitig vor Inbetriebnahme neu verlegter Trinkwasserleitungen ist die normgerechte Qualität des Trinkwassers laut Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) zu prüfen sowie die Freigabe beim Gesundheitsamt zu beantragen.</p>	<p>3.13</p> <p>Der Hinweis muss bei der Ausführungsplanung der Erschließung beachtet werden.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
3.14	<p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p> <p>1. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes ergeht folgende Stellungnahme zu vorliegendem Vorentwurf.</p> <p>Die Sicherung der Löschwasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Angabe von 48 m³/h ist nur zutreffend bei einer geringen Gefahr der Brandausbreitung. Es sind aber keine Festlegungen für massive Umfassungswände getroffen. Nach dem Arbeitsblatt des DVGW W 405 sind 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden abzusichern. Die Nutzung von Hydranten ist mit rechtlichen Vereinbarungen des Versorgungssträgers gebunden. Im ländlichen Raum ist das Trinkwassernetz in der Regel dafür nicht ausgelegt.</p> <p>Die Anliegerstraße mit 5 m Breite ist nicht für Begegnungsverkehr von LKW ausgelegt. Ein Niederbord zum Gehweg ist notwendig.</p> <p>Die Anliegerwege sind für Müll- und Feuerwehrzeuge nur eingeschränkt nutzbar. Die Aufweitung muss für ein wenden eines LKWs ausgelegt sein.</p>	<p>3.14</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird über bedarfsgerechte Entnahmestellen im Plangebiet gewährleistet.</p>
3.15	<p>2. Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang besitzen. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.</p> <p>Bei der Anbindung der Erschließungsstraße an die vorhandene Straße hat eine Abstimmung mit dem Baulastträger und mit der Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen.</p> <p>Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Str. 12 - 15, 17109 Demmin, einzuholen.</p>	<p>3.15</p> <p>Die Hinweise müssen bei der Herstellung der Erschließung beachtet werden.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
3.15	<p>3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Bekanntmachung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden. Dies erfordert eine schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.</p> <p><u>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!</u></p> <p>Auf das aktuelle Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) weise ich vorsorglich hin.</p> <p>Auf § 4a Abs. 4 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB qualifiziert bzw. erweitert worden.</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>3.15</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.1	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow</p> <p>ign waren GbR Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 10 „An der B 192 in Richtung Sembzin“ Gemeinde Klink</p> <p>Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</p> <p>Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> [1] Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B 192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink, vom 15.05.2019 [2] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B 192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink, vom 15.05.2019 [3] Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 10 „An der B192 Richtung Sembzin“ in Klink, Lärmschutz Seeburg, Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dirk Seeburg, Projekt-Nr.: 18020/E, Entwurf vom 18.04.2019 <p>Das LUNG begrüßt die Erarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung [3] zur Betrachtung der zukünftigen Lärmbelastungen ausgehend von der B 192. Das LUNG weist darauf hin, dass es hinsichtlich des Verkehrslärms ausgehend von der im Bundesverkehrswegeplan 2030 (Projektnummer: B192-G20-MV) geplanten Ortsumgehung ebenfalls zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die geplante, schützenswerte Wohnbebauung im Westen des Plangebietes kommen kann.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>J.-D. von Weyhe</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Gorlebener Straße 12 18216 Güstrow Telefon: 03843 777-0 Telefax: 03843 777-100 E-Mail: http://www.lnbgv.mv-regierung.de <small>Algemene Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Bildungsgesetz Art. 8 (1) e + 269VO iVm. § 4 (1) DSG-MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lnbgv.mv-regierung.de</small></p>	<p>4.1</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und der Immissionsschutz weiterhin bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seepolitik  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>STALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</p> <p>ign waren GbR Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>ign+ architekten ingenieure</p> <p>EING. 26. JUNI 2019 PROJ.-NR. 501</p> <p>Bearbeitet von: Herr Egger Geschäftszeichen: STALU MS 12 c - 0201/5122 Reg.-Nr.: 105 - 19 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Neubrandenburg, 24.06.2019</p> <p>Bebauungsplan Nr. 10 „An der B192 in Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink Ihr Zeichen: 2018-501 bu/th</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Mit dem Bebauungsplan wird ein Teil des Feldblocks DEMVLI086CA20054 (Ackerland) überplant.</p> <p>Es erscheint sinnvoll, die Eigentümer/ Bewirtschafter der überplanten landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Insgesamt sollten zukünftig der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werden.</p> <p>Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme muss bei weiterem Entzug landwirtschaftlicher Teillbereiche für die dann verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sind diese wieder funktionstüchtig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Allgemeine Datenschutzinformationen: Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
5.1	<p>5.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	
	<p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) geprüft. Es berührt weder ein meiner Zuständigkeit unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Auch erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS im Bereich des geplanten Vorhabens. Durch mich wahrzunehmende Belange sind deshalb nicht betroffen.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Christoph Linke Amtsleiter</p>	<p>5.1</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

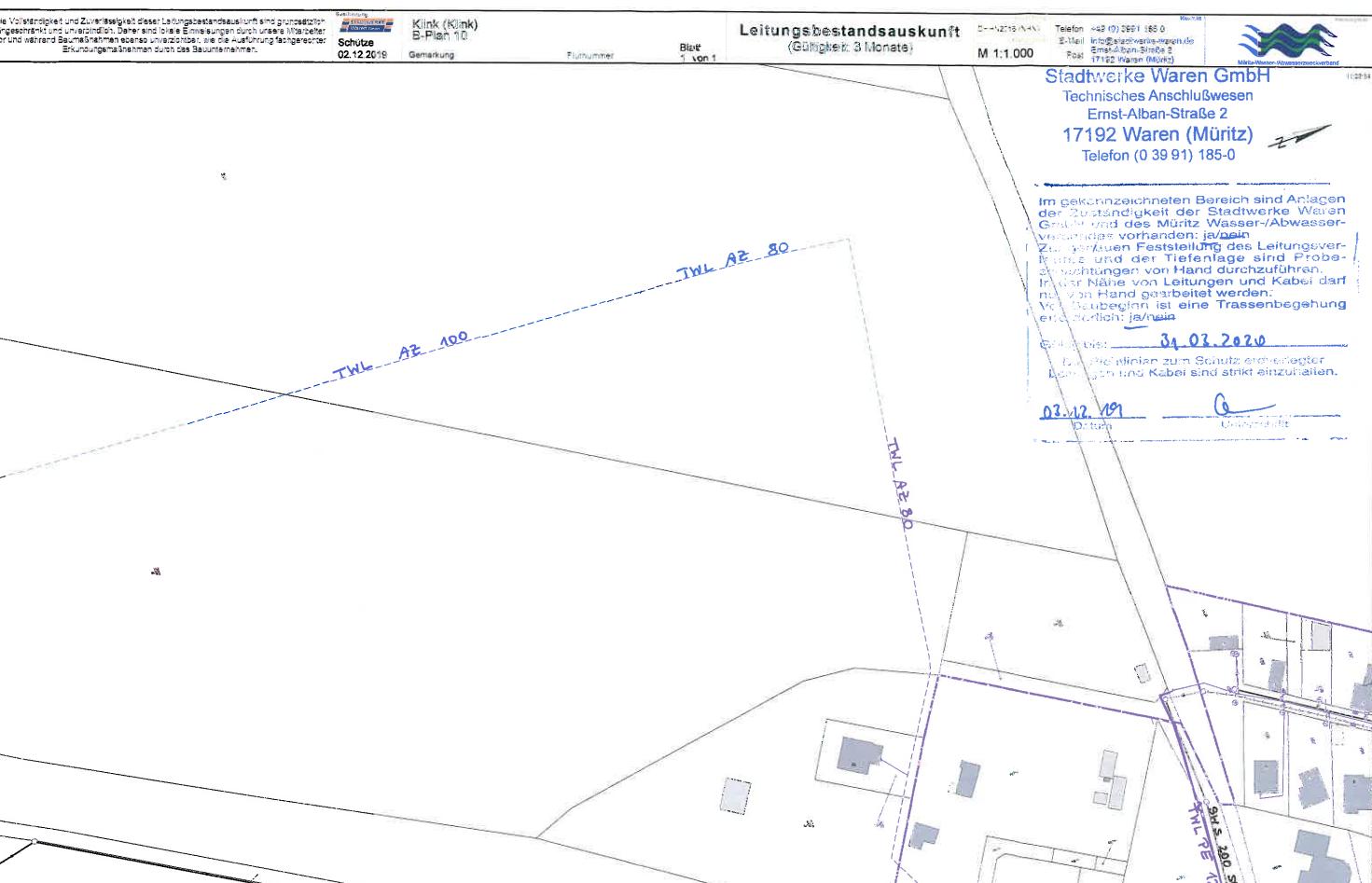
BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	Müritz Wasser-/Abwasserzweckverband	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.1	<p></p> <p>Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband</p> <p>Der Verbandsvorsteher</p> <p>Hausanschrift: Ernst-Alban-Str. 2 17182 Waren (Müritz) Tel. (03991) 185-0 Fax (03991) 185112</p> <p>Postanschrift: Postfach 1133 17181 Waren (Müritz)</p> <p>Geschäftszeiten: Montag – Mittwoch 6.45 – 15.30 Uhr Donnerstag 6.45 – 18.00 Uhr Freitag 6.45 – 12.45 Uhr</p> <p>Auskunft erteilt unter gleicher Anschrift die Betriebsführungsgeellschaft Stadtwerke Waren GmbH.</p> <p>Bearbeiter: Frau Schütze</p> <p>Ihr Zeichen Unser Zeichen Telefon Datum schü 185-131 02.12.2019</p> <p>Bebauungsplan Nr. 10 „An der B 192 in Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden durch uns zur Kenntnis genommen. Wir nehmen hierzu nachfolgend Stellung.</p> <p>Für das Gebiet des Bebauungsplanes übersenden wir Ihnen als Anlage einen Leitungsübersichtsplan mit schematischer Darstellung der vorhandenen Trinkwasserzuführungsleitung AZ DN 80/100 nach Sembzin, die das Plangebiet kreuzt, sowie der weiteren im Umfeld vorhandenen Ver- uns Entsorgungsleitungen in den angrenzenden Straßen. Bei der Nutzung der digitalen Bestandsangaben beachten Sie bitte mögliche Einschränkungen hinsichtlich deren Vollständigkeit und Genauigkeit.</p> <p>Trinkwasserversorgung Wie dem Bestandsplan zu entnehmen ist, endet die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung PE 125 (DN 100) in der Straße nach Grabenitz in Höhe des Gartenweges. Die trinkwasserseitige Erschließung des Plangebietes kann ausgehend von dieser Leitung erfolgen. Im Zusammenhang mit der Erschließung soll die kreuzende Zuführungsleitung nach Sembzin in die künftige öffentliche Straße des Plangebietes mit umverlegt werden. Für die erforderliche Neubindung an die weiterführende Leitung ist an der Südgrenze des Plangebietes eine geeignete zugängliche Trasse außerhalb privater Grundstücke einzuplanen, zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu sichern.</p> <p>Löschwasser wird im Ortsteil Klink nicht über die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage bereitgestellt.</p>	<p>6.1</p> <p>Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung, Löschwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Regenwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und muss in der weiteren Planung und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	Müritz Wasser-/Abwasserzweckverband	
6.2	<p>Erschließung Die Erschließung des Plangebietes ist seitens des Zweckverbandes investitionsseitig derzeit nicht eingeordnet. Zur Sicherung der Erschließung im Zusammenhang mit der Baureimachung durch Umverlegung der kreuzenden Trinkwasserleitung wird daher die Vereinbarung eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungssträger und dem Zweckverband erforderlich. Die Erschließungs- und Umverlegungsmaßnahmen sind durch den Erschließungssträger zu planen und zu finanzieren. Die fachliche Begleitung der Planung und Ausführung erfolgt durch die Stadtwerke Waren GmbH als Betriebsführerin des Zweckverbandes.</p> <p>Allgemeine Hinweise Öffentliche Leitungstrassen innerhalb privater Grundstücke und ggf. privater Erschließungsstraßen sind zu Gunsten des Zweckverbandes durch Eintragung von Dienstbarkeiten zu sichern. Der Inhalt der Dienstbarkeiten ist mit den Stadtwerken abzustimmen.</p> <p>Bei geplanten straßenbegleitenden Bepflanzungen sowie den Bepflanzungen in den vorgesehenen Grün-/Natur- und Landschaftsmaßnahmeflächen müssen die vorhandenen und geplanten Leitungstrassen beachtet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Abstandsforderungen und Schutzbestimmungen gemäß dem technischen Regelwerk (DWA-M 162). Sind an Zwangspunkten Unterschreitungen eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen Bäumen und Leitungen/Kanälen nicht zu vermeiden, müssen zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Unmittelbare Überpflanzungen der Leitungstrassen sind auszuschließen!</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Überpflanzung von Ver- und Entsorgungsanlagen deren Betriebssicherheit gefährdet ist. Wurzel- und sonstige Folgeschäden oder Mehrkosten auf Grund der Behinderung der Zugänglichkeit können seitens der Stadtwerke und des Zweckverbandes gegenüber dem Eigentümer der Bäume geltend gemacht werden.</p> <p>Bei Kreuzung der Wasserleitungstrasse mit dem geplanten Lärmschutzwall ist die Trinkwasserleitung mit einem Schutzrohr zu versehen.</p> <p>Nicht Bestandteil dieser Stellungnahme sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes. Da auch hier grundsätzlich mit Leitungen und Kabeln gerechnet werden muss, sind diese Maßnahmen auf mögliche Versorgungstrassen und deren Beeinträchtigungen gesondert zu prüfen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Müritz- Wasser-/Abwasserzweckverband</p>  <p>i. A. Jäntschen Geschäftsführer</p>	<p>6.2</p> <p>Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

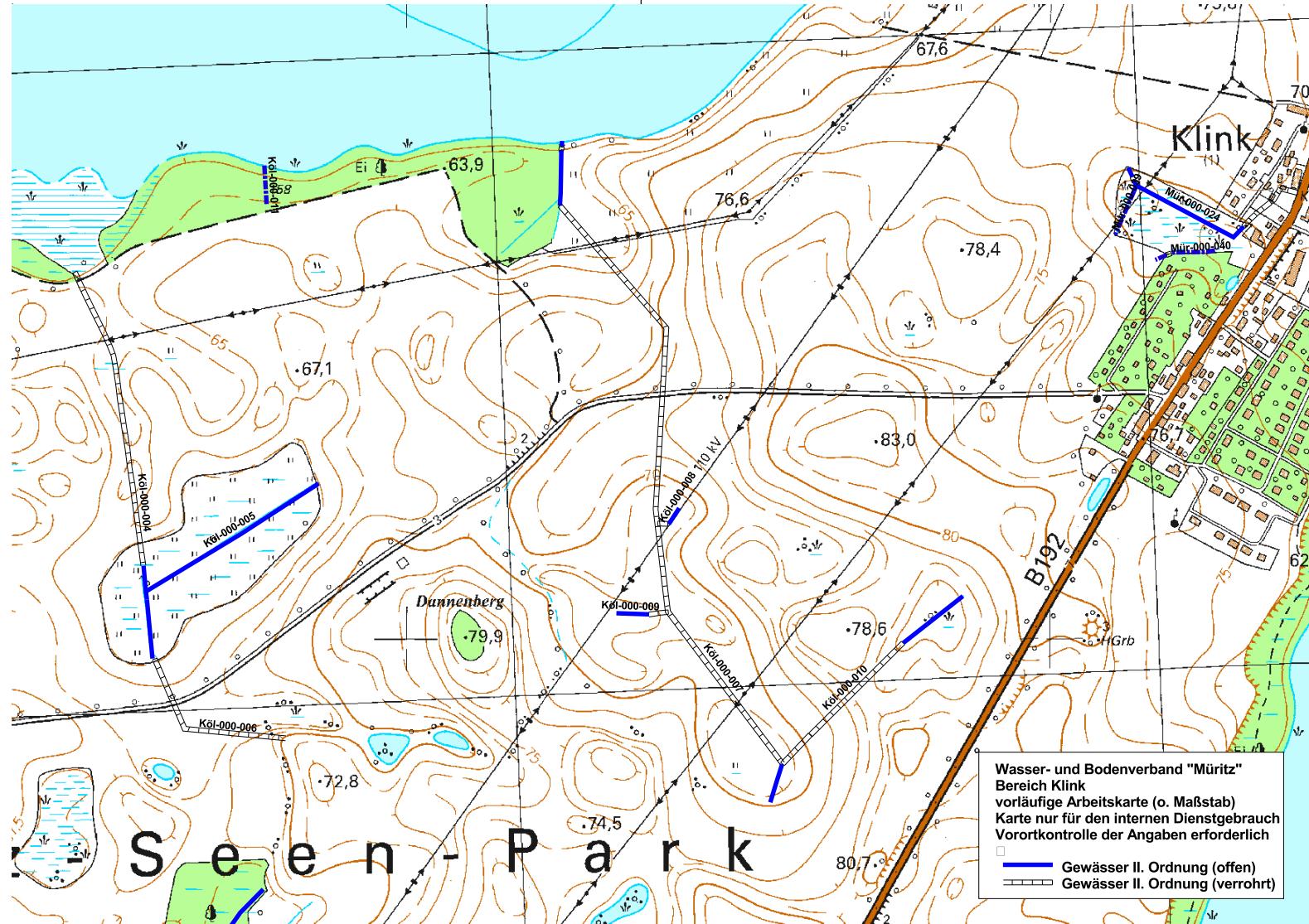
NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	<h2>Müritz Wasser-/Abwasserzweckverband</h2>  <p>Die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Leitungsbestandsauskunft sind grundsätzlich eingeschränkt und unvollständig. Daher sind keine Emissionen durch unsere Mitarbeiter vor und während Baumaßnahmen erlaubt, um die Ausführung festgelegter Sicherungsmaßnahmen auch des Bauunternehmers.</p> <p>Klinik (Klinik) B-Plan 10 Schütze 02.12.2019 Gemarkung Flurnummer Blatt 1 von 1</p> <p>Leistungsbestandsauskunft (Gültigkeit: 3 Monate)</p> <p>02-19218-NAN Telefon +49 (0) 39 91 185-0 E-Mail leitungsbestand@wasser-abwasser-zweckverband.de Post Ernst-Alban-Straße 2 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Stadtwerke Waren GmbH Technisches Anschlußwesen Ernst-Alban-Straße 2 17192 Waren (Müritz) Telefon (0 39 91) 185-0</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich sind Anlagen der Zuständigkeit des Stadtwerke Waren Gruppe Waren, Müritz Wasser-/Abwasserzweckverband vorhanden: ja/nein Zulässige/keine Feststellung des Leitungswertes und der Tiefenlage sind Probebohrungen von Hand durchzuführen. In der Nähe von Leitungen und Kabel darf nur von Hand gearbeitet werden: Von Baubeginn ist eine Trassenbegleitung erforderlich: ja/nein</p> <p><u>31.03.2020</u> Falls Probenahmen zum Schutz erlaubter Leitungen und Kabel sind strikt einzuhalten.</p> <p><u>02.12.2019</u>  Datum Unterschrift</p> <p>© Landkreis MSE (Legenschaftskreisler) © Müritz Wasser-/Abwasserzweckverband (Leitungsbestand)</p>	

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	Wasser und Bodenverband „Müritz“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.1	<p style="text-align: center;">W A S S E R U N D B O D E N V E R B A N D “M Ü R I T Z” -Örpischaf des öffentlichen Rechts-</p> <p style="text-align: center;">WBV „Müritz“, Minower Str. 18a, 17207 Röbel</p> <p>IGN Waren GbR Lloydstr. 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Versand per E-Mail an: busse@ign-waren.de</p> <p>Unser Zeichen Ihr Zeichen Röbel, 28. August 2020 STN 55/19(2)</p> <p>Ihre E-Mail vom 11.08.2020 B-Plan Nr. 10 „An der B 192 in Richtung Sembzin“, Gemeinde Klink Ausgleichsmaßnahmen, Einleitung Regenwasser</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich der o.g. Planung wird das Gewässer II. Ordnung Köl-000-010 berührt.</p> <p>Der offene Bereich dieses Gewässers ist der letzte Abschnitt eines verrohrten Gewässersystems, welches erst in südwestlicher Richtung, dann aber weiter in nördlicher Richtung zum Kölpinsee fließt. An diesem verrohrten Gewässersystem schließen weitere Gräben an (siehe Arbeitskarte).</p> <p>Bei den Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Grabens Köl-000-010 ist zu berücksichtigen, dass eine beidseitig mindestens 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen ab Oberkante Böschung frei zu halten ist.</p> <p>Eine Einleitung von gesammeltem Regenwasser aus dem Plangebiet in den Graben Köl-000-010 ist grundsätzlich möglich. Hierzu müssen jedoch im weiteren Verfahren Einleitmengen ermittelt werden. Die weiterführende Rohrleitung des Grabens besteht aus Betonrohr DN 300 (Bj. vermutlich vor 1960). Der Durchmesser der Rohrleitung und die Länge bis zum Auslauf in den Kölpinsee (ca. 1.300 m) werden eine Retention des gesammelten Regenwassers mit anschließenden Drosselabfluss von ca. 3 – 5 l/s erforderlich machen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Gez. Wolfgang Gallinat Geschäftsführer</p> <p>Anlage: Vorläufige Arbeitskarte</p> <p>WBV „Müritz“ - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Geschäftsführer: Wolfgang Gallinat Telefon: 03993/15 56 91 und Fax: 03993/15 08 73 E-Mail: WBV-Mueritz@t-online.de</p>	<p>7.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	Wasser und Bodenverband „Müritz“	



Wasser- und Bodenverband "Müritz"

Bereich Klink

vorläufige Arbeitskarte (o. Maßstab)

Karte nur für den internen Dienstgebrauch

Vorortkontrolle der Angaben erforderlich

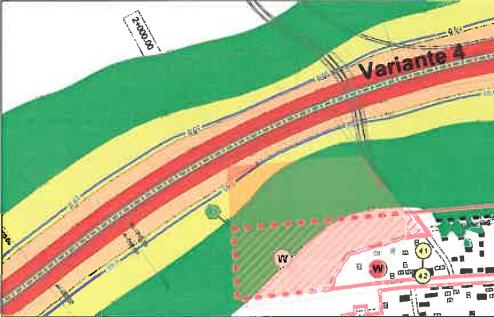
□ Gewässer II. Ordnung (offen)

— Gewässer II. Ordnung (verrohrt)

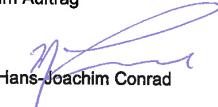
BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	Straßenbauamt Neustrelitz	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
8.1	<p>Straßenbauamt Neustrelitz</p> <p>ign+ architekten ingenieure ign waren GbR</p> <p>EING. 05. NOV. 2019 PROJ.-NR. 501</p> <p></p> <p>Bearbeiter: Frau Teichert</p> <p>ign waren GbR Lloydstraße 3 17192 Waren</p> <p>Telefon: (0 39 81) 460-311 Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de Az: 1331-555-23</p> <p>Neustrelitz, 28. Oktober 2019 Tgb.-Nr. 1966 /19</p> <p>Nachrichtlich: SM Waren</p> <p>Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der B 192 Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink Ihre Email vom 14. Oktober 2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen und möglicher Gewerbeflächen geschaffen sowie ein neuer Standort für die Feuerwehr ermöglicht werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich linksseitig entlang der B 192 im Abschnitt 300 von ca. km 4.980 – ca. km 5.150 bei Klink.</p> <p>In diesem Bereich wurde keine Ortsdurchfahrt festgesetzt, so dass die Bundesstraße den straßenrechtlich-relevanten Bestimmungen der freien Strecke unterliegt.</p> <p>Somit sind Hochbauten und bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 20 m, gerechnet ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der B 192, nicht zulässig.</p> <p>Die Baugrenze wurde für den Geltungsbereich im Verlauf der Bundesstraße entsprechend dargestellt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße, die bei km 5.360 im Abschnitt 300 linksseitig an die B 192 innerhalb der Ortsdurchfahrt Klink anbindet.</p> <p>Direkte Zufahrten zur Bundesstraße sind nicht vorgesehen und auch zukünftig auszuschließen.</p> <p>Seitens der Straßenbauverwaltung ist der Bau der Ortsumgehung Klink geplant. Sie ist als Maßnahme des Bundesverkehrswegeplanes mit Vordringlichem Bedarf bestätigt.</p> <p>Derzeitig liegen die Planunterlagen der Vorplanung zur Einsicht im Straßenbauamt Schwerin vor. Die Details zum Planungsstand können direkt über die Projektadresse OU-Klink@sbv.mv-regierung.de eingeholt werden.</p>	<p>8.1</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

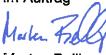
BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	Straßenbauamt Neustrelitz	
8.1	<p>- 2 -</p> <p>Aus Sicht der Straßenbauverwaltung ist die Darstellung der bestätigten Linie der Ortsumgehung in den Unterlagen des B-Planes (informationshalber) zwingend erforderlich.</p>  <p>Auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen wurde die Lage der Trasse, in Bezug auf das geplante Wohngebiet, geprüft:</p> <p>Der minimalste Abstand zu den Grenzen des Bebauungsplans beträgt ca. 10 m, eine direkte Überschreitung von im Bebauungsplan beanspruchten Flächen und von Flächen, die für die neue Ortsumgehung benötigt werden, liegt nicht vor. Aufgrund der Nähe zur geplanten Trasse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Verkehr zu Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen im neuen Wohngebiet kommen wird.</p> <p>Die genauen Auswirkungen sowie gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen (zum Beispiel passiver oder aktiver Lärmschutz) werden im Zuge der nachfolgenden Verfahren detailliert von uns geprüft und müssen auch durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans detailliert geprüft werden bzw. bei der Planung des Wohngebiets berücksichtigt werden.</p> 	<p>8.1</p> <p>Die zukünftige Trasse der B192 ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wird daher auch nicht festgesetzt oder dargestellt. Jedoch wurde die Trasse nachrichtlich in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klink übernommen. Sie wurde und wird bei der Planung zum Bebauungsplan auch weiterhin berücksichtigt.</p> <p>Der geringste Abstand zum späteren bebaubaren Wohngebiet beträgt mindestens ca. 85 m. Der Bereich des Bebauungsplanes, der auf 10 m an die geplante Straße B 192 heranrückt, beinhaltet ausschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Der notwendige Immissionsschutz wird im Rahmen des Entwurfes berücksichtigt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	Straßenbauamt Neustrelitz	
8.2	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Zum Schutz vor Verkehrslärm soll längs der Bundesstraße ein 7 m hoher Lärmschutzwall (LSW) errichtet und/oder die Geschwindigkeit auf der B 192 auf 50 bis 70 km/h herabgesetzt werden. Die Details des LSW sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Der genaue Verlauf ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Der LSW kann innerhalb der Ambauverbotszone, jedoch außerhalb der Straßennebenanlagen, vorgesehen werden. Es ist durch den Vorhabenträger zur Bewertung des Lärmschutzes die Werte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 192 zu berücksichtigen</p> <p>Die in den schalltechnischen Untersuchungen aufgezeigten Lärminderungen durch Geschwindigkeitsreduzierungen auf der B 192 sind verkehrsrechtlich zu prüfen und wären unter Beteiligung des zuständigen Straßenbaulsträgers anzuordnen. Nicht untersucht wurden die prognostizierten Verkehrsreduzierungen auf der B 192 durch die OU Klink und die Auswirkungen der Ortsumgehung selbst. Dies ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – insbesondere vor Verkehrslärm – sind durch den Vorhabenträger zu leisten. Eine Baulastübernahme des Lärmschutzwalls durch die Straßenbauverwaltung sowie eine Kostenübernahme sowohl für den Bau als auch für die Unterhaltung erfolgt nicht. Somit ist auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden.</p> <p>Es ist abzusichern, dass die für die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen geltenden Richtlinien eingehalten werden (wie z.B. ZTV-LSW 06).</p> <p>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen bzw. die ZTV E-StB 09: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau). Es wird seitens der Straßenbauverwaltung davon ausgegangen, dass die Ausführung entsprechend dem Stand der Technik erfolgt.</p> <p>Dem vorgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 10 „An der B 192 in Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink mit dem Stand 15.05.2019 stimme ich bei Beachtung des vg. Sachverhaltes zu.</p> <p>Um Vorlage des Abwägungsergebnisses und des bestätigten B-Plans wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Hans-Joachim Conrad</p>	<p>8.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
9.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.1	<p> IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>IHK Neubrandenburg · PF 11 02 63 · 17042 Neubrandenburg ign waren GbR Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Bereich Wirtschaft und Standortpolitik  ign waren GbR EING. 21 JUNI 2019 PROJ. NR. 501 Ihr Ansprechpartner Marten Belling E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de Tel. 0395 5597-213 Fax 0395 5597-513</p> <p>19. Juni 2019</p> <p>Bebauungsplan Nr. 10 „An der B 192 in Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Mai 2019, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen ergibt sich aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkung zum vorliegenden Planungsstand:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines neuen Wohnbau- und Mischgebietstandortes am südwestlichen Rand der Ortslage Klink geschaffen werden. Laut den Begründungsunterlagen (vgl. S. 4) ist seitens der Gemeinde Klink dabei beabsichtigt einer zukünftigen Realisierung der Ortsumgehung in Bezug auf die Wohnraumentwicklung Rechnung zu tragen.</p> <p>Diese Zielstellung ist grundsätzlich sinnvoll. Aus den vorliegenden Planungsunterlagen ist für uns jedoch nicht erkennbar, wie man dieses Planziel erreichen will. Aussagen zur Ortsumgehung (B 192) oder zur Bewältigung von ggf. im Zusammenhang mit der Ortsumgehung auftretenden Konflikte (Immissionsschutz) sind den Unterlagen derzeit nicht zu entnehmen und sollten daher ergänzt werden.</p> <p>Die B 192 stellt aus Sicht der regionalen gewerblichen Wirtschaft eine bedeutende großräumige Verbindungsachse zwischen den Oberzentren Neubrandenburg und Schwerin dar und dient zudem der Anbindung der stark touristisch geprägten Müritz-Region an die Bundesautobahn A19. Der Ausbau der B 192 sowie der Neubau einer Ortsumgehung um die Ortslage Klink werden daher seit einiger Zeit planerisch durch die Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vorangetrieben. Im weiteren Planungsverlauf sollte Sorge getragen werden, dass der erforderliche Bundesstraßenausbau nicht eingeschränkt oder anderweitig behindert wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag  Marten Belling</p> <p>Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern Postanschrift: Postfach 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg Sitz: Katharinenstraße 48 · 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 5597-0 · Fax: 0395 5597-510 · E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de · Internet: www.neubrandenburg.ihk.de</p> <p></p>	<p>9.1 Die Pläne des Straßenbauamtes zur Bundesstraße 192 werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Für die Einhaltung des Immissionsschutzes werden Festsetzungen im Entwurf berücksichtigt.</p>

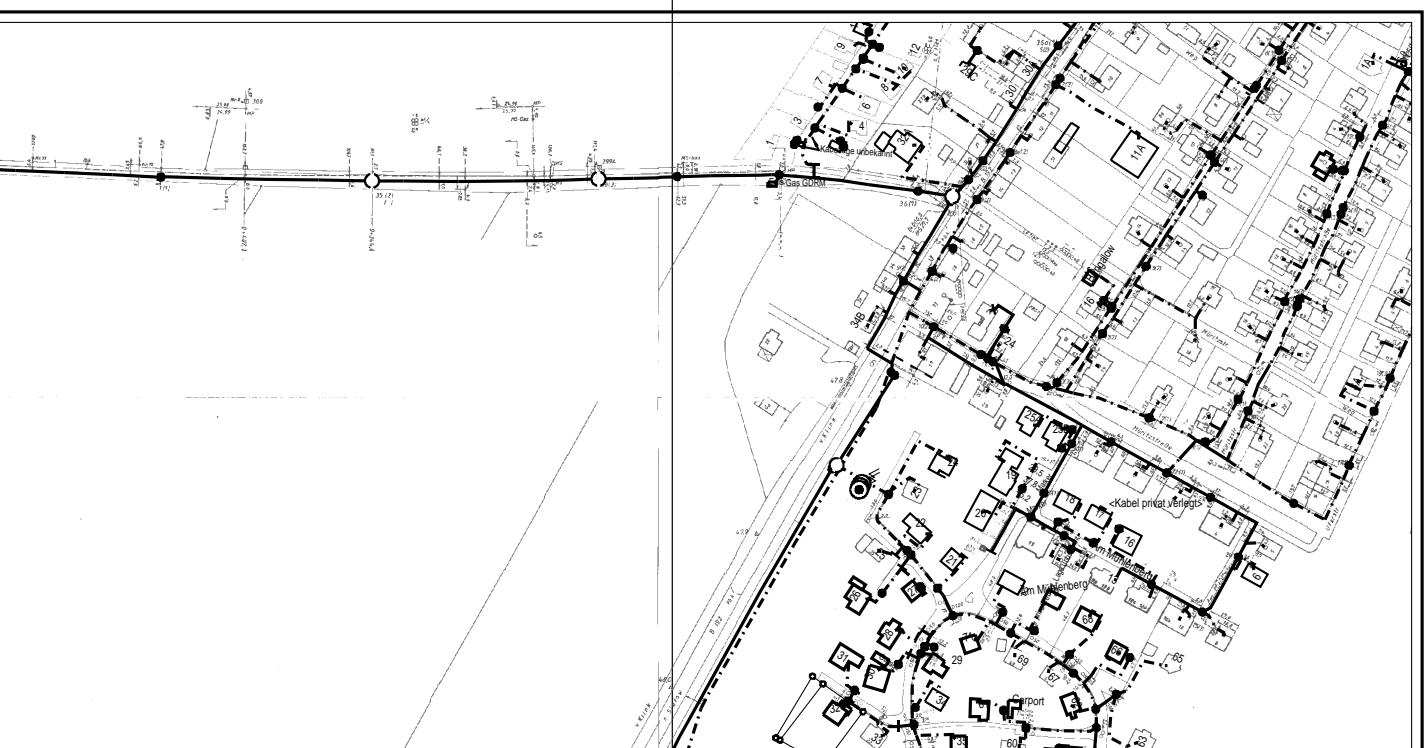
BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.1	 <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard</p> <p>ign waren GbR Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>REFERENZEN Az.: 2018-501 bu/th ANSprechPARTNER 265444-2019 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Andreas Gröhl TELEFONNUMMER +49 30 8353 78323 DATUM 03.06.2019 BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 10 *An der B 192 in Richtung Sembzin* der Gemeinde Klink</p> <p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.</p> <p>Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.</p> <p>Für die Planung benötigen wir frühstmöglich folgende Angaben, gern auch per Mail:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die geplanten Wohnungseinheiten (WE) bzw. Geschäftseinheiten (GE) pro Grundstück /Haus 2. Wird ein weiterer Anbieter für Telekommunikationsdienste den B-Plan erschließen? 3. Geben Sie uns bitte die Kontaktdaten des Erschließungsträgers an. 4. Geplanter Ausführungszeitraum 5. Neue Straßenbezeichnung mit Hausnummern im B-Plan Gebiet <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift: Technik Niederausstattung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul Besucherdresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Postanschrift: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE17 590 100 66 0024 858 668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 81464526</p>	<p>10.1</p> <p>Die Hinweise müssen bei der Ausführungsplanung und bei Durchführung der Vorhaben beachtet werden.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>DATUM 03.06.2019 EMPFÄNGER ign waren GbR SEITE 2</p> <p>Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt und wenn ja, in welcher Technologie (Glasfaser oder Kupfer), der Ausbau im B-Plan erfolgen wird, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen. Aus diesem Grund benötigen wir die Aussagen zu den angegebenen Punkten mindestens 6 Monate vor Baubeginn.</p> <p>Wichtig für die telekommunikationstechnische Grundversorgung des B-Plan Gebietes ist es, dass uns durch die Gemeinde, so früh wie möglich, die neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummern bekanntgegeben werden.</p> <p>Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.</p> <p>Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs.PTI 23, Am Rowaaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. A. Gröhl</p>	

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG															
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	 <div data-bbox="440 1213 1868 1375"> <p>Übersichtsplan</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="440 1213 754 1249">  </td> <td data-bbox="754 1213 1091 1249">AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag</td> <td data-bbox="1091 1213 1868 1249"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="440 1249 754 1287"></td> <td data-bbox="754 1249 1091 1287">AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td> <td data-bbox="1091 1249 1868 1287">AsB 2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="440 1287 754 1324">TI NL</td> <td data-bbox="754 1287 1091 1324">Ost</td> <td data-bbox="1091 1287 1868 1324">VsB 3991A Sicht Lageplan</td> </tr> <tr> <td data-bbox="440 1324 754 1375">Bemerkung: Klink B-Plan Nr. 10</td> <td data-bbox="754 1324 1091 1375">PTI Mecklenburg-Vorpommern</td> <td data-bbox="1091 1324 1868 1375">Name TI NL O PTI 23, M. Hundt, KV: Maßstab 1:3000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="440 1375 754 1411">ONB</td> <td data-bbox="754 1375 1091 1411">Waren</td> <td data-bbox="1091 1375 1868 1411">Datum 03.06.2019 Blatt 1</td> </tr> </table> </div>		AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	AsB 2	TI NL	Ost	VsB 3991A Sicht Lageplan	Bemerkung: Klink B-Plan Nr. 10	PTI Mecklenburg-Vorpommern	Name TI NL O PTI 23, M. Hundt, KV: Maßstab 1:3000	ONB	Waren	Datum 03.06.2019 Blatt 1
	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag																
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	AsB 2															
TI NL	Ost	VsB 3991A Sicht Lageplan															
Bemerkung: Klink B-Plan Nr. 10	PTI Mecklenburg-Vorpommern	Name TI NL O PTI 23, M. Hundt, KV: Maßstab 1:3000															
ONB	Waren	Datum 03.06.2019 Blatt 1															

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG - ABWÄGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
11.	<p>E.DIS Netz GmbH</p> <p>e.dis</p> <p>EDIS Netz GmbH, Postfach 1443, 19504 Fürstenwalde/Spree IGN Waren GbR Lloydstraße 3 17192 Waren(Müritz)</p> <p>IGN waren GbR EING. 18. JUNI 2019 501 19</p> <p>E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Müritz-Oderhaff Standort Röbel/Müritz Marktplatz 5 17207 Röbel/Müritz www.e-dis-netz.de</p> <p>Röbel/Müritz, 13.Juni 2019</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 10 Gemeinde Klink, frühzeitige Behördenbeteiligung</p> <p>Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Röb 340-2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.Mai 2019 und teilen Ihnen mit: Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich 20-kV-Kabel, 20-kV-Freileitungen und Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH. Der Bebauungsplan tangiert unsere Ferngasleitung DN 200 DP 25 sowie die dazugehörige Anschlussleitung DN 100 DP 25 für die Ortslage Klink. Es gelten die als Anlage beigefügten Schutz- und Bebauungsabstände, diese sind entsprechend zu berücksichtigen. Wir planen derzeit die Sanierung der Hauptleitung DN 200 in neuer Trasse, die Anschlussleitung sowie der dazugehörige Armaturenplatz bleiben allerdings erhalten. Als Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit unseren eingezzeichneten Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu. Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.</p> <p>Geschäftsleitung: Stefan Blaiche Harald Bock Michael Kaiser</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 SLR. 861 108 00446 Ust.Id. DE285595109 GfBüroger Id. DE522ZZZ00000175587</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG												
11.	E.DIS Netz GmbH													
11.1	<p>e.dis</p> <p>Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Baurbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Bauvorhaben erfordert eine Baufeldfreimachung (Leitungsumlegung, in den Bestandsplänen markiert). Für die Klärung von Umfang und Kosten der Maßnahme nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit uns auf. Des Weiteren setzen Sie sich bitte vor Baubeginn mit uns in Verbindung.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS Netz GmbH „Einweisung“ verwendet.</p> <p>Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“ - „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS AG“ - „Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG“ <p>Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.</p> <p>Ansprechpartner sind für:</p> <table> <tbody> <tr> <td>Stromversorgungsanlagen</td> <td>: Herr Stock</td> <td>Telefon 039931/876-3642,</td> </tr> <tr> <td>Gasversorgungsanlagen</td> <td>: Herr Lepke</td> <td>Telefon 039931/876-3684,</td> </tr> <tr> <td>Planung Strom</td> <td>: Herr Benke</td> <td>Telefon 039931/876-3740,</td> </tr> <tr> <td>Planung Gas</td> <td>: Herr Semlanskow</td> <td>Telefon 039931/876-2983</td> </tr> </tbody> </table>	Stromversorgungsanlagen	: Herr Stock	Telefon 039931/876-3642,	Gasversorgungsanlagen	: Herr Lepke	Telefon 039931/876-3684,	Planung Strom	: Herr Benke	Telefon 039931/876-3740,	Planung Gas	: Herr Semlanskow	Telefon 039931/876-2983	<p>11.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und müssen bei der Ausführungsplanung und bei der Durchführung der Vorhaben berücksichtigt werden.</p>
Stromversorgungsanlagen	: Herr Stock	Telefon 039931/876-3642,												
Gasversorgungsanlagen	: Herr Lepke	Telefon 039931/876-3684,												
Planung Strom	: Herr Benke	Telefon 039931/876-3740,												
Planung Gas	: Herr Semlanskow	Telefon 039931/876-2983												

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																												
11. E.DIS Netz GmbH		 <p data-bbox="1246 1294 1358 1341">e.DIS</p> <p data-bbox="1493 1294 1763 1341">Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.</p> <table border="1" data-bbox="1246 1341 1763 1437"> <tr> <td data-bbox="1246 1341 1358 1357">Kartenname:</td> <td data-bbox="1358 1341 1471 1357">3341-5927B34</td> <td data-bbox="1493 1341 1605 1357">Farblegende:</td> <td data-bbox="1628 1341 1763 1357">Ort/Ortsteil:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1246 1357 1358 1373">Ausgabennr.:</td> <td data-bbox="1358 1357 1471 1373">3312296</td> <td data-bbox="1493 1357 1605 1373">Strom-MS</td> <td data-bbox="1628 1357 1763 1373">Klink /</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1246 1373 1358 1389">Benutzer:</td> <td data-bbox="1358 1373 1471 1389">m11179</td> <td data-bbox="1493 1373 1605 1389">Strom-NS</td> <td data-bbox="1628 1373 1763 1389">Strasse: Blatt 1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1246 1389 1358 1405">Ausgabedatum:</td> <td data-bbox="1358 1389 1471 1405">03.06.2019</td> <td data-bbox="1493 1389 1605 1405">Gas-MS</td> <td data-bbox="1628 1389 1763 1405">Bemerkungen: BPA Röb 340-2019</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1246 1405 1358 1421"></td> <td data-bbox="1358 1405 1471 1421"></td> <td data-bbox="1493 1405 1605 1421">Gas-HD</td> <td data-bbox="1628 1405 1763 1421"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1246 1421 1358 1437"></td> <td data-bbox="1358 1421 1471 1437"></td> <td data-bbox="1493 1421 1605 1437">Gas-MD</td> <td data-bbox="1628 1421 1763 1437"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1246 1437 1358 1453"></td> <td data-bbox="1358 1437 1471 1453"></td> <td data-bbox="1493 1437 1605 1453">Strassenat.</td> <td data-bbox="1628 1437 1763 1453"></td> </tr> </table>	Kartenname:	3341-5927B34	Farblegende:	Ort/Ortsteil:	Ausgabennr.:	3312296	Strom-MS	Klink /	Benutzer:	m11179	Strom-NS	Strasse: Blatt 1	Ausgabedatum:	03.06.2019	Gas-MS	Bemerkungen: BPA Röb 340-2019			Gas-HD				Gas-MD				Strassenat.	
Kartenname:	3341-5927B34	Farblegende:	Ort/Ortsteil:																											
Ausgabennr.:	3312296	Strom-MS	Klink /																											
Benutzer:	m11179	Strom-NS	Strasse: Blatt 1																											
Ausgabedatum:	03.06.2019	Gas-MS	Bemerkungen: BPA Röb 340-2019																											
		Gas-HD																												
		Gas-MD																												
		Strassenat.																												

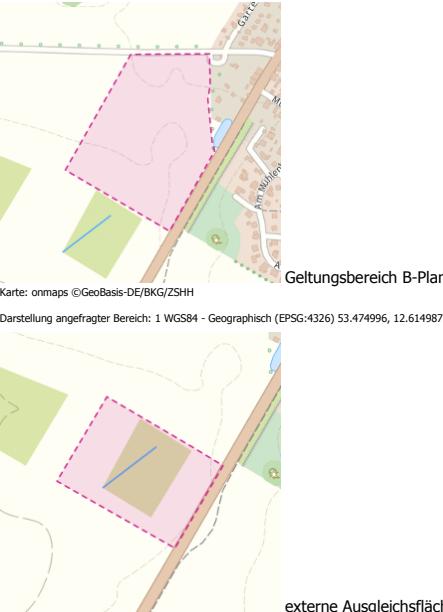
BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG - ABWÄGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																								
12. GDMcom GmbH	<p>PE-Nr. 08771/19 - 20.06.2019 - Seite 1 von 40</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>ign waren GbR Fanny Busse Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Ansprechpartner Thomas Wenzel Telefon 0341 / 3504-477 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen Reg.-Nr.: 08771/19 PE-Nr.: 08771/19 Reg.-Nr. bei weiteren Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!</p> <p>Datum 20.06.2019</p> <p>Gemeinde Klink (Amt Seenlandschaft Waren), Bebauungsplan Nr. 10 (Vorentwurf)</p> <p>Ihre Anfrage/n vom: am: Ihr Zeichen: E-Mail 23.05.2019 GDMCOM 2018-501 bu/th</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgas speicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gas speicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹⁾ Die Ferngas Netzesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas transportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen o.g. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den den Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gas speicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14675</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgas speicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gas speicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																							
Erdgas speicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																							
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																							
VNG Gas speicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12. GDMcom GmbH	<p>PE-Nr. 08771/19 - 20.06.2019 - Seite 2 von 40</p> <p>Seite 2 von 3</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage entspricht.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.474996, 12.614987</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.473216, 12.613391</p> <p>Freundliche Grüße GDMcom GmbH</p> <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 UST-ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14675</p>	

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	GDMcom GmbH	
11.1	<p>PE-Nr. 08771/19 - 20.06.2019 - Seite 4 von 40</p> <p></p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Gemeinde Klink (Amt Seenlandschaft Waren), Bebauungsplan Nr. 10 (Vorentwurf)</p> <p>Reg.-Nr.: 08771/19 PE-Nr.: 08771/19</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gas speicher GmbH</u> <u>Erdgas speicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p> <p><small>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14675</small></p>	<p>11.1</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG - ABWÄGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

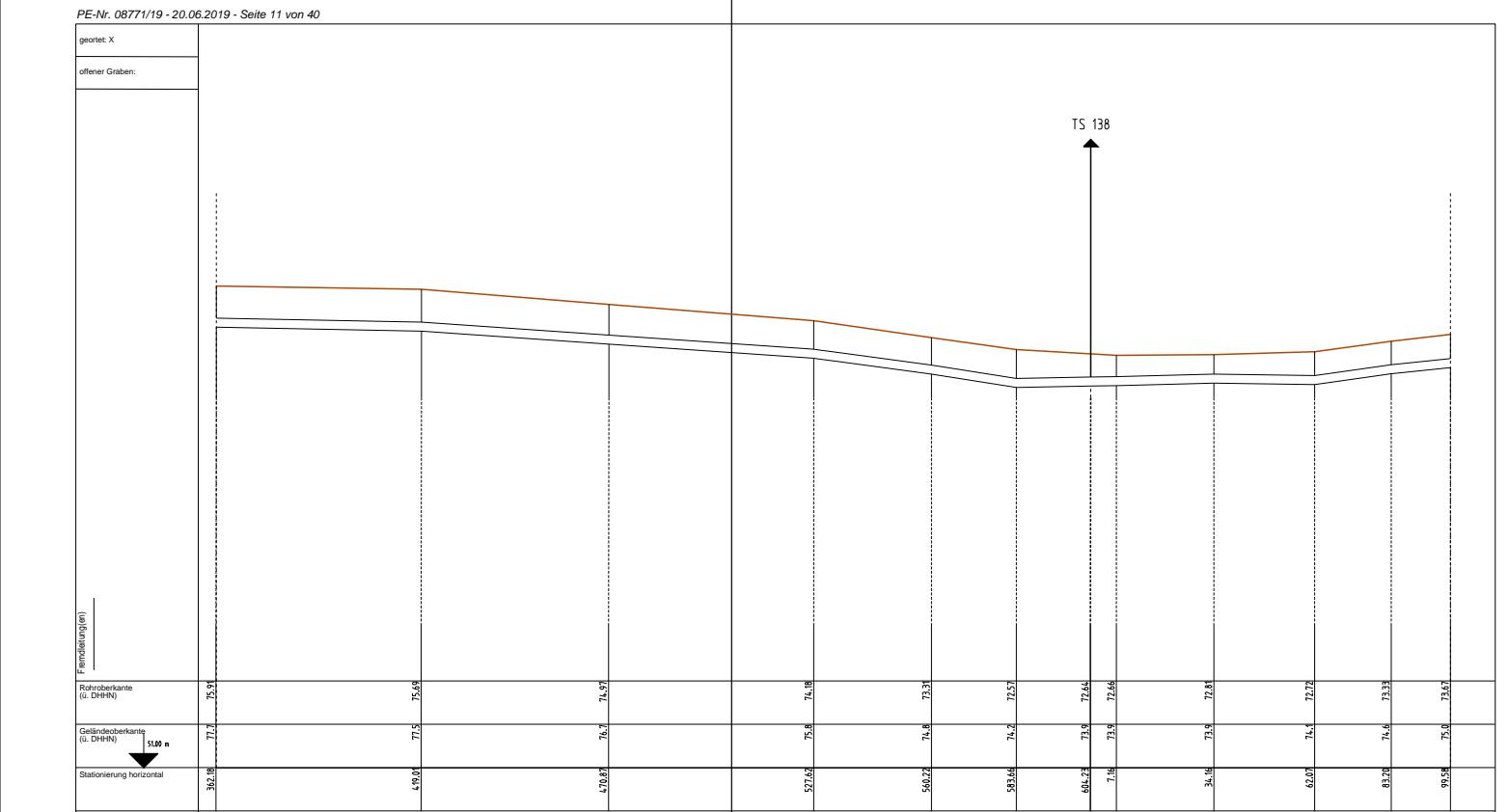
NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	GDMcom GmbH	<p>PE-Nr. 08771/19 - 20.06.2019 - Seite 9 von 40</p> <p>geortet: X offener Graben:</p> <p>Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugeliegenes Betriebskabel Kabeltyp: X</p> <p>Bestell-Nr.: 2002-10216 Auftrag-Nr. Ing. Büro: 200003</p> <p>Die Leitung ist NICHT gestrichen Die Leitung ist kathodisch geschützt</p> <p>Signaturen nach der Vermessungsschriftlinie 1991 der VGS</p> <p>Plan-Berichtigung Datum: 05/2013 Bearbeiter: VB HuP Grundlage: LH 100</p> <p>Bezeichnung: Maßstab: 1:1 TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2541</p> <p>TS 137 + 362.18 - TS 138 + 99.58 = 341.63 m</p> <p>Gauß-Krüger Koordinaten RD 83 (LS 110)</p> <p>Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS / VGS / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.</p> <p>ONTRAS-Identnummer</p> <p>Bemerkung:</p> <p>DN: 500 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 8 m Werkstoff: CSi 3 sp 2 Wandstärke: 530x6/8 Isolierung: Blumen Inbetriebnahme: 1983</p> <p>Kreis: Mecklenburgische Seenplatte Gemeinde: Klink Gemarkung: Klink Originallinie des Katasterplans: 1: 6 000 Bestandsvermessung: 09/2002 HuP Bestandsplanerstellung: VB HuP</p> <p>FGL Nr.: 100 Meyenburg - Neubrandenburg - Sponholz (Absch.I)</p> <p>Leitungsbestandsplan / Grundriss Maßstab 1:1000</p> <p>Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 01.06.2003 Kersten Ort, Datum, Unterschrift</p> <p>Blatt Nr.: G 191</p> <p>Anschluß-BI G 190</p> <p>Anschluß-BI G 192</p> <p>G 190</p> <p>G 192</p> <p>G 191</p> <p>Gasleitung Flur 1 Gemarkung Klink</p>

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG - ABWÄGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

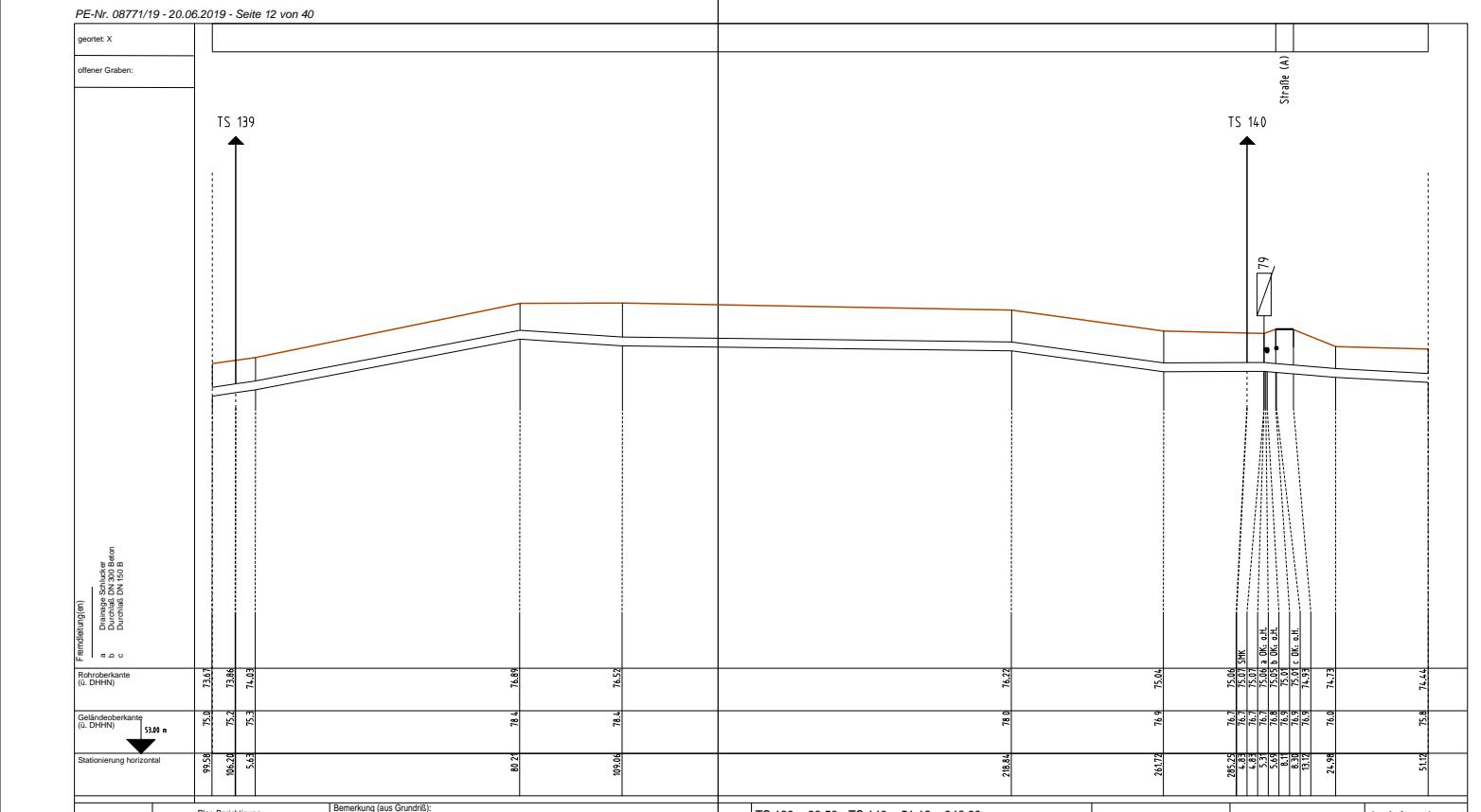
BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG - ABWÄGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																																																																																																						
12.	GDMcom GmbH																																																																																																							
	 <p>PE-Nr. 08771/19 - 20.06.2019 - Seite 11 von 40</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Fremdnetzungen</th> <th colspan="2">Robenoberkante (u. DHHN)</th> <th colspan="2">Geländeoberkante (u. DHHN)</th> <th colspan="2">Stationierung horizontal</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>geortet: X</td> <td></td> <td>75.8</td> <td>77.5</td> <td>77.5</td> <td>75.5</td> <td>75.5</td> <td>75.5</td> </tr> <tr> <td>offener Graben:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Streckenlänge:</td> <td>5100 m</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stationierung horizontal:</td> <td></td> <td>362.18</td> <td>439.03</td> <td>470.81</td> <td>476.7</td> <td>474.97</td> <td>474.97</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>75.8</td> <td>75.5</td> <td>75.5</td> <td>74.8</td> <td>74.8</td> <td>74.8</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>73.3</td> <td>73.3</td> <td>73.3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>72.5</td> <td>72.5</td> <td>72.5</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>72.4</td> <td>72.4</td> <td>72.4</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>72.2</td> <td>72.2</td> <td>72.2</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>73.3</td> <td>73.3</td> <td>73.3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>75.6</td> <td>75.6</td> <td>75.6</td> </tr> </tbody> </table> <p>Signatur nach der Antragstellerung für 100 der KNG Antragsteller: 20.06.2019 gekennzeichnet mit Klemme</p> <p>Plan-Berichtigung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Bearbeiter</th> <th>Grundlage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>05/2013</td> <td>VB HuP</td> <td>LH 100</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bemerkung (aus Grundriss):</p> <p>Bemerkung (für Profil):</p> <p>FGL_100_(Abschnitt_I)-L-191.285052.pdf - 25.09.2013 13:04:40. Erstelltdatum PDF</p>	Fremdnetzungen		Robenoberkante (u. DHHN)		Geländeoberkante (u. DHHN)		Stationierung horizontal		geortet: X		75.8	77.5	77.5	75.5	75.5	75.5	offener Graben:								Streckenlänge:	5100 m							Stationierung horizontal:		362.18	439.03	470.81	476.7	474.97	474.97			75.8	75.5	75.5	74.8	74.8	74.8						73.3	73.3	73.3						72.5	72.5	72.5						72.4	72.4	72.4						72.2	72.2	72.2						73.3	73.3	73.3						75.6	75.6	75.6	Datum	Bearbeiter	Grundlage	05/2013	VB HuP	LH 100	<p>ABWÄGUNG</p>  <p>TS 138</p> <p>TS 137 + 362.18 - TS 138 + 99.58 = 341.63 m</p> <p>Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdnetzungen übernehmen die Betreiber der ONTRAS / VGS / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.</p> <p>DN: 500 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 8 m Bestandsvermessung: 09/2002 HuP Bestandsplanerstellung: VB HuP</p> <p>TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2541</p> <p>ONTRAS-Identnummer</p> <p>Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 01.06.2003 Ort, Datum, Unterschrift</p> <p>Blatt Nr.: L 191</p> <p>Blatt Nr.: L 192</p> <p>Hoffmann & Partner Gesellschaft mbH Woldegkstrasse 27 17033 NEUBRANDENBURG Telefon: 0395/42889 19 Fax: 0395/42889 19</p> <p>GDMcom</p> <p>ontras Gesellschaft mbH</p> <p>Leitungsbestandsplan / Längsschnitt Höhen: 1:200 Längen: 1:1000</p>
Fremdnetzungen		Robenoberkante (u. DHHN)		Geländeoberkante (u. DHHN)		Stationierung horizontal																																																																																																		
geortet: X		75.8	77.5	77.5	75.5	75.5	75.5																																																																																																	
offener Graben:																																																																																																								
Streckenlänge:	5100 m																																																																																																							
Stationierung horizontal:		362.18	439.03	470.81	476.7	474.97	474.97																																																																																																	
		75.8	75.5	75.5	74.8	74.8	74.8																																																																																																	
					73.3	73.3	73.3																																																																																																	
					72.5	72.5	72.5																																																																																																	
					72.4	72.4	72.4																																																																																																	
					72.2	72.2	72.2																																																																																																	
					73.3	73.3	73.3																																																																																																	
					75.6	75.6	75.6																																																																																																	
Datum	Bearbeiter	Grundlage																																																																																																						
05/2013	VB HuP	LH 100																																																																																																						

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG - ABWÄGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG												
12. GDMcom GmbH	 <table border="1" data-bbox="354 1235 489 1378"> <tr> <td>Signatur nach der Abschlussprüfung der Firma GDMcom GmbH</td> <td>Am 26.06.2013</td> </tr> <tr> <td>Am 26.06.2013</td> <td>gezeichnet und unterschrieben</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="489 1235 646 1378"> <tr> <td>Plan-Berichtigung</td> <td>Bemerkung (aus Grundriss):</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>Bearbeiter</td> <td>Grundlage</td> </tr> <tr> <td>05/2013</td> <td>VB HuP</td> <td>LH 100</td> </tr> </table> <p>Bemerkung (für Profil):</p>	Signatur nach der Abschlussprüfung der Firma GDMcom GmbH	Am 26.06.2013	Am 26.06.2013	gezeichnet und unterschrieben	Plan-Berichtigung	Bemerkung (aus Grundriss):	Datum	Bearbeiter	Grundlage	05/2013	VB HuP	LH 100	<p>PE-Nr. 08771/19 - 20.06.2019 - Seite 12 von 40</p> <p>geortet: X</p> <p>offener Graben:</p> <p>Fremdeinlagen (L. DHHN) Durchgang: Schlauch DN 300 Beton Durchgang: DN 150 B</p> <p>Rohrdeckenkante (L. DHHN)</p> <p>Geländeoberkante (L. DHHN) 51.12 m</p> <p>Stationierung horizontal</p> <p>TS 139</p> <p>TS 140</p> <p>TS 138 + 99.58 - TS 140 + 51.12 = 342.99 m</p> <p>Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdeinlagen übernehme ich die Verantwortung. ONTRAS / VGS / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.</p> <p>DN: 500 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 8 m Bestandsvermessung: 09/2002 HuP Bestandsplanerstellung: VB HuP</p> <p>TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2541</p> <p>ONTRAS-Identnummer</p> <p>Herstellung des Planes:</p> <p>Neubrandenburg, 01.06.2003</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p> <p>ign+ architekten ingenieure</p> <p>Hoffmann & Partner Gesellschaft mbH Woldegkstraße 27 17033 NEUBRANDENBURG Tel.: 0395/42889 10 Fax: 0395/42889 19</p> <p>GDMcom</p> <p>ontras Gesellschaft mbH</p> <p>Leitungsbestandsplan / Längsschnitt Höhen: 1:200 Längen: 1:1000</p> <p>Blatt Nr.: L 192</p> <p>Blatt Nr.: L 193</p> <p>Neubrandenburg, 01.06.2003</p> <p>Kersten</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p> <p>FGL_100_(Abschnitt_I)-L-192.285172.pdf - 25.09.2013 13:04:48. Erstelltdatum PDF</p>
Signatur nach der Abschlussprüfung der Firma GDMcom GmbH	Am 26.06.2013													
Am 26.06.2013	gezeichnet und unterschrieben													
Plan-Berichtigung	Bemerkung (aus Grundriss):													
Datum	Bearbeiter	Grundlage												
05/2013	VB HuP	LH 100												

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
13.	<p>GASCADE Gastransport GmbH</p> <p> CASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel</p> <p>ign waren GbR Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>per E-Mail an: toeb-beteiligungen@ign-waren.de</p> <p>Dimitrius Bach Tel. 0561 934-1372 DBa / 2019.02700 Kassel, 03.06.2019 Leitungsrechte und -dokumentation Fax 0561 934-2369 leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.:</p> <p>501 - Bebauungsplan Nr. 10 Gemeinde Klink, Amt Seenlandschaft Waren - Ihr Zeichen mit Schreiben vom 23.05.2019 - Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00915.19 Vorgangsnummer: 2019.02700</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende <u>Planunterlagen</u> zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Mit freundlichen Grüßen CASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation  Dimitrius Bach</p> <div data-bbox="323 1298 929 1341" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.</p> </div> <p><small>GASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 ■ www.gascade.de Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 216 431 ■ Steuer-Nr.: 026 225 913 30 Geschäftsführer: Dr. Christoph Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.10 *AN DER B 192 IN RICHTUNG SEMBZIN*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
14.	<p>50 Herz Transmission GmbH</p> <p></p> <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>ign Waren GbR Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 23.05.2019 Unser Zeichen 2019-003463-01-TG Ansprechpartner/in Frau Froeb</p> <p>Bebauungsplan Nr. 10 "An der B 192 in Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink</p> <p>Sehr geehrte Frau Busse, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH</p> <p><i>jk</i> Kretschmer</p> <p><i>l.f.</i> Froeb</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF</p> <p>USt.-Id.-Nr. DE813473551</p> <p></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/60

öffentlich

B-Plan Nr. 10 "An der B 192 in Richtung Sembzin"; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Organisationseinheit: Bau- und Ordnungsamt Einbringer: Frau Kunstmann	Datum 20.11.2025	
Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Klink (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 10.12.2025	Ö / N Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevorvertretung beschließt den anliegenden Entwurf (Planzeichnung) des B-Planes Nr. 10 "An der B 192 in Richtung Sembzin" in der vorliegenden Form. Die Begründung wird gebilligt.
2. Die Gemeindevorvertretung beschließt den Entwurf der Satzung einschließlich der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen, im Amt auszulegen und die Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen.
3. Die Gemeindevorvertretung beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.
4. Der Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist parallel mit der Entwurfsauslegung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte einzureichen.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Die Gemeinde fasste am 20.07.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 "An der B 192 in Richtung Sembzin". Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 wurden bereits durchgeführt. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde der Vorentwurf überarbeitet und in den heute vorliegenden Entwurf geändert.

In der Sitzung des AFG am 19.11.2025 wurde dieser Entwurf nochmals besprochen und die Weiterführung des Verfahrens empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH

außerplanmäßige / überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	B10 Entwurf (öffentlich)
2	Begründung B-Plan Nr. 10 mit Umweltbericht (öffentlich)
3	B10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (öffentlich)

B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 2025 I Nr. 189)

zur Satzung der



**Gemeinde Klink
Amt Seenlandschaft Waren
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

über den

**Bebauungsplan Nr. 10
*An der B 192 Richtung Sembzin***

Entwurf

Waren (Müritz), November 2025



ign Meitzer Voigtländer Winter Lüttich
Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartGmbB

Lloydstraße 3 +49 3991 64090
17192 Waren (Müritz) info@ign-waren.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	7
1.1.	Lage des Plangebietes	7
1.2.	Ziele des Bebauungsplanes	8
1.3.	Zweck des Bebauungsplanes	8
1.4.	Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes.....	8
1.5.	Bestehende Nutzung des Plangebietes	10
1.6.	Geplante Nutzung des Plangebietes.....	11
1.7.	Inhalt der Satzung.....	13
1.7.1.	Art der baulichen Nutzung	13
1.7.2.	Baurecht ab Eintritt eines bestimmten Umstandes.....	13
1.7.3.	Maß der baulichen Nutzung	14
1.7.4.	Örtliche Bauvorschriften.....	15
1.7.5.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	16
1.7.6.	Öffentliche Grünflächen und Spielplätze	17
1.8.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	17
1.8.1.	Erschließung.....	17
1.8.2.	Ver- und Entsorgung.....	18
1.8.3.	Brandschutz.....	19
1.8.4.	Denkmalschutz	19
1.8.5.	Altlasten/Kampfmittel	19
1.8.6.	Immissionen	20
1.8.7.	Klimaschutz / Klimaanpassung	24
1.8.8.	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	24
1.9.	Durchführung der Maßnahme	29
2.	Umweltbericht.....	29
2.1	Einleitung	29
2.1.1	Planungsanlass, Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes.....	30

2.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	30
2.2 Bestandsaufnahme Beschreibung der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	36
2.2.1 Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und Wechselbeziehungen untereinander.....	36
2.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete	41
2.2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung	43
2.2.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	44
2.2.5 Wechselwirkungen	45
2.2.6 Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	46
2.2.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	46
2.2.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	46
2.2.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen.....	47
2.3 Entwicklung des Basiszenario bei Nichtdurchführung der Planung	47
2.4. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	47
2.4.1 Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Wirkungsgefüge.....	47
2.4.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	53
2.4.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	53
2.4.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	53
2.4.5 Wechselwirkungen	54
2.4.6 Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	54
2.4.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	54
2.4.8 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstige Plänen	54

2.4.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen.....	55
2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich der Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase	55
2.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs in Natur- und Landschaft (§ 1a BauGB)	55
2.5.2 Sonstige Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	58
2.5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Maßnahmen	59
2.6 Planungsalternativen	59
2.7 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	59
2.8 Zusätzliche Angaben	59
2.8.1 Verwendete Unterlagen, technische Verfahren.....	59
2.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	60
2.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	61

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1.1. Lage des Plangebietes



Übersichtskarte; (Quelle: Gaia-MV.de 30.10.2023); bearbeitet ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich
Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartG mbB

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Klink, westlich der B 192 Richtung Sembzin und südlich der Straße nach Grabenitz (Grabenitzer Weg). Das Plangebiet liegt auf einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche im Landschaftsschutzgebiet L 41 „Mecklenburger Großseenland“.

Im Norden und Westen des Plangebietes liegen angrenzend landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Nordosten und Osten befindet sich der Siedlungsbereich Klink. Im Süden des Plangebietes liegt ein Graben mit Röhrichtbestand. Das Plangebiet umfasst teilweise die Flurstücke 299; 301; 302/4 und 302/5 der Flur 1 Gemarkung Klink.

1.2. Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Klink erfreut sich wachsender Beliebtheit. Insbesondere im Hauptort Klink besteht eine konstante Nachfrage nach Wohnraum. Allerdings ist die derzeit zur Verfügung stehende Fläche für eine weitere Wohnraumentwicklung im Gemeindegebiet sehr begrenzt. Über wenige Einzelflächen zur Nachverdichtung geht das derzeitige Angebot der Gemeinde nicht hinaus. Um nun sowohl die wachsende Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen als auch der Rolle als Siedlungsschwerpunkt zu entsprechen, hat die Gemeinde bereits am 20.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 *An der B 192 in Richtung Sembzin* beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren am 12.08.2017. Seitdem hat sich zwar nicht die Absicht der Aufstellung des Bebauungsplanes geändert, jedoch der Umfang der Maßnahme. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Ortes Klink sind weitere Themen aktuell geworden. So ist seitens der Gemeinde beabsichtigt einen neuen Standort für die Feuerwehr auszuweisen sowie einer zukünftigen Realisierung der Ortsumgehung in Bezug auf die Wohnraumentwicklung Rechnung zu tragen. Entsprechend sind die Ziele des Bebauungsplans die Ermöglichung der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen für den akuten Bedarf sowie auch die Ausweisung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

1.3. Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 10 *An der B 192 Richtung Sembzin* enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung und die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Wohngebiet unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte in diesem Gebiet.

1.4. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

- *Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte*

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Die Gemeinde Klink erfüllt die Kriterien zur Einstufung als Siedlungsschwerpunkt im Tourismusschwerpunkttraum. Das Vorhaben entspricht dem raumordnerischen Ziel der Sicherung des Standortes Klink als Siedlungsschwerpunkt 3.3.(1) RREP MS.

Gemäß 4.1(4) RREP MS ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. Die Einwohnerentwicklung innerhalb der Gemeinde Klink und besonders im Bereich des Ortsteiles Klink zeigt, dass in den letzten fünf Jahren eine steigende Tendenz der Einwohnerzahlen verzeichnet werden konnte. Eine Wohnbauflächenentwicklung innerhalb der Gemeinde Klink kann nur im Hauptort Klink, unter Berücksichtigung des regionalen Raumordnungsprogrammes, erfolgen. Die Flächen der

rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 2 *Müritzstraße*, Nr. 6 *Eigenheimsiedlung Mühlenberg* und Nr. 7 *Gartenweg* sind vollständig durch Wohnbauzwecke ausgeschöpft. Eine weitere Verdichtung innerhalb dieser Bebauungspläne ist nicht möglich. Weitere Bebauungspläne dienen der touristischen Nutzung oder der Mischgebietsnutzung und können nicht zur Wohnbauentwicklung herangezogen werden. Alle weiteren nicht überplanten Bereiche des Ortsteiles Klink sind vollständig bebaut oder weisen nur sehr vereinzelt eine Möglichkeit zur Lückenbebauung auf. Für eine notwendige weitere gemeinsame Wohnbauentwicklung auf Gemeindeflächen verbleibt nur der Bereich am Ortsrand mit dem Geltungsbereich des B10. Hier wird mit der geplanten Wohnbaufläche der Ortsrand, gegenüber des bestehenden Wohngebietes, abgerundet. Die Gemeinde verfügt über eine stabile Infrastruktur, die Einwohnerzahlen entwickeln sich positiv. Die Nachfrage nach Bauflächen ist groß. Berücksichtigt wird auch der Wohnflächenbedarf für potenzielle Arbeitskräfte des Müritz- und Schlosshotels.

Der B-Plan stärkt die Funktion des Siedlungsschwerpunktes Klink bezüglich der Wohnraumversorgung. Die Planung entspricht dem Ziel aus Programmsatz 4.1(6) Satz 2 RREP MS der Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen.



- *Flächennutzungsplan*

Das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klink wurde abgeschlossen. Mit Bescheid vom 27.02.2025 (AZ: 302/2025-502) hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klink genehmigt. Die Genehmigung wurde bekanntgemacht. Die Fläche des Geltungsbereiches wird als Wohnbaufläche und Maßnahmenfläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan
der Gemeinde Klink

1.5. Bestehende Nutzung des Plangebietes



Luftbild (Quelle: Gaia-MV.de 30.10.2023); bearbeitet ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartG mbB

Das Plangebiet umfasst rd. 10 ha. Die Fläche des Bebauungsplans wird derzeit als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet. Auch die angrenzenden Flächen im Norden, Westen und Süden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süden liegt ein geschütztes Biotop, ein Graben mit Ufervegetation. Im Osten grenzt die B 192 an das Plangebiet, dahinter erstreckt sich ein Wohngebiet. Im Nordosten liegen Wohngrundstücke. An der Straße nach Grabenitz, angrenzend an das Plangebiet liegt eine Wendeschleife und eine Bushaltestelle.

1.6. Geplante Nutzung des Plangebietes

In der Gemeinde Klink besteht eine ständige Nachfrage nach Bauland für Wohngrundstücke. Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Klink. Da es im Gemeindegebiet selbst keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr gibt, erfolgt eine Ausweitung des Gemeindegebietes in den Außenbereich. Das Gebiet an der B 192 am Ortsausgang Klink Richtung Sembzin stellt eine gute Erweiterungsfläche dar, weil sie das Pendeln zum bestehenden Wohngebiet östlich der B 192 bildet und sich landschaftlich in die Ortslage einfügt. Die Zufahrt in das Plangebiet erfolgt von der Straße nach Grabenitz aus, Richtung Süden, auf eine großzügige zentral gelegene Grünfläche, die mit einer parkartigen Gestaltung, Sitzgelegenheiten und Spielgeräten zum wichtigen Treffpunkt im Wohngebiet wachsen kann. Es sollen insbesondere 31 Grundstücke für eine Einfamilienhausbebauung ausgewiesen werden, die Grundstücksgrößen von 800 bis 900 m² aufweisen. Diese Grundstücksgrößen entsprechen der aktuellen Nachfrage nach Wohngrundstücken im ländlichen Raum. Diese Grundstücke werden durch eine zentrale Straße erschlossen, die einen inneren Ring im Plangebiet bildet. Aber auch andere Wohnformen bieten sich an der Straße nach Grabenitz oder der B 192 an, beispielsweise Wohngebäude mit kleineren Grundstücken, wie sie eine Reihenhausbebauung ermöglicht oder ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss an der B 192. Hier könnten insbesondere Mietwohnungen entstehen. Auch hier besteht in der Stadt Waren sowie im Umland eine hohe Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum. Die Grundstücke der exemplarisch dargestellten Mehrfamilienhäuser können von der B 192 erschlossen werden, sobald die Ortsumgehung Klink realisiert wurde. Das Plangebiet ist durch Grünstrukturen eingefasst. An der B 192 ist eine temporäre Lärmschutzmaßnahme vorgesehen.

Durch die Bebauung geht natürlicher Boden durch Versiegelung verloren. In der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Der Eingriff wird entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen. Dazu bieten sich die südlich angrenzenden Flächen an.



1.7. Inhalt der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 10 *An der B192 Richtung Sembzin* schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für den Neubau eines Allgemeinen Wohngebiets und eines Mischgebietes und regelt die zukünftige Nutzung der betroffenen Grundstücke.

Es sind folgende Nutzungen geplant:

Plangebiet insgesamt:	ca. 10.04 ha	100 %
Allgemeines Wohngebiet:	ca. 2.8 ha	27,8 %
Grünflächen:	ca. 5.3 ha	49,8 %
Verkehrsfläche:	ca. 1.6 ha	15,9 %

1.7.1. Art der baulichen Nutzung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 *An der B 192 Richtung Sembzin* wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Allgemeines Wohngebiet

Der Großteil des Geltungsbereiches wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, um die Nachfrage nach Wohngrundstückseigentum zu bedienen. Die Grundstücke werden dem Ort und der Region entsprechend in Größen von ca. 800 m² bis ca. 1000 m² angeboten.

Folgende Arten von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig: Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO). Diese Nutzungen gehen mit einem regelmäßig hohen Verkehrsaufkommen durch Kunden einher. Daher würde diese Nutzung der geplanten vorherrschenden Wohnstruktur entgegenstehen. Der größere Flächenbedarf und die nutzungsbezogenen Bauwerke würden sich zudem nicht in das angestrebte Erscheinungsbild des Gebietes einfügen.

1.7.2. Baurecht ab Eintritt eines bestimmten Umstandes

Die B 192 soll umverlegt werden. Die Planung der Ortsumgehung ist nun soweit fortgeschritten, dass der Trassenverlauf der Variante 4 mit Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg – Vorpommerns vom 13. Dezember 2018 in Abstimmung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestätigt worden ist. Die jetzige B 192 wird in den nächsten Jahren somit ihre Funktion verlieren und mit Realisierung der Ortsumgehung zu einer Stichstraße mit verminderter Verkehrs- und Immissionsbelastung. Für die Grundstücke an der B 192 ergibt sich damit das Potential die Erschließung zukünftig von der bestehenden Straße vorzunehmen und damit die Versiegelung durch die Erschließung der Grundstücke zu reduzieren durch Nutzung vorhandener Strukturen. Die Erschließung der Grundstücke kann

jedoch erst erfolgen, wenn die B 192 umverlegt ist. So lange ist das Baugebiet WA 3 nicht zur Bebauung freigegeben, sondern stellt die Flächen bereit für die notwendigen temporären Lärmschutzmaßnahmen. Denn solange die B 192 durch die Ortslage Klink führt, sind für das Plangebiet aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

1.7.3. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse werden entsprechend der städtebaulichen Zielstellung und im Hinblick auf die Gestaltung des Baugebietes für die überbaubaren Bereiche einzeln festgesetzt. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse werden die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO eingehalten.

Auf den Grundstücken an der Straße nach Grabenitz (WA 2) soll eine Reihenhausbebauung mit entsprechend kleinen Grundstücken ermöglicht werden, sodass für diesen Bereich eine GRZ von 0,4 festgesetzt wird. Gleiches gilt für den Bereich WA 3, hier soll eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern zulässig sein. Auch wenn die Grundstücke größer sind, folgen Nutzungsansprüche, die eine GRZ von 0,4 erfordern.

In dem Wohngebiet WA 1 wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Dies entspricht der in Klink ortsüblichen Bebauung und sichert zeitgleich eine aufgelockerte Bebauung im Kern des Plangebietes und als Übergang in die freie Landschaft.

Bezüglich der maximal zulässigen Vollgeschosse ist die Zahl in den Baugebieten WA 1 und WA 2 auf II Vollgeschosse beschränkt. Im WA 3 werden 3 Vollgeschosse festgesetzt. Durch die maximal zulässigen Gebäudehöhen wird eine Begrenzung der Gebäude erreicht, so können im Gebietskern Einfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss oder auch zweigeschossige Gebäude mit Flachdach entstehen, während im WA2 und WA3 baulich mehrere Wohneinheiten realisiert werden können. Durch die Festsetzung im WA 3 von 3 Vollgeschosse soll ebenfalls der Ausbau eines Staffelgeschosses ermöglicht werden. Durch die Höhenbegrenzung und die örtlichen Bauvorschriften wird das Siedlungs- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde beabsichtigt mit den großzügigen Festsetzungen zur Gestaltung den Bauherren möglichst viel Gestaltungsspielraum einzuräumen und der Zeit entsprechende moderne Bauweisen zu ermöglichen.

Höhe, Höhenlage baulicher Anlagen und Bauweise

Zur Begrenzung der Gebäudehöhe im Gebietskern WA 1 und im WA 3 wird jeweils eine Maximalhöhe über dem natürlichen Gelände (NHN) festgesetzt. Diese beträgt 86 m bzw. 90 m über dem Gelände. Da das Gebiet WA 1 sanfte Höhenunterschiede aufweist, das Gelände jedoch im Zuge der Erschließungsplanung neu profiliert wird, ergibt sich für das

Einfamilienhausgebiet eine recht einheitliche maximale Gebäudehöhe von ca. 8 m. im WA 3 sind das für die Gebäude ca. 12 m bis 13 m Höhe. Im WA 2 ist die maximale Gebäudehöhe auf 10 m begrenzt. Als Bezugspunkt ist die nächstgelegene Straßenhöhe der jeweiligen Bezugsstraße festgesetzt, um ein einheitliches Straßenbild an der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze zu erhalten.

Bezüglich der Haustypen werden keine besonderen Festsetzungen getroffen, um Einschränkungen gegenüber möglichen Bauherren zu vermeiden.

Überbaubare Fläche

Die Baugrenzen im WA 1 sind in einem Abstand von 3 m zu der Straßenbegrenzungslinie und den Grünflächen sowie der Abgrenzungslinie des Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt, um die grundlegenden Abstandsflächen in einem Wohngebiet zu Bebauung und öffentlichen Flächen einzuhalten.

Im Bereich WA 2 sind die Baugrenzen in einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie, der Straße nach Grabenitz, festgesetzt. Zu der Straßenbegrenzungslinie der Anliegerstraße sowie zu den angrenzenden Grünflächen weisen die Baugrenzen einen Abstand von 3 m auf. Die Baufenster haben eine Tiefe von 27 m.

Die Baugrenzen im WA 3 sind in einem Abstand von 10 m zur östlichen Grenze des Plangebietes/ Flurstücksgrenze festgesetzt, um einen ausreichenden Abstand zur Straße und damit gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Die Baufenster haben eine Tiefe von 30 m.

1.7.4. Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde schafft mit den Festsetzungen zur Höhe und zum Maß der baulichen Nutzung großzügige Gestaltungsspielräume der zukünftigen Bauherren, dies ist insbesondere möglich, da es sich um ein komplett neues Wohngebiet handelt ohne große räumliche Bezüge zur angrenzenden Wohnbebauung. Dennoch wird die Gemeinde mit den örtlichen Bauvorschriften zur Festsetzung der Dächer regulierend tätig:

Dachneigungen der Hauptdächer

WA1 und WA2

Bei einer eingeschossigen Bauweise sind die Hauptdächer nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 22° zulässig. Bei einer zweigeschossigen Bebauung sind nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 22° zulässig.

WA 3

Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 22° zulässig.

Nebendächer sind nur bis zu 25% der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig. Das gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

Es ist nur eine Dacheindeckung mit roten, rotbraunen und anthrazitfarbenen Pfannen und Glas zulässig. Das gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 25° Neigung.

1.7.5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplan festgesetzt. Der gesamte Ausgleich kann im Plangebiet realisiert werden, der Geltungsbereich wurde im Laufe des Verfahrens nach Süden erweitert, um die angrenzenden Maßnahmenflächen/Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festsetzen zu können.

- **Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Folgende Maßnahmenflächen sind innerhalb des Plangebietes festgesetzt:

Maßnahmenfläche M1 - Feldgehölz

Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche M1 ist als gegliederte natürliche, artenreiche, mehrreihige Gehölzhecken mit standortheimischen Sträuchern (60 - 100 cm), Bäumen als Heister (150-175cm) und alle 15 - 20 m großkronige Bäume als Überhälter (StU 14/16 cm) bei einem Pflanzverband von 1.00 m x 1.50 m zu bepflanzen, zu pflegen, zu entwickeln und dauernd zu erhalten. Der Anteil an Baumgehölzen muss zwischen 10 und 30% betragen. An die mindestens 6 m breite Hecke schließt sich beidseitig ein mindestens 3 m breiter Krautsaum an.

Die Maßnahmenfläche dient zur naturräumlichen Eingliederung des Baugebietes und als südwestlicher Siedlungsabschluss der Ortslage. Die Heckenpflanzung ist ein visueller Schutz zur Ortsumgehung B 192 der Gemeinde. Die Maßnahmenfläche ist Bestandteil der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahme. Nähere Bestimmungen zur Umsetzung und Pflege sind in der Anlage Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung aufgeführt.

Maßnahmenfläche M2 - Brachflächen mit Nutzungsoption Mähwiese

Das Plangebiet liegt auf den gemeindeeigenen Flurstücken 301 und 302/4 der Flur 1 Gemarkung Klink. Auf diesen Flurstücken im Süden des Plangebietes befindet sich ein geschütztes Biotop, ein Kleingewässer mit Ufervegetation und Röhrichtbestand. Eine Umnutzung der umgebenen Ackerfläche in eine extensive Nutzungsform stellen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar aber auch artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen:

Auf den festgesetzten Maßnahmenflächen M2 sollen durch spontane Begrünung Brachflächen mit der Nutzungsoption als Mähwiese entstehen. Diese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege der Wiesen beinhaltet eine einschürige Mahd pro Jahr frühestens ab dem 01.09 mit Abtransport des Mähgutes. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist verboten.

- **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Anpflanzen von Bäumen auf den Grundstücken

Auf jedem neu entstandenen Grundstück ist je angefangene 800 m² ein heimischer, standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauernd zu erhalten.

1.7.6. Öffentliche Grünflächen und Spielplätze

Im Zentrum des Plangebietes liegt eine öffentliche Grünfläche mit einem Spielplatz. Diese Grünfläche dient der Begrünung und Auflockerung des Wohngebietes und bietet den Bewohnern einen zentralen erreichbaren Treffpunkt und ein Spiel- und Freizeitangebot.

1.8. Auswirkungen des Bebauungsplanes

1.8.1. Erschließung

Äußere Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den nördlich angrenzenden *Grabenitzer Weg*, der den direkten Anschluss an die B 192 darstellt. Ein Bereich des Plangebietes WA 3 wird zukünftig über die jetzige B 192 erschlossen, sofern diese umverlegt wurde. Eine entsprechende zeitliche Festsetzung wurde unter Punkt 2 in die Plansatzung mitaufgenommen.

Innere Erschließung

Die Grundstücke im inneren des Plangebietes werden über eine Ringstraße erschlossen, diese soll als Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 5 m ausgeführt werden. Der Begegnungsverkehr von PKW- LKW ist somit sichergestellt. Der Verzicht auf eine

Trennung von Straße und Gehweg wirkt sich verkehrsberuhigend aus und unterstreicht den Gebietscharakter als Wohngebiet. An den Seiten schließen sich Bankette mit 0,75 m Breite und 0,25 m Breite an. Baumpflanzungen und Stellplätze werden nicht dem Straßenraum zugeordnet und sind auf den einzelnen Grundstücken zu realisieren.

Die Straße nach Grabenitz soll im Bereich des Plangebietes ausgebaut werden. Im Norden der Straße befindet sich ein 2 m breiter Grünstreifen mit Bestandsbäumen. Im Süden der Straße sollen Stellplätze in Längsrichtung sowie ein Gehweg entstehen, der das Plangebiet mit dem Ortskern verbindet.

Öffentlicher Personennahverkehr

Das Gebiet ist über die Haltestellen an der Bundesstraße 192 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

1.8.2. Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Die Gemeinde Klink wird vom Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband versorgt. Das Gebiet wird an die vorhandene Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Elektrische Energie

Die Gemeinde wird von der E.ON Edis AG versorgt. Das bestehende Netz muss erweitert werden.

Im Plangebiet befinden sich 20-kV-Kabel und 20-kV-Freileitungen. Die Freileitung wird umverlegt und parallel zur B 192 ins Erdreich verlegt. In der Plansatzung ist für die Leitungstrasse ein Leitungsrecht L1 festgesetzt.

Gas

Die Gemeinde wird von der E.ON Edis AG versorgt. Das bestehende Netz kann erweitert werden.

Das Plangebiet tangiert die Ferngasleitung DN 200 DP 25 sowie die dazugehörige Anschlussleitung DN 100 DP 25 für die Ortslage Klink. Zusätzlich ist die Sanierung der Hauptleitung in neuer Trasse geplant. Die neue Leitungstrasse sowie der Armaturenplatz wurden in die Planzeichnung übernommen, sie verläuft im Süden der Straße nach Grabenitz. Es wurde ein Leitungsrecht L 2 sowie eine Versorgungsanlage Ferngas in die Planzeichnung übernommen. Das 4m breite Leitungsrecht befindet sich zum Teil in der öffentlichen Verkehrsflächen, und zum Teil auf den Wohngrundstücken.

Durch das Plangebiet verläuft die Ferngasleitung FGL 100 der ONTRAS Gastransport GmbH. Die Ferngasleitung wird außerhalb des Plangebietes umverlegt, da die erforderliche Trassenbreite von 40m nicht mit dem Planungszielen vereinbar sind. Die Planung erfolgt

durch die Ontras auf Antrag des Vorhabenträgers. Die Gemeinde trägt die Kosten und wird den Trassenverlauf mit der Ontras abstimmen.

Schmutzwasser

Das Abwasser wird einer Pumpstation zugeführt und in der Kläranlage Schwentin des Müritz- Wasser-/Abwasser-Zweckverbandes gereinigt.

Niederschlagswasser

Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden.

Telekommunikation

Das Baugebiet wird an die Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom angeschlossen.

Abfallbeseitigung

Der Siedlungsabfall des Gebietes wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

1.8.3. Brandschutz

Die Gemeinde Klink verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze soll ein Löschwasserbrunnen errichtet werden, der die Löschwasserversorgung des Gebietes sichert und die geforderte Löschwassermenge von 96m³/h für mindestens 2 Stunden gewährleistet.

1.8.4. Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

1.8.5. Altlasten/Kampfmittel

Altlasten sind im Bereich der Satzung nicht bekannt.

Sollten bei den Bauarbeiten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie umgehend dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt ist durch

zugelassene Unternehmen der Umschlagstationen zuzuführen.

Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem STALU Mecklenburger Seenplatte zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Holzabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Belastete Holzabfälle sind nach der Art der Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

Für den Geltungsbereich sind keine Kampfmittelbelastungen bekannt.

Da in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind, wird empfohlen vor Beginn von Bauarbeiten, eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg- Vorpommern einzuholen.

1.8.6. Immissionen

Die Planfläche liegt unmittelbar nordwestlich der Bundesstraße 192 und stellt eine Verlängerung der vorhandenen Bebauung an der Westseite der Bundesstraße dar. Sie erstreckt entlang der Bundesstraße gegenüber dem Wohngebiet „Am Mühlenberg“.

Die B 192 soll als Ortsumgehung westlich von Klink umverlegt werden. Sie wird im Süden von Klink zurückgebaut und ist nicht an die Ortsumgehung B 192 neu angeschlossen. Sie erhält den Charakter einer Stichstraße, von der aus, die Wohngebiete erschlossen werden. Für das Plangebiet sind die Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs (Bundesstraße B 192 bzw. B 192neu sowie die Klinker Straße in Richtung Grabenitz) von Relevanz.

In der Schalltechnischen Untersuchung wird geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der DIN 18005 für die geplante Nutzung unter Berücksichtigung der zukünftigen und gegenwärtigen Verkehrsführung der B 192 eingehalten werden. Diese beiden Fälle (mit / ohne Ortsumgehung (OU)) werden separat untersucht. Die Emissionswerte der Straßen werden auf der Grundlage der Verkehrsprognose im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung der B192 für den Prognosehorizont 2030 ermittelt. Mit diesen Emissionswerten werden die Beurteilungspegel im Tages- und im Nachtzeitraum nach den RLS-90 /9/ ermittelt und nach der DIN 18005 beurteilt.

Der Inhalt des Schallgutachtens wird im Folgenden zusammengefasst. Das vollständige Gutachten liegt den Unterlagen als Anlage bei.

Immissionen bei Realisierung der Ortsumgehung

Die **Beurteilungspegel** des Verkehrs liegen im Plangebiet am Tage zwischen 49 und 55 dB(A). Der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird eingehalten bzw. um bis zu 6 dB unterschritten.

In der Nacht liegen die Beurteilungspegel zwischen 43 und 50 dB(A). Der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) wird im WA 3 sowie in den östlichen Bereichen des WA 1 (IO 3 und IO 5) eingehalten bzw. um bis zu 2 dB unterschritten. Im westlichen Bereich des WA 1 und im WA 2 wird der Orientierungswert um bis zu 5 dB überschritten.

Möglichkeiten zur Minderung der Geräuschimmissionen bestehen durch das Errichten eines Lärmschutzwalls. Über Iterationsberechnungen wurden die Lärmschutzwälle mit der Zielstellung optimiert, dass der Orientierungswert nach DIN 18005 nachts für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) für die Bauflächen in WA1 und WA3 eingehalten wird.

Im Gutachten wurden drei unterschiedliche Lärmschutzwälle geprüft (Anordnung direkt an der Böschung der neuen OU B192n (LS-W1) bzw. an der Grenze des Plangebietes (LS-W2 und LS-W).



Lage der Lärmschutzwälle für Immissionen der Ortsumgehung; Schalltechnische Untersuchung; Lärmschutz Seeburg; Juni 2020

Die Lärmschutzvariante LS-W1 (Lärmschutzwand entlang der Ortsumgehung) weist die höchste Effizienz, beste Eingliederung in die natürliche Landschaft und den geringsten finanziellen Aufwand auf. Der Orientierungswert der DIN 18005 wird auch im Nachtzeitraum eingehalten, daher ist es Ziel der Gemeinde, den Lärmschutzwand im Zuge der Trassenplanung zu realisieren. Ein entsprechender Hinweis zum Lärmschutzwand wird

in die Plansatzung aufgenommen und ist bei der weiteren Planung der Ortsumgehung zu berücksichtigen.

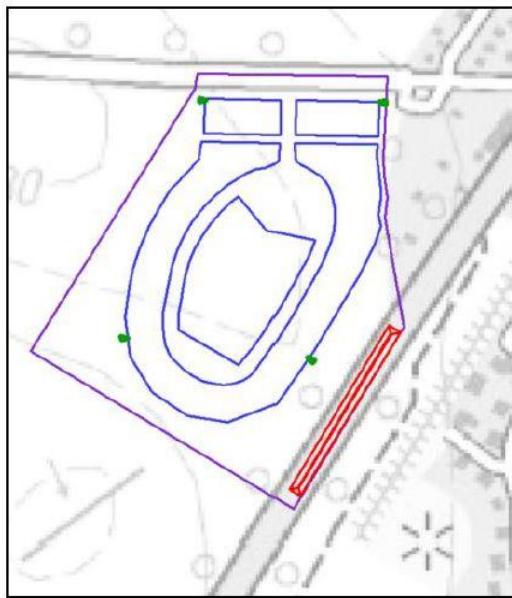
Immissionen ohne Ortsumgehung (aktuelle zeitlich begrenzte Situation)

Durch die Beurteilungspegel wird der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete für den Tagzeitraum (55 dB(A)) im WA 2 eingehalten bzw. um bis zu 2 dB überschritten, im westlichen Bereich des WA 1 eingehalten bzw. um bis zu 3 dB unterschritten und im östlichen Bereich um bis zu 6 dB überschritten und im WA 3 am Tage um bis zu 4 dB und in der Nacht um bis zu 13 dB überschritten. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (45 dB(A)) im gesamten Plangebiet um bis zu 17 dB überschritten.

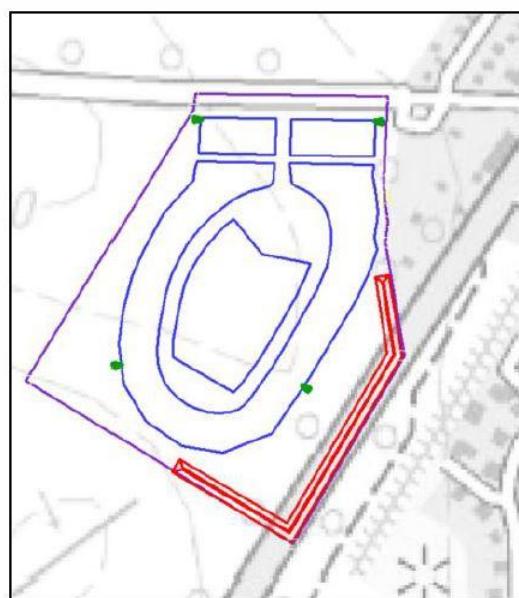
Für die Geräuschminderung wurden im Gutachten aktive Lärmschutzeinrichtungen geprüft. Hierbei ist die besondere Situation der zeitlichen Begrenzung auf den Zeitraum zwischen dem Einzug in die Wohngebäude und die Inbetriebnahme der Ortsumgehung zu berücksichtigen. Für die Auswahl der Lärmschutzmaßnahme ist neben der zeitlichen Begrenzung auch der finanzielle Aufwand mit der Wirkung der Maßnahme in Relation zu setzen. Die Prüfung zeigt, dass das Einhalten der Richtwerte der DIN 18004 für Allgemeine Wohngebiete unverhältnismäßig wäre. Deswegen zielt die zeitlich begrenzte aktive Schallschutzmaßnahme darauf ab, eine Überschreitung der Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung zu vermeiden und die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV für Mischgebiete einzuhalten. Konkret wird folgende Zielstellung formuliert:

- Einhalten des Orientierungswertes für Mischgebiete am Tag von 60 dB(A) in einer Höhe von 2 m - Schutz der ebenerdigen Außenwohnbereiche
- Einhalten des Immissionsgrenzwertes für Mischgebiete für den Nachtzeitraum in einer Höhe von 5,6 m - Schutz der Fenster im 1. OG im Nachtzeitraum.

Im Gutachten wurden zwei Lärmschutzwälle geprüft. Auf eine Bebauung des WA 3 wird verzichtet.



LS-W4



LS-W5

Lage der Lärmschutzwälle entlang der B 192; Schalltechnische Untersuchung; Lärmschutz Seeburg; Juni 2020

Die Verlängerung des Lärmschutzwalls in der Lärmschutzvariante LS-W 5 vermindert die Beurteilungspegel um 1 dB. Eine deutliche Verbesserung wird nicht erreicht. Hinsichtlich der Kosten ist eine Verdopplung festzustellen, sodass der Lärmschutzwall 4 in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen wird. Entlang der B 192 wird eine Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Für den Lärmschutzwall wird eine Länge von 150 m und eine Schirmhöhe von 3 m textlich festgesetzt. Bei der Erschließungsplanung kann durch Geländemodellierung der Bodenaushub für den Lärmschutzwall im Plangebiet verwendet werden und bei Aufgabe der Lärmschutzfunktion im Plangebiet verbleiben, zum Beispiel durch Wiedereinbau im westlichen Wall.

Für Wohnnutzungen sind zufriedenstellende Wohn- und Freizeitbedingungen zu gewährleisten. Von besonderer Relevanz sind der Schutz von Schlafräumen im Nachtzeitraum sowie von Außenwohnbereichen (Terrassen und Balkone) im Tageszeitraum. Im Schallgutachten werden auch passive Schallschutzmaßnahmen geprüft und Festsetzungen formuliert. Diese werden in der Planunterlage ebenfalls berücksichtigt.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

1. Die Aufenthaltsräume in Wohnungen sind innerhalb des Lärmpegelbereiches III so anzutragen, dass mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseite mit dem Lärmpegelbereich II ausgerichtet ist.
2. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einen

Beurteilungspegel von 30 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges betragen gemäß DIN 4109-1:2018-01 im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB.

3. Für Schlafräume und Kinderzimmer muss im Nachtzeitraum eine ausreichende Belüftung mit Sicherung des Außenbezuges gewährleistet werden. Dies kann durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) erreicht werden.
4. Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB vermindert werden. Dies gilt auch für die Beurteilungspegel.

1.8.7. Klimaschutz / Klimaanpassung

Den klimatisch wirkenden Strukturen im Plangebiet werden aufgrund seiner Randlage zum Ortsgebiet nur eine allgemeine Bedeutung für Luft- und Klimaverhältnisse beigemessen. Durch die zusätzliche Versiegelung im Plangebiet wird das Kleinklima innerhalb des Plangebietes negativ beeinflusst. Durch die Begrünung innerhalb des Gebietes und die neu zu schaffenden Heckenstrukturen im Randbereich sowie die angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen wird der negative Effekt auf das Kleinklima abgeschwächt. Durch die, verhältnismäßig geringe, Anzahl an Wohngrundstücken und ein geringes höheres Verkehrsaufkommen sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten. Auf das regionale Klima und die Luftqualität hat das Vorhaben keinen Einfluss.

1.8.8. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- **Naturschutzgebiete und Nationalparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

L 41 a Mecklenburger Großseenland



Landschaftsschutzgebiet (Quelle: [Kartenportal Umwelt MV](#) vom 05.06.2018)

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet L 41 a Mecklenburger Großseenland.

Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz der Mecklenburgischen

Großseenlandschaft vom Plauer See bis zur Müritz. Wesentlich dabei sind die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Ortslage Klink befindet sich zwischen der Müritz und dem Kölpinsee und ist in einem sensiblen Naturraum eingebettet. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes reichen abgesehen von dem nördlichen Gemeindegebiet bis an die bebaute Ortslage Klink heran, sodass sich keine weiteren Entwicklungsflächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes erschließen. Im Norden wiederrum befinden sich wertvolle Vogelraststätten, sodass auch hier keine Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind. Laut Raumordnungsprogramm ist die Gemeinde Klink als Siedlungsraum zu entwickeln. Seit längerem versucht die Gemeinde der stetigen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden und geeignete Standorte für die Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen zu finden. Nach Prüfung von Entwicklungsflächen hat sich die Gemeinde für den Entwicklungsbereich an der südwestlichen Randlage Klinks entschieden. In der parallel verlaufenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die gesamte angestrebte Gemeindeentwicklung dargelegt. Neue Bauflächen sind in der Pufferzone zwischen der bebauten Ortslage und der geplanten Entlastungsstrecke B 192 geplant, im nordwestlichen Bereich mit einer Mischgebietsnutzung und im südwestlichen Bereich mit einer Wohnnutzung. Für die gemeindliche Entwicklung stellen sich keine alternativen Standorte dar. Die Ausgliederung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt parallel Planverfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes.

- **Biosphärenreservate**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Naturparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Naturdenkmale**

Es sind auf Grund ihrer Entfernung keine Naturdenkmale betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie liegen folgende gesetzlich geschützte Biotope in der Nähe des Plangebietes:

MUE 08654 Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation

Das Biotop grenzt im Osten an das Plangebiet und liegt unmittelbar an der B 192 am südlichen Ortseingang der Gemeinde Klink.

MUE 08643 Röhrichtbestände und Riede

Das Biotop liegt südlich der geplanten Wohnbauflächen. Südlich des Biotops führt ein Graben entlang. Im südöstlichen Bereich schließt das Biotop MUE 08641 Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation an.

Der Geltungsbereich wurde erweitert, sodass die Biotope nunmehr im Plangebiet liegen. Aktuell sind sie von einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche umgeben. Planungsziel ist es, die Ackerflächen in extensive Mähwiesen umzuwandeln sowie am westlichen Gebietsrand zur geplanten Ortsumgehung eine Wall- und Heckenstruktur zu schaffen. Diese Maßnahmen dienen zum einen als Ausgleich aber sie stellen auch wertvolle Pufferflächen zwischen dem geschützten Biotopbereichen und dem Siedlungsbereich und Straße dar. Vermeidungsmaßnahmen sichern, dass auch während der Bauzeit die Verbotstatbestände des Naturschutzgesetzes eingehalten werden. In der Eingriffsregelung werden die Maßnahmen näher erläutert.

MUE 08638 Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation

Das Biotop liegt inmitten eines intensiv genutzten Ackers, rd. 100m südwestlich vom Plangebiet entfernt. An der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze ist eine großzügige Heckenstruktur geplant, die das Gebiet einschließt. Die zu erwartenden Auswirkungen des Plangebietes (wie menschliche Präsenz und Baulärm) werden zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Biotops führen.

MUE 08655 Sölle

Das Soll liegt rd. 140 m nordwestlich des Plangebietes. Zwischen dem Plangebiet und dem Biotop liegen intensiv genutzte Ackerflächen sowie die Straße nach Grabenitz. Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Soll zu erwarten.

MUE 08647 Naturnahe Feldgehölze

Die Strauchgruppe liegt ca. 65 m vom Plangebiet entfernt. Das Biotop liegt östlich der B 192 am südöstlichen Ortsrand Klinks.

Zwischen dem Plangebiet und dem Biotop liegt die B 192. Durch den Verkehr und den angrenzenden nördlichen Siedlungsbereich ist das Biotop vorbelastet. Es ist keine zusätzliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

MUE 08640 Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation

Das Kleingewässer liegt rd. 90 m entfernt, südlich des Plangebietes. Es befindet sich direkt an der B 192 und ist vorbelastet, sodass keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Weitere Biotope liegen außerhalb einer 300 m Zone und werden aufgrund ihrer Entfernung vom Plangebiet durch dessen Nutzung nicht beeinflusst.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Küsten- und Gewässerschutz**

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

- Binnengewässer

Das Plangebiet liegt rd. 360 m von der Müritz entfernt und damit außerhalb des Gewässerschutzstreifens.

Trinkwasserschutz

Der Bebauungsplan liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Abwasser wird dem Netz des Müritz-, Wasser-/Abwasserzweckverbandes zugeführt und in der Kläranlage Schwentin genutzt.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

Europäische Vogelschutzgebiete:

DE 2642-401 Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Das Vogelschutzgebiet liegt in ca. 330 m Entfernung vom Plangebiet und beginnt am Ufer der Müritz. Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegt die B 192 sowie der südliche Siedlungsbereich der Gemeinde Klink. Das Schutzgebiet ist in diesem Bereich vorbelastet. Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

DE 2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee

Das Vogelschutzgebiet befindet sich ca. 540 m westlich des Plangebietes am Kölpinsee. Es ist durch die große Entfernung nicht betroffen.

FFH-Gebiete:

DE 2543-302 Müritz

Das FFH-Gebiet beginnt rd. 420 m östlich des Plangebietes am Ufer der Müritz. Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegt die B 192 sowie der südliche

Siedlungsbereich der Gemeinde Klink. Das Schutzgebiet ist in diesem Bereich vorbelastet. Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

DE 2543-303 Kölpinsee und Nordteil Fleesensee

Das FFH-Gebiet beginnt rd. 540 m westlich des Plangebietes. Es ist durch die große Entfernung nicht betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Bäume**

Im Plangebiet befindet sich kein Baumbestand.

- **Schutz der Alleen**

Laut Naturschutzausführungsgesetz M-V vom 23. Februar 2011 sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen Verkehrsflächen gesetzlich geschützt.

An der östlichen Plangebietsgrenze beginnt eine Allee an der B 192. Die Trauf- und Wurzelbereiche der Bäume ragen in das Plangebiet hinein. Sie sind bei Baumaßnahmen, wie dem Bau des Lärmschutzwalles entsprechend zu schützen. Im Norden des Plangebietes befindet sich die Straße nach Grabenitz. Diese soll im Süden durch einen Parkstreifen und Gehweg erweitert werden. Im Norden befindet sich eine Baumreihe, diese ist zu erhalten, zu pflegen und bei Baumaßnahmen entsprechend zu schützen.

- **Wald**

Es ist kein Waldbestand betroffen.

- **Geschützte Arten**

Das Plangebiet stellt sich aktuell als ein intensiv genutzter Acker dar. Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind aufgrund der Ausstattung des Gebietes somit auszuschließen. Von den europäischen Vogelarten können potenziell Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Grauammer, Kiebitz und das Rebhuhn erwartet werden. Diese können das Gebiet sowohl zur Brut als auch zur Nahrungssuche aufsuchen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, werden daher 3 Lerchenfenster (mit ca. 20 m², > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden) in einer Getreidefläche, in unmittelbarer Umgebung festgesetzt. Die Maßnahme muss vor Baubeginn wirksam sein. Des Weiteren befindet sich am nordöstlichen Rand eine Heckenstruktur. Diese bleibt vom Vorhaben unberührt. Potenziell können folgende Arten erwartet werden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Girlitz, Haussperling, Feldsperling,

Kohlmeise, Elster und Schafstelze. Um keine Störung potenzieller Hecken- und Gebüschrüter hervorzurufen, werden diese mit einem Abstandspuffer von 5 bis 10 m versehen. Für diese Arten werden zur Nahrungssuche Ausweichflächen innerhalb der Ausgleichsfläche geschaffen. Durch zusätzlichen Hecken- und Gebüschanpflanzungen werden neue Bruthabitate geschaffen. Des Weiteren kann auch von einem temporären Aufenthalt von Graureiher, Kranich und Graugans ausgegangen werden, da die Flächen u.a. als Rastgebiete dienen können. In unmittelbarer Umgebung stehen allerdings ausreichend Überwinterungsplätze als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Um anderweitige Verbotstatbestände für Offenlandarten zu verhindern, wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Die Beräumung der Flächen darf nur von Oktober bis Februar erfolgen.

1.9. Durchführung der Maßnahme

Die Gemeinde Klink entwickelt das Gebiet als Wohnstandort. Die Erschließung wird durch die Gemeinde vorgenommen und die zukünftigen Wohnbaugrundstücke veräußert. Die Umverlegung der Ferngasleitung erfolgt durch die ONTRAS, die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Für die Realisierung der Lärmschutzwälle entlang der Entlastungsstrecke B 192 ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt erforderlich.

2. Umweltbericht

2.1 Einleitung

Nach § 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Grundlage bilden § 2 Abs. 4, § 2a und die Anlage 1 des BauGB. Darüber hinaus ist eine derartige Umweltprüfung gemäß § 35 UVPG im Zusammenhang mit Nr. 1.8 der Anlage 5 UVPG erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Klink unterliegt dieser Prüfpflicht. Zweck des Berichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes und der erheblichen Umweltauswirkungen. Die Bewertung im Rahmen des Umweltberichts hat ausschließlich umweltintern anhand verfügbarer Bewertungsmaßstäbe im Sinne der Umweltvorsorge zu erfolgen.

Der Umweltbericht stellt einen gesonderten, unselbständigen Teil der Begründung des Bebauungsplanes dar, dessen wesentliche Inhaltspunkte in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB vorgegeben sind. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang zur Vorbereitung der planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange.

In dem Umweltbericht werden sowohl nachteilige als auch positive Auswirkungen auf die Umwelt aufgenommen. Untersuchungsumfang und -tiefe sind auf erhebliche, abwägungsrelevante Umweltauswirkungen begrenzt.

2.1.1 Planungsanlass, Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Klink, westlich der B 192 Richtung Sembzin und südlich der Straße nach Grabenitz (Grabenitzer Weg). Aktuell unterliegt diese Fläche einer intensiv genutzten Landwirtschaft im Landschaftsschutzgebiet L 41 „Mecklenburger Großseenland“. Ziele des Bebauungsplans sind die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen für den akuten Bedarf sowie für die nächsten Jahre. Insbesondere Eigenheimstandorte sind stark nachgefragt aber der Bedarf an Mietwohnungen unter anderen für die Angestellten der Tourismusbranche zeichnet sich immer mehr ab. Insgesamt sollen maximal 31 Einfamilienhausstandorte entstehen sowie zwei Standorte für Reihenhäuser am Grabenitzer Weg und 3 für Mehrfamilienhäuser an der jetzigen B 192. Das Plangebiet soll mit Grünzügen, Freizeitflächen und Heckenpflanzungen ansprechend gestaltet werden. Dabei orientiert sich die Gestaltung am Ortsbild, als auch an der näheren Umgebung. Des Weiteren soll durch die angrenzenden Ausgleichsflächen das vorhandenen Biotope aufgewertet werden. Die umgebenen Flächen werden dabei naturnah gestaltet. Der Bebauungsplan setzt die Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen sowie Verkehrsflächen für eine gesicherte Erschließung fest.

2.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Zielaussagen der Fachgesetze und Fachvorgaben

In Tabelle 1, Spalte 2, sind relevante Fachgesetze aufgeführt, in denen für die nachfolgend betrachteten Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert werden, die im Rahmen der Umweltprüfung Berücksichtigung finden.

Tabelle 1: Zielaussagen der Fachgesetze und Fachvorgaben

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, baukulturelle Erhaltung und Entwicklung städtebaulicher Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturnahe, landschaftsgebundene Erholung des Menschen zu sichern. Für eine, insbesondere

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
		naturverträgliche, Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung ist Vorsorge zu treffen. (§ 1).
Bundes-Immissionsschutzesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen		Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1).
Technische Anleitung (TA) Lärm		Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (Nr. 1).
Technische Anleitung (TA) Luft		Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1).
DIN 18005		Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und lauten Schallquellen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss durch andere Maßnahmen für angemessenen Schallschutz gesorgt werden.
Tiere und Pflanzen	BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1).
Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)		Aus der Verantwortung für künftige Generationen sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung so zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass unter Berücksichtigung des Wirkungsgefüges der verschiedenen Umweltfaktoren und ihrer Bedeutung für einen intakten Naturhaushalt <ol style="list-style-type: none"> 1. Boden und Wasser, Luft und Klima, Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensräume, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
BauGB		Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere,

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
		Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6).
	TA Luft	s.o.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Das BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1).
	Wassergesetz M-V (LWaG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit ist zu erhalten, die Gewässergüte zu verbessern und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen.
	TA Luft	s.o.
Luft	BlmSchG einschließlich Verordnungen	s.o.
	TA Luft	s.o.
	BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)
	BNatSchG	geringhalten schädlicher Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Klima	NatSchAG M-V	s.o.
	BauGB	Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung, Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz (§ 1 Abs. 5) und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)
	BNatSchG	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Landschaft	BNatSchG	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen.
	NatSchAG M-V	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)	Denkmäler sind als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung ist hinzuwirken (§ 1).
	BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)
	BNatSchG	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler

Zielaussagen der Fachpläne

Als Fachpläne wurden berücksichtigt:

- Landesraumentwicklungsprogramm (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, 2016)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, 2011)
- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (Erste Fortschreibung 2011)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Klink

Landesraumentwicklungsprogramm

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEPMV 2016) befindet sich die Ortslage Klink innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Tourismus. Entsprechend entfallen auf die Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht. In der Erläuterung der Raumkategorisierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus wird darauf hingewiesen, dass besonders im ländlichen Raum vorhandene Potenziale für Tourismus ausgebaut werden sollen. Ein weiterer Hinweis wird zu den Beherbergungsformen gegeben, wobei sich diese in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander entwickeln sollen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) (Planungsverband Region Rostock, 2011) beruht auf dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) und dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V). Es dient der Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des LEP M-V auf regionaler Ebene und stellt somit eine Verbindung zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung dar.

Laut dem regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (Programmsatz 3.3 (1)) zählt der Ort Klink zu den Siedlungsschwerpunkten. Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 folgt damit den dargestellten Zielen der Raumordnung. Die Entwicklung soll innerhalb von Klink, als Hauptort und Siedlungsschwerpunkt, erfolgen. Außerdem erfolgt die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an die bebaute Ortslage (Programmsatz 4.1(6)).

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Region M-V

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, 2003) stellt die Landschaftsplanung auf Landesebene als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Es bildet die Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Vorsorge für die Erholung in der Landschaft.

Das Gemeindegebiet Klink ist naturräumlich der Mecklenburger Großseenlandschaft / Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee zugeordnet, der Landschaftszone 4 Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte. Die Gemeinde Klink liegt zwischen der Müritz und dem Kölpinsee und damit in räumlicher Nähe zu Bereichen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Das Landschaftsbild wird mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet. Die Ortslage selbst liegt nicht in Natura 2000 Schutzgebieten, doch auch hier kommen dem Landschaftsraum und seinen Elementen verbindende Funktionen nach Art. 10 der FFH-Richtlinie zu. Das Gebiet gehört zu den Bereichen mit herausragender regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft. Landschaften, der Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft sollen erschlossen und entwickelt werden, dass die ruhige, landschaftsgebundene Erholung und der Erhalt der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaften gleichermaßen berücksichtigt.

Für den bebauten Siedlungsbereich Klink werden in den Planungskarten keine Ziele, Schwerpunktbereiche oder Maßnahmen formuliert. Die angrenzenden Bereiche und damit

der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.10 sind ausgewiesene Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktionen, sowie Bereiche, in denen der Sicherung der Rastplatzfunktionen für weitere Rastgebiete außerhalb der Vogelschutzgebiete eine sehr hohe Bedeutung zukommt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klink wird der Planbereich als Wohnbaufläche und Maßnahmenfläche dargestellt. Die Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde wurde im Februar 2025 durch den Landkreis erteilt. Dementsprechend ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Für die Gemeinde Klink wurde bisher kein Landschaftsplan erstellt.

Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete werden in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt. Soweit ein solches Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden. Im Rahmen des Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die Planflächen vorgenommen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Das Baugesetzbuch schreibt eine Zweistufigkeit in der Beteiligung der Behörden vor. Bevor die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt werden können, ist mit den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange der erforderliche Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen. Hierfür hat die Gemeinde Nossentiner Hütte die betroffenen Träger öffentlicher Belange am 23.05.2019 angeschrieben.

Folgende Träger öffentlicher Belange reichten Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen, Empfehlungen und Forderungen ein. Diese Forderungen wurden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - Immissionsrechtliche Betrachtung der Entlastungsstrecke/ Ortsumgehung B 192

- LSG „Mecklenburger Großseenland“: Darlegung der Alternativlosigkeit und Gesamtplanung der geplanten Entwicklungsstandorte der Gemeinde
- Berücksichtigung der Zielsetzung und Grundsätze des BBodSchG & LBodSchG MV; Bodenkundliche Baubegleitung der projektbezogenen Vorplanung
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
 - Immissionsrechtliche Betrachtung der Entlastungsstrecke/ Ortsumgehung B 192
- IHK Neubrandenburg
 - Immissionsrechtliche Betrachtung der Entlastungsstrecke/ Ortsumgehung B 192

2.2 Bestandsaufnahme Beschreibung der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Folgenden werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale der einzelnen Schutzgüter im Plangebiet übersichtsartig beschrieben und für die vom Realbestand abweichenden Planflächen konkretisiert. Die Beschreibung erfolgt anhand des Ist-Zustands, der Vorbelastungen und der Empfindlichkeit der Schutzgüter und nimmt Bezug auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben. In der Bewertung der Schutzgüter werden die mit den Planungen verbundenen Umweltauswirkungen deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.1 Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und Wechselbeziehungen untereinander

Tiere und Pflanzen und Biologische Vielfalt

Das Plangebiet stellt sich aktuell als ein intensiv genutzter Acker mit wenigen Strukturelementen dar. Lediglich am westlichen Rand grenzt eine Heckenbepflanzung an und im Süden ein gesetzlich geschütztes Biotop mit einem Röhrichtbestand. Letzteres dient den Arten als Trittsteinbiotop. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche können sich nur typische Begleitarten, wie Acker-Senf, Acker-Kratzdistel, Ehrenpreis, Taubnesseln und Acker-Gänsedistel am Rand ausbilden. Durch die Strukturarmut der Fläche konnte sich somit insgesamt keine hohe Artenvielfalt ausprägen. Als Brut- und Nahrungshabitate nutzen Offenlandarten (Feldlerche, Grauammer) potenziell die Vorhabenfläche. Nur bedingt dient die Fläche temporär als Rastplatz für Zugvögel. Im Bereich der Hecken ist die Gilde der Hecken- und Gebüschbrüter vertreten. Potenziell sind die Arten Amsel, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Girlitz, Nebelkrähe und Elster zu erwarten.

Für diese sind die Randgebiete zur Nahrungssuche bedeutend. Auf Grundlage einer Potenzialanalyse kommen somit 10 europäische Vogelarten auf der Fläche vor:

- Potenziell vorkommende Arten (Bruthabitat): Grauammer, Goldammer, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn
- Potenziell vorkommende Arten (Rastplatz): Graureiher, Kranich, Graugans
- Potenziell vorkommende Arten (Nahrungshabitat): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Girlitz, Haussperling, Feldsperling, Kohlmeise, Elster, Schafstelze

Ein Großteil von letzteren Arten sind als Allerweltsarten und störungstolerant einzuordnen. Tierarten des Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung nicht vor. Vorbelastungen sind vor allem durch die intensive Bewirtschaftung, einschließlich eines erhöhten Nährstoffeintrages, sowie durch die Bundes- und Landstraße gegeben. Die Straßen haben damit eine Barrierefunktion zu anderen Vernetzungsstrukturen der Arten und wirken mit Schadstoff- und Lärmimmissionen auf die Fläche ein. Insgesamt hat das Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht keinen hohen Stellenwert und kann in der Schutzwürdigkeit als gering eingestuft werden.

Boden

Das Schutzwürdigkeit Boden bestimmt aufgrund seines natürlichen Ertragspotenzials und seines Puffer- und Filtervermögens gegenüber Schadstoffen neben anderen Schutzwürdigkeiten (Wasser, Klima) maßgeblich das Leistungsvermögen des Naturhaushalts. Der Boden steht in enger Verbindung mit dem Wasserhaushalt eines Standortes und bildet mit ihm zusammen eine essentielle Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere. Als schutzwürdige Böden gelten Böden, deren natürliche Funktionen erhalten sind oder die Archivfunktion für natur- und kulturhistorische Ereignisse haben. Die Beeinträchtigung dieser Funktionen sollte nach § 1 BBodSchG vermieden werden.

Das Schutzwürdigkeit Fläche unterstreicht die besondere Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung. Durch eine quantitative Betrachtung des Flächenverbrauches wird folglich der Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Bodenfunktionsbereiche stellen Böden mit annährend gleichen Eigenschaften dar. Maßgebend für die Zusammenfassung sind die Merkmale Bodenart (Substrat), Hydromorphie und anthropogene Überprägung. Insgesamt wurden im Rahmen der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in M-V“ (Ministerium für

Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 1995) 22 Bodenfunktionsbereiche erfasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 ist durch den Bodenfunktionsbereich 07: Lehme/ Tieflehme grundwasserbestimmt/ stau nass gekennzeichnet. Der Bodenfunktion kommt eine erhöhte Schutzwürdigkeit zu.

Lehm- und Schluffböden (Bodenfunktionsbereich 05, 07) mit mittleren Tongehalt besitzen bei nicht zu dichter Lagerung sowohl eine ausreichende Durchlüftung als auch ein hohes Speichervermögen für nutzbares Wasser. Da auch ihre Nährstoffreserven mittel bis hoch sind, gehören sie zu den ertragsreichsten Böden.

Im Bereich des B-Plans Nr. 10 liegen die Ackerwertzahlen zum Großteil bei 38, 44. Im Westen des Gebietes liegen kleinere Bereiche mit einer Ackerwertzahl von 28, im Bereich des südlichen Biotops bei 13. Die Plangebietsfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Bodenverdichtung ist auch ein Problem in der Landwirtschaft, wenn auf den großen Agrarflächen vielfach schwere landwirtschaftliche Maschinen zum Einsatz kommen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen ist aktuell von einer mäßig bis hohen Belastung durch Düngungen (Nährstoffeinträge) auszugehen. Durch die Filterfunktion des Bodens wird das Grundwasser allerdings vor Schadstoffen geschützt. Des Weiteren ist der Boden aufgrund der großen Freiflächen im Umland durch den Wind erosionsgefährdet.

Für die Durchführung des Bauvorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die BBB unterstützt die Bauherrschaft und die ausführenden Unternehmen bei der Umsetzung bodenschonender Maßnahmen, überwacht die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben und berät bei der Lagerung, dem Wiedereinbau und der Rekultivierung von Böden. Ziel ist die Minimierung von Bodenschädigungen und die Sicherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Abschluss der Maßnahme.

Wasser

Grund- und Oberflächengewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören auch zur Lebensgrundlage des Menschen. Sie sind als Reservoir für das Trinkwasser lebensnotwendig. Im Rahmen des Gewässerschutzes ist es Ziel der Bauleitplanung, die Flächenversiegelung zu begrenzen, die Regenwasserversickerung zu fördern, für einen geregelten Abfluss von Oberflächengewässern im Sinne des Hochwasserschutzes und des Wasserrückhaltes zu sorgen und den Eintrag wassergefährdender Stoffe zu verhindern.

Grundwasser ist ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes und im Besonderen für die Trinkwassergewinnung von großer Bedeutung. Beeinträchtigungen für das Grundwasser

ergeben sich vor allem durch Verschmutzung bzw. dadurch, dass das Grundwasser sich nicht in dem Umfang wie es entnommen wird bzw. abfließt auch erneuern kann.

Im Kartenportal (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2018) ist die Grundwasserneubildung südwestlich der Gemeinde (B-Plan N. 10) beträgt > 50 – 150 mm/a.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen korreliert in hohem Maße mit dem Grundwasserflurabstand. Je niedriger der Flurabstand ist, desto geringmächtiger ist die den Grundwasserleiter überlagernde und schützende Substratschicht, in der Schadstoffe zurückgehalten und abgepuffert werden können. Weitere Faktoren sind die Bindigkeit und die Sorptionsfähigkeit des Substrats. Bei großen Flurabständen (> 10 m) ist das Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen etwas besser geschützt. Der Grundwasserflurabstand beträgt in weiten Teilen des Gemeindegebiets mehr als 10 m, demnach ist das Grundwasser relativ gut geschützt.

Die angrenzenden Stillgewässer (Müritz, Kölpinsee, vereinzelte Sölle in der Umgebung) sind vor allem aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (Nährstoffeintrag) vorbelastet. Wobei die durch verbesserte Bewirtschaftungsverfahren und Extensivierungen die flächenhafte Belastung durch den Nährstoffeintrag zurückgegangen ist. Gefährdungen und Belastungen bestehen jedoch weiterhin, da zum einen die über Jahrzehnte im Boden angesammelten Schadstoffe nach und nach ins Grundwasser gelangen und zum anderen auf intensiv genutzten Äckern auch weiterhin durch Pestizideinsatz und Düngung Stoffe in den Boden und das Wasser eingetragen werden. Diese intensiven Formen der landwirtschaftlichen Nutzung führen auch zu Belastungen von Oberflächengewässern (z.B. Gräben und Feldsölle), insbesondere wenn kein Pufferstreifen zwischen Gewässern und intensiver Ackernutzung vorhanden ist.

Die naheliegenden Kleingewässer werden beide durch Regenwasser gespeist und liegen temporär aufgrund der Trockenheit flach. Eine der beiden Grundwasserscheiden des Müritzgebiets verläuft vom Flugplatz Vielist über Eldenburg nach Klink. Die Schutzwürdigkeit des Wassers ist als gering bis mittel einzustufen.

Luft und Klima

Im sogenannten „Mecklenburg-Brandenburgischen Übergangsklima“ treffen die maritimen (ozeanischen) Klimaeinflüsse Westeuropas auf die kontinentalen osteuropäischen. Durch den großen Anteil an Gewässern und Wäldern, die vielfach wechselnden Höhenlagen und Hangneigungen entwickelt sich ein spezielles Makroklima, dass sich besonders bei den Niederschlags- und Temperaturwerten abzeichnet. Klink liegt am Nordwestufer der Müritz, hier sind wesentlich höhere Niederschläge als am Ostufer der Müritz zu verzeichnen (um die

567 mm Niederschlagsmengen pro Jahr) Die Jahrestemperatur beträgt im Durchschnitt 8,0°C. Die relative Luftfeuchtigkeit wird mit 84% angegeben. Das Klima wird durch häufige Wechsel von maritimen und kontinentalen Einflüssen geprägt, wobei die maritimen Luftmassen überwiegen. Das Gemeindegebiet wird dem Klimagebiet Westmecklenburger Küste und Westrügen zugeordnet. Durch die Nähe zur Ostsee weist das Klima gegenüber dem Binnenland einen etwas ausgeglicheneren Gang der Lufttemperatur, eine hohe Luftfeuchte und eine starke Luftbewegung auf. Die großen Wasserflächen der Müritz und des Kölpinsees wirken wetterstabilisierend. Vom Juni bis in den Winter wird das Gebiet durch die erwärmten Wassermassen positiv beeinflusst. Im Frühjahr wirkt die stark abgekühlte Müritz umgekehrt.

Aufgrund der ländlichen Ausprägung des Geltungsbereiches, als auch des Umlandes ist die Luftqualität als gut einzustufen. Es befinden sich keine größeren Industrien und Ähnliches in der näheren Umgebung, welche zu Vorbelastungen führen könnten.

Aufgrund der geringen Größe hat der Geltungsbereich keinen Einfluss auf das regionale Klima.

Landschaft / Landschaftsbild

Die Gemeinde Klink ist der Landschaftszone 4 – Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte zugeordnet (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2018).

Für Mecklenburg-Vorpommern wurden im Rahmen der Aufnahme der Landschaftsbildelemente Landschaftsbildräume ausgewählt. Dabei wurden landschaftliche Situationen zusammengefasst, die das gleiche Erscheinungsbild besitzen (Räume gleicher Erlebbarkeit). Nach einer Analyse, der für die Bewertung der Landschaftsräume relevanten Kategorien Vielfalt, Naturnähe/ Kulturgrad, Eigenart und Schönheit als Zusammenspiel der vorgenannten, erfolgte die Bewertung des Landschaftsbildpotentials (Umweltministerium M-V, 1994).

Die Gemeinde Klink einschließlich des Plangebietes B 10 sind dem Landschaftsbildraum „Kölpinsee/ Südufer“ zugeordnet mit der höchsten Wertstufe. Im Südwesten der Gemeinde beginnt der Landschaftsbildraum „Felder um Sietow“ mit der Bewertung mittel bis hoch. Die Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des B10 sind diesem Bildraum zugeordnet.

Das Gebiet ist ein landschaftsästhetisch sehr wertvoller Raum. Ca. 100m westlich der Plangebiete beginnen Kernbereiche Landschaftlicher Freiräume mit der höchsten Wertstufe. Die landschaftlichen Freiräume am Ufer der Müritz und dem Kölpinsee werden durch die B 192 zerschnitten. Die Plangebiete, bzw. die Erweiterung der Ortslage erfolgt somit immer im Wirkbereich der Achse der Bundesstraße und im Anschluss an die bebaute Ortslage.

2.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete

Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet für das geplante Wohngebiet liegt außerhalb der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete (SPA). Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind DE 2642-401 Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte sowie DE 2441-401 Klocksiner seenkatte, Kölpin- und Fleesensee in einer Entfernung von ca. 330 m bzw. ca. 540 m. Für diese Gebiete bestehen Schutzziele gemäß der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) die insbesondere den Erhalt bestimmter Vogelarten und ihrer Lebensräume sicherstellen.

Die Erhaltungsziele umfassen:

- Sicherung von Brut-, Rast- und Nahrungsflächen für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.
- Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Populationen.
- Vermeidung erheblicher Störungen während sensibler Lebensphasen (Brut, Zug).

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb der Schutzgebiete. Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Schutzziele relevant sind.

Die geplante Fläche ist vorbelastet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Es bestehen keine Habitatfunktionen für die Zielarten der Vogelschutzgebiete.

Das geplante Wohngebiet führt weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele der Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele bleiben vollständig gewahrt.

FFH Gebiet - DE 2542-302 Müritz

Das Gebiet umfasst den größten See des Landes einschließlich der Ufer- und Verlandungsbereiche im Westen und Süden. Extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche mit Resten von kalkreichen Niedermooren sowie Pfeifengraswiesen grenzen an den mesotrophen See. Es liegt ca. 420 m vom Plangebiet entfernt.

Erhaltungsziele:

- Erhalt/ Schutz ufernaher Flachwasserbereiche mit Unterwasservegetation unter Berücksichtigung der Maßgaben, die sich bereits aus dem Schutzstatus insbesondere der Verlandungsbereiche ergeben (Verbot der Beschädigungen, Zerstörungen etc. der gesetzlich geschützten Biotope)
- Erhalt der bisher unverbauten Uferabschnitte
- Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Umsetzung von WRRL-Maßnahmen (Kellerbach)

- Anlage, Erweiterung von Pufferzonen zur Minderung von Stoffeinträgen aus intensiv genutzten Ackerflächen entlang des Westufers
- Monitoring in Bezug auf die Ausbreitung der Quagga-Muschel

Schutzzweck: Schaffung einer guten Lebensgrundlage und optimaler Habitate für verschiedenste FFH-Arten, Erhaltung der biologischen Vielfalt und komplexen Ökosysteme

Das FFH-Gebiet liegt ca. 420 m vom Plangebiet entfernt. Direkte Eingriffe in geschützte Biotope oder Uferbereiche erfolgen nicht. Aufgrund der räumlichen Distanz und fehlender direkter Einleitungswege sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten. Die geplante Nutzung führt weder zu einer Zerstörung noch zu einer erheblichen Störung der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten. Damit sind keine nachhaltigen zusätzlichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet gegeben (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

DE 2543-303 Kölpinsee und Nordteil Fleesensee

Das FFH-Gebiet DE 2441-303 Kölpinsee und Nordteil Fleesensee umfasst eine Fläche von 3.352,31 ha und wird vor allem geprägt durch die großen Seen, den Kölpinsee, den nördlichen Teil des Fleesensees und Teile des Jabeler Sees einschließlich der Halbinseln Damerower Werder und Heidenkirchhof mit einem hohen Waldanteil. Das europäische Schutzgebiet ist Teil der Landschaftseinheit „Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee“

„Der Schutzzweck des FFH-Gebietes „Kölpinsee und Nordteil Fleesensee“ besteht im Erhalt einer wald- und wassergeprägten Landschaft mit meso- und eutrophen Seen, Übergangs- und Schwingrasenmooren, kalkreichen Sümpfen und Niedermooren, Mageren Flachland-Mähwiesen, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwäldern sowie Moorwäldern. Die Cladium-Sümpfe sowie die Moorwälder finden besondere Bedeutung als prioritäre Lebensraumtypen. Die Gewässer, deren Verlandungsbereiche, Moore und Wälder sind bedeutsam für den Schutz von Fischotter, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammmolch, Bauchige Windelschnecke sowie Kriechenden Scheiberich. Der günstige Zustand der Lebensraumtypen und Arten soll erhalten bleiben. Für die kalkreichen Niedermoore ist der günstige Erhaltungszustand wiederherzustellen. Das eutrophe Gewässer sowie die Habitate des Schlammpeitzgers sind in diese Richtung zu entwickeln.“ (Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2441-303 Kölpinsee und Nordteil Fleesensee, 2012)

Erhaltungsziele:

- Alle signifikanten Lebensraumtypen und -arten müssen im gemeldeten Zustand erhalten bleiben (keine Verschlechterung, keine Flächenreduktion).

- Wiederherstellung bei Verschlechterung oder signifikanter Flächenreduktion
- vorrangige Entwicklungsziele (vE): für besonders bedeutsame LRT/Arten
- wünschenswerte Entwicklungsziele (wE): alle weiteren, inkl. Neuentwicklung von LRT oder Ansiedlung neuer Arten.

Das geplante Wohngebiet befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes „DE 2543-303 Kölpinsee und Nordteil Fleesensee“. Die nächstgelegene Grenze des FFH-Gebietes liegt in einer Entfernung von rund 540 m westlich des Plangebietes. Aufgrund dieser räumlichen Distanz und der vorhandenen Pufferflächen sind direkte Eingriffe in die Schutzobjekte ausgeschlossen.

Es werden keine Flächen des FFH-Gebietes beansprucht oder verändert. Die gemeldeten Lebensraumtypen und Arten bleiben in ihrer Ausdehnung und Qualität unberührt.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (Erhaltung, Wiederherstellung, Entwicklung) werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung

Eine intakte Umwelt ist auch die Lebensgrundlage für den Menschen. Durch die Benennung des Schutzgutes Mensch mit dem Zusatz „insbesondere der menschlichen Gesundheit“ in § 2 UVPG wird deutlich, dass es bei der Betrachtung des Schutzgutes in Abgrenzung zu anderen Schutzgütern im Wesentlichen um das Wohlbefinden des Menschen und ein die Gesundheit förderndes Wohnumfeld geht. Zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch sind daher die Ausstattung des Plangebiets im Hinblick auf ein attraktives und gesundes Wohnumfeld, die Erholungseignung von siedlungsnahen Flächen sowie erholungsrelevante Infrastruktur und mögliche Beeinträchtigungen dieser Qualitäten durch beispielsweise Lärm und sonstige Immissionen oder fehlende Zugänglichkeit/Durchgängigkeit von Erholungsflächen zu betrachten. Im Folgenden wird daher auf die Aspekte Gesundheit und Wohnqualität sowie Freizeit und Erholung eingegangen.

Die Gemeinde Klink (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) nimmt eine Fläche von rd. 2.542ha ein. Innerhalb des Gemeindegebietes leben 1.149 Einwohner; Stand 30.06.2019 (Amt Seenlandschaft).

Die Gemeinde Klink liegt nur 6km vom Heilbad Waren Müritz entfernt und befindet sich auf der schmalen Landenge direkt zwischen Müritz und Kölpinsee. Durch die direkte Lage an der B 192 besteht eine günstige Verkehrsanbindung an die BAB 19 sowie dem öffentlichen Personennahverkehr.

Zu den Infrastruktureinrichtungen der öffentlichen und privatrechtlichen Ausstattung sowie zum Angebot von Freizeit und Erholung sind u.a. zu nennen: die Freiwillige Feuerwehr, eine

Kindertageseinrichtung, eine Kirche mit Friedhof, eine Rehaklinik, der Müritzer Bauernmarkt, das Schlosshotel Klink sowie der Bereich des Müritzhotels, eine Marina, ein Sportzentrum sowie ein unverbautes Ufer mit Wanderwegen und mehreren Badestellen sowie mehrere kleine Gewerbeunternehmen. Durch die attraktive Lage und die gut ausgestattete Infrastruktur ist Klink ein nachgefragter Wohnstandort und ein beliebtes touristisches Reiseziel. Vor allem im Bereich der Tourismus- und Gesundheitsbranche sind vor Ort viele Arbeitsplätze geschaffen worden.

Lärm ist in den Städten und Gemeinden eines der größten Umwelt- bzw. Gesundheitsprobleme. Bei dauerhaft zu hohen Schallimmissionsbelastungen sind gesundheitsschädliche Wirkungen wissenschaftlich nachgewiesen. Der Straßenverkehrslärm bildet die wichtigste Lärmquelle im kommunalen Bereich und ist gleichzeitig Synonym für andere negative Wirkungen des Verkehrs, wie z. B. Abgas, Staub und Erschütterungsbelastungen, Verkehrsunsicherheit, Trennwirkung, Unwirtlichkeit städtischer Räume usw.

Da die Bundesstraße B 192 direkt durch die Ortslage führt und die genannten negativen Auswirkungen in der Ortschaft zu Konflikten führen, ist die Umverlegung der B 192 seit Jahren in der Planung. Der Trassenverlauf der Variante 4 wurde mit Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 13. Dezember 2018 in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestätigt. Der Trassenverlauf wurde in der Plandarstellung nachrichtlich übernommen und stellt den Planungsstand 2019 dar. Die neue Trasse führt im Westen der Ortslage Klink entlang, der Knotenpunkt wird im Norden der Gemeinde errichtet, sodass Klink zukünftig durch eine Stichstraße erschlossen wird. Die Trennwirkung des aktuellen Straßenverlaufes wird damit aufgehoben. Die Verkehrssicherheit wird erhöht, die Baugebiete können besser miteinander vernetzt werden, die Lärm- und Staubimmissionen werden sich erheblich reduzieren.

Insgesamt ist die lufthygienische Belastung innerhalb des Planungsraumes als sehr gering einzustufen. Lokale Immissionsbelastungen werden vor allem durch den Kraftfahrzeugverkehr verursacht und können in unmittelbarer Nähe zu der Bundesstraße B 192 zu leicht erhöhten Schadstoffkonzentrationen führen. Die Luftqualität ist durch die Lage zwischen den Gewässern und der geringen Siedlungsichte besonders gut.

2.2.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Rechtliche Grundlage ist das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). In § 2 sind die zu schützenden Kulturgüter näher bestimmt.

In der Gemeinde Klink befindet sich eine Gutsanlage, die als Ensemble von Schloss, Kirche, Verwaltungshaus, Stallgebäuden und Resten der Parkanlage unter Denkmalschutz steht.

Bodendenkmale sind in der Ortslage Klink nicht bekannt. Im Plangebiet selbst sind ebenso keine Bodendenkmale bekannt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligungen werden die Hinweise des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege berücksichtigt. Grundsätzlich gilt für Bodendenkmale, dass die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V greifen. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreis Rostock unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2.2.5 Wechselwirkungen

Insgesamt betrachtet wirken alle Schutzgüter zusammen und stehen in Beziehungen zueinander. Dabei haben einige Schutzgüter spezielle Wechselbeziehungen. Der Boden steht in Beziehung zu allen restlichen Schutzgütern. Die Bodenqualität hat großen Einfluss auf die Filter- und Pufferfunktion in Bezug auf das Grundwasser. Wiederum ist der Wasserhaushalt entscheidend für die Bodenentstehung und Zusammensetzung. Der Boden und die vorherrschenden Wasserverhältnisse sind Grundlage für die Entwicklung der Vegetation und der davon abhängigen Arten. Vielfältige Vegetationsstrukturen und eine hohe Artenvielfalt begründen eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild und verbessern die Erholungsfunktion des Menschen. Wasser dient dem Menschen als Trink- und Brauchwasser. Die Wasserflächen wiederum sind wichtig fürs Landschaftsbild und somit auch für die Erholung. Ein weiterer positiver Faktor für das Landschaftsbild und die Erholung birgt die biologische Vielfalt. Umso vielfältiger diese ist, umso höher ist die Naturnähe und damit die ausgeprägte Natürlichkeit, Vielfalt und Eigenart. Damit gehen ebenso günstige Bedingungen für die Tiere und Pflanzen einher. Klima und Luft beeinflussen stark die Vegetation und insbesondere auch das Befinden des Menschen durch verschiedene Wetterlagen. Kulturgüter haben prägende Effekte auf das Landschaftsbild und somit auch auf die Ortscharakteristik. Negative Einflüsse birgt lediglich das Schutzgut Mensch, denn die Erholung und somit auch Nutzung der Natur kann negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt haben. Des Weiteren hat die Funktion des Wohnraumes Effekte auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Dies resultiert aus der Überbauung und einer damit einhergehenden Versiegelung und Verminderung der Grundwasserneubildung. Die aktivsten Wechselbeziehungen bestehen im Gebiet aktuell durch die landwirtschaftlichen Flächen (Boden), die eine Grundwasserversickerung, als auch Neubildung (Wasser) gewährleisten. Des Weiteren sorgen diese Ackerflächen für eine positive Kaltluftentstehung.

2.2.6 Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Aktuell ist von geringen Emissionen im Plangebiet auszugehen. Die Ortslage Klink und die umgebenden Wohnhäuser erzeugen minimale Emissionen durch die Wärmeenergie (Beheizung) während der Wintermonate. Lärm- und Abgasemissionen sind aufgrund der Nähe zur Bundesstraße gegeben. Verstärkt treten diese während der Touristensaison durch erhöhte Verkehrszahlen auf.

Abfälle und Abwasser

Der Siedlungsabfall der Gemeinde Klink wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlungen zugeführt. Die bei der Errichtung von Gebäuden anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder, soweit eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§15 KrWG).

2.2.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Bebauungsplan trifft keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur sparsamen und effizienten Nutzung. Der Gebrauch von erneuerbaren Energien ist nicht ausgeschlossen und gesetzlich vorgegeben. Die Voraussetzung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind sichergestellt.

2.2.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Das Landesraumentwicklungsprogramm M-V aus dem Jahr 2016 gibt als Ziel der Raumordnung verbindlich vor, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere nutzungen umgewandelt werden darf (LEP M-V 4.5(2)). Davon ausgenommen sind die Ortslagen (alle Flächen, die nach § 30 oder § 34 BauGB beurteilt werden, d.h. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich liegen) und bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen. Bei der Prüfung der Neuausweisung von Bauflächen ist daher auch die Wertzahl der betroffenen Flächen zu ermitteln.

Im regionalen Raumentwicklungsplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird das Gebiet um Klink als Tourismusschwerpunkt dargestellt. Die Gemeinde erfüllt die Kriterien zur Einstufung als Siedlungsschwerpunkt im Tourismusschwerpunkttraum. Das Vorhaben entspricht somit dem raumordnerischen Ziel der Sicherung des Standortes Klink als Siedlungsschwerpunkt 3.3.(1) RREP MS. Des Weiteren ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.

Für das Gemeindegebiet Klink liegt aktuell kein Landschaftsplan vor.

2.2.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Ziel ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität. Im Plangebiet und der näheren Umgebung liegen keine Gebiete, in denen durch Rechtsverordnung der europäischen Union Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen.

2.3 Entwicklung des Basisszenario bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende Nutzung der Fläche fortgeführt werden. Da aber die Nachfrage an Wohnraum in Klink erhalten bleibt, könnte dem nicht nachgekommen werden. Dadurch kann die Funktion des Wohn- und Erholungsraumes für die Menschen nicht erweitert werden. Der Gemeinde gehen somit wichtige Einwohner, die sie für den dauerhaften Erhalt benötigen, verloren. Des Weiteren würden neue Bebauung nicht im schon vorhandenen Siedlungsschwerpunkt Klink in der Gemeinde erfolgen, sondern verteilt in einzelnen Orten. Damit würde dem Ziel des Landesraumentwicklungsprogramm nicht nachgekommen werden und langfristig wäre eine negative Entwicklung in naturräumlich höherwertigen Gebieten möglich.

2.4. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

2.4.1 Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Wirkungsgefüge

Im Rahmen der Prognose werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (positive wie negative), insbesondere auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten für die Abwägung relevanten Umweltbelange (Schutzgüter) ermittelt und beschrieben. Für die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen wurde folgende Prüfliste berücksichtigt:

Tabelle 2: Prüfliste zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zu berücksichtigende Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB	Prüfkriterien
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	Lärm, Licht, Gerüche, elektromagnetische Felder, Luftschadstoffe, Flächen- / Realnutzung, Darstellungen von Plänen des Immissionsschut兹rechts

Tiere, Pflanzen, Schutzgebiete	Schutzgebiete und -objekte, Biototypen, seltene/ gefährdete Tier- und Pflanzenarten / -gesellschaften, Darstellungen von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG
Boden/ Fläche	Bodentypen, Bodenfunktionen, schützenswerte Böden, gefährdete Böden, Versiegelung, Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Innenentwicklung, Altlasten und Altablagerungen
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wassergewinnung, Entwässerung / Abwässer, Darstellungen von Plänen des Wasserrechts, WRRL
Luft	Immissionen, Emissionssituation, Luftaustausch, Luftqualität, Gerüche, Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts
Klima	Klimatope (Belastungs- und Ausgleichsräume), besondere Klimafunktionen wie Frischluftschneisen, Belüftungsbahnen usw., Emissionssituation klimaschädlicher Stoffe (Allg. Klimaschutz)
Landschaft	Schutzgebiete und -objekte, schützenswerte Landschaftsräume, Biototypen, Freiraumnutzungen, prägende und gliedernde Landschaftselemente, Sichtverbindungen, Darstellungen von Landschaftsplänen
Biologische Vielfalt	besondere Lebensraumverbünde/ "Biotopverbund", landschafts- / regionaltypische Natur- und Kultur – Biotope, Pflanzengesellschaften (Phytozönose), Zoozönosen, lokal typische / seltene Arten, RL-Arten, nicht heimische / (Adventiv-) Organismen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmale, sonstige schützenswerte Objekte, Flächen- / Realnutzung, Erschütterungen, Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch Überplanung, Stadt- und Ortsbild, Sichtachsen

Tiere und Pflanzen

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung ermöglichten Bauvorhaben zu einer Beeinträchtigung besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten führen können. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die europäisch geschützten Arten (FFH-Arten) besonders zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Arten nicht der Abwägung unterliegen. Im Falle einer Beeinträchtigung dieser Arten durch ein im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitetes Vorhaben sind Vermeidungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zwingend vorzusehen, anderenfalls ist eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

Durch das Planvorhaben kommt es insbesondere durch die Umnutzung der Flächen zu einem dauerhaften Verlust von Habitatstrukturen. Auf Grundlage einer Relevanzprüfung

wurden die potenziell vorkommenden Arten erarbeitet. Insgesamt sind 20 europäische Vogelarten betroffen. Für diese werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen. Mit der Beseitigung von Fortpflanzungsstätten kann eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand zu verhindern werden folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

- Baufeldberäumung von 1. Oktober bis 28. Februar
- Abstandspuffer von ca. 5 m zu den Heckenstrukturen am östlichen Rand

Ausgleichsmaßnahmen:

- Renaturierung der Biotope (MUE08641- temporäres Kleingewässer; MUE08643-Röhrichtbestand) – Aushub Boden-Faulschlamm, Gestaltung ausgedehnte Flachwasser- und Tiefwasserzone
- 3 Lerchenfenster (ca. 20m², > 25 m Abstand zum Feldrand, Wegen; > 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden) in einer Getreidefläche in unmittelbarer Umgebung
- In Verbindung mit dem Ausgleich des Eingriffes: Heckenanpflanzung entlang der Südseite des B-Plan Gebietes zur Abschirmung des Kleingewässers zum Vorhabensgebiet und zum Biotopverbund nach Westen

In Verbindung mit den zu ergreifenden Maßnahmen werden die negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt minimiert. Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden fachgerechte neue Lebensräume für die betroffenen Arten geschaffen, die langfristig eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung bekommen können. Insbesondere trifft das auf die Renaturierung des Kleingewässers zu. Ohne dessen Renaturierung würde das Kleingewässer in den nächsten Jahren verlanden und könnte vollkommen verschwinden. In Kombination mit den Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff entstehen neue wertvolle Strukturen für eine Vielzahl von Tierarten. Insgesamt wird sich durch die Maßnahmen auf kleiner Fläche die biologische Vielfalt erhöhen und ist demnach höher einzustufen als vor der Umsetzung.

Boden

Dem Anspruch nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nach §1a Abs. 2 BauGB wird wie folgt Rechnung getragen: Die Erweiterung der Ortslage Klink entspricht den Grundsätzen des regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte. Hier sind die Ziele der Raumordnung und auch der Landesplanung enthalten.

Der Gemeinde stehen keine Freiflächen für eine mögliche Innenentwicklung oder Nachverdichtung zur Verfügung. Seit Jahren stagniert die Entwicklung der Einwohnerzahlen

aufgrund fehlender Bauflächen. Das Plangebiet weist eine größtmögliche Verträglichkeit mit den Schutzgütern auf und grenzt direkt an die bebaute Ortslage des Siedlungsschwerpunktes. Die Ackerwertzahl liegt hier unter 50.

Durch die zukünftige Ortsumfahrung der B 192 verringert sich die Schutzwürdigkeit des Bereiches. Die landwirtschaftliche Fläche wird nur im notwendigen Umfang umgenutzt.

Die Böden innerhalb der Bauflächen werden mehr oder weniger stark versiegelt, verdichtet und in ihrer natürlichen Horizontierung verändert. Große Anteile sind mit Gebäuden überbaut und als Verkehrs- oder sonstige Nutzfläche befestigt. Die offenen Böden werden vor allem gärtnerisch genutzt. Gartenböden entstehen durch langjährige, intensive Gartenkultur mit Düngung, intensiver Bearbeitung und tiefem Umgraben sowie zusätzlicher Wasserversorgung, wodurch die biologische Aktivität stark angeregt wird und die Bodentiere den Humushorizont allmählich vertiefen können.

Beeinträchtigungen für den Boden ergeben sich vor allem aus der Art und Intensität der geplanten Nutzung. Als Indikator für die Beurteilung wird die Flächeninanspruchnahme herangezogen. Mit der Ausweisung von Wohngebieten gehen Versiegelungen und Verdichtungen auf vorherigen Freiflächen einher. Dadurch werden die Funktionen des Bodens, als auch die Bodengenese zeitweilig beeinträchtigt. Letztere wird soweit wie möglich innerhalb der Grünflächen und Ausgleichsflächen neu ermöglicht. Insbesondere durch Bepflanzungen kann der Boden dann wieder als Lebensraum und Wasserspeicher fungieren. Gleichermaßen gilt für die Filterfunktion. Während der Bauphase wird auf einen sorgsamen Umgang mit diesem Schutzgut geachtet. Während der Bautätigkeiten einschließlich der Arbeitsverfahren, Arbeits- und Transportmittel sind Verunreinigungen von Boden und Gewässern auszuschließen. Sofern trotz geeigneter Sicherungsmaßnahmen eine Havarie auftritt, wird der Schaden unverzüglich beseitigt und das Umweltamt darüber informiert. Insgesamt wird der Bodenabtrag auf ein Minimum beschränkt. Der Abtrag wird fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit zur Bodenmodellierung oder für die Lärmschutzwälle wiederverwendet.

Um die Bodenversiegelung auf ein absolut notwendiges Maß zu begrenzen wird eine Grundflächenzahl von 0,3– 0,4 GRZ festgesetzt. Der Ausgleich erfolgt im räumlichen Zusammenhang, sodass die Auswirkungen des Planvorhabens abgedeckt werden.

Dafür steht angrenzend zum Plangebiet nach Süden eine Fläche zur Verfügung. Außerdem wirken sich die Bepflanzungen innerhalb der Fläche, sowie die Ausgleichsmaßnahmen positiv auf die Wasserspeicherfähigkeit und die Bodeneigenschaften aus. Des Weiteren werden diese Flächen als neuer hochwertiger Lebensraum fungieren. Ein Großteil der Bodenfunktionen können somit wiederhergestellt werden.

Unverhältnismäßige negative Veränderungen der Bedingungen für das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht erkennbar.

Wasser

Der Boden mit hohem Lehmanteil eignet sich nur bedingt zur Versickerung. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und Erschließungsplanung wird der Umgang mit dem Regenwasser thematisiert. Im Ergebnis sind Regenrückhaltebecken oder ein Ableiten in die Kanalisation möglich, wobei eine dezentrale Entwässerung grundsätzlich angestrebt wird. Der Versickerung wird weiterhin im gesamten Plangebiet gewährleistet sein. Unverhältnismäßige negative Veränderungen der Bedingungen für das Schutzgut Boden und Wasser sind nicht erkennbar.

Durch die Maßnahmenfläche im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 erhält das geschützte Soll eine Pufferzone. Ob die Entwässerung des Gebietes Auswirkungen auf das geschützte Biotop hat, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und ggf. mit dem Wasser-; Abwasser Zweckverband und dem Landkreis abgestimmt. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist mit einer geringfügigen Reduzierung des Nährstoffeintrages zu rechnen.

Luft und Klima

Durch das Vorhaben und die damit einhergehende Versiegelung von Freiflächen wird in geringer Weise das Kleinklima beeinflusst, wodurch es zu einem minimalen Anstieg der Temperatur innerhalb des Geltungsbereiches kommen kann. Die geplanten Grünstrukturen mildern durch Beschattung sommerliche Extremwerte. Das Gebiet wird weiterhin durch eine offene Struktur gekennzeichnet sein. Die vorhandenen klimarelevanten Vegetationsflächen (u.a. Gehölze, Ackerflächen und der starke Einfluss der Müritz und des Kölpinsees) bleiben erhalten. Die Änderungsbereiche sind verhältnismäßig kleinflächig, so dass die tatsächliche klimaökologische Bedeutung als gering bzw. nachrangig zu bewerten ist. Die Bereiche der Planflächen haben keine Bedeutung für Austausch- und Belüftungsverhältnisse durch Frischluftbahnen.

Ackerflächen gelten als Kaltluftentstehungsgebiete. Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Entstehung von Kaltluft teilweise verringert. Auf die bioklimatischen Verhältnisse in der Umgebung des Bebauungsplangebietes hat die Planaufstellung aufgrund der, relativ geringen, Ausdehnung des Baugebietes allerdings so gut wie keinen Einfluss. Darüber hinaus sind weitere Ackerflächen in nordwestlicher Richtung vorhanden, sodass die Kaltluftentstehung und die damit verbundene Klimatisierung von Klink weiterhin gegeben ist. Die neuen Bebauungen werden sich nach aktuellen Energierichtlinien halten, wodurch sowohl der Verbrauch auf ein Minimum reduziert wird, als auch die Treibhausgas- und Schadstoffbelastung.

Da der Bebauungsplan als bauliche Nutzung ein allgemeines Wohngebiet vorsieht, sind erhöhte Emissionen, die das Schutzgut Luft nachhaltig belasten, nicht zu erwarten. Während der Bauphase kann es vorübergehend zu Luftverunreinigungen durch die Abgase (CO, HC, NOx) und Staubentwicklungen kommen. Nach Abschluss der Bauphase wird sich ein leichter Anstieg an Abgasen durch die PKWs der Bewohner abzeichnen lassen.

Zur positiven Beeinflussung der Luft, als auch des Klimas wird die Grundflächenzahl auf 0,3 und 0,4 beschränkt, wodurch ausreichend unversiegelte Freiflächen erhalten bleiben. Um die Durchlüftung des neuen Siedlungsbereiches zu gewährleisten werden

Höhenbeschränkungen festgesetzt, sodass sich keine erhebliche Barrierewirkung auf die Luftströmungen auswirkt. Des Weiteren wirken sich auch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen positiv auf die Luft aus, da diese die Luft filtern und reinigen. Sowohl im Süden als auch innerhalb des Plangebietes sind dafür Flächen vorgesehen.

Insgesamt ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima auszugehen.

Landschaft / Landschaftsbild

Landschaftsbild und Charakter der Landschaft können durch ein neues Wohngebiet nachhaltig verändern. Beschränkungen ergeben sich durch Art und Maß der baulichen Nutzung.

Die Planfläche stellt eine maßvolle Erweiterung vorhandener Wohnbauflächen dar und erweitern die Ortslage Klink in Richtung Westen. Im Moment findet die Erweiterung in die freie Landschaft statt in Richtung hochwertiger Landschaftsbildräume. Mit der Realisierung der Ortsumgehung ist jedoch auch der westliche Bereich der Gemeinde landschaftlich vorbelastet, da der Trassenverlauf eine zerschneidende Wirkung erzielt und die Umgebung negativ beeinträchtigt, sodass eine Erweiterung der Siedlungsflächen nach Westen mit dem Landschaftsbild vereinbar ist. Die Ortslage Klink wird sich dann als geschlossene Ortschaft an der Müritz darstellen mit einer neuen Siedlungskante. Das Landschaftsbild und auch der Charakter der Landschaft wird sich durch die Ausweisung der Planflächen nichtwesentlich nachteilig ändern, da sich die Eigenart der geplanten Bebauung an die örtliche Baukultur anpassen wird und Grünstrukturen das Einfügen in die Landschaft sichern werden.

Die südlich gelegenen Maßnahmenflächen können das Landschaftsbild positiv beeinflussen. Vielseitige Strukturen, wie eine Heckenpflanzung nach Westen und Süden, sowie die Einbeziehung des vorhandenen Kleingewässers durch großzügige Pufferflächen bieten eine Aufwertung. Durch Rückbau der bestehenden B 192 erhält der Siedlungsraum Klink bis zur Müritz neue landschaftliche Qualitäten und das Wohngebiet kann seinen Anschluss daran finden.

2.4.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Innerhalb der FFH-Vorprüfung wurden die möglichen Beeinträchtigungen überprüft. Im Ergebnis werden die Erhaltungsziele des FFH Gebietes Müritz nicht erheblich beeinträchtigt, da keine erheblich negativen Folgen vom Bebauungsplan auf die Lebensraumtypen und Arten ausgehen werden. Ein minimaler Anstieg an erholungssuchenden Bewohnern könnte eine mögliche Folge sein. Auf die Schutzzwecke wird sich dies allerdings nicht auswirken. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es zu keiner Erweiterung der Badestellen, Hundestrände als auch eines Ausbaus des Hafens (Bootsanlegestellen) kommt. Das gesamte Gebiet ist gemäß dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte als Tourismusschwerpunkt ausgewiesen und wird auch demnach genutzt. Näheres ist der gesonderten FFH-Vorprüfung zu entnehmen.

2.4.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Durch den Bebauungsplan Nr. 10 gehen keine Flächen verloren, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen. Relevante Emissionen und Immissionen von Luftschatdstoffen und Gerüchen sind im Zusammenhang mit der Ausweisung der Planfläche nicht zu erwarten.

Durch die Ortsumgehung kann das Plangebiet einschließlich der westlich gelegenen Baugebiete zukünftig mit den östlich gelegenen Gemeindegemarkungen stärker miteinander vernetzt werden, sodass sich die Nutzungsstrukturen in der Gemeinde positiv verändern werden. Die gut entwickelte Infrastruktur in der Gemeinde sowie die attraktive Naturausstattung sowie die Nähe zu Waren machen die Gemeinde zu einem nachgefragten Wohn und Urlaubsort. Mit dem Bebauungsplan wird ein Wohnraumangebot geschaffen für die Gemeinde belebende jüngere Familien und Menschen, die von großer Bedeutung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung und die Funktionsfähigkeit der Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sind.

Auf das Plangebiet wirken Immissionen der jetzigen B 192 ein. Auch wenn die B 192 umverlegt wird, wirken die Immissionen auf das Plangebiet.

Um die Beeinträchtigungen für diese speziellen Fall zu beurteilen, wurde ein Immissionsgutachten erstellt, dass sowohl den bestehenden Zustand untersucht, aber auch auf die zu erwartenden Immissionen eingeholt. Im Ergebnis werden aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der bestehenden und zukünftigen Bundesstraße festgesetzt. Schädliche Auswirkungen durch Immissionen können ausgeschlossen werden.

2.4.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf die Baudenkmäler sind nicht erkennbar. Der Erhalt von Baudenkmälern ist stark abhängig von der Instandhaltung dieser. Dies ist jedoch nur durch eine wirtschaftliche Nachnutzung möglich. Durch Förderung des Tourismussegments, Sicherung von

Arbeitsplätzen, Wohnraum und Stärkung der Infrastruktur, wird auch der Erhalt der Baudenkmäler sichergestellt.

2.4.5 Wechselwirkungen

Aufgrund der zu erwartenden Schutzgutbeeinträchtigungen durch die Planung sind auch mögliche Veränderungen der Wechselwirkungen gegeben. Durch die geplante Bodenversiegelung wird der Grad der Grundwasserneubildung verringert und die vorhandene Vegetation auf diesen Flächen wird vollständig beseitigt. Dadurch gehen potenzielle Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Eine minimale Beeinträchtigung des lokalen Klimas durch die Versiegelung infolge eines Aufheizens der Bausubstanz im Sommer und einer herabgesetzten Evapotranspiration ist ebenfalls zu erwarten. Bezuglich des natürlichen Wasserhaushaltes durch Verdunstung und Versickerung ist die Beeinflussung lokal in den neu versiegelten Flächen. Da innerhalb des Vorhabengebietes genug Freiflächen erhalten bleiben oder neu geschaffen werden, sind die Auswirkungen auf ein mögliches Minimum reduziert worden.

2.4.6 Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase ist mit erhöhten Abgasen durch Fahrzeuge und Baugeräte zu rechnen. Im Energiebereich sind ebenfalls minimale Anstiege durch die Beheizung der Häuser in der Kälteperiode zu erwarten. Durch energieeffiziente Häuser werden je nach Möglichkeit die Emissionen auf ein Minimum beschränkt. Anfallende Lichthmissionen durch die Beleuchtung der Wege/ Gebäude wird, auf das notwenige Maß beschränkt. Gegebenenfalls werden insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet. Erhebliche Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.

Unter Punkt 2.2.6 wurden die Aspekte Abfälle und Abwasser erläutert.

2.4.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf den Dachflächen werden nicht vorgeschrieben, sind aber zugelassen. Wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen diese blendfrei ausgeführt werden. Zur Beleuchtung der Wege oder Gebäude sind energiesparende Systeme einzusetzen, wie moderne LED-Technik. Eine nächtliche Anstrahlung des Baukörpers ist auch unter energetischen Gesichtspunkten zu vermeiden.

2.4.8 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Im regionalen Raumentwicklungsplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird das Gebiet um Klink als Tourismusschwerpunkt dargestellt. Die Gemeinde erfüllt die Kriterien zur Einstufung als Siedlungsschwerpunkt im Tourismusschwerpunkttraum. Das Vorhaben entspricht somit dem raumordnerischen Ziel der Sicherung des Standortes Klink als

Siedlungsschwerpunkt 3.3.(1) RREP MS. Des Weiteren ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Region Mecklenburgische Seenplatte sieht für die angrenzenden Bereiche der Ortslage Klink Maßnahmen vor, die die Rastplatzfunktionen für weitere Rastgebiete außerhalb der Vogelschutzgebiete stärken. Ein bekanntes Rastgebiet, das nicht Bestandteil der Natura 2000 Gebiete ist, sind die Grünflächen nördlich von Klink. Die nördliche Freifläche der Ortslage Klink wurde als Erweiterungsfläche frühzeitig in der Alternativenprüfung als Entwicklungsfläche ausgeschlossen, aufgrund der hohen naturschutzrechtlichen und landschaftlichen Bedeutung. Während im Westen, insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Ortsumgehung keine geeigneten Rastplätze zu erwarten sind. Für das Gemeindegebiet Klink liegt aktuell kein Landschaftsplan vor.

2.4.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem Gebiet, in dem durch Rechtsverordnung der Europäischen Union Immissionsgrenzwerte festgelegt wurden.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich der Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vom Bestand abweichenden Planflächen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren.

2.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs in Natur- und Landschaft (§ 1a BauGB)

Im Folgenden werden zunächst schutzgutbezogen mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, die zu einer Verringerung der Beeinträchtigung durch die Planung führen können.

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Verringerung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft Anwendung gefunden haben, schutzgutbezogen dargestellt. Darüber hinaus werden konkrete Festsetzungen erläutert, die Beeinträchtigungen der Umwelt weiter verringern und vermeiden.

Schutzgut Wasser und Boden

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Grundlage des Bebauungsplans ist ein Gestaltungskonzept, in diesem Entwurf stellt die Gemeinde ihre Entwicklungsabsicht dar. Wohnraum ein langfristiges Angebot an Wohnraum zu schaffen. Neben Einfamilienhäusern, sind auch Mietwohnungen und Reihenhäuser vorgesehen. Die Dimension und Vielfalt des Angebots spiegeln die derzeitige Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt wider, aber auch konkrete Nachfragen. Die Ausweisung des Wohngebietes wird auf den notwendigen Umfang beschränkt, berücksichtigt jedoch nicht nur den akuten Bedarf, sondern ist als nachhaltige Entwicklungsabsicht der Gemeinde zu werten.
- Die Versiegelung wird reduziert durch Festsetzungen zu der Grundflächenzahl
- Das Erschließungskonzept beinhaltet einen flächensparenden Ansatz. Mischverkehrsflächen reduzieren die Straßenbreite und damit die Versiegelung auf ein Mindestmaß. Die Ringerschließung ist eine effektive Erschließungsform, die bestehenden Straßen B 192 sowie der Weg nach Grabenitz werden in das Erschließungskonzept eingebunden, und zusätzliche Versiegelungen vermieden, auch wenn der Bereich an der B 192 erst mit der Inbetriebnahme der neuen B 192 genutzt werden kann.
- Schutzmaßnahmen für Wasser und Boden sind während der Bauphasen gemäß BBodSchG und WHG zu berücksichtigen
- Trotz der ungünstigen Versickerungsverhältnisse plant die Gemeinde eine dezentrale Regenentwässerung, sodass das anfallende Regenwasser im Plangebiet versickern und oberflächennah verdunsten kann

Unvermeidbare Belastungen:

Eine Überbauung und eine damit einhergehende gewisse Versiegelung von Böden sind auf Wohnbauflächen unvermeidbar. Durch eine anzustrebende nicht zu hohe Baudichte wird die Leistungsfähigkeit des Bodens zur Versickerung und Grundwasseranreicherung teilweise erhalten.

Schutzgut Klima und Luft

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- großflächige Versiegelungen minimieren
- Mit den grünordnerischen Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird eine Durchgrünung des Gebietes sichergestellt. Die zentral gelegene Grünfläche sowie die begrünten Randflächen (Heckenstrukturen) sorgen für eine zusätzliche Begrünung

- Durch die gut ausgebauten Infrastruktur und Ortslage der Gemeinde (direkter Anschluss ÖPNV, B 192 sowie Rad- und Fußwegenetz) wird eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs ermöglicht.

Unvermeidbare Belastungen:

Unvermeidbar sind zusammenhängende Versiegelungen im Rahmen der Ausweisung des neuen Baugebietes. Hierdurch entstehen weitere klimatische Wirkräume (erhöhte Temperaturen, Verringerung der Luftfeuchte). Umso wichtiger sind der Erhalt bzw. die Schaffung von Strukturen für den klimatischen Ausgleich, z.B. durch eine ausreichende Durchgrünung von Bauflächen. Aufgrund der geringen Siedlungsichte, der geringen klimatischen Belastung im Planungsraum und dem Vorhandensein von großflächigen Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten sind die Beeinträchtigungen der Planflächen auf das Schutzgut Klima gering.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Die vorhandenen und angrenzenden Vegetationsbestände werden berücksichtigt, so werden vor allem die Baumreihen an der B 192 sowie am Grabenitzer Weg erhalten und geschützt.
- Das gesetzlich geschützte Biotop im Süden des Plangebietes wird berücksichtigt und eine Beeinträchtigung vermieden. Das Biotop erhält eine Pufferzone (Maßnahmenfläche extensive Mähwiese) und kann durch die Maßnahmen eine Aufwertung erfahren. Biotopvernetzung und ausreichend Abstandsflächen werden berücksichtigt.
- Vorbeugende Maßnahmen zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, wie die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeiten vom 1. Oktober- 28. Februar
- Vermeidung von Eingriffen in oder in Nahbereichen von FFH-Gebieten

Unvermeidbare Belastungen:

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen sind aufgrund des Entwicklungsziels zur Schaffung neuer Wohnbauflächen unvermeidbar. Die Beeinträchtigung des Schutzgut Arten und Biotope können vor allem im Bereich der geschützten Biotope und dem Biotopverbundsystem im Sinne der biologischen Vielfalt durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden.

Schutzgut Landschaft

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Dem Erhalt prägender Vegetationsstrukturen wie Alleen, Baumreihen, Kleingewässer wird nachgekommen

- Gestalterische Einbindung der Baustrukturen in das Orts- und Landschaftsbild durch Festsetzung örtliche Bauvorschriften, sowie durch großzügige Eingrünung des Gebietes
- Die regionaltypischen dörflichen Strukturen sind im Gestaltungsplan bei der Anordnung und Dimensionierung der Grundstücke, dem Erschließungskonzept und der Grünstrukturen berücksichtigt.
- Die Grünstrukturen sorgen für einen definierten Siedlungsabschluss nach Westen und Süden. Innerhalb der Ortslage/ Richtung Norden und Osten wird das Plangebiet geöffnet.

Unvermeidbare Belastungen:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, einhergehend mit einem Verlust ortsbildprägender Freiräume wie z.B. offene unberührte Ackerflächen, ist bei der angestrebten Ortserweiterung unvermeidbar. Durch die Realisierung der Ortsumgehung werden sich die landschaftlichen Freiräume neu ordnen. Der östliche Bereich der neuen Trasse wird sich durch ein anthropogen geprägtes Landschaftsbild definieren, dass im Zusammenspiel mit dem Naturraum der Müritz eine hohe Wertigkeit erfährt. Das Plangebiet wird sich sofern die Trasse der alten Bundesstraße zurückgebaut wird in diesem Landschaftsbereich einfügen. Westlich der neuen B 192 erstrecken sich dann die Freiflächen und Naturräume am Kölpinsee.

2.5.2 Sonstige Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klink wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgenommen und eine artenschutzrechtliche Prüfung ausgearbeitet. Im Ergebnis sind folgende Maßnahmen festgelegt worden, um eine Beeinträchtigung der FFH-Arten und europäischen Vogelarten zu verhindern.

- 3 Lerchenfenster (mit ca. 20 m², > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden) in einer Getreidefläche in unmittelbarer Umgebung
- Abstandspuffer von mind. 5- 10 m zur vorhandenen Heckenstruktur im Osten
- Heckenanpflanzungen (s. Ausgleich Eingriff)
- Amphibienschutzzaun um das temporäre Kleingewässer MUE08641 (ab der Baufeldberäumung bis Bauende)
- Amphibienschutzzaun entlang der Heckenstruktur im Osten zum Schutz der Amphibien des permanenten Kleingewässers MUE08654

2.5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Maßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde führt die Ausgleichsmaßnahmen aus und hat dafür Sorge zu tragen, dass die CEF-Maßnahmen wirksam sind und der Unteren Naturschutzbehörde Bericht zu erstatten.

2.6 Planungsalternativen

Trotz einer starken Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Klink, stagniert die Einwohnerzahl der Gemeinde, da die Gemeinde über keine Bauflächen oder Flächenreserven innerhalb der Ortslage verfügt. Die aktuellen Flächen gehören der Gemeinde und stehen somit dem Planvorhaben zur Verfügung. Auf keiner anderen Fläche ist eine gleichwertige Entwicklung in diesem Umfang möglich. Des Weiteren ist der Rückgriff auf jene Flächen insgesamt mit dem geringsten Eingriff verbunden, da nur eine geringe Naturnähe und Biodiversität vorhanden ist. Anderweitige Flächen im Gemeindegebiet stellen weitaus höherwertige Flächen dar. Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

2.7 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Aufgrund der Hauptnutzung für Wohnhäuser sind keine Unfälle oder Katastrophen mit umweltrelevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

2.8 Zusätzliche Angaben

Zur Umweltprüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete
- Bürgerportal Mecklenburgische Seenplatte
- Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung – Stellungnahmen
- Artenschutzrechtliche Betrachtung Januar 2020
- Managementplan Müritz (STALU M-V)
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

2.8.1 Verwendete Unterlagen, technische Verfahren

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichts ist durch die Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB vorgegeben. Die Erstellung des Umweltberichts basiert auf der Auswertung vorhandener Daten.

Die Ergebnisse floristischer und faunistischer Untersuchungen sowie des schalltechnischen Gutachtens wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Anlage zum Bebauungsplan ist

eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Die Ergebnisse sind ebenfalls in der Umweltprüfung berücksichtigt worden und im Umweltbericht niedergeschrieben.

Die Bewertung erfolgte aufgrund folgender weiterer Grundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Naturschutzausführungsgesetz M-V
- EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- BauGB
- Landesraumentwicklungsprogramm
- Regionales Raumentwicklungsprogramm
- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Region Mecklenburgische Seenplatte
- Kartenportal Umwelt M-V des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- Geoportal Mecklenburg Vorpommern
- Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

2.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c des Baugesetzbuches (BauGB) überwacht die Gemeinde Klink die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der des Bebauungsplanes Nr. 10 eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Grundlage bilden die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Die v. g. Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt wird als Monitoring bezeichnet.

Von Bedeutung ist aber auch die Informationsgewinnung über die erheblichen unvorhergesehenen Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung von aus der Bauleitplanung vorbereiteten Vorhaben ergeben können.

In der gesetzlichen Verpflichtung für das Monitoring steht die Gemeinde Klink.

Überwacht werden erhebliche Umweltauswirkungen (negative wie u. U. auch positive). Die Erheblichkeit einer Umweltauswirkung zeigt sich regelmäßig erst nach Durchführung der Planung und ist als Maßstab für die Eingrenzung der Pflicht zum Monitoring ungeeignet.

Mit Bezug zum § 4 Abs. 3 BauGB wird überwacht, wenn nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Behörden die Gemeinde unterrichten, sofern nach den

ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wie o. g. ist mit Verweis auf § 4 Abs. 3 BauGB die entscheidende Informationsquelle die Fachbehörde. Aber auch Informationen von u. a. Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereine, dem ehrenamtlichen Naturschutz und der sonstigen Öffentlichkeit können als Hinweis dienen.

Unterschieden werden kann zwischen der Überwachung vorhabenbezogener und vorhabenübergreifender Umweltauswirkungen. Die vorhabenbezogene Überwachung dient der Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen im Rahmen der konkreten verbindlichen Bauleitplanung. Inhalte des vorhabenbezogenen Monitorings sind:

- Überprüfung, ob ein Vorhaben so umgesetzt wird, wie es im Flächennutzungsplan vorgesehen wird,
- Überprüfung, ob die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 prognostizierten erheblichen Konflikte bei der Umsetzung der Vorhaben berücksichtigt werden und ob die Prognoseergebnisse von denen im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan abweichen,
- Überprüfung, ob die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden
- Informationsaustausch zwischen der Gemeinde Klink und den zuständigen Behörden über Monitoringergebnisse, soweit unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt werden, die infolge der Vorhabenrealisierung auftreten.

2.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Klink beabsichtigt an der westlichen Ortslage, an der Bundesstraße Richtung Sembzin einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen im Landschaftsschutzgebiet Mecklenburger Großseenland.

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Wohngebietes für den akuten Bedarf sowie für die nächsten Jahre. Damit verbunden ist auch die Bereitstellung von Grün- und Freizeitflächen innerhalb des Geltungsbereiches, als auch eine naturnahe Maßnahmenfläche im Süden.

Nach § 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Grundlage bilden § 2 Abs. 4, § 2a, und die Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Darüber hinaus ist eine derartige Umweltprüfung gemäß § 35 UVPG im Zusammenhang mit Nr. 1.8 der Anlage 5 erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Klink unterliegt dieser Prüfpflicht.

Die als Folge des Planvorhabens möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden dabei bewertet und im vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht setzt sich mit Belangen der Umwelt auseinander. Es werden folgende Schutzgüter betrachtet: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch/menschliche Gesundheit.

Die Umweltprüfung gelangt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Bauflächen Auswirkungen in unterschiedlicher Erheblichkeit auf die untersuchten Schutzgüter aufweisen. Durch die Flächeninanspruchnahme der geplanten Bauflächen werden alle Schutzgüter mehr oder weniger betroffen sein. Ein Flächenverlust durch Bebauung bzw. Versiegelung hat immer Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten/ Biotope, Boden und Wasser.

Für Pflanzen und Tiere bedeutet die Bebauung einen Verlust des Lebensraumes, der davon abhängt, wie wertvoll die bebaute Fläche als Lebensraum ist und welche Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen.

Der Verlust des Wirkungsgefüges des Ackers wird in der Eingriffsregelung durch großzügige Ausgleichsmaßnahmen in Form Offenlandbiotopen um das geschützte Biotop, sowie einer breiten Heckenbepflanzung mit Krautsäumen ausgeglichen. Für die Arten bestehen Ausweichmöglichkeiten, durch die Maßnahme werden neue Habitatstrukturen geschaffen. Die Einwirkungen auf das Schutzgebiet in unmittelbarer Nähe wurden in der FFH-Vorprüfung betrachtet.

Die Bodenfunktionen gehen in den Bereichen der Versiegelung verloren. Dies hat wiederum Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da auf den entsprechenden Flächen kein Wasser mehr gespeichert werden kann und stattdessen, durch einen höheren Oberflächenabfluss, wasserführende Elemente vermehrt belastet werden. Eine dezentrale Regenentwässerung sichert die Grundwasserneubildung im Plangebiet.

Auf das regionale Klima hat das Vorhaben keinen Einfluss. Die Wirkung der geplanten Bauflächen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild hängt vor allem von der Lage / Exposition und der Anpassung an die geplante Bebauung ab. Der Gestaltungsplan sorgt für eine harmonische Arrondierung des Siedlungskernes. Siedlungsabschluss bilden großzügige Heckenpflanzungen mit Krautsäumen, sodass durch das Baugebiet keine harte Siedlungskante entsteht, sondern eine natürliche Eingliederung der Bausubstanz in das Landschaftsbild.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz der Größe des Vorhabens die möglichen Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß verringert werden. Es werden neue Habitatstrukturen entstehen, in denen sich ein neues Arteninventar ausbilden kann. Die neue

Ausgleichsfläche könnte sogar eine Bereicherung für die Naturraumstrukturen darstellen, da sie einen Beitrag als Biotopverbund sowie zur Biologischen Vielfalt leisten können.

Nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf die genannten und beschriebenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Landschaft, Luft, Klima sowie sonstige Kultur- und Sachgüter) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Klink,

Bürgermeister

**Gemeinde Klink
Amt Seenlandschaft Waren
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**



**Bebauungsplan Nr. 10
*An der B 192 in Richtung Sembzin***

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Entwurf

Waren (Müritz), November 2025



ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich
Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartGmbB
Lloydstraße 3 +49 3991 64090
17192 Waren (Müritz) info@ign-waren.de

Inhalt

1.	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenerfordernisse	3
1.1	Lage des Plangebietes	3
1.2	Bestehende Nutzung des Plangebietes	4
1.3	Geplante Nutzung.....	5
1.4	Schutztitel.....	7
1.5	Abgrenzung von Wirkzonen.....	12
2.	Eingriffsbewertung und Ermittlung der Kompensation.....	12
2.1	Bestandsaufnahme und Ermittlung des Biotopwertes	12
2.2	Planung der zukünftigen Flächenversiegelung und Ermittlung des Lagefaktors.....	13
2.3	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen).....	14
2.4	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)	15
2.5	Ermittlung der Versiegelung und Überbauung	15
2.6	Bilanzierung der kompensationsmindernden Maßnahmen im B-Plangebiet.....	16
2.7	Berücksichtigung der faunistischen Sonderfunktionen	16
2.8	Berücksichtigung der abiotischen Sonderfunktionen.....	16
2.9	Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes und der qualifizierten landschaftlichen Freiräume	17
2.10	Zusammenstellung des Kompensationsbedarfes.....	17
3.	Geplante Maßnahmen für die Kompensation.....	18
3.1	Kompensationsmaßnahmen	18
3.2	Ermittlung der Kompensation.....	20
3.3	Bilanzierung.....	21

1. Kurzbeschreibung der eingeschränkungsrelevanten Vorhabenerfordernisse

1.1 Lage des Plangebietes



Übersichtskarte; (Quelle: Gaia-MV.de 30.10.2023); bearbeitet ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich
Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartG mbB

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Klink, westlich der B 192 Richtung Sembzin und südlich der Straße nach Grabenitz (Grabenitzer Weg). Das Plangebiet liegt auf einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche im Landschaftsschutzgebiet L 41 „Mecklenburger Großseenland“.

Im Norden und Westen des Plangebietes liegen angrenzend landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Nordosten und Osten befindet sich der Siedlungsbereich Klink. Im Süden des Plangebietes liegt ein Graben mit Röhrichtbestand. Das Plangebiet umfasst teilweise die Flurstücke 299; 301; 302/4 und 302/5 der Flur 1 Gemarkung Klink.

1.2 Bestehende Nutzung des Plangebietes



Luftbild (Quelle: Gaia-MV.de 30.10.2023); bearbeitet ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartG-mbB

Das Plangebiet umfasst rd. 10 ha. Die Fläche des Bebauungsplans wird derzeit als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet. Auch die angrenzenden Flächen im Norden, Westen und Süden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süden liegt ein geschütztes Biotop, ein Graben mit Ufervegetation. Im Osten grenzt die B 192 an das Plangebiet, dahinter erstreckt sich ein Wohngebiet. Im Nordosten liegen Wohngrundstücke. An der Straße nach Grabenitz, angrenzend an das Plangebiet liegt eine Wendeschleife und eine Bushaltestelle.

1.3 Geplante Nutzung



Gestaltungsplan Januar 2020

In der Gemeinde Klink besteht eine stetige Nachfrage nach Bauland für Wohngrundstücke. Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Klink. Da es im Gemeindegebiet selbst keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr gibt, erfolgt eine Ausweitung des Gemeindegebiets in den Außenbereich. Das Gebiet an der B 192 am Ortsausgang Klink Richtung Sembzin stellt eine gute Erweiterungsfläche dar, weil sie das Pendant zum bestehenden Wohngebiet östlich der B 192 bildet und sich landschaftlich in die Ortslage einfügt. Die Zufahrt in das Plangebiet erfolgt von der Straße nach Grabenitz aus, Richtung Süden, auf eine großzügige zentral gelegene Grünfläche, die mit

einer parkartigen Gestaltung, Sitzgelegenheiten und Spielgeräten zum wichtigen Treffpunkt im Wohngebiet wachsen kann. Es sollen insbesondere 31 Grundstücke für eine Einfamilienhausbebauung ausgewiesen werden, die Grundstücksgrößen von 800 bis 900 m² aufweisen. Diese Grundstücksgrößen entsprechen der aktuellen Nachfrage nach Wohngrundstücken im ländlichen Raum. Diese Grundstücke werden durch eine zentrale Straße erschlossen, die einen inneren Ring im Plangebiet bildet. Aber auch andere Wohnformen bieten sich an der Straße nach Grabenitz oder der B 192 an, beispielsweise Wohngebäude mit kleineren Grundstücken, wie sie eine Reihenhausbebauung ermöglicht oder ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss an der B 192. Hier könnten insbesondere Mietwohnungen entstehen. Auch hier besteht in der Stadt Waren sowie im Umland eine hohe Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum. Die Grundstücke der exemplarisch dargestellten Mehrfamilienhäuser können von der B 192 erschlossen werden, sobald die Ortsumgehung

Klink realisiert wurde. Das Plangebiet ist durch Grünstrukturen eingefasst. An der B 192 ist eine temporäre Lärmschutzmaßnahme vorgesehen.

Durch die Bebauung geht natürlicher Boden durch Versiegelung verloren. In der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Der Eingriff wird entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen. Dazu bieten sich die südlich angrenzenden Flächen an.

Art der baulichen Nutzung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 *An der B 192 Richtung Sembzin* wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Großteil des Geltungsbereiches wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, um die Nachfrage nach Wohngrundstückseigentum zu bedienen. Die Grundstücke werden dem Ort und der Region entsprechend in Größen von ca. 800 m² bis ca. 1000 m² angeboten.

Folgende Arten von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig: Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO). Diese Nutzungen gehen mit einem regelmäßig hohen Verkehrsaufkommen durch Kunden einher. Daher würde diese Nutzung der geplanten vorherrschenden Wohnstruktur entgegenstehen. Der größere Flächenbedarf und die nutzungsbezogenen Bauwerke würden sich zudem nicht in das angestrebte Erscheinungsbild des Gebietes einfügen.

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse werden entsprechend der städtebaulichen Zielstellung und im Hinblick auf die Gestaltung des Baugebietes für die überbaubaren Bereiche einzeln festgesetzt. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse werden die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO eingehalten.

Auf den Grundstücken an der Straße nach Grabenitz (WA 2) soll eine Reihenhausbebauung mit entsprechend kleinen Grundstücken ermöglicht werden, sodass für diesen Bereich eine GRZ von 0,4 festgesetzt wird. Gleiches gilt für den Bereich WA 3, hier soll eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern zulässig sein. Auch wenn die Grundstücke größer sind, folgen Nutzungsansprüche, die eine GRZ von 0,4 erfordern.

In dem Wohngebiet WA 1 wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Dies entspricht der in Klink ortsüblichen Bebauung und sichert zeitgleich eine aufgelockerte Bebauung im Kern des Plangebietes und als Übergang in die freie Landschaft.

Bezüglich der maximal zulässigen Vollgeschosse ist die Zahl in allen Baugebieten auf zwei beschränkt. Für eine Erhöhung dieser ortsüblichen Zahl ist aus Sicht der Gemeinde kein An-

lass gegeben. Auch der beabsichtigten gewerblichen Nutzung steht die Begrenzung auf zwei Vollgeschosse nicht im Wege.

Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen

Zur Begrenzung der Gebäudehöhe ist jeweils eine Maximalhöhe und keine unterschiedliche maximale Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.

Bezüglich der Haustypen werden keine besonderen Festsetzungen getroffen, um Einschränkungen gegenüber möglichen Bauherren zu vermeiden.

1.4 Schutztitel

- **Naturschutzgebiete**

Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

- **Nationalparke**

Es sind keine Nationalparke betroffen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

L 41 a Mecklenburger Großseenland



Landschaftsschutzgebiet (Quelle: [Kartenportal Umwelt MV](#) vom 05.06.2018)

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet L 41 a Mecklenburger Großseenland. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes reichen bis an die bebaute Ortslage Klink heran, sodass sich keine weiteren Entwicklungsflächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes erschließen. Laut Raumordnungsprogramm ist die Gemeinde Klink als Siedlungsraum zu entwickeln. Seit längerem versucht die Gemeinde der stetigen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden und geeignete Standorte für die Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen zu finden. Nach Prüfung von Entwicklungsflächen hat sich die Gemeinde für

den Entwicklungsbereich an der südwestlichen Randlage Klinks entschieden. Parallel zum Bauleitplanverfahren erfolgt die Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet.

- **Biosphärenreservate**

Es sind keine Biosphärenreservate betroffen.

- **Naturparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Naturdenkmale**

Aufgrund ihrer Entfernung sind keine Naturparke betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie liegen folgende gesetzlich geschützte Biotope in der Nähe des Plangebietes:

MUE 08654 Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation

Das Biotop grenzt im Osten an das Plangebiet und liegt unmittelbar an der B 192 am südlichen Ortseingang der Gemeinde Klink.

MUE 08643 Röhrichtbestände und Riede

Das Biotop liegt südlich am Plangebiet. Es liegt inmitten einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche. Südlich des Biotops führt ein Graben entlang. Im südöstlichen Bereich schließt das Biotop MUE 08641 Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation an.

Am südlichen Plangebietsrand ist eine großzügige Heckenstruktur geplant, die den Siedlungsbereich vom Biotop trennt und damit das Biotop nicht zusätzlich belastet.

Da nicht der gesamte Ausgleich im Plangebiet realisiert werden kann, sollen Kompensationsmaßen in der Umgebung realisiert werden. Eine Aufwertung des Feuchtbiotops und des Röhrichtbestandes sowie eine Entwicklung der umliegenden Fläche sollen im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung näher betrachtet werden.

MUE 08638 Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation

Das Biotop liegt inmitten eines intensiv genutzten Ackers, rd. 100m südwestlich vom Plangebiet entfernt. An der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze ist eine großzügige Heckenstruktur geplant, die das Gebiet einschließt. Die zu erwartenden Auswirkungen des Plangebietes (wie menschliche Präsenz und Baulärm) werden zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Biotops führen.

MUE 08655 Sölle

Das Soll liegt rd. 140 m nordwestlich des Plangebietes. Zwischen dem Plangebiet und dem Biotop liegen intensiv genutzte Ackerflächen sowie die Straße nach Grabenitz. Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Soll zu erwarten.

MUE 08647 Naturnahe Feldgehölze

Die Strauchgruppe liegt ca. 65 m vom Plangebiet entfernt. Das Biotop liegt östlich der B 192 am südöstlichen Ortsrand Klinks.

Zwischen dem Plangebiet und dem Biotop liegt die B 192. Durch den Verkehr und den angrenzenden nördlichen Siedlungsbereich ist das Biotop vorbelastet. Es ist keine zusätzliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

MUE 08640 Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation

Das Kleingewässer liegt rd. 90 m entfernt, südlich des Plangebietes. Es befindet sich direkt an der B 192 und ist vorbelastet, sodass keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Weitere Biotope liegen außerhalb einer 300 m Zone und werden aufgrund ihrer Entfernung vom Plangebiet durch dessen Nutzung nicht beeinflusst.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Küsten- und Gewässerschutz**

- Binnengewässer

Das Plangebiet liegt rd. 360 m von der Müritz entfernt und damit außerhalb des Gewässerschutzstreifens.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

Europäische Vogelschutzgebiete:

DE 2642-401 Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Das Vogelschutzgebiet liegt in ca. 330 m Entfernung vom Plangebiet und beginnt am Ufer der Müritz. Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegt die B 192 sowie der südliche Siedlungsbereich der Gemeinde Klink. Das Schutzgebiet ist in diesem Bereich vorbelastet. Es

sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

DE 2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee

Das Vogelschutzgebiet befindet sich ca. 540 m westlich des Plangebietes am Kölpinsee.

Es ist durch die große Entfernung nicht betroffen.

FFH-Gebiete:

DE 2543-302 Müritz

Das FFH-Gebiet beginnt rd. 330 m östlich des Plangebiets am Ufer der Müritz. Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegt die B 192 sowie der südliche Siedlungsbereich der Gemeinde Klink. Das Schutzgebiet ist in diesem Bereich vorbelastet. Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

DE 2543-303 Kölpinsee und Nordteil Fleesensee

Das FFH-Gebiet beginnt rd. 540 m westlich des Plangebietes.

Es ist durch die große Entfernung nicht betroffen.

• **Gesetzlich geschützte Bäume**

Im Plangebiet befindet sich kein Baumbestand.

• **Schutz der Alleen**

Laut Naturschutzausführungsgesetz M-V vom 23. Februar 2011 sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen Verkehrsflächen gesetzlich geschützt.

An der östlichen Plangebietsgrenze beginnt eine Allee an der B 192. Die Trauf- und Wurzelbereiche der Bäume ragen in das Plangebiet hinein. Sie sind bei Baumaßnahmen, wie dem Bau des Lärmschutzwalles entsprechend zu schützen. An der nördlichen Plangebietsgrenze führt die Straße nach Grabenitz entlang. Hier befindet sich eine Baumreihe nördlich der Straße, außerhalb des Plangebietes. Diese Baumreihe ist durch das Planvorhaben nicht betroffen.

• **Wald**

Es ist kein Waldbestand betroffen.

- **Geschützte Arten**

Das Plangebiet stellt sich aktuell als ein intensiv genutzter Acker dar. Pflanzen- und Tierarten der FFH-RL sind aufgrund der Ausstattung des Gebietes somit auszuschließen. Zur sicheren Beurteilung wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Von den europäischen Vogelarten kann potenziell die Feldlerche erwartet werden. Diese kann das Gebiet sowohl zur Brut als auch zur Nahrungssuche aufsuchen. Als Ausgleich wird eine ca. 3 ha große Brachfläche mit der Option Mähwiese im Anschluss an das Plangebiet festgesetzt. Die Maßnahme muss vor Baubeginn wirksam sein. Des Weiteren befindet sich am nordöstlichen Rand eine Heckenstruktur. Diese bleibt vom Vorhaben unberührt. Um keine Störung potenzieller Hecken- und Gebüschrüter hervorzurufen, werden diese mit einem Abstandspuffer von 5 bis 10 m versehen. Für diese Arten werden zur Nahrungssuche Ausweichflächen innerhalb der Ausgleichsfläche geschaffen. Durch die Renaturierung des Kleingewässers innerhalb der Ausgleichsfläche und den zusätzlichen Hecken- und Gebüschanpflanzungen werden neue Bruthabitate geschaffen. Um anderweitige Verbotstatbestände zu verhindern, wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Die Beräumung der Flächen darf nur von Oktober bis Februar erfolgen.

- **Denkmalschutz**

Bodendenkmale sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Da bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, ist Folgendes zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

- **Altlasten**

Altlasten sind im Bereich der Satzung nicht bekannt.

Sollten bei den Bauarbeiten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie umgehend dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt ist durch zugelassene Unternehmen den entsprechenden Umschlagstationen zuzuführen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtige Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

1.5 Abgrenzung von Wirkzonen

Nach der Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern sind 2 Wirkzonen vorzusehen. Die Wirkzone I umfasst den Bereich bis 50 m und die Wirkzone II den Bereich bis 200 m um den Vorhabenstyp. Die einzelnen Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabenstypen sind in der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern 2018 verzeichnet. Das Plangebiet liegt in einem Umkreis von bis zu 200 m Entfernung zum bestehenden Siedlungsraum. Die entsprechenden Wirkfaktoren werden bei der Bilanzierung berücksichtigt.

2. Eingriffsbewertung und Ermittlung der Kompensation

2.1 Bestandsaufnahme und Ermittlung des Biotopwertes

Das Plangebiet stellt sich aktuell als ein intensiv genutzter Acker dar. Pflanzen- und Tierarten der FFH-RL sind aufgrund der Ausstattung des Gebietes somit auszuschließen. Des Weiteren befindet sich am nordöstlichen Rand eine Heckenstruktur. Diese bleibt vom Vorhaben unberührt.

Die gesamte Bestandssituation der vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Plangebietes sowie deren Bewertung nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ 2018 wurden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1 Biotopeinstufung

Baufläche/zukünftige Nutzung	Biototyp	Wertstufe	Biotoptwert	Bemerkungen
WA1	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung
WA1	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung
WA1	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung
WA2	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung
WA2	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung
WA3	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung

Straßenverkehrsfläche	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung
Maßnahmenfläche	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung
Grünfläche	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung
Grünfläche	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung
Grünfläche Spielplatz	AC	0	1	Acker; intensive Bewirtschaftung

2.2 Planung der zukünftigen Flächenversiegelung und Ermittlung des Lagefaktors

Die Grundflächenzahl für das Baugebiet wurde im Bebauungsplan mit 0,3 bzw. 0,4 festgesetzt. Die zukünftig zu versiegelnden Verkehrsflächen wurden dem Entwurf des Bebauungsplanes bzw. des Gestaltungsplanes entnommen. Die zukünftig zu versiegelnden Flächen auf den Grundstücken wurden entsprechend der Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 und einer möglichen Überschreitung dieser Festsetzung von 50% ermittelt.

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt.

Die zukünftige Versiegelung in einem Abstand von weniger als 100 m zum bestehenden Siedlungsgebiet wird mit dem Lagefaktor 0,75 multipliziert (entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018).

Die Größe der Flächen dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Bebauungsplanentwurf entnommen.

Tabelle 2 Flächenerhebung und Bestimmung des Lagefaktors

überbaute Fläche auf Biotop / Bezeichnung	zu überbauende Fläche in m ²	zukünftige Versiegelung nach festgesetzter GFZ 0,3	zukünftige Versiegelung nach festgesetzter GFZ 0,4	zukünftige Versiegelung 50% Über- schreitung der GFZ (m ²)	max. mögliche Versiegelung (m ²)	Lagefaktor gem. HzE M-V 2018
Allgemeines Wohngebiet (WA 1)						
AC	9.886	2.966		1.483	4.449	0,75
AC	8.978	2.693		1.347	4.040	0,75
AC	10.036	3.011		1.505	4.516	0,75
Allgemeines Wohngebiet (WA 2)						
AC	2.243		897	449	1.346	0,75

AC	2452		981	490	1.471	0,75
Allgemeines Wohngebiet (WA 3)						
AC	8.838	2.651	3.535	1.768	5.303	0,75
Straßenverkehrsfläche						
AC	3.000				3.000	0,75
Maßnahmenflächen / Grünflächen						
	4.109	0		0	0	0,75
	5.637	0		0	0	0,75
	2.160	0		0	0	0,75
	573	0		0	0	0,75
max. mögliche Gesamtversiegelung					24.125	

2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Für die Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust) ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert und dem Lagefaktor.

Tabelle 3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. – veränderung

Biotoptyp	Fläche gesamt in m ²	X	Biotopwert	X	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)
Versiegelung auf Baugrundstücken							
WA1							
AC	4.449		1		0,75		3.337
AC	4.040		1		0,75		3.030
AC	4.516		1		0,75		3.387
<i>Summe:</i>	13.005				<i>Zwischensumme:</i>		9.754

WA2						
AC	1.346		1		0,75	
AC	1.471		1		0,75	
<i>Summe:</i>	2.817				<i>Zwischensumme:</i>	2.113
WA3						
AC	5.303		1		0,75	
<i>Summe:</i>	5.303				<i>Zwischensumme:</i>	3.977
Straßenverkehrsfläche						
AC	3.000		1		0,75	
<i>Summe:</i>	3.000				<i>Zwischensumme:</i>	2.250
Maßnahmenflächen/Grünflächen						
AC	0		1		0,75	
AC	0		1		0,75	
AC	0		1		0,75	
AC	0		1		0,75	
<i>Summe:</i>	0				<i>Zwischensumme:</i>	0
					Summe	18.094

2.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotope zu finden und werden dementsprechend auch nicht in der Berechnung berücksichtigt.

2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter. Diese müssen zusätzlich ausgeglichen werden. Deshalb ist biotopunabhängig die voll- oder teilversiegelte Fläche zu ermitteln und mit dem Faktor 0,5 für Vollversiegelung oder 0,2 für Teilversiegelung zu multiplizieren.

Die zukünftige Versiegelungsfläche wurde dem Bebauungsplanentwurf bzw. dem Gestaltungsplan entnommen.

Tabelle 4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Biotopname	Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	X	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	=	Eingriffsflächen-äquivalent (m ² EFÄ)
alle zukünftig versiegelte Biotoptypen	18.094		0,5		9.047
					9.047

2.6 Bilanzierung der kompensationsmindernden Maßnahmen im B-Plangebiet

Kompensationsmindernde Maßnahmen entsprechend den Hinweisen der Eingriffsregelung 2018 sind im Vorhabengebiet nicht geplant und werden daher in der Berechnung nicht berücksichtigt.

2.7 Berücksichtigung der faunistischen Sonderfunktionen

Das Plangebiet stellt sich aktuell als ein intensiv genutzter Acker dar. Pflanzen- und Säugetierarten der FFH-RL sind aufgrund der Ausstattung des Gebietes somit auszuschließen. Von den europäischen Vogelarten kann potenziell die Feldlerche erwartet werden. Die im Anschluss an das Baugebiet herzustellende Brachfläche mit der Option Mähwiese dient als Ersatzfläche für die potentiell beeinträchtigte Art. Des Weiteren befindet sich am nordöstlichen Rand eine Heckenstruktur. Diese bleibt vom Vorhaben unberührt. Um keine Störung potenzieller Hecken- und Gebüschrüter hervorzurufen, werden diese mit einem Abstandspuffer von 5 bis 10 m versehen. Für diese Arten werden zur Nahrungssuche Ausweichflächen innerhalb der Ausgleichsfläche geschaffen. Durch die zusätzlichen Hecken- und Gebüschanpflanzungen werden neue Bruthabitate geschaffen. Um anderweitige Verbotstatbestände zu verhindern, wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Die Beräumung der Flächen darf nur von Oktober bis Februar erfolgen.

Pflanzen

Durch die intensive Bearbeitung der Fläche des Plangebietes als Ackerfläche konnte sich in den Bewirtschaftungsjahren keine andere Pflanzengesellschaft ansiedeln als die in der Bewirtschaftung vorbestimmte.

Durch die regelmäßige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche ist eine Ansiedlung und Erhaltung geschützter oder seltener Arten hier nicht möglich.

2.8 Berücksichtigung der abiotischen Sonderfunktionen

Boden und Wasser

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Bereich durch die Verkehrserschließung und den Neubau von Gebäuden versiegelt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet und die Maßnahmen zur Kompensation dargelegt. Durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff vollständig ausgeglichen. Das Niederschlagswasser soll weitestgehend auf den Grundstücken versickert werden.

Luft und Klima

Den klimatisch wirkenden Strukturen im Plangebiet werden aufgrund seiner Randlage zum Ortsgebiet nur eine allgemeine Bedeutung für Luft- und Klimaverhältnisse beigemessen. Durch die zusätzliche Versiegelung im Plangebiet wird das Kleinklima innerhalb des Plangebietes negativ beeinflusst. Durch die Begrünung innerhalb des Gebietes und die neu zu schaffenden Heckenstrukturen im Randbereich sowie die angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen wird der negative Effekt auf das Kleinklima abgeschwächt. Durch die verhältnismäßig geringe Anzahl an Wohngrundstücken und ein geringes höheres Verkehrsaufkommen sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten. Auf das regionale Klima und die Luftqualität hat das Vorhaben keinen Einfluss.

2.9. Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes und der qualifizierten landschaftlichen Freiräume

Laut Kartenportal MV liegt der Ort Klink außerhalb von Kernbereichen landschaftlicher Freiräume. Im Südwesten des Ortes in Richtung Kölpinsee grenzt ein Kernbereich mit der Funktionsbewertung Wertstufe 3 (hoch) an. Dies sind die für das Landschaftsbildpotential prägende Flächen. Das Plangebiet liegt nicht in diesem Bereich. Diese prägende Struktur wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In der Landschaftsbildraum- Bewertung ist das Plangebiet sowie die gesamte Ortslage Klink mit der umliegenden Landschaft der Ackerflächen zwischen den Seen der höchsten Wertstufe zugeordnet. Das Plangebiet stellt den Ortsrand westlich von Klink dar. Das Vorhaben wird das Landschaftsbild nur sehr gering beeinflussen, da das neue Baugebiet sich direkt an die vorhandene Straße und die Bebauung des Ortes anschließt. An die baulichen Anlagen des Vorhabens schließen sich die Grünflächen und Hecken der Ausgleichsmaßnahmen an und gehen dann mit einer Brachfläche in die offene Landschaft über. Die zukünftige Begrünung grenzt das Vorhaben gebiet zur natürlichen Landschaft und zur geplanten neuen Straße ab und verringert dadurch die Außenwirkung.

2.10 Zusammenstellung des Kompensationsbedarfes

Es ergibt sich folgender Kompensationsflächenbedarf:

Tabelle 5 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktionsbeeinträchtigung (m² EFÄ)	Eingriffsflächenäquivalent Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m² EFÄ)
18.094		0	9.047		27.140
					27.140

3. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

3.1 Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahme 1: Anpflanzung von Einzelbäumen

Beschreibung: Anpflanzung von verschiedenen Baumarten

Anforderungen für Anerkennung:

Verwendung standortheimischer Baumarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften,

Verwendung nichtheimischer Baumarten nur, wenn dies aus historischen Gründen sinnvoll erscheint:

- Pflanzvorgaben:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung
- dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstige baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristig wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen
- Pflanzgruben der Bäume: vertikal 1,5facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe
- Baumscheibe: mindestens 12 m² unversiegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag)
- unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mit mindestens 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe
- Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen 2,5 m
- Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Baumstreifens vor Verdichtung,
- bei Bedarf Baumscheibe mulchen - Pflanzqualität: Verwendung von Hochstämmen mit Stammumfang, mind. 16/18 cm, in stark frequentierten Bereichen 18/20 cm, Obstbäume 10/12 cm - Dreibockanbindung und ggf. Wildverbissenschutz

- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ersatzpflanzungen bei Ausfall - Bäume bei Bedarf wässern im 1. -5. Standjahr - Instandsetzung der Schutzeinrichtung und Verankerung
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen nach 5 Jahren
- 2-3 Erziehungsschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung

Maßnahme 2: Anlage von freiwachsenden Gebüschen oder Hecken

Beschreibung: Anpflanzung von Gebüschen oder Hecken im Siedlungsbereich

Anforderung für Anerkennung:

- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
- Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten - Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze (siehe Anlage 2, Nrn. 4.3. und 4.4. NatSchAG M-V) - Anteil nichtheimischer Gehölze max. 20 %
- Flächenanteil an Bäumen von mind. 10% bei Flächengrößen von < 0,5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von > 0,5 ha - Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm; Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm
- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 m x 3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20 m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibocksicherung - Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m - Mindestbreite der Maßnahme: 5 m, Mindestreihenzahl: 2
- Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung) gegen Wildverbiss, soweit erforderlich
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
 - Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfälle
 - Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung
 - Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
 - Mindestflächengröße: 1.000 m²

Maßnahme 3: Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese

Beschreibung: Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption: Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus

Anforderung für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt

- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
 - Spontane Begrünung (keine Einsaat)
 - Mindestbreite 10 m
 - Mindestflächengröße: 2.000 m²
-
- Nutzungsoption
Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächennutzung als einschüri-ge extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben:
 - Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
 - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flä-chen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

3.2. Ermittlung der Kompensation

Zur Kompensation des Eingriffs wurden die o.g. Maßnahmen entsprechend dem Maßnahmenkatalog (Anlage 6) der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern 2018 heran-gezogen. Der Maßnahmenkatalog, der abschließend ist, ist nach landschaftlichen Zielbereichen gegliedert. Die Beschreibung der Maßnahmen, die Anforderungen zur Anerkennung, zur Siche- rung und Unterhaltung sowie der zu erreichende naturschutzfachliche Wert (Kompensations-wert) wurden der Anlage 6 zu entnommen.

Da die geplanten Kompensationsmaßnahmen durch die Nähe zu einer Störquelle, entspre-chend der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung, beeinträchtigt werden, führt dies zu ei-ner Verminderung des anzurechnenden Kompensationswertes, weil die Maßnahme in diesem Fall nicht mehr ihre volle Funktionsfähigkeit erreichen kann. Die verminderte Funktionsfähigkeit einer Kompensationsmaßnahme wird durch einen Leistungsfaktor ausgedrückt. Er korrespon-diert mit den Wirkfaktoren, die bei der Ermittlung mittelbarer Beeinträchtigungen unterschieden werden. Der Leistungsfaktor ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert 1 und dem jewei-lichen Wirkfaktor. Jedem der beiden Wirkzonen wird ein konkreter Leistungsfaktor als Maß der Beeinträchtigung zugeordnet (Wirkzone I = Leistungsfaktor 0,5; Wirkzone II = Leistungsfaktor 0,85). Die räumliche Ausdehnung ist abhängig von der Störquelle (Anlage 5).

Tabelle 6 Ermittlung des Kompensationsumfangs mit Berücksichtigung von Störquellen

Maßnahmen	Fläche der Kompensationsmaßnahme (m ²)	X	Kompensationswert der Maßnahme	X	Leistungsfaktor	=	Kompensationsflächenäquivalent (m ² KFÄ)
Anlage, Erhalt und Pflege freiwachsender Hecken im Siedlungsbereich	4.955,00		1		0,5		2.478
41 Bäume auf den privaten Grundstücken	1.025,00		1		0,5		513
Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese	27.560,00		2		0,5		27.560
	Summe:						30.550

3.3. Bilanzierung

In der folgenden Tabelle 8 werden Bedarf und Planung in Form von Kompensationsflächenäquivalenten gegenübergestellt.

Tabelle 7 Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und -planung

Kompensationsbedarf (m ²)	Kompensationsflächenäquivalent (m ²)	Überschuss / Defizit
27.140	30.550	3.410

Dem Bedarf an 27.140 m² Flächenäquivalenten stehen 30.550 m² Flächenäquivalente der Planung gegenüber. Es ergibt sich ein Überschuss der erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente von 3.410 m². Der Eingriff wird vollständig ausgeglichen.

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/62

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" - Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 20.11.2025
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorstretung Klink (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 10.12.2025

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstretung beschließt für die in der Anlage dargestellte Fläche (Geltungsbereich gestrichelt schwarz umrandet - siehe Anlage 1) in der Gemarkung Klink, Flur 1, Teilfläche des Flurstückes 227/13 (insgesamt ca. 9.000 m²) die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Planungsziel die Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung eines Feuerwehrgebäudes zu ermöglichen. Darüber hinaus soll der Standort zukünftig weitere wichtige gemeindliche Funktionen beherbergen.

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klink erhält die Bezeichnung:

„Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“.

Sachverhalt

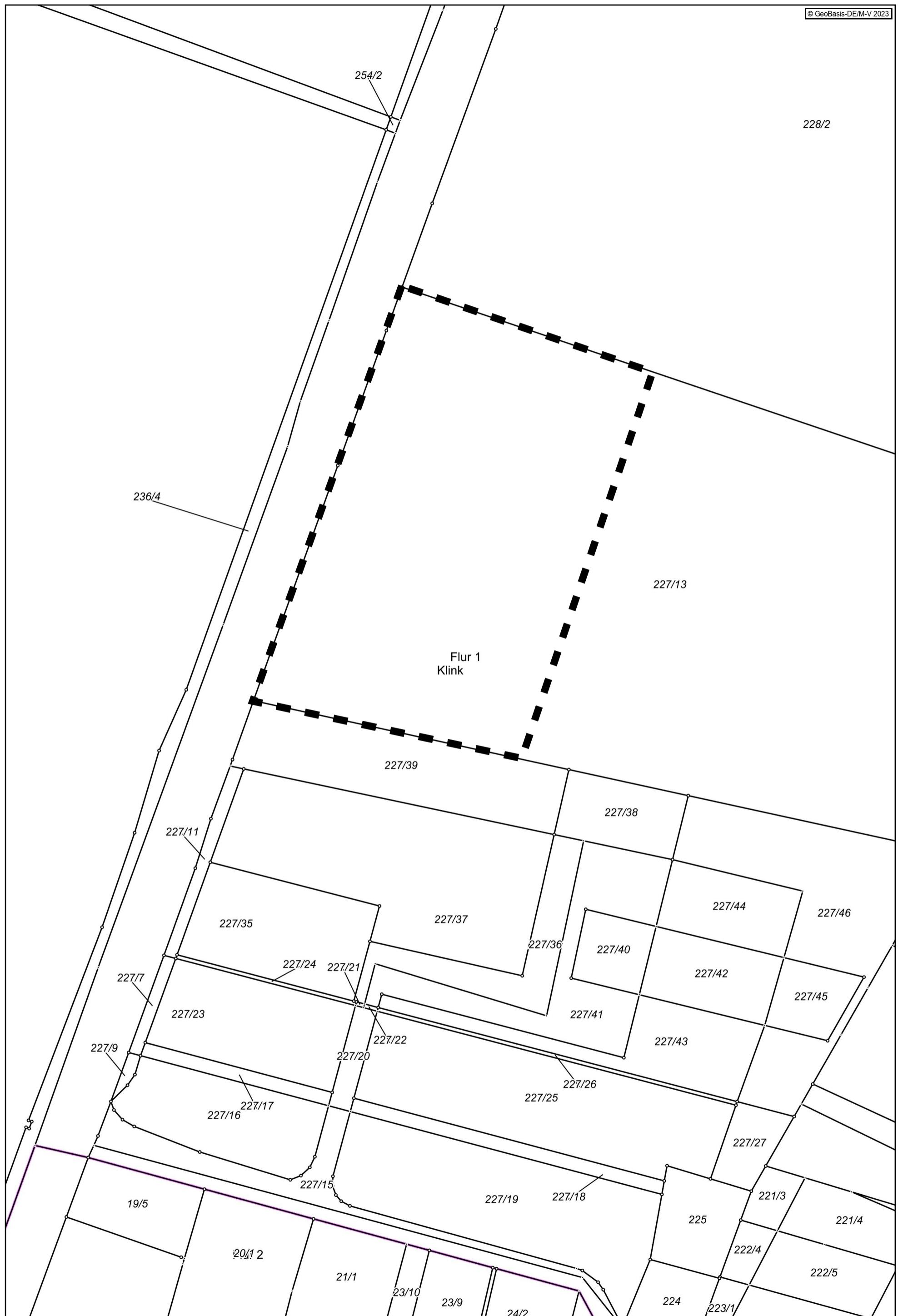
Das vorhandene alte Feuerwehrgebäude in der Ortsmitte ist mittlerweile viel zu klein. Eine Erweiterung am vorhandenen Standort ist aufgrund der umliegenden Bebauung und des direkt anliegenden Dorfteiches nicht möglich. Ein neuer Standort musste gefunden werden. Nach einer Alternativflächenprüfung blieb nur noch das Flurstück 227/13 übrig. Aufgrund der Tatsache, dass sich diese Fläche in einer Siedlungszäsur befindet und die Zufahrt von der Bundesstraße (außerhalb der Ortschaft) notwendig ist, gestaltet sich das im Prinzip sowieso ergebnisoffene B-Planverfahren als schwierig. Die Gemeinde ist daher in die frühzeitige Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Aufstellungsbeschluss gestartet. Wäre bei der Auswertung der Stellungnahmen ein negatives Ergebnis zu verzeichnen gewesen, hätte die Gemeinde sicherlich von einer Aufstellung des B-Planes abgesehen. Da eine Umsetzung nun aber realistisch erscheint, ist jetzt der Aufstellungsbeschluss nachzuholen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	2023-11-22 geltungsbereich (öffentlich)
---	-----------------------------------------



Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/61

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" - Abwägungsbeschluss

Organisationseinheit: Bau- und Ordnungsamt Einbringer: Frau Kunstmann	Datum 20.11.2025
--------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Beratungsfolge Gemeindevorstretung Klink (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 10.12.2025	Ö / N Ö
------------------------------------------------------------	----------------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstretung beschließt:

1. die Prüfung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs: 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
2. die Abwägungsergebnisse der in der Anlage beigefügten Abwägungsunterlagen. Die beigefügte *Anlage 1 – Abwägung frühzeitige Beteiligung B 12 Klink* ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Die Gemeinde hat die frühzeitige Beteiligung zum B-Plan Nr. 12 vom 18.12.23 – 31.01.2024 durchgeführt (durch Auslegung und Veröffentlichung im Internet).

Im gleichen Zeitraum fand auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und wie anliegend ersichtlich im vorliegenden Abwägungsvorschlag behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Abwägung frühz.Beteiligung B12 Klink (öffentlich)
---	---------------------------------------------------

BEBAUUNGSPLAN NR.12 „GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE FÜR FEUERWEHR/BÜRGERHAUS/PARKPLATZ

Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite	Keine Stellungnahme abgegeben
1	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	08.01.2024	2-3	
2	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	20.02.2024	4-11	
3	Straßenbauamt Neustrelitz	15.02.2024	12-13	
4	Müritz-Wasser-Abwasserzweckverband	03.06.2024	14-16	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.01.2024	17-18	

Stellungnahmen ohne Einwände

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
6	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz	03.01.2024	20
7	Wasser und Bodenverband „Müritz“	26.01.2024	21
8	Bergamt Stralsund	22.01.2024	22

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1	<p> Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 </p> <p>  </p> <p> LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin </p> <p> ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG mbB Lloydstr. 3 17192 Waren (Müritz) </p> <p> bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8122-2024 </p> <p> Schwerin, 8. Januar 2024 </p> <p> <i>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</i> </p> <p> Gemeinde Klink Bebauungsplan Nr. 12 </p> <p> Ihre Anfrage vom 18.12.2023; Ihr Zeichen: </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p> zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. </p> <p> Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. </p> <p> Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. </p> <p> Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. </p> <p> Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. </p> <p> Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. </p> <p> Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. </p> <p> Postanschrift: LPBK M-V Postfach 19048 Schwerin </p> <p> Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin </p> <p> Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Internet: www.brand-kats-mv.de Internet: www.polizei.mvnet.de </p>	<p> 1.1 Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. </p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p> <p style="text-align: center;">- 2 -</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Der Landrat</p> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg</p> <p>Gemeinde Klink über Amt Seenlandschaft Waren Warendorfer Straße 4 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Regionalstandort (Amt) ISG Waren (Müritz) / Bauamt Kreisplanung Auskunft erteilt: Cindy Schulz E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de Dienstnr.: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453 Fax: 0395 57087 65965 Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de</p> <p>Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum 4242/2023-502 20. Februar 2024</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" der Gemeinde Klink</p> <p>hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz“ beschlossen. Die Gemeinde Klink führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.</p> <p>Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Oktober 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink, bestehend aus einer Textsatzung und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Gemeinde Klink beabsichtigt den nördlichen Ortsrand um eine bebaubare Fläche mit einer Größe von insgesamt ca. 1 ha zu erweitern. Dort sollen mit der vorliegenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 planungsrechtliche Voraussetzungen für ein Feuerwehrhaus/ Bürgerhaus sowie für laut Festsetzung 2.2 eine Parkplatzfläche für die Öffentlichkeit geschaffen werden. In der Begründung werden neben dem Feuerwehrhaus „<i>weitere wichtige gemeindliche Funktionen</i>“ benannt. Unter Punkt 1.5.1 der Begründung vermittelt sich der Eindruck, dass die Absicht besteht, die Stellplätze für das Feuerwehrgebäude gleichzeitig der Öffentlichkeit zur</p> <p>Anschriften Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Zum Amtshof 2 Regionalstandort Demmin 17192 Waren (Müritz) Adolf-Pompe-Straße 12-15 Telefon: 0395 57087-0 17109 Demmin Fax: 0395 57087-1000 IBAN: DE 51 18 0901 0006 4004 8900 BIC: NOLADE21WRN Umsatzsteuernr.: 079/133801556 Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
2.1	<p>Seite 2 des Schreibens vom 20. Februar 2024</p> <p>Verfügung zu stellen. Laut Punkt 1.6.1 sei darüber hinaus keine „innere Erschließung“ notwendig. Neben Unklarheiten zwischen der Funktion von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen wird so das eigentliche Planungsziel nicht abschließend klar. Das ist zu konkretisieren.</p> <p>Laut den vorliegenden Planunterlagen wird der Bebauungsplan Nr. 12 als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Regelmäßig handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt. Das heißt, der Bebauungsplan trifft nicht alle erforderlichen Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, öffentliche Verkehrsflächen, gesicherte Erschließung) um eine Qualifizierung nach des § 30 Abs. 1 BauGB zu rechtfertigen.</p> <p>Seitens des Landkreises wird hierzu angemerkt, dass es sich bei vorliegendem Bebauungsplan <u>aber um einen qualifizierten Bebauungsplan handeln muss.</u> Es erschließt sich nicht, warum die Gemeinde bei der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes das Instrument einer Textsatzung gewählt hat. Regelmäßig finden solche Textbebauungspläne Anwendung für Bestandsgebiete, in denen räumlich undifferenziert lediglich Regelungen zur Art der baulichen Nutzung und/ oder Maß der Nutzung getroffen werden sollen oder aber für räumlich einfach zu verortende Änderungen von Bebauungsplänen. Für die erstmalige Überplanung einer Außenbereichsfläche sind sie nicht geboten.</p>	<p>2.1 Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
2.2	<p>Grundsätzlich wird daher seitens des Landkreises dringend geraten, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klink in Form eines qualifizierten Bebauungsplanes mit einer zeichnerischen Darstellung (Teil A – Planzeichnung) in Verbindung mit textlichen Festsetzungen (Teil B) weiterzuführen.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p>	<p>2.2 Gemäß den Empfehlungen des Landkreises wurde ein qualifizierter Bebauungsplan erstellt, der den Planzeichnung sowie den dazugehörigen Textteil umfasst.</p>
2.3	<p>Mit Datum vom 18. Januar 2024 liegt mir vorerst ein Zwischenbescheid des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vor, da die zur Beurteilung vorgelegten Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan nicht abschließend beurteilungsfähig waren. Die Gemeinde hat sich insbesondere nicht hinreichend mit der im RREP MS festgelegten Siedlungszäsur auseinandergesetzt. Es fehlt an Aussagen, wie die Gemeinde die Ausformung der Zäsur vorzunehmen und den Ortsrand abschließend festzulegen beabsichtigt. Bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 21. November 2022 (I) im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Klink wurde dies mitgeteilt.</p> <p>Die Planunterlagen sind hierzu daher grundlegend zu überarbeiten und im weiteren Planaufstellungsverfahren mit besonderem Augenmerk auf diesen Aspekt zu qualifizieren.</p> <p>In diesem Zusammenhang mache ich an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass ohne raumordnerische Vereinbarkeit der o. g. Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen wird.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klink werden für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein geodätischer Festpunkt ist vermerkt. Insofern wird der vorliegende Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p>2.3 Gemäß den Empfehlungen des Landkreises wurde ein qualifizierter Bebauungsplan erstellt, der den Planzeichnung sowie den dazugehörigen Textteil umfasst.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
2.4	<p>Seite 3 des Schreibens vom 20. Februar 2024</p> <p>Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Klink gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.</p>	<p>2.4 Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde ist seit dem 01.04.2025 wirksam.</p>
2.5	<p>Insofern stimmen die Aussagen in der Begründung unter Punkt 1.3 erst, wenn die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam ist. Da dies aktuell nicht vorweggenommen werden kann, sind die Aussagen in der Begründung dahingehend zu überarbeiten, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird.</p>	<p>2.5 Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
2.6	<p>Auf § 9 Abs. 8 BauGB mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. Danach ist dem Bebauungsplan eine Begründung beizufügen, in der entsprechend dem Stand des Verfahrens sowohl die Grundgedanken und Leitziele sowie die den Bebauungsplan prägenden Festsetzungen und ihre wesentlichen Auswirkungen darzulegen sind. Die Begründung spiegelt das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung auch hinsichtlich der im Umweltbericht bewerteten Umweltauswirkungen auf jeweils aktuellem Stand wider.</p>	<p>2.6 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in Übereinstimmung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klink.</p>
2.7	<p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeindebedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz" der Gemeinde Klink folgende grundsätzliche Aspekte benennen.</p> <p>4.1. Als Planungsziel der Gemeinde mit o. g. Bebauungsplan wird ein Feuerwehrhaus/ Bürgerhaus benannt sowie ein Parkplatz für die Öffentlichkeit.</p> <p>Als Baugebiet wird im vorliegenden Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz' festgesetzt. Das ist so nicht zulässig. Grundsätzlich gilt, dass als Sondergebiet nach § 11 BauNVO nur solche Gebiete dargestellt werden können, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Ein Parkplatz und seine Zufahrt sind als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. Für ein Feuerwehrhaus bzw. Bürgerhaus als gemeindliches Vorhaben ist in der Regel eine Gemeindebedarfsfläche festzusetzen. Grundsätzlich darf auch eine Gemeindebedarfsfläche mit einer Baugrenze überlagert werden. Der vorgelegte Vorentwurf greift hier die in der Satzungsbezeichnung benannte Zielstellung nicht auf. Die Gemeinde beabsichtigt hier Baurecht für eigene Bauvorhaben zu schaffen. Das ist dann zielführend, wenn die beabsichtigte Bebauung einen hinreichenden Konkretisierungsgrad hat.</p>	<p>2.7 Im Bebauungsplan ist die Fläche für die Feuerwehr als Gemeindebedarfsfläche ausgewiesen. Die Fläche der offenen, öffentlich zugänglichen Parkplätze ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB dargestellt. Ein Teil der öffentlichen Stellplätze befindet sich innerhalb der Fläche der Feuerwehr, was gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB zulässig ist.</p>
2.8	<p>4.2. Im Hinblick auf die Siedlungszäsur ist Folgendes anzumerken. Im Sinne eines städtebaulich harmonisch ausklingenden Ortsrandes sollte vor allem zur Wahrung der im RREP MS festgesetzten Siedlungszäsur die Baugrenze entsprechend dem städtebaulichen</p>	<p>2.8 Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
2.9	<p>Seite 4 des Schreibens vom 20. Februar 2024</p> <p>Konzept, sprich dem tatsächlich geplanten Bau des Feuerwehr- und Bürgerhauses, festgesetzt werden. Im Weiteren wurde hierzu bereits im Vorfeld zu o. g. Planung mehrfach – auch im Sinne des Funktionserhalts der Siedlungszäsur – empfohlen, die baulichen Anlagen so weit wie möglich an die südlich des Plangebietes vorhandene Bebauung zu errichten.</p> <p>4.3. Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die gesicherte Erschließung.</p> <p>Vor dem Hintergrund des unmittelbar an die sehr stark befahrene Bundesstraße angrenzenden Plangebietes sowie im Hinblick auf ein ggf. stark frequentiertes Plangebiet, insbesondere durch die beabsichtigte Nutzung als Parkplatz für die Öffentlichkeit, bedarf es einer zwingenden Festsetzung des Zufahrtsbereiches und somit einer direkten Anbindung an die Bundesstraße durch Erweiterung des Geltungsbereiches mit entsprechendem Planzeichen. Grundsätzlich gehe ich von der Beteiligung des zuständigen Straßenbauamtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aus.</p> <p>Die gesicherte Erschließung schließt den abwehrenden Brandschutz mit ein. In der Begründung ist im weiteren Planaufstellungsverfahren noch zu ergänzen, wie die Löschwasserversorgung als grundsätzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde im o. g. Plangebiet tatsächlich erfolgen soll.</p> <p>5. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes bestehen gegen die Planungsabsicht der Gemeinde Klink keine grundlegenden Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben.</p> <p>Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p>	<p>2.9 Die Zufahrtsbereiche (Ein- und Ausfahrten), die sowohl der Feuerwehr als auch dem öffentlichen Parkplatz dienen, sind im Bebauungsplan mit den entsprechenden Symbolen dargestellt.</p>
2.10	<p>Die Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser erfolgt auf dem Grundstück. Es wird die Errichtung von Regenwasserrückhaltesystemen empfohlen. Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk 138a, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. So weit die gemeindliche Satzung eine Genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) mit den Bauantragsunterlagen zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzurichten (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).</p> <p>Im Hinblick auf eine ggf. zulässige Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) der baulichen Anlagen im o. g. Geltungsbereich nach Rechtskraft des Bebauungsplanes weise ich auf Folgendes hin: Bei Beheizung des Gebäudes mit den Medien Holz, Kohle, Gas, Flüssiggas, Fernwärme sind keine wasserrechtlichen und –wirtschaftlichen Auflagen zu beachten.</p> <p>Bei Einbau einer Wärmepumpe: Gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde mit Einreichen der Bauantragsunterlagen anzugezeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich).</p>	<p>2.10 Gemäß der Stellungnahme des „Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes“ vom 03.06.2024 ist das anfallende Niederschlagswasser dauerhaft auf dem Grundstück zu versickern.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
2.11	<p>Seite 5 des Schreibens vom 20. Februar 2024</p> <p>Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwassersanerschnitt), Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen.</p> <p>Sollte eine Ölheizung vorgesehen sein, so ist die Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl) entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit den Bauantragsunterlagen förmlich anzulegen. Anzeigevordrucke sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p> <p>Die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ist über den Entsorger sicherzustellen.</p> <p>Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.</p> <p>6. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird Folgendes angemerkt.</p> <p>Eingriffsregelung Für den mit Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu übergeben (§ 17 Abs. 4 BNatSchG). Als fachliche Grundlage dafür sind die „<i>Hinweise zur Eingriffsregelung</i>“ (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (M-V), Neufassung 2018, vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V anzuwenden.</p> <p>Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für den Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen.</p> <p>7. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde werden folgende grundsätzliche Hinweise gegeben.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvermässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Umsetzung der mit o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsziele werden vor sorglich folgende Hinweise gegeben. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Plangebiet die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw.</p>	<p>2.11 Gemäß der Stellungnahme des „Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes“ vom 03.06.2024 ist der Anschluss zur Versorgung des geplanten Feuerwehrgebäudes Und Bürgerhauses mit Trinkwasser kann an die vorhandene Ortsverbindungsleitung PE 180 im Radweg westlich der Bundesstraße erfolgen.</p>
2.12	<p><i>in Arbeit</i></p> <p>7. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde werden folgende grundsätzliche Hinweise gegeben.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvermässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Umsetzung der mit o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsziele werden vor sorglich folgende Hinweise gegeben. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Plangebiet die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw.</p>	<p>2.12 Gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes eine Grünfläche mit einer Breite von 10 Metern vorgesehen, in der Gehölze in einem Abstand von 5 Metern gepflanzt werden sollen.</p>
2.13		<p>2.13 Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
2.14	<p>Seite 6 des Schreibens vom 20. Februar 2024</p> <p>entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <p>Soweit im Rahmen der Baurbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01. August 2023 die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der novellierten gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.</p> <p>Zur Verwertung vorgesehener Boden bzw. Recyclingmaterial ist vor dem Einbau einer Deklarationsanalyse zu unterziehen, die sicherstellt, dass die Forderungen der BBodSchV im Besonderen die §§ 6 bis 8 und die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden und kein belastetes Boden- bzw. Recyclingmaterial eingebaut oder verwertet wird. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Sachbereich Abfallrecht Bodenschutz im Vorfeld der geplanten Maßnahme abzustimmen.</p> <p>Liegt diese Analyse nicht vor, kann gegebenenfalls der Rückbau angeordnet werden.</p> <p>Der bei der Herstellung der Baugrube/ des Kabelgrabens anfallende Bodenhub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/ Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>8. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das o. g. Plangebiet nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.</p> <p>Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.</p> <p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschatzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich.</p>	<p>2.14 Gemäß der Stellungnahme des „Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes“ vom 03.06.2024 - Löschwasser wird über die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht bereitgestellt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
2.15	<p>Seite 7 des Schreibens vom 20. Februar 2024</p> <p>9. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.</p> <p>10. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit bedarf es bezogen auf die Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan folgender weiterer Überarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bezeichnung des Bebauungsplanes in der Präambel ist auf das aktuell durchgeführte Planaufstellungsverfahren abzugleichen. Als zulässige Grundfläche werden 6.000m² festgesetzt. Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird nicht explizit ausgeschlossen. Dies ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zwingend zu prüfen und klar zu definieren. Pflanzebote und -erhaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind nicht Regelungsinhalt der Nr. 6 der Textsatzung. Die Rechtsgrundlage ist daher zu korrigieren. Artenenschutzrechtliche Festsetzungen werden regelmäßig auf Basis des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. <p>Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Gemeinde diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.</p> <p>11. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessener längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden.</p>	<p>2.15 Gemäß dem in Bearbeitung befindlichen Plan beträgt die überbaute Fläche ca. 4.742 m² und liegt damit innerhalb des festgesetzten Rahmens von 6.000 m². Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8 liegen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Seite 8 des Schreibens vom 20. Februar 2024</p> <p>Dies erfordert einen groß gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbareren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Umwirksamkeit des Bauleitplans führt.</p> <p><i>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!</i></p> <p>Auf § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>Die Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung liegt bei der Gemeinde. Die Hinweise des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 01. Februar 2024 sind zu beachten.</p> <p>Sollte von Seiten der Gemeinde Beratungsbedarf zu dieser Stellungnahme bestehen, stehen wir dazu selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Cindy Schulz SB Bauleitplanung</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	Straßenbauamt Neustrelitz	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.1	<p><i>E.d.A.</i></p> <p>Straßenbauamt Neustrelitz</p> <p></p> <p>Strassenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz</p> <p>Bearbeiter: Frau Teichert Telefon: (0385) 588 83 311 Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de Az.: 1331-555-23 Neustrelitz, 15.01.2024 Tgb.-Nr. <u>135</u>./2024</p> <p>Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gemeindebedarfsfläche, Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz“ der Gemeinde Klink Ihr Mail vom 18. Dezember 2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich rechtsseitig der B 192 im Abschnitt 300 von km 6.100 bis km 6.230 außerhalb der Ortsdurchfahrt Klink und betrifft nur einen Teilbereich des Flurstückes 227/13 der Flur 1 in der Gemarkung Klink. Die Bundesstraße unterliegt an dieser Stelle den straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Somit sind Hochbauten in einem Abstand, gerechnet ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der B 192, von bis zu 20 Metern nicht zulässig. Die Baugrenze ist im Plan entsprechend der vorgenannten Regelung festzulegen.</p> <p>Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen kann seitens der Straßenbauverwaltung keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Entsprechend der Bezeichnung des B-Planes ist ein Feuerwehrgebäude, welches gleichzeitig als Bürgerhaus fungieren soll und eine Parkplatzfläche geplant. Die Anordnung dieser Vorhaben ist im Rahmen des ausgewiesenen Geltungsbereiches aufzuzeigen. Darüber hinaus wird in der Begründung von einer verkehrlichen Erschließung direkt von der B 192 ausgegangen. Eine Zufahrt im Bereich der freien Strecke von Bundesstraßen stellt eine Sondernutzung dar. Demnach sind unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zusätzliche direkte Zufahrten entsprechend zu beurteilen. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.</p> <p>Den vorgelegten Unterlagen kann ich die zukünftige Lage der Zufahrt und auch deren Nutzung nicht entnehmen. Diesbezüglich sind Angaben des zukünftigen Verkehrs, der durch die Vorhaben erzeugt wird, zu ergänzen. Zu prüfen wäre ggf. auch die rückwärtige Erschließung über die Hafenstraße oder von Norden aus (über den „abknickenden“ Verlauf der Anbindung an die OU als zusätzlichen Knotenpunkt am nach Osten hin).</p> <p>Hausanschrift: Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz Telefon: 0385 588 83010 Telefax: 0385 588 83190 E-Mail: sba-nz@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.</p>	<p>3.1 Zur Verkehrssicherheit und zum Immissionsschutz wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ein Abstand von 20 m zwischen der Baugrenze und der Bundesstraße B192 festgesetzt.</p> <p>3.2 Er wurde ein detaillierter Plan für das geplante Grundstück erstellt, unter Berücksichtigung aller Elemente des Gesamtplans. Zeitgleich erfolgte eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt bezüglich der Zufahrten. Das Ergebnis der Abstimmungen ist im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

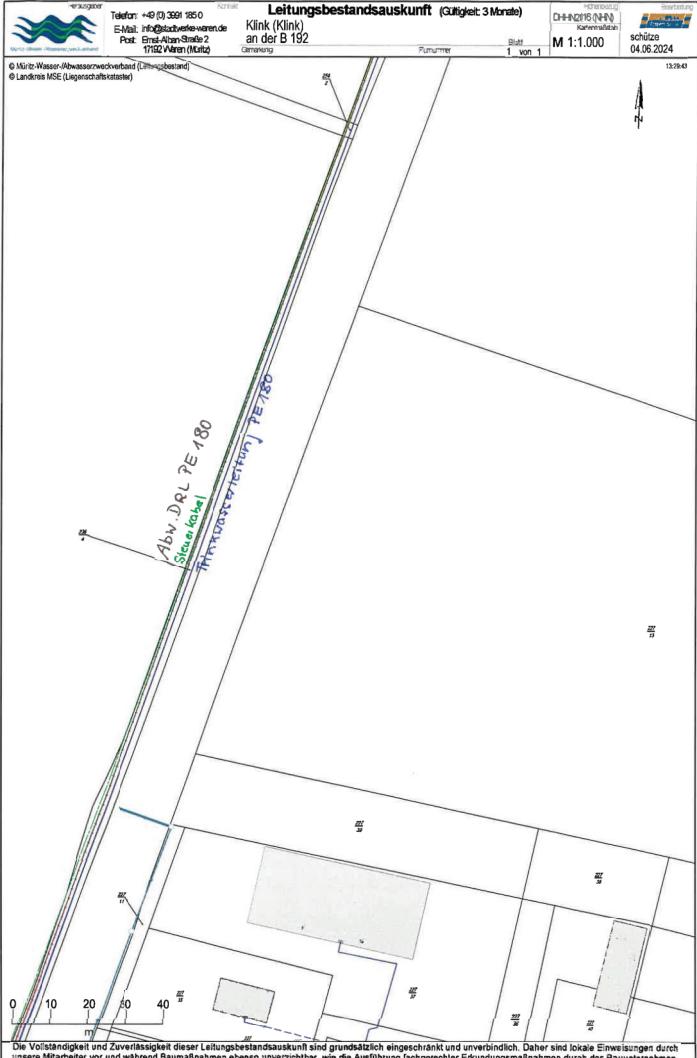
BEBAUUNGSPLAN NR.12 „GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE FÜR FEUERWEHR/BÜRGERHAUS/PARKPLATZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p>Straßenbauamt Neustrelitz</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3.3	<p>Aufgrund der aktuellen Verkehrsmenge (DTV=9.414 Kfz/24h) wäre eine privatrechtliche Zufahrt (Sondernutzung) z.B. zu einem Parkplatz für Großveranstaltungen direkt von der B 192 nicht zustimmungsfähig. Wenn die Gemeinde eine öffentliche Straße zur Erschließung planen würde, wäre hier in höherem Maße das kommunale Selbstverwaltungsinteresse (Entwicklungsmöglichkeiten) gegen die Belange der Bundesstraße abzuwegen. Bei Beachtung des technischen Regelwerks (RAL, RAST), die ggf. unter Anordnung einer separaten Linksabbiegespur, erscheint eine solche Lösung bei den örtlichen Gegebenheiten möglich.</p>	<p>3.3 Die Gemeinde sieht derzeit davon ab einen eigenständigen Parkplatz auszuweisen.</p>
3.4	<p>Auch für den Fall, dass im jetzigen B-Planverfahren nur über die Feuerwehr und eine direkte Erschließung zur B 192 entschieden werden soll, müssen aus Sicht der Straßenbauverwaltung trotzdem alle geplante Vorhaben in diesem Bereich berücksichtigt und auch im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung entsprechend beurteilt werden.</p> <p>Ich bitte um Überarbeitung der Unterlagen zum B-Plan unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Karsten Sohrweide</p>	<p>3.4 Nach Rücksprache mit dem Straßenbauamt ist die Erschließung nochmals angepasst.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR.12 „GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE FÜR FEUERWEHR/BÜRGERHAUS/PARKPLATZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	Müritz-Wasser-Abwasserzweckverband	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.1	<p>11.06.2024 955</p> <p></p> <p>Müritz-Wasser-Abwasserzweckverband</p> <p>Der Verbandsvorsteher</p> <p>Hauptsitz: Postfach 1100 - 17119 Waren (Müritz) Postfach 1103 17119 Waren (Müritz) Telefon: 0395/81 18212 Fax: 0395/81 18213</p> <p>Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch: 8:00 - 15:30 Uhr Donnerstag: 8:00 - 14:00 Uhr Freitag: 8:00 - 12:45 Uhr</p> <p>Auskunftsanschrift unter gleicher Anschrift der Verbandsverwaltung gleichzeitig als Standort der Waren (Müritz)</p> <p>Bereiter: Frau Schütze</p> <p>Uhrzeit: 09:00 Uhrzeit: 10:00 Bestell-Nr.: 105-121 Datum: 03.06.2024</p> <p>Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeindebedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die frühzeitige Beteiligung am o. g. Planverfahren. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gemeindebedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ in Klink wurde durch uns zur Kenntnis genommen, wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Leitungsbestand Für den Bereich des Bebauungsplanes übersenden wir Ihnen als Anlage einen Auszug aus dem digitalen Leitungsbestand mit schematischer Darstellung der Ver- und Entsorgungsleistungen des Müritz-Wasser-Abwasserzweckverbandes. Bei der Verwendung der Bestandsangaben beachten Sie bitte mögliche Einschränkungen hinsichtlich deren Vollständigkeit und Genaugkeit.</p> <p>Wie dem Leitungsplan zu entnehmen ist, verlaufen im Radweg westlich der Bundesstraße eine Trinkwassererversorgungsleitung, eine Abwasserdruckrohrleitung sowie ein Steuerkabel des Zweckverbandes. Unmittelbar innerhalb des Pflegegebietes sind uns keine öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen bekannt.</p> <p>Trinkwasserversorgung Der Anschluss zur Versorgung des geplanten Feuerwehrgebäudes und Bürgerhauses mit Trinkwasser kann an die vorhandene Ortsverbindungslinie PE 180 im Radweg westlich der Bundesstraße erfolgen. Hinweis: Im Interesse einer kostengünstigen Herstellung und Unterhaltung des Hausschlusses soll dieser möglichst kurz gehalten und der Anschlussraum entsprechend straßenseitig geplant werden.</p> <p>Löschwasser wird über die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht bereitgestellt.</p> <p>Schmutzwasserentsorgung Das Schmutzwasser des Pflegegebietes ist der parallel zur Trinkwasserleitung verlaufenden Abwasserdruckrohrleitung PE 180 zuzuführen. Die Einleitung in die Druckrohrleitung bedarf der Errichtung eines grundstücksseitigen Pumpwerkes, das durch den Grundstücks-eigentümer herzustellen und dauerhaft zu betreiben ist.</p> <p>Postfach 1100 - 17119 Waren (Müritz) Tel. 0395/81 18212 Fax 0395/81 18213 E-Mail: info@mwzv.de Web: www.mwzv.de</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	Müritz-Wasser-Abwasserzweckverband	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.2	<p>Niederschlagswasser Im unmittelbaren Umfeld des Grundstückes befinden sich keine Regenwasserkanäle des Zweckverbandes. Das anfallende Niederschlagswasser ist daher innerhalb des Grundstückes zu versickern.</p>	<p>4.2 Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
4.3	<p>Anschlusskosten Die Anschlüsse zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserleitung werden durch den Zweckverband hergestellt. Der Grundstückseigentümer zahlt für den Anschluss des Grundstückes an die zentrale Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgungsanlage Kostenersstattungen für die Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie Baukostenzuschüsse und Beiträge gemäß den Versorgungsbedingungen und Satzungen des Zweckverbandes.</p>	<p>4.3 Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
4.4	<p>Allgemeine Hinweise Nicht Bestandteil dieser Stellungnahme sind eventuelle Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes. Da auch hier grundsätzlich mit Leitungen gerechnet werden muss, sind solche Maßnahmen auf mögliche Versorgungsstrassen und deren Beeinträchtigungen gesondert zu prüfen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband</p> <p> i. Al Hübner Geschäftsführer</p> <p>Anlage Leitungsplan</p>	<p>4.4 Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	Müritz-Wasser-Abwasserzweckverband  <p>Leitungsbestandsauskunft (Gültig: 3 Monate) Klink (Klink) an der B 192 Glinning Blatt 1 von 1 M 1:1000 schütze 04.06.2024</p> <p>© Müritz-Wasser-Abwasserzweckverband (Leitungsbauverband) © Landkreis MSE (Liegenschaftskarte)</p> <p>Die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Leitungsbestandsauskunft sind grundsätzlich eingeschränkt und unverbindlich. Daher sind lokale Einweisungen durch unsere Mitarbeiter vor und während Baumaßnahmen ebenso unverzichtbar, wie die Ausführung fehlgerechter Erkundungsmaßnahmen durch das Bauunternehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

BEBAUUNGSPLAN Nr.12 „GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE FÜR FEUERWEHR/BÜRGERHAUS/PARKPLATZ“

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>  <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard</p> <p>Ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mBb Lloydstraße 3</p> <p>17192 Waren (Müritz)</p> <p>Marie Hundt PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung 030 8353 78255 M.Hundt@telekom.de 04.01.2024 Gemeinde Klink Bebauungsplan Nr. 12 - frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden</p> <p>Vorgangsnummer: 03257-2023 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich im Randbereich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht; T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de</p> <p><small>Deutsche Telekom Technik GmbH Landgrabenweg 151, 53227 Bonn +49 228/181-0 www.telekom.com Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66) Kto.-Nr. 248 586 68 IBAN: DE17 5901 0064 0024 8586 68 SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorstandseiter) Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorstandseiter), Peter Beutgen, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1	<p>Marie Hundt 04.01.2024 Seite 2</p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft_nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infoflyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlagen</p> <p>1 Übersichtsplan, Lagepläne</p> <p>1 Kabelschutzanweisung</p> <p>1 Infoflyer für Tiefbaufirmen</p> <p>i. A. Marie Hundt</p>	5.1 Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Tetiana Vinnychenko</p> <hr/> <p>От: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hvk-omv.de> Отправлено: 3 января 2024 г. 8:31 Кому: winter@ign-waren.de Тема: AW: Gemeinde Klink Bebauungsplan Nr. 12 - frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen</p> <p style="padding-left: 2em;">- keine Einwände –</p> <p>erhoben werden.</p> <p>Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister Technischer Berater Abteilung Wirtschaftsförderung</p> <hr/> <p>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 5593-131 Fax: 0395 5593-190</p> <p>hafemeister.jens@hvk-omv.de www.hvk-omv.de</p> <hr/> <p>Von:Florian Winter <winter@ign-waren.de> Gesendet:Montag, 18. Dezember 2023 21:55 An:Florian Winter <winter@ign-waren.de> Cc:Fanny Busse <busse@ign-waren.de> Betreff:Gemeinde Klink Bebauungsplan Nr. 12 - frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit werden Sie zu dem Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klink gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Das Anschreiben mit der Bitte um Stellungnahme zum Vorentwurf ist im Anhang enthalten. Die zugehörigen Unterlagen finden Sie ebenfalls angehängt.</p> <p>Bitte bestätigen Sie den Empfang dieser eMail mit der Rücksendung der automatisch angeforderten Lesebestätigung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG - ABWÄGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.12 „GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE FÜR FEUERWEHR/BÜRGERHAUS/PARKPLATZ“

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	Wasser und Bodenverband „Müritz“	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p style="text-align: center;"> WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ" -Körperschaft des öffentlichen Rechts- </p> <p> WBV "Müritz", Glienholzweg 21 d, 17207 Röbel/Müritz IGN Waren GbR Lloydstr. 3 17192 Waren (Müritz) </p> <p> Versand nur per E-Mail an: winter@ign-waren.de </p> <p> Unser Zeichen STN 18/24 </p> <p> Ihr Zeichen 2023-955 wi </p> <p> Röbel, 26 Januar 2024 </p> <p> Ihre E-Mail vom 18.12.2023 B-Plan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“, Gemeinde Klink Sehr geehrte Damen und Herren, im o.g. B-Plangebiet werden keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt. Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung. Mit freundlichem Gruß gez. Wolfgang Gallinat Geschäftsführer </p> <p> WBV "Müritz" - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Geschäftsführer: Wolfgang Gallinat Telefon: 039931/5 56 91 und Fax: 039931/5 08 73 E-Mail: WBV-Mueritz@t-online.de </p>	

BEBAUUNGSPLAN NR.12 „GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE FÜR FEUERWEHR/BÜRGERHAUS/PARKPLATZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	<p>Bergamt Stralsund</p> <p>  </p> <p>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</p> <p>24.01.2024 955</p> <p>ign PartG-mbH Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Bearb.: Frau Günther Fon: 0385 / 588 890 00 Fax: 0385 / 588 890 42 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg. Nr. 5403/23 Az. 512/13071/947-2023</p> <p>My Zeichen / vom 16.12.2023 2023-955 wi</p> <p>My Zeichen / vom GU</p> <p>Telefon 890 34</p> <p>Datum 22.01.2024</p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Bebauungsplan Nr. 12 *Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz* der Gemeinde Klink</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <p> Alexander Kattner</p> <p><small>Allgemeine Datenschutzerklärung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGB M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.</small></p> <p><small>Hausschrift: Bergamt Stralsund Frankendamm 17 1949 Stralsund Fon: 0385 / 588 890 00 Fax: 0385 / 588 890 42 Mail: postaufel@ba.mv-regierung.de</small></p>	

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/63

öffentlich

B-Plan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche für FFW/Bürgerhaus/Parkplatz"- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 20.11.2025
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Klink (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 10.12.2025

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevorvertretung beschließt den anliegenden Entwurf (Planzeichnung) des B-Planes Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche für FFW/Bürgerhaus/Parkplatz" in der vorliegenden Form. Die Begründung wird gebilligt.
2. Die Gemeindevorvertretung beschließt den Entwurf der Satzung einschließlich der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen, im Amt auszulegen und die Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen.
3. Die Gemeindevorvertretung beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Zur Baurechtschaffung für ein neues, größeres Feuerwehrgebäude hat die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 12 aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 wurden bereits durchgeführt. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde der Vorentwurf überarbeitet und in den heute vorliegenden Entwurf geändert.

In der Sitzung des AFG am 19.11.2025 wurde dieser Entwurf nochmals besprochen und die Weiterführung des Verfahrens empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	B 12 - Entwurf (öffentlich)
2	B 12 Begründung (öffentlich)
3	B 12 Umweltbericht (öffentlich)
4	B 12 artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (öffentlich)

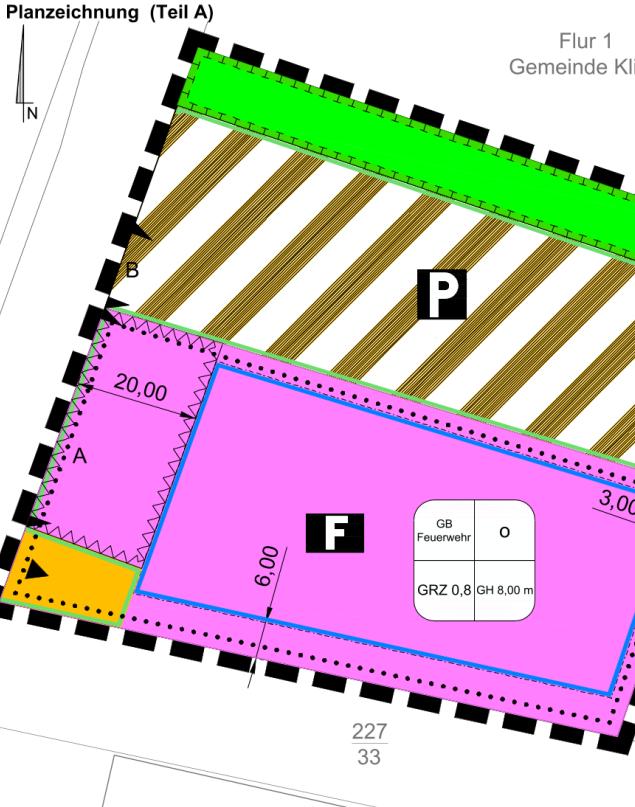
Satzung der Gemeinde Klink

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über den Bebauungsplan Nr.12 *Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz*

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.12 *Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz*, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Es gilt die BauNVO 2017.



Text (Teil B)

1 Art der baulichen Nutzung

- §9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 3 BauNVO
- 1.1 Als Art der baulichen Nutzung ist „Flächen für den Gemeinebedarf“ § 9 Abs. 1 Nr. 5 (BauGB)
- 1.2 Die „Fläche für den Gemeinebedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dient der Unterbringung einer Feuerwehr. Zulässig sind die erforderlichen Einrichtungen, Nutzungen und Gebäude, die der vorgenannten Zweckbestimmung dienen.

2 Maß der baulichen Nutzung

- §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 19 BauNVO
- 2.1 Gebäudehöhe - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO

Es ist nur eine Gebäudehöhe von max. 8,00 m über der mittleren Höhenlage des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes der Bundesstraße B192 zulässig.

1 : 500 Zeichenerklärung

Planzeichen Rechtsgrundlage

1. Art der baulichen Nutzung
GB Feuerwehr
Bauliche Nutzung: Gemeindebedarf Feuerwehr
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
GRZ 0,8
Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,8
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
Gebäudehöhe in m, Höchstmaß: 8,00
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Bauweise o. Offene Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinebedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
Gemeinebedarf - Feuerwehr
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

5. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche Gemeinde
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Fläche für den ruhenden Verkehr
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Einfahrt
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
Einfahrtsbereich
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

6. Grünflächen
Öffentliche Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

8. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

Von der Bebauung freihaltenden Schutzflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

Entlang der nördlichen Bebauungsplangrenze ist in einer Breite von 10 m eine Heckenpflanzung mit Überhältern im Abstand von 5 m zueinander zu pflanzen. Die Maßnahme dient vornehmlich der Abgrenzung zur offenen Landschaft und der Wahrung der Siedlungszäsur im Norden.

4.1 Zum Schutz gehörschützender Vögel dürfen Fällungs- und Rodungsarbeiten nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

4.2 Sofern durch eine ökologische Baubegleitung eine Nutzung der Flächen als Brutstätte ausgeschlossen werden kann, ist eine Abweichung von Abs. 1 ausnahmsweise zulässig.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klink vom als einfacher Text-Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Internet unter <https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> am sowie durch Veröffentlichung im Landkunier als Mitteilungsblatt der Gemeinde am erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis zum durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt worden sowie um die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gebeten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung dazu wurden in der Zeit vom bis zum im Internet unter [Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ist im Internet unter <https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> am sowie durch Veröffentlichung im Landkunier als Mitteilungsblatt der Gemeinde am erfolgt. Während der Auslegung bestand die Gelegenheit zur Erörterung der Planung.](https://www.amt-slw.de/Verwaltung und Politik/Bauleitplanung/Gemeinde Klink zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Zusätzlich lagen die Unterlagen in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten, nach § 3 Abs. 2 BauGB, öffentlich vor.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Klink, Siegel Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Textbebauungsplan wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Klink, Siegel Bürgermeister

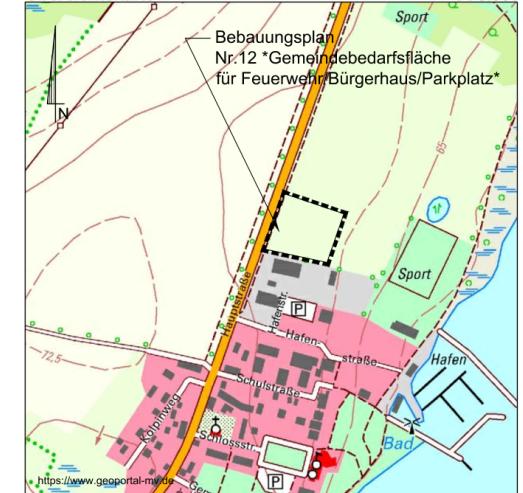
Die Satzung über den Textbebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Klink, Siegel Bürgermeister

Der Beschluss über den Textbebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Satzungstext auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Internet unter <https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> am sowie durch Veröffentlichung im Landkunier als Mitteilungsblatt der Gemeinde am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Klink, Siegel Bürgermeister

Übersichtskarte



ign
Igor Molter Voigtlinger Winter Littsch
Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartGmbB
Ursdorferstraße 3
17192 Waren (Müritz) info@ign-waren.de

Waren (Müritz), September 2025

Satzung der Gemeinde Klink
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
über den Bebauungsplan Nr. 12
*Gemeindebedarfsfläche für
Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz*

B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 257) zur Satzung der

Gemeinde Klink Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



über den

Bebauungsplan Nr. 12 *Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz*

Bearbeitet:



ign

ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich
Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartGmbB

Lloydstraße 3 +49 3991 64090
17192 Waren (Müritz) info@ign-waren.de

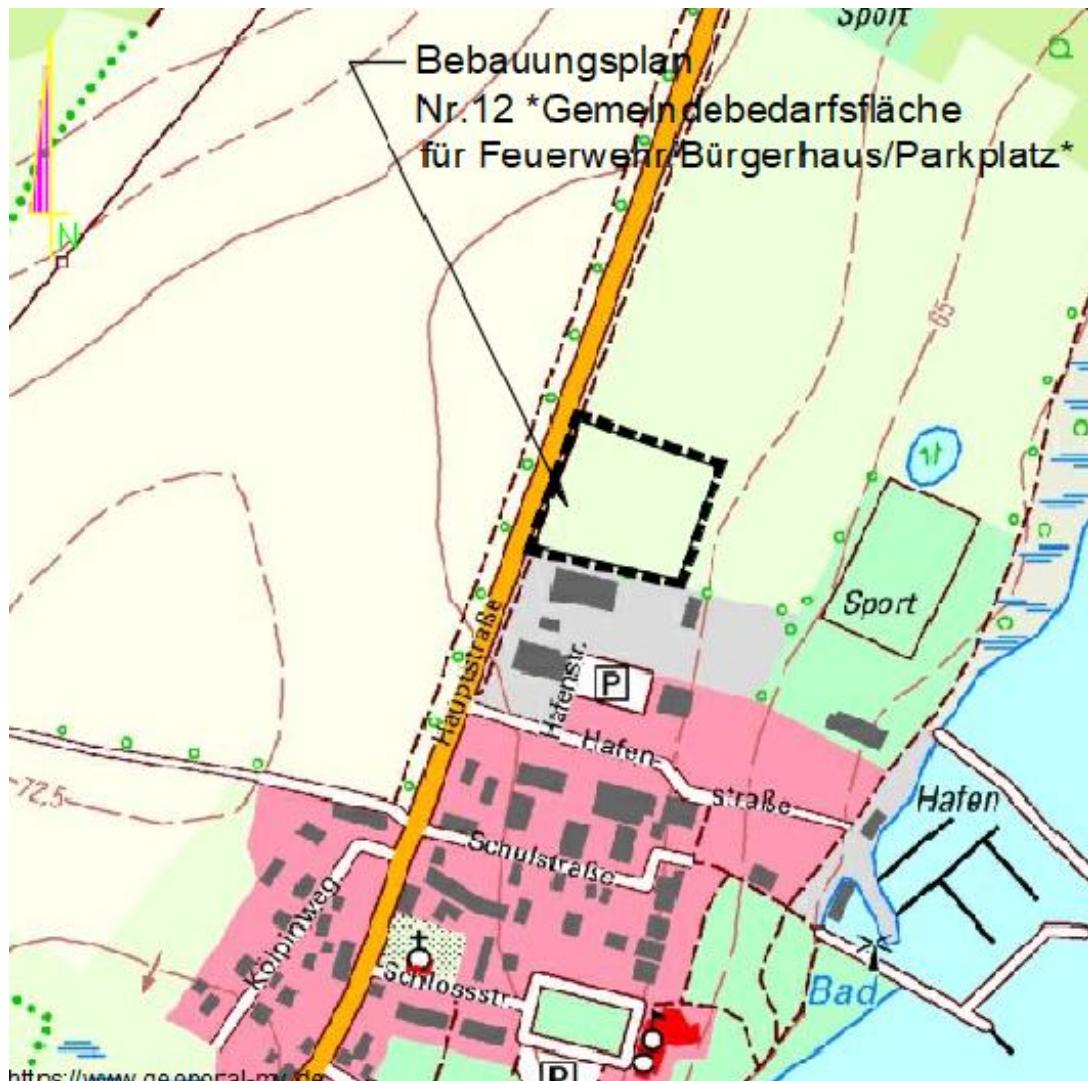
Waren (Müritz), November 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Satzung	3
1.1	Lage und Umfang des Plangebietes	3
1.2	Ziele und Zwecke der Satzung.....	4
1.3	Gesetzliche Grundlagen der Satzung	4
1.4	Bestehende Nutzung des Plangebietes.....	5
1.5	Inhalt der Satzung	5
1.5.1	Art der baulichen Nutzung	5
1.5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	5
1.5.3	Überbaubare Grundstücksfläche	6
1.5.4	Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	6
1.6	Auswirkungen der Satzungsänderung	7
1.6.1	Erschließung	7
1.6.2	Ver- und Entsorgung.....	7
1.6.3	Brandschutz	8
1.6.4	Denkmalschutz	8
1.6.5	Altlasten	9
1.6.6	Immissionen	9
1.6.7	Klimaschutz / Klimaanpassung	9
1.7	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	9

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Satzung

1.1 Lage und Umfang des Plangebietes



Übersichtskarte (Quelle: GAIA, bearbeitet: ign Juli 2025)

Klink ist der Hauptort der Gemeinde Klink und befindet sich unweit der Stadt Waren (Müritz). Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortslage, vor dem nördlichen Ortseingang und verkleinert die Siedlungszäsurfläche.

Das Plangebiet erstreckt sich auf einen Teilbereich des Flurstücks 227/13 in der Flur 1 der Gemarkung Klink auf einer Fläche von ca. 9.120 m². An das Plangebiet grenzt im Süden das Flurstück 227/3 und im Westen die derzeitige Bundesstraße 192 an.

In Nord-Süd-Richtung beträgt die mittlere Ausdehnung des Plangebietes ca. 88 m und in Ost-West-Richtung ca. 100 m.

1.2 Ziele und Zwecke der Satzung

Der Bebauungsplan dient dem Zweck, diesen Bereich einer Bebauung zuzuführen. Der Ortsteil Klink verfügt bereits über einen Standort für die Feuerwehr, der jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht und keine bedarfsgerechte Feuerwehr bereitstellen kann.

Der nunmehr vorliegende Standort ist als ideal zu bezeichnen, da er für die Mitglieder der Feuerwehr gut zu erreichen ist und zeitgleich die Einsatzwege kurz sind, um einen optimalen Brandschutz zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Anforderungen durch den Betrieb einer Feuerwehr, eignet sich insbesondere ein Standort im Außenbereich.

Ziel der vorliegenden Satzung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen eine bauliche Entwicklung für die lokale Feuerwehr auf dem betreffenden Flurstück zu ermöglichen. Darüber hinaus soll der Standort weitere wichtige gemeindliche Funktionen beherbergen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen der Satzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ausschließlich einer Fläche, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen ist, einer Bebauung zugeführt werden.

Die Gemeinde Klink verfügt über einen Flächennutzungsplan. Dieser stellt den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans als Fläche für den Gemeinbedarf sowie als Stellplatzfläche und Maßnahmenfläche dar.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Entsprechend wird den Anforderungen des § 8 BauGB Genüge getan.

1.4 Bestehende Nutzung des Plangebietes



Übersichtskarte (Quelle: GAIA, bearbeitet: ign Juli 2025)

Das Satzungsgebiet stellt sich als Grünfläche dar, die derzeit ungenutzt ist. Angrenzend findet sich im Osten eine Freizeitfläche (Sportpark Klink), im Süden eine gemischte Baufläche, im Westen die Bundesstraße B192 und im Norden weitere Grünflächen, die regelmäßig bewirtschaftet werden.

1.5 Inhalt der Satzung

1.5.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 (BauGB) festgesetzt. Die "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dient der Unterbringung einer Feuerwehr. Zulässig sind die erforderlichen Einrichtungen, Nutzungen und Gebäude, die der vorgenannten Zweckbestimmung dienen. Zusätzlich ist es erforderlich Stellplätze und Verkehrsflächen für die Mitglieder der Feuerwehr vorzuhalten. Die festgesetzte Parkplatzfläche steht ebenfalls in einem Nutzungszusammenhang mit der Feuerwehr. Da im Einzelfall, insbesondere durch Übungen und Fortbildungen oder weiterer einmaliger Ereignisse, die Flächen für die Einsatzkräfte nicht ausreichen könnte, sollte die Möglichkeit einer weiteren Stellfläche geregelt werden. Eine öffentliche Nutzung der festgesetzten Stellplatzfläche kann derzeit nicht erfolgen, da die Zufahrt lediglich für die Nutzung der Feuerwehr zulässig ist.

1.5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Baugebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, um alle notwendigen, den rechtlichen Vorschriften entsprechenden, Voraussetzungen für den Standort einer Feuerwehr

zur Verfügung stellen zu können. Zusätzlich wird eine Gebäudehöhe von maximal 8 m über der mittleren Höhenlage des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnitt der Bundesstraße B192 festgesetzt.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht dem Bedarf einer modernen Feuerwehr, gibt dabei aber noch die Möglichkeit Anpassungen in der Planung vorzunehmen.

1.5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Für den Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt. Die Baugrenzen werden gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO wie folgt festgelegt: Die vordere (westliche) Baugrenze liegt in einem Abstand von 20 m, die hintere (östliche) Baugrenze in einem Abstand von 3 m zur östlichen Grenze des Plangebiets. Zur nördlichen Grenze des Geltungsbereichs wird die Baugrenze in einem Abstand von 3 m festgesetzt, zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs in einem Abstand von 6 m. Der Abstand von 20 m zur Bundesstraße resultiert aus der Anbauverbotszone. Hochbauten bis zu 20 Metern sind in einem Abstand von 20 Metern von der Fahrbahn verboten.

Diese Regelung dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und ist im Bundesfernstraßengesetz (§ 9) festgelegt.

Die überbaubare Grundstücksfläche regelt sowohl einen schonenden Umgang mit der Fläche als auch einen flexiblen Umgang in Bezug auf die Anordnung der Feuerwehr sowie der weiteren Nutzungen.

1.5.4 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Notwendige Stellplätze, Aufstellflächen sowie befestigte Wege können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, sofern die zulässige Grundfläche nicht überschritten wird.

Außerdem ist eine Parkfläche mit einer Größe von ca. 3.370 m² festgesetzt, die nördlich an die Grenze des Feuerwehrgeländes angrenzt. Über diese Fläche erfolgt auch die Zufahrt zum Parkplatz für die Einsatzkräfte. Mit den Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass ausreichend Stellflächen bereitgestellt werden können und insbesondere auch Nebenanlagen gemäß § 12 und 14 BauNVO errichtet werden können, sofern die maximal zulässige Grundfläche eingehalten wird.

1.5.5 Flächen für Maßnamen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entlang der nördlichen Bebauungsplangrenze ist in einer Breite von 10 m eine Heckenpflanzung mit Überhältern im Abstand von 5 m zueinander zu pflanzen. Die Maßnahme dient vornehmlich der Abgrenzung zur offenen Landschaft und der Wahrung der Siedlungszäsur im Norden.

Zum Schutz gehölzbrütender Vögel dürfen Fällungs- und Rodungsarbeiten nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

Sofern durch eine ökologische Baubegleitung eine Nutzung der Flächen als Brutstätte ausgeschlossen werden kann, ist eine Abweichung von Abs. 1 ausnahmsweise zulässig.

1.6 Auswirkungen der Satzungsänderung

1.6.1 Erschließung

- **Äußere Erschließung**

Das Plangebiet wird direkt von der Bundesstraße B192 erschlossen. In der Planzeichnung sind dezidierte Zufahrten festgesetzt. Während die Zufahrt innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ausschließlich den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr dient, sind davon südlich und nördlich Zufahrtsbereiche festgesetzt, die die konfliktfreie Erreichbarkeit durch die Einsatzkräfte sicherstellen. So kann sowohl eine störungsfreie Einfahrt aus nördlicher, als auch südlicher Richtung gewährleistet werden, ohne im Einsatzfall in die Fahrwege der Rettungsfahrzeuge zu kommen.

- **Innere Erschließung**

Aufgrund der geringen Größe und der eindeutig bestimmten Funktion der Fläche des Geltungsbereiches ist keine geplante innere Erschließung notwendig. Die Gestaltung der Nutzungszonen innerhalb des Plangebietes erfolgt entsprechend den Vorgaben und der Notwendigkeit für den Betrieb eines Feuerwehrstandortes.

Innerhalb der Stellplatzfläche erfolgt die notwendige Erschließung entsprechend der Anordnung der Stellflächen. Die Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen kann über die Parkplatzfläche erfolgen.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Für den Bebauungsplan ist der öffentliche Personennahverkehr nicht von Belang, da davon auszugehen ist, dass die Mitglieder der Feuerwehr mit dem PKW das Plangebiet erreichen.

1.6.2 Ver- und Entsorgung

- **Trinkwasser**

Das Gebiet kann an die Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband angeschlossen werden.

- **Schmutzwasser**

Klink ist Mitglied im Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband. Das Gebiet kann an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Das Abwasser wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt.

- **Elektrische Energie**

Die Gemeinde wird von der e.dis Netz GmbH versorgt.

- **Gas**

Das betreffende Plangebiet ist nicht an die öffentliche Gasversorgung angeschlossen.

- **Niederschlagswasser**

Das Regenwasser soll auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden.

- **Telekommunikation**

Der Ortsteil Klink ist an die Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom angeschlossen.

- **Abfallbeseitigung**

In der Gemeinde Klink wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AbfallSatz) vom 01. Januar 2019 durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

1.6.3 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung des Gebietes erfolgt nicht aus dem örtlichen Trinkwassernetz. Es wird Löschwasser von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung gestellt werden.

1.6.4 Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

1.6.5 Altlasten

Altlasten sind im Bereich der Satzung nicht bekannt. Erkenntnisse über Altlasten liegen für den Geltungsbereich der Satzung nicht vor. Sollten bei Erdarbeiten jedoch Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen über diesen Tatbestand zu informieren. Der Abfallbesitzer bzw. der Abfallerzeuger sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG. Die Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und gegebenenfalls das Ordnungsamt hinzuzuziehen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erfragen.

1.6.6 Immissionen

Es sind keine schädlichen Einflüsse durch Immissionen auf das Satzungsgebiet zu erwarten.

1.6.7 Klimaschutz / Klimaanpassung

Durch Aufstellung des Bebauungsplans wird der Ortsteil Klink nicht wesentlich weiter verdichtet. Der Umfang des Plangebietes ist gering. Es ist von einem geringen Einfluss auf das lokale Klima auszugehen.

1.7 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

- **Nationalparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Biosphärenreservate**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

Es sind keine Gebiete direkt betroffen.

- **Naturparke**

Naturparke sind auf Grund ihrer Entfernung zum Satzungsgebiet nicht betroffen.

- **Naturdenkmale**

Es sind keine Naturdenkmale betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope und Geotope betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Gewässerschutz**

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzstreifen von Gewässern.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzstreifen von Überschwemmungsgebieten.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzstreifen von Trinkwasserschutzzonen.

Wasserkörper

Das Vorhaben erfordert keine Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser. Damit erfolgen auch keine Einleitungen in WRRL-relevante Gewässer.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

DE 2642-401 Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Das Vogelschutzgebiet beginnt am Ufer der Müritz. Das Schutzgebiet ist mit der Ortslage Klink vorbelastet. Die potenziellen Auswirkungen werden in der Natura 2000-Vorprüfung ermittelt.

DE 2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee

Das Vogelschutzgebiet befindet sich ca. 540 m westlich des Siedlungsgebiets Klink am Kölpinsee. Es ist durch die große Entfernung nicht betroffen.

DE 2543-302 Müritz

Das FFH-Gebiet beginnt am Ufer der Müritz. Das Schutzgebiet ist von der Ortslage vorbelastet. Die vom Planvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen werden in der Natura 2000- Vorprüfung betrachtet.

DE 2543-303 Kölpinsee und Nordteil Fleesensee

Das FFH-Gebiet beginnt rd. 640 m westlich des Geltungsbereichs. Es ist durch die große Entfernung nicht betroffen.

Die Schutzziele der Natura 2000 Gebiete werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, da es sich um eine eng begrenzte Planung handelt. Es ist weder mit signifikant steigendem Verkehr oder menschlicher Präsenz zu rechnen, die zu wesentlich negativen Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete führen. Zusätzlich ist zu dem Bauvorhaben ein Abstand zu den Schutzgebieten gewährleistet.

Gesetzlich geschützte Bäume

Nach § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG -MV) gilt:

„(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

- (3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
 3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.“

- **Schutz der Alleen**

Laut Naturschutzausführungsgesetz M-V vom 23. Februar 2011 sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. In den Karten des LUNG sind im Vorhabenbereich keine geschützten Biotope als Alleen oder Baumreihen verzeichnet.

- **Wald**

Wälder sind nicht betroffen.

- **Geschützte Arten und Eingriffsbewertung und Ermittlung der Kompensation**

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten und zur Bestimmung des notwendigen Ausgleichs wird ein Gutachten zur Umweltrelevanz, Artenschutz und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie ein Umweltbericht erstellt. Die Ergebnisse sind als Anlage der Begründung beigefügt.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ gebilligt.

Klink,

Bürgermeister

Umweltbericht gemäß BauGB

einschließl. Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV

Für den Bebauungsplan Nr. 12

„Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz“ der Gemeinde Klink

Unterlage Nr.: **1.02**

Stand: September 2025

Auftraggeber: **Amt Seenlandschaft Waren**

Warendorfer Str. 4

17192 Waren (Müritz)

Planverfasser:

PfaU  **GmbH**

Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3

18337 Marlow OT Gresenhorst

Tel.: 038224-44021

E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de

<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Ziel des Umweltberichtes	4
1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.3 Vorhabensbeschreibung	6
1.4 Zielaussagen der Fachgesetze und Fachvorgaben.....	6
1.5 Zielaussagen der Fachpläne	9
2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	12
2.1 Schutzgut Fauna und Flora (biologische Vielfalt).....	12
2.2 Schutzgut Klima und Luft	18
2.3 Schutzgut Wasser.....	19
2.4 Schutzgut Geologie und Boden.....	20
2.5 Schutzgut Fläche	21
2.6 Schutzgut Landschaft.....	22
2.7 Schutzgut Schutzgebiete	22
2.8 Schutzgut Mensch und Gesundheit	23
2.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	25
3.1 bei Durchführung der Planung.....	25
3.2 bei Nichtdurchführung der Planung	35
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	35
3.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	37
4 Zusätzliche Angaben.....	38
4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	38
4.2 Schwierigkeiten und Kenntnislücken	38
5 Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. den Hinweisen zur Eingriffsregelung in MV (2018)	38
5.1 Begründete Berechnung des Kompensationsbedarfs	39
5.2 Maßnahmen der Kompensation	43
6 Zusammenfassung.....	46
7 Literaturverzeichnis	48

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1	Übersichtskarte zum räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 „Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ 5
Abbildung 2	Plangebiet im September 2025 5
Abbildung 3	Biotopkartierung 2025 16
Abbildung 4	A) Straßenböschung der B 192 mit Ruderalfur, geschotterter Weg und daran angrenzendes Grünland. B) Ruderalfur im Süden des Plangebiets und Windschutzpflanzung aus Hybridpappeln 17
Abbildung 5	Gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis um das Plangebiet 17
Abbildung 6	Schutzgebietskulisse um den geplanten B-Plan Nr. 12 23
Abbildung 7	Matrix zur Ermittlung des potentiellen ökologischen Risikos 26
Abbildung 8	Darstellung der von der Biotopbeseitigung betroffenen Flächen 40
Abbildung 9	gesetzlich geschützte Biotope in den Wirkzonen um den B-Plan Nr. 12 42
Abbildung 10	Pflanzschema einer dreireihigen Hecke mit Überhältern aller 15 m (abgewandelt von einem Schema der uNB Kreis Lippe) 45
Abbildung 11	Lage der geplanten Direktkompensation am Nienhäger See (Ausschnitt aus dem Planungsdokument) 46

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1	Zielaussagen und Grundsätze zu den Schutzgütern 6
Tabelle 2	Verteilung der Biototypen im Plangebiet 16
Tabelle 3	Prüfliste zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 26
Tabelle 4	Mögliche Wirkfaktoren 27
Tabelle 5	Tabellarische Zusammenfassung der Wirkfaktoren und ihre Bewertung 35
Tabelle 6	Ermittlung des Biotopwertes 40
Tabelle 7	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung nach HzE (2018) 41
Tabelle 8	Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 43
Tabelle 9	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs 43
Tabelle 10	Berechnung des Kompensationsäquivalents 45

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

AFB	Artenschutzfachbeitrag
BAV	Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV 2009)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BlmschG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNTK	Biotope- und Nutzungstypenkartierung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (umgangssprachlich für Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GLP	Gutachtliches Landschaftsprogramm
GLRP	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan
GRZ	Grundflächenzahl
LBV	Landesbund für Vogelschutz
LK	Landkreis
MV	Mecklenburg-Vorpommern
RREP VR	Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern-Rügen
SPA	Special Protection Area, englische Bezeichnung für ein Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie
StW	Stadtwerke
UR	Untersuchungsraum (bezeichnet jenen Raum in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen)
VG	Vorhabensgebiet (Synonym für Plangebiet)
VM	Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie (kurz für Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel des Umweltberichtes

Die Gemeinde Klink beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung (Neubau) für die lokale Feuerwehr zu schaffen. Der Ortsteil Klink verfügt bereits über einen Standort für die Feuerwehr, der jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht und keine bedarfsgerechte Feuerwehr bereitstellen kann. Darüber hinaus soll der neue Standort weitere wichtige gemeindliche Funktionen innerhalb eines Bürgerhauses beherbergen.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen (Plan-UP-RL) am 21. Juli 2001 müssen raumplanerische und bauleitplanerische Pläne als zusätzliche Begründung einen Umweltbericht enthalten. Diese Verpflichtung wurde durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 in das BauGB eingefügt, welches am 20. Juli 2004 erstmals in Kraft trat, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche bei Durchführungen des B-Plans auf die Umwelt entstehen, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des B-Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht wird gemäß den Kriterien der Anlage 1 und 2 des BauGB erstellt. Er enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuellen Prüfmethoden (Herbert, 2003), Inhalt und Detaillierungsgrad des B-Plans sowie das Ausmaß von bestimmten Aspekten der Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt (die Schutzwerte). In der Wirkungsprognose werden die einzelnen erheblichen Effekte auf die Umweltaspekte ermittelt. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen erfolgt differenziert für die einzelnen Festlegungen der hohen Umweltschutzziele. Zum Abschluss der Wirkungsprognose erfolgt eine variantenbezogene Bewertung der Auswirkungen, soweit dies notwendig ist (Haaren, 2004). Bei der Wirkungsprognose fließen außerdem die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren ein.

Überdies werden Aussagen zu künftigen Überwachungsmaßnahmen benannt, für den Fall, dass die vorbereitenden bauleitplanerischen Festsetzungen rechtskräftig und umgesetzt werden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Klink erstreckt sich auf einer Teilfläche des Flurstückes 227/13 in der Flur 1, Gemarkung Klink. Das Plangebiet ist 9.120 m² groß und schließt sich direkt an den nördlichen Ortsausgang Klink an das dort befindliche Gewerbegebiet an. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Süden durch Gewerbegebiete der Gemeinde Klink und teilweise durch eine Pappelreihe

- im Osten durch einen geschotterten Fußweg und die B 192

Folgende Karte gibt einen Überblick über das Plangebiet.

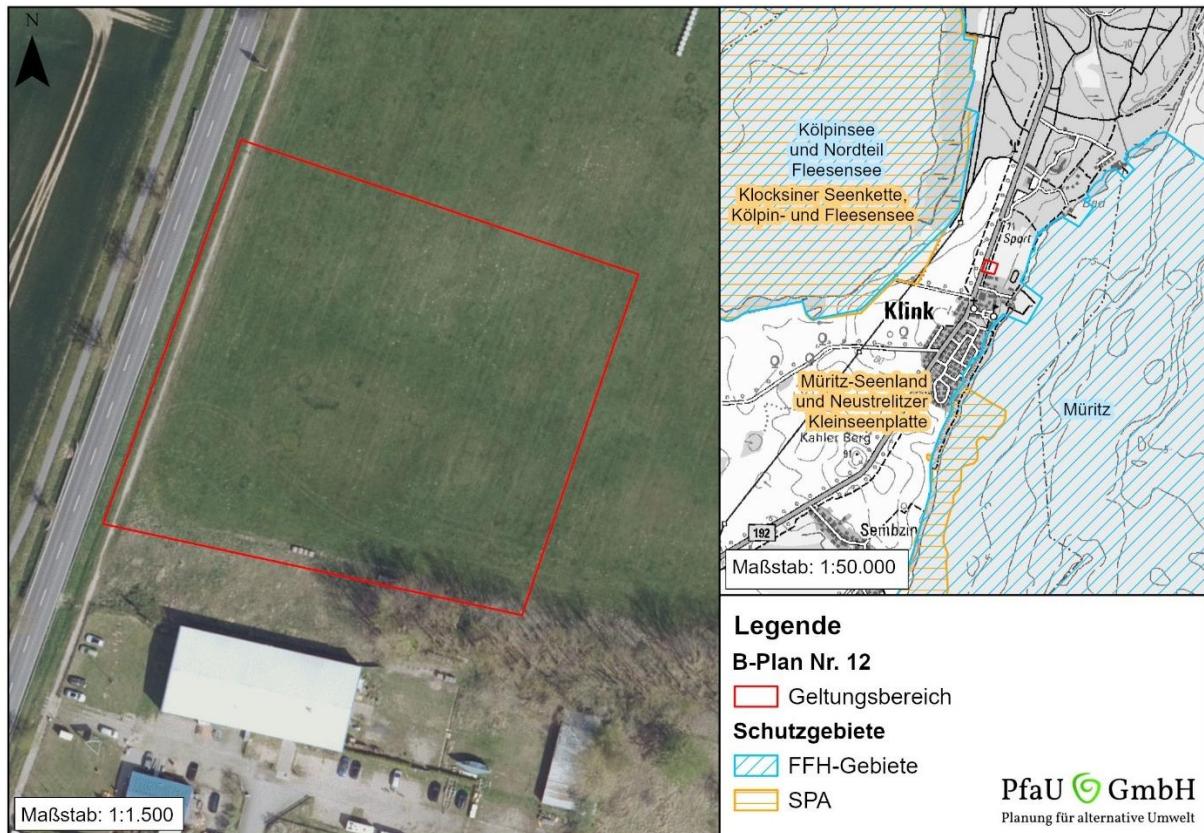


Abbildung 1 Übersichtskarte zum räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 „Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“

Die Flächen des Plangebiets sind Teil des Feldblocks DEMVLI086CB10004, welcher als Dauergrünland genutzt wird. Die Vegetation wird von Gräsern (Wiesen-Fuchsschwanz, Weidelgras und Honiggras) dominiert und von einigen Kräutern (Spitzwegerich, Klee) ergänzt. Der Boden besteht aus Sand-Braunerde bzw. Sandersanden ohne Wassereinfluss. Das Relief ist eben bis kuppig.



Abbildung 2 Plangebiet im September 2025

1.3 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Klink plant die Errichtung einer Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr und Bürgerhaus inclusive eines Parkplatzes. Der Ortsteil Klink verfügt bereits über einen Standort für die Feuerwehr, der jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht und keine bedarfsgerechte Feuerwehr bereitstellen kann. Die der Planung zugrunde liegenden Flächen sind gut erreichbar und ermöglichen kurze Einsatzwege für die Feuerwehr. Darüber hinaus soll der Standort weitere wichtige gemeindliche Funktionen beherbergen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9.120 m². Die GRZ beträgt 0,8. Ziel der vorliegenden Satzung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen eine bauliche Entwicklung für die lokale Feuerwehr auf dem betreffenden Flurstück zu ermöglichen. Für die Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Entsprechend ist es zulässig ein Feuerwehrgebäude mit zugehörigen Nebenanlagen und zeitgleicher Nutzung als Bürgerhaus sowie eine Parkplatzfläche für die Öffentlichkeit zu errichten. Im B-Plan wird eine Gebäudehöhe von maximal 8 m festgelegt.

Damit soll sichergestellt werden, dass sowohl das Feuerwehrgebäude mit den erforderlichen Unterstellmöglichkeiten für die Fahrzeuge sowie erforderliche Sozialräume errichtet werden können. Zusätzlich ist es erforderlich Stellplätze und Verkehrsflächen für die Mitglieder der Feuerwehr vorzuhalten. Außerhalb der Nutzung für die Feuerwehr wird damit die Möglichkeit eröffnet einen Ort für die Bürger der Gemeinde zu schaffen sowie dringend benötigte Stellflächen im Gemeindegebiet auszuweisen. Es werden drei Zufahrten (für Einsatzkräfte, für Feuerwehr und zum Parkplatz) über die B 192 geplant.

Entlang der nördlichen Bebauungsplangrenze ist in einer Breite von 10 m eine Heckenpflanzung mit Überhältern (Linden) im Abstand von 5 m zueinander geplant. Die Maßnahme dient der Abgrenzung zur offenen Landschaft und der Wahrung der Siedlungszäsur im Norden.

1.4 Zielaussagen der Fachgesetze und Fachvorgaben

In der nachfolgenden Tabelle sind relevante Fachgesetze mit ihren Zielaussagen und allgemeinen Grundsätzen zu den anschließend betrachteten Schutzgütern dargestellt.

Tabelle 1 Zielaussagen und Grundsätze zu den Schutzgütern

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, baukulturelle Erhaltung und Entwicklung städtebaulicher Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
		<p>1. die biologische Vielfalt,</p> <p>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</p> <p>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1).</p>
	Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) einschl. Verordnungen	<p>Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1).</p>
	Technische Anleitung (TA) Lärm	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p>
	Technische Anleitung (TA) Luft	<p>Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>
	DIN 18005	<p>Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und lauten Schallquellen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss durch andere Maßnahmen für angemessenen Schallschutz gesorgt werden.</p>
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen,</p> <p>1. dass die biologische Vielfalt,</p> <p>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</p> <p>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1).</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6).</p>
	TA Luft	s.o.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Das BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.</p> <p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).</p>

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1).
	Bewirtschaftungsplan WRRL	Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen nach Artikel 11, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen (Art. 4 Abs. 4 (d) WRRL)
	TA Luft	s.o.
Luft	BlmSchG einschl. Verordnungen	s.o.
	TA Luft	s.o.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4.).
Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung, Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz (§ 1 Abs. 5) und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	siehe Luft
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3). Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
		<p>Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,</p> <p>2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. (§ 1 Abs. 4)</p> <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.... (§ 1 Abs. 5)</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)	Denkmäler sind als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung ist hinzuwirken (§ 1).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)

1.5 Zielaussagen der Fachpläne

In den nachfolgenden Kapiteln sind die Zielaussagen der einzelnen Fachpläne hinsichtlich der regionalen Entwicklung der Gemeinde Klink zusammenfassend dargestellt.

1.5.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V) des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung wurde 2005 herausgegeben, 2016 wurde die erste Fortschreibung veröffentlicht. Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern befindet sich die Ortslage Klink innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft und Tourismus. Entsprechend entfallen auf die Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung sowie auf die Landwirtschaft besonderes Gewicht. In der Erläuterung der Raumkategorisierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus wird darauf hingewiesen, dass besonders im ländlichen Raum vorhandene Potenziale für Tourismus ausgebaut werden sollen. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll der Ertragsfähigkeit des Bodens sowie dem Erhalt und der Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

1.5.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP-MS) wurde am 15.06.2011 im Gesetzes- und Verordnungsblatt M-V verkündet. Es dient der Konkretisierung der Ziele

und Grundsätze des LEP M-V auf regionaler Ebene und stellt somit eine Verbindung zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung dar.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte werden für den Ortsteil Klink mehrere Vorbehaltsgebiete aufgeführt. Klink zählt als Siedlungsschwerpunkt im Tourismusschwerpunkttraum, als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter möglichst nicht beeinträchtigt werden.

1.5.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg- Vorpommern

Dieser gutachtliche Fachplan des Naturschutzes wurde 1992 verfasst und im Zeitraum 1997 bis 2003 fortgeschrieben. Es stellt die Landschaftsplanung auf Landesebene als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und bildet die Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Vorsorge für die Erholung in der Landschaft. Die dort festgelegten Anforderungen für den Bereich Siedlungswesen, Industrie und Gewerbe lauten:

- Verhinderung weiterer Zerschneidung, durch bauliche Entwicklung von Siedlung, Industrie und Gewerbe (Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen sowie Nutzung innerörtlicher Baulandreserven). Die Ausweisung neuer Bauflächen soll nach Möglichkeit im Anschluss an bereits überbaute Flächen erfolgen.
- Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme im Zuge der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Verringerung der Flächeninanspruchnahme von 129 ha pro Tag auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020).

Im Rahmen des Landschaftsprogrammes wurden die Naturgüter in MV dargestellt und z.T. bewertet. So auch z.B. die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume und deren Funktionsbewertung, was bei der Eingriffsermittlung als Grundlage zur Berechnung des jeweiligen Freiraumbeeinträchtigungsgrades herangezogen wird. Das GLP trifft für das Plangebiet bezüglich der Freiraumeinschätzung keine Einschätzung. D.h. das Plangebiet befindet sich außerhalb von landschaftlichen Freiräumen. Erst ca. 300 m westlich befindet sich ein 4.257 ha großer landschaftlichen Freiraumraum mit der Wertstufe 4, der den Kölpinsee umschließt.

1.5.4 Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, 20011

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, 2003) stellt die Landschaftsplanung auf Landesebene als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Es bildet die Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Vorsorge für die Erholung in der Landschaft.

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte - Erste Fortschreibung 2011 (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2011) werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege quantifiziert. Dies erfolgt durch die Darstellung von

Qualitätszielen für die einzelnen Großlandschaften bzw. deren Teile innerhalb der Planungsregion. Aus diesen Qualitätszielen werden die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen abgeleitet. Bei den ausgeführten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmentypen, die innerhalb von Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen sowie Pflege- und Entwicklungsplänen für Schutzgebiete und spezielle Naturschutzplanungen und -projekte konkretisiert werden müssen.

Das Gemeindegebiet Klink ist naturräumlich der Großlandschaft „Mecklenburger Großseenlandschaft“ und der Landschaftszone „Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee zugeordnet. Der Landschaftsbildraum wird mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet. Die Ortslage selbst liegt nicht in Natura 2000 Schutzgebieten und zählt nicht zu den Bereichen mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume. Die Schutzgebiete beginnen aber in der Nähe mit der Uferlinie der vorhandenen Seen.

Im Rahmen des GLRP wurden auch Aussagen zu verschiedenen naturschutzfachlichen Themen gegeben, die für eine Bewertung des Standortes herangezogen werden können. In **Karte I** werden Arten und Lebensräume betrachtet. In dieser Karte gibt es keine Darstellungen für das Plangebiet. Die Wälder nördlich des Plangebiets werden als Wälder mit deutlichen strukturellen Defiziten ausgewiesen. Die umliegenden Seen sind ein Schwerpunkt vorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung. Nächstgelegener kartierter Lebensraum sind naturnahe Feuchtlebensräume mit geringen Nutzungseinflüssen als die Uferabschnitte der Müritz ausgewiesen werden. **Karte II** stellt die Biotopverbundplanung dar. Der Geltungsbereich und dessen Umgebung liegen nicht in einem Biotopverbund. Entwicklungsziele und Maßnahmen sind in **Karte III** dargestellt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb jeglicher Kulisse. Flächen westlich der B 192 sowie die umliegenden Seen werden als Flächen zur Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete ausgewiesen. Nahegelegene Uferabschnitte der Müritz werden als Feuchtlebensräume des Binnenlands mit ungestörter Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore dargestellt. Für die Waldflächen weiter nördlich gilt die Verbesserung der Waldstruktur und die langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten. In **Karte IV** sind die Ziele der Raumordnung dargestellt. Für den Geltungsbereich wurden keine Ziele ausgewiesen. **Karte V** weist die „Anforderungen an die Landwirtschaft“ aus. Für den Geltungsbereich gelten keine spezifischen Erfordernisse oder Anforderungen. Die Agrarflächen westlich der B 192 gehören zu Offenlandbereichen zur Sicherung der Rastplatzfunktion. **Karte VI** stellte die Wassererosionsgefährdung dar. Der Geltungsbereich liegt nicht im erosionsgefährdeten Bereich. Etwas weiter nordwestlich gibt es einen kleinen Bereich, der mit einer geringen potentiellen Wassererosionsgefährdung dargestellt wird.

1.5.5 Bauleitplanung

Nach § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) lautet die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke innerhalb der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Instrumente zur Umsetzung dieser Anforderungen sind der

Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

Die Gemeinde Klink verfügt über einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000. Es wurden bereits zwei Änderungsverfahren begonnen, die die Ortslage Klink betreffen. Diese wurden nicht fortgeführt und werden durch die 4. Änderung aufgehoben. Die Gemeindevorstand Klink hat am 20.07.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. In diesem ist der Bebauungsplan Nr. 12 als Änderungsfläche M1 enthalten.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1 Schutzgut Fauna und Flora (biologische Vielfalt)

Die biologische Vielfalt bestimmt sich im kommunalen Betrachtungsraum vor allem durch die Vielfalt der Lebensräume und der darin wildlebenden Pflanzen und Tiere. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zum Themenbereich Flora und Fauna. Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen.

2.1.1 Fauna

Im Rahmen einer Relevanzprüfung können zunächst alle Tierarten ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der festgestellten Habitatausstattung nicht betroffen sind. Ergänzt wurde die Relevanzanalyse von einer Kartierung der Avifauna, Reptilien und Amphibien in 2024. Ausführlichere Darstellungen der vorkommenden Arten und die Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen des B-Plans „Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ auf diese Arten sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu finden.

2.1.1.1 Säugetiere

Für Säugetiere allgemein sowie für die besonders geschützte Arten Wolf (*Canis lupus*), Haselmaus (*Muscardinus vellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) ergibt sich kein erhöhter Untersuchungsbedarf, da die Lebensraumausstattung im Plangebiet keine Habitatemigung für diese Arten aufweist. Ein Vorkommen des Fischotters ist durch ein Verkehrsopfer aus dem Umfeld bekannt (Straßenquerung bei Wechsel zwischen zwei Gewässern). Das Vorhaben zeigt darüber hinaus keinerlei Wirkungen, die eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Arten nach sich ziehen würde.

Allerdings könnten durch das Vorhaben Betroffenheiten für lichtempfindliche Fledermausarten resultieren, die das Gebiet als Jagdrevier nutzen. Im Plangebiet wurden mittels Detektorkartierung die Arten Zwerp-, Mücken-, Rauhhaut-, Breitflügel-, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler mittels Analyse aufgezeichneter Laute nachgewiesen werden. Einzelne Individuen der Gattung *Pipistrellus* (insbesondere die Zwerp- und Mückenfledermaus) nutzen den randlichen Gehölzbestand für z. T. ausdauernde Jagdflüge. Bei wenig Wind konnte über dem Grünland auch die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler beobachtet werden. Eine deutlich intensivere Nutzung wurde jedoch im Bereich der Gewässerufer beobachtet. Entsprechend handelt es sich bei

dem Plangebiet nicht um ein bedeutendes Jagdhabitat. Erhebliche Störungen durch Lichtemissionen, die Insekten aus den Jagdhabitaten im Bereich der Gewässer abziehen, sind jedoch zu vermeiden. Im angrenzenden Pappelbestand wurden keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt. Das Vorkommen von (frostfreien) Winterquartieren kann ausgeschlossen werden.

2.1.1.2 Reptilien

Ein Vorkommen von Schlingnatter, Zauneidechse und Sumpf-Schildkröte kann nutzungs- und strukturbedingt im Plangebiet ausgeschlossen werden. Aus der näheren Umgebung sind zudem keine Vorkommen der genannten FFH-Arten bekannt. Bei den Erfassungen in 2024 gelang im Umfeld die Sichtbeobachtung der Waldeidechse und in Ufernähe (Müritz) wurde eine Schlangenhaut gefunden, die der Ringelnatter zugeordnet werden konnte.

2.1.1.3 Amphibien

Von Art zu Art haben Amphibien ganz unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum: Feuchte Wälder, trockene Standorte oder eine ganzjährige Bindung ans Wasser. Obligat für alle Amphibien ist jedoch die an Wasser gebundene Fortpflanzung, womit ein Wechsel der Lebensräume einhergeht. Nach ihrer Fortpflanzung verlassen viele Amphibien die Laichstätten oder Geburtsorte und wandern zurück zu ihrem Sommerlebensraum. Bei den Erfassungen in 2024 konnten im Plangebiet keine Amphibien nachgewiesen werden. Im Umfeld wurde die Erdkröte (Einzeltiere) und der Teichfrosch (mehrere Rufer) festgestellt. Das Vorkommen der FFH-Arten Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) sind aus der Umgebung von Klink bekannt. Eine Amphibienwanderung konnte nicht ausgeschlossen werden.

2.1.1.4 Fische

Das Plangebiet beansprucht keine natürlichen aquatischen oder semiaquatischen Lebensräume, so dass Wirkungen auf Fische auszuschließen sind.

2.1.1.5 Insekten

Das Plangebiet beansprucht keine natürlichen aquatischen oder semiaquatischen Lebensräume, so dass Wirkungen auf Libellen auszuschließen sind. Die Vorzugslebensräume der genannten streng geschützten Käferarten werden durch die Planung nicht berührt. Vorzugslebensräume der Arten Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind nährstoffarme bis – mäßige Stehgewässer. Diese werden durch die Planung nicht berührt. Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) besiedeln alte Höhlenbäume und Wälder. Diese sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Schmetterlinge (Lepidoptera) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an natürlichen Bachläufen. Diese Lebensräume sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden. Somit ist eine negative Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

2.1.1.6 Weichtiere

Das Plangebiet beansprucht keine natürlichen aquatischen oder semiaquatischen Lebensräume, so dass Wirkungen auf Weichtiere auszuschließen sind.

2.1.1.7 Avifauna

Für die Untersuchung der Avifauna wurde im Jahr 2024 eine Brutvogelkartierung durch die PfaU GmbH durchgeführt. Methodik und Ergebnisse zu den vorkommenden Brutvögeln im Untersuchungsgebiet können im AFB nachgelesen werden.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet zwischen März und Juli 2024 dreizehn verschiedene Vogelarten beobachtet werden. Im Plangebiet gelangen keine Brutnachweise. Im 100 m-Umfeld wurden Amsel, Hausrotschwanz und Haussperling als Brutvögel festgestellt. Ein Brutverdacht besteht hier zudem für Buchfink und Feldlerche. Als Nahrungsgäste traten z. B. Blau- und Kohlmeise, Bluthänfling, Kleiber, Goldammer, Rotkehlchen und Ringeltaube auf.

Im Plangebiet und Umfeld (bis 300 m) befinden sich keine Horste störungsempfindlicher Arten. In Waren, Wendhof und Poppentin befinden sich in 5 km Entfernung bekannte Weißstorch-Horste. Das Dauergrünland im Plangebiet kann aufgrund der Entfernung nicht als essentielle Nahrungsfläche gewertet werden.

Das Vorhaben befindet sich auf Grund der Lage zwischen zwei Seen im Bereich einer hohen bis sehr hohen rel. Dichte des Vogelzuges. Es handelt sich jedoch nicht um eine bedeutende Rastfläche. Auch tradierte Schlafplätze sind nicht im Wirkbereich vorhanden. Das Grünland wurde nur gelegentlich und von wenigen Kranichen und Graugänsen, sowie einzelnen Höckerschwänen während der Rast aufgesucht. Entsprechend sind erhebliche Störungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Vorbelastung

Die im Plangebiet lebenden Arten sind durch die landwirtschaftliche Nutzung als Futtergrünland, durch die angrenzenden Gewerbeblächen und die viel befahrene B 192 im Westen vorbelastet. Der Fußweg parallel zur B 192 wird offensichtlich durch hundeführende Spaziergänger genutzt, welche das Grünland als Hundeauslauf nutzen. Dadurch werden die Arten regelmäßig durch anthropogene Aktivitäten gestört. Die angrenzende B 192 belastet die Arten durch Lärm und Bewegung, sowie durch die stofflichen Einträge in das Ökosystem. Strukturreichere Gehölz- und Rasenflächen sind erst in einiger Entfernung vom Geltungsbereich zu finden.

Bewertung

Aufgrund der verarmten Lebensraumstruktur durch die landwirtschaftliche Nutzung, durch die direkt angrenzende B 192 und die Ortschaft Klink bietet der Geltungsbereich nur wenigen Tieren einen Lebensraum. Die biologische Vielfalt ist stark eingeschränkt und das Plangebiet durch seine bisherige Nutzung nicht von hohem Wert. Lebensraumstrukturen für Vögel und Tiere gibt es allenfalls in den vereinzelten, angrenzenden Gehölzstrukturen und in den Uferbereichen der umliegenden Seen (Kölpinsee und Müritz). Unter Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende

gutachterliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von europarechtlich geschützten Arten dauerhaft zerstört werden oder nicht ersetzbar wären.

2.1.2 Flora

2.1.2.1 Potentielle natürliche Vegetation

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV) beschreibt das Vegetationsgefüge, das sich unter den gegebenen Umweltbedingungen nach Beendigung jeglicher menschlicher Beeinflussung einstellen würde (Tüxen, 1956). Die HPNV dient der Darstellung des biotischen Potenzials eines Standortes und ist eine Planungsgrundlage für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Darstellung der HPNV für den Planungsraum basiert auf Daten des Umweltkartenportals des LUNG (Güstrow, 2003) der potentiellen natürlichen Vegetation. Faktisch wird sich diese Vegetation an diesem Standort wohl nie mehr einstellen, da hier eine menschliche Nutzung in Form von Waldwirtschaft, Viehwirtschaft und Ackerbau dominiert, die man schon aus ökonomischen Gründen nicht aufgeben wird. Kowarik (Kowarik, 1987) hat unter anderem aus diesem Grunde bei der Konstruktion der potentiell natürlichen Vegetation das Heranziehen der nachhaltig anthropogenen Standortveränderungen gefordert. Generell ist die Dynamik der Landschaft zu berücksichtigen, um Eingriffe richtig bewerten zu können (vgl. Bönsel&Matthes, 2007), dennoch sollen die hier dargestellten Einheiten der HPNV der Vollständigkeit kurz erörtert werden.

Ursprünglich war Mitteleuropa eine Waldlandschaft mit ausgedehnten Laubwäldern, welche als natürliche Vegetation zu bezeichnen sind. Die heutige potentiell natürliche Vegetation auf dem Plangebiet sind Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald der Obereinheit Buchenwälder mesophiler Standorte.

2.1.2.2 Aktuelle Vegetation

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte am 11.09.2025 durch die PfaU GmbH gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern“ (Landesamt für Umwelt, 2013).

Der Geltungsbereich wurde fast vollständig (91 %) als artenarmes Frischgrünland (siehe Abb. 2 in Kapitel 1.2) kartiert (8.281 m²). Für den Anbau von Futtergras dominierten hier Gräser (Deutsches Weidelgras *Lolium perenne*, Honiggras *Holcus lanatus* und Wiesen-Wuchsschwanz *Alopecurus pratensis*). Nur wenige Kräuter wurden auf der Fläche festgestellt (Spitz-Wegerich *Plantago lanceolata*, Löwenzahn *Taraxacum sect. Ruderalia*, Schafgarbe *Achillea millefolium agg.* und Kriechendes Fingerkraut *Potentilla reptans*).

Tabelle 2 Verteilung der Biotoptypen im Plangebiet

Biotopt- code	Biotoptname	betroffene Fläche [m ²]	prozentualer Anteil [%]
BWW	Windschutzpflanzung	141	2
GMA	Artenarmes Frischgrünland	8.281	91
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	559	6
OVD	Pfad, Rad- und Fußweg	139	2
		<u>9.120</u>	100

**Abbildung 3** Biotopkartierung 2025

Zwischen Grünland und B 192 verläuft eine Böschung mit ruderaler Staudenflur (Abb. 4A) und ein geschotterter Fußweg (auch in Abb. 4A). Auch im Süden grenzt eine Fläche mit ruderaler Staudenflur an das Plangebiet (Abb. 4B). Insgesamt nimmt dieser Biotoptyp 6 % des Plangebiets ein. Neben Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) und Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) wurden auch Brennnessel (*Urtica dioica*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), und Löwenzahn festgestellt – diese aber vor allem im südlichen Bereich. Am geschotterten Weg mischte sich auch Gewöhnliche Wegwarte (*Cichorium intybus*) in die Vegetation. Folgende Abbildung erlaubt einen kartografischen Überblick über die Biotope im Plangebiet.

Parallel zur südlichen Flurstücksgrenze verläuft eine Pappelreihe (Abb. 4B) aus Hybridpappeln (*Populus x canadensis*), die als Windschutzpflanzung kartiert wurde. Zu einem kleinen Teil (141 m²) tangiert das Plangebiet diese Pappelreihe. Insgesamt nimmt die Pappelreihe ca. 1.700 m² ein.



Abbildung 4 A) Straßenböschung der B 192 mit Ruderalfur, geschotterter Weg und daran angrenzendes Grünland. B) Ruderalfur im Süden des Plangebiets und Windschutzpflanzung aus Hybridpappeln

2.1.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop (siehe Abb. 5) und auch im Umkreis von 200 m befindet sich nur ein gesetzlich geschützte Biotope nach §20 NatSchAG M-V (siehe Abb. 5):

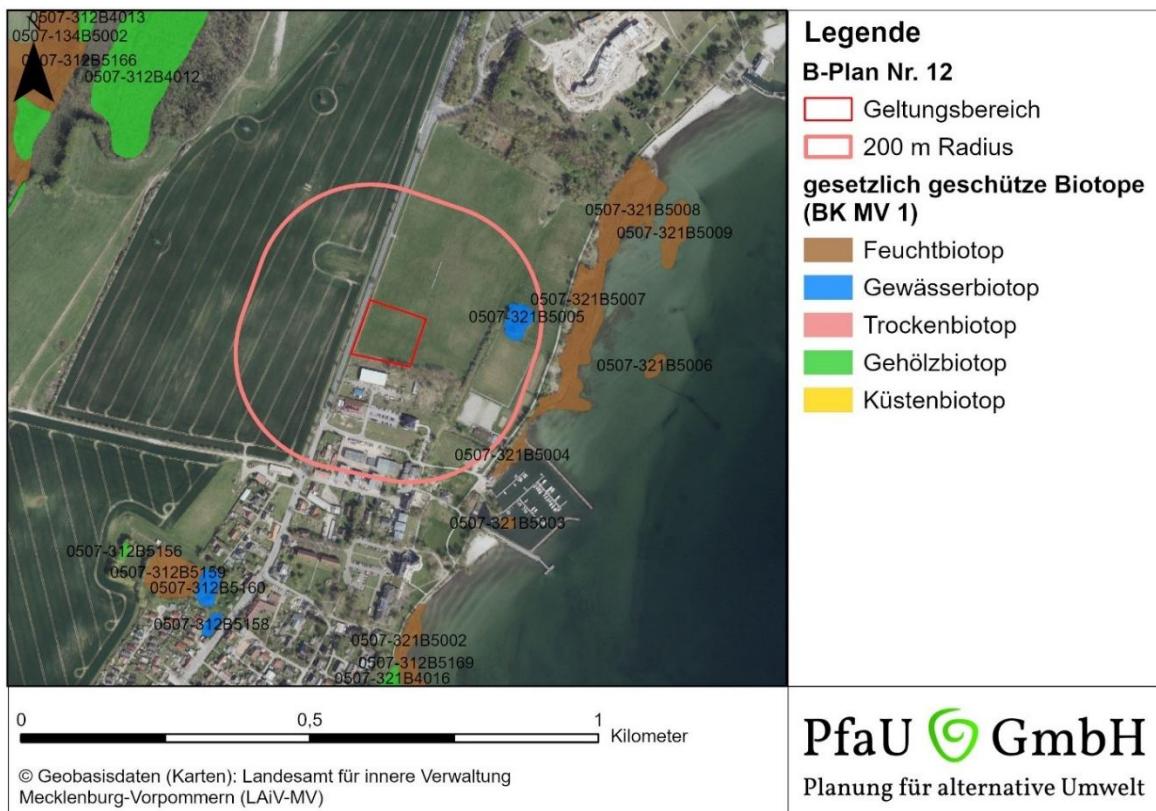


Abbildung 5 Gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis um das Plangebiet

Lfd. Nr. im LK	GIS-Code	Biotoptyp	Fläche
MUE09121	0507-321B5005	permanentes Kleingewässer; verbuscht; Gehölz; Weide; Esche	0,23 ha

An den 200 m Radius schließen sich dann aber die Ufervegetation der Müritz an. Hier bestehen verschiedene Röhrichte und die Wasservegetation. Sie liegen somit weit außerhalb des 200m Radius der Wirkzone II nach HzE-MV.

Vorbelastungen

Die Vorbelastung auf die Vegetation geht hauptsächlich von dem anthropogenen Einfluss auf die Fläche aus. Belastet wird das Plangebiet und seine Umgebung durch die großflächige Prägung der Gegend durch intensive Landwirtschaft (Acker) und die damit verbundenen Stoffeinträge in das Ökosystem.

Bewertung

Das Plangebiet wird als Dauergrünland genutzt und ist hauptsächlich durch Stoffeinträge durch den Verkehr auf der B 192 beeinträchtigt wie Emission von Feinstaub und Stickoxiden. Die angrenzenden ruderale Bereiche sind ebenfalls stark durch die Stoffeinträge, die in der Landwirtschaft und durch den Verkehr auf der B 192 freigesetzt werden, beeinträchtigt wie z.B. Nitrat und Phosphat.

Von dem Vorhaben sind keine seltenen Pflanzen oder Biotope betroffen. Ein Teil der Pappelreihe soll entnommen werden. Hybridpappeln werden als invasive Arten eingestuft. Sie sind sehr schnellwüchsige, aber auch nur kurzlebige Bäume, deren Anbau in der früheren DDR massiv vorangetrieben wurde. Viele dieser Pflanzungen haben mittlerweile ihr Lebensalter erreicht und müssen entnommen werden. Die wirtschaftliche Verwertung der erfolgt durch die Produktion von Sperrholz, Spanplatten und Faserplatten.

2.2 Schutzwert Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im sogenannten „Mecklenburg-Brandenburgischen Übergangsklima“. Hier treffen die maritimen (ozeanischen Klimaeinflüsse Westeuropas auf die kontinentalen osteuropäischen. Durch den großen Anteil an Gewässern und Wäldern, die vielfach wechselnden Höhenlagen und Hangneigungen entwickelt sich ein spezielles Makroklima, dass sich besonders bei den Niederschlags- und Temperaturwerten abzeichnet. Klink liegt am Nordwestufer der Müritz, hier sind wesentlich höhere Niederschläge als am Ostufer der Müritz zu verzeichnen (591 mm Niederschlagsmengen pro Jahr; Quelle: DWD; Zeitraum: 1981 - 2010) Die Jahrestemperatur beträgt im Durchschnitt 8,8°C (Quelle: DWD; Zeitraum: 1981 - 2010). Die jährliche Sonnenscheindauer beträgt 1.663 h (Quelle: DWD; Zeitraum: 1981 - 2010).

Das Meso- und Mikroklima des Plangebietes wird von der Ausprägung der natürlichen und baulich gestalteten Umwelt bestimmt. Das Relief, die Vegetation, die Bebauung sowie die aquatischen und

terrestrischen Flächen beeinflussen das Lokalklima bzw. das Klimatop. Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauhigkeit (Windfeldstörung), der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach der Art der realen Flächennutzung (<https://www.staedtebaulicheklimafibel.de>). Die kleinklimatischen Erscheinungen in dem Gebiet um das Plangebiet werden hauptsächlich durch die landwirtschaftlichen Flächen, die Seen und die bestehende Siedlung bestimmt.

Das Klima wird durch häufige Wechsel von maritimen und kontinentalen Einflüssen geprägt, wobei die maritimen Luftmassen überwiegen. Die großen Wasserflächen der Müritz und des Kölpinsees wirken wetterstabilisierend. Vom Juni bis in den Winter wird das Gebiet durch die erwärmten Wassermassen positiv beeinflusst. Im Frühjahr wirkt die stark abgekühlte Müritz umgekehrt. Aufgrund der ländlichen Ausprägung des Geltungsbereiches, als auch des Umlandes ist die Luftqualität als gut einzustufen. Es befinden sich keine größeren Industrien und Ähnliches in der näheren Umgebung, welche zu Vorbelastungen führen könnten.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen von Klima und Luft entstehen hauptsächlich durch die anthropogene Nutzung der Landschaft, welche zum großen Teilen nicht mehr mit der natürlichen Vegetation bestockt ist und es zu einer Verschiebung der klimatischen Auswirkungen kommt. Durch die Lage an der B 192 findet eine Belastung durch den Verkehr statt. Verkehr verursacht erhebliche Belastungen durch die Freisetzung von klimaschädlichen Treibhausgasen wie CO₂, die zur Luftverschmutzung beitragen, sowie durch die Emission von Feinstaub und Stickoxiden, die der menschlichen Gesundheit schaden. Außerdem stellt Verkehrslärm eine starke Beeinträchtigung dar.

Bewertung:

Das vorherrschende Mikro- und Mesoklima ist nahezu überall auf der Welt anthropogen bestimmt und wirkt sich auf das Makroklima aus. Hauptbelastung in dem Gebiet findet durch die Landwirtschaft und durch den Verkehr auf der angrenzenden B 192 und innerhalb des Gewerbegebiets. Die Belastungen durch Landwirtschaft und Verkehr sind demnach als stark zu werten. Die Planfläche selber hat eine vergleichsweise geringe Größe und wirkt sich ausschließlich auf das Mikroklima aus.

2.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet gibt es keine Stand- und Fließgewässer. Westlich der B 192 befindet sich ein verrohrter Graben II Ordnung (20:Mür-000-026), der ein kleines, weiter nördlich gelegenes Grünland inmitten eines Ackerschlages entwässert. Der Graben ist insgesamt 242 m lang. Die nächstgelegenen Standgewässer sind der Kölpinsee im Westen und die Müritz im Osten.

Das Plangebiet gehört zu dem Grundwasserkörper Elde Oberlauf (MEL_EO_4_16), der eine Fläche von 1.063 km² hat und zur Flussgebietseinheit Elbe gehört. Laut Kartenportal Umwelt beträgt die Grundwasserneubildung mit Berücksichtigung eines Direktabflusses im Plangebiet 202,7 mm/a. Der Grundwasserflurabstand beträgt Richtung Müritz > 2 – 5 m und Richtung B 192 sogar > 10 m. Hier ist der Grundwasserleiter bedeckt und die Geschütztheit hoch. Die natürliche Geschütztheit des

Grundwassers ist ein Maß für den durch die Grundwasserdeckenschichten gegebenen Schutz des Grundwassers vor einem Eintrag von Schadstoffen in vertikaler Richtung, also von der Erdoberfläche her. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie z.B. den geologischen Eigenschaften, den Bodeneigenschaften, der Sickerwasserrate und Sickergeschwindigkeit, dem pH-Wert des Sickerwassers, der Kationenaustauschkapazität sowie dem Flurabstand. Die Grundwasserressourcen im Geltungsbereich werden als genutztes Dargebot öffentliche Trinkwasserversorgung ausgewiesen. Das Dargebot umfasst 4.000 m³/d. Die jährliche, mittlere Grundwasserneubildung beträgt 52,9 mm/a.

Eine Festsetzung als Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet besteht nicht.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen auf das Wasser gehen hauptsächlich durch die anthropogene Nutzung der Landschaft aus. Laut Wasserkörper-Steckbrief für den Wasserkörper Elde Oberlauf liegen Belastungen mit Nitrat, Dichlorprop und Bentazon vor. Als diffuse Quelle wird die Landwirtschaft benannt. Der chemische Zustand ist dementsprechend nicht gut.

Bewertung:

Die Grundwasserneubildungsrate in der Ortslage Klink ist gegenüber einer anthropogenen unbeeinflussten Fläche bereits durch bestehende Gebäude und Straßen eingeschränkt. Eine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Verschmutzung besteht bei der derzeitigen Nutzung nicht. Durch zusätzliche Versiegelungen von Flächen kann es zu einer weiteren Herabsetzung der Grundwasserneubildungsrate kommen, da weniger Niederschlagswasser versickern kann.

Ein natürlicher Wasserkreislauf ist deutschlandweit kaum noch gegeben und der Wasserfluss wird häufig künstlich gelenkt. Vor allem die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind unversiegelt, sodass die Versickerung des Niederschlagwassers oft großflächig gegeben ist und keine hohen Abwässer anfallen. Vom Plangebiet selbst geht ein relativ großer Einfluss auf das Grundwasser aus, da es landwirtschaftlich genutzt wird. Das Regenwasser kann bisher ungehindert versickern.

2.4 Schutzwert Geologie und Boden

Beim Bodentyp handelt sich um Sand-Braunerde und Sandersande ohne Wassereinfluss. Der geologische Untergrund besteht aus Sand und Kiessand der Sander, die sich vor der Randlage des Pommerschen Maximalvorstoßes während der letzten Eiszeit ablagerten. Das Relief ist eben bis kuppig.

Im Plangebiet werden keine Rohstoffe abgebaut. Es liegt außerhalb von Höffigkeitsgebieten und Lagerstätten. Etwas weiter nördlich beginnt das Sand-Höffigkeitsgebiet Waren (2441-2-1-Sa).

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Geotope. Dem Boden im Geltungsbereich wird eine erhöhte Schutzwürdigkeit zugeschrieben. Die potentielle Nitratauswaschungsgefährdung ist mittel bis hoch, die Wassererosionsgefahr sehr gering, die Winderosionsgefahr gering (Kartenportal Umwelt M-V).

Hinweise auf Bodendenkmale und Baudenkmale liegen bisher nicht vor. Sollten während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Sollten im Zuge von Baugrunduntersuchungen Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Geologischer Dienst, meldepflichtig.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen auf den Boden stammen von der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mit Düngemitteleintrag und Bodenbearbeitung.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist durch die Nutzung als Intensivackerfläche im Plangebiet als hoch zu bewerten. Ein erhöhter Schadstoffanteil konnte durch das Bodengutachten nicht festgestellt werden (vgl. Kap. 2.3 Schutzgut Wasser).

2.5 Schutzgut Fläche

Werden Flächen beansprucht, hat dies wiederum Auswirkungen auf andere Schutzgüter. Je größer der Flächenverbrauch ist, desto größere Eingriffe resultieren in die Schutzgüter Fauna und Flora, Landschaft und Boden. Da Fläche an sich allerdings nicht *verbraucht*, sondern nur die Nutzung auf der Fläche umgewandelt werden kann, ist viel mehr von einem Nutzungswechsel zu sprechen. Deshalb sollte bei dem Schutzgut Fläche auch immer die Nutzungsintensität betrachtet werden.

Entsprechend des § 1 a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Um das Schutzgut weiterhin zu schonen, kann eine Bündelung mit anderer Infrastruktur in Frage kommen. Sensible Bereiche können so umgangen werden.

Vorbelastung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Bewertung:

Flächenverbrauch oder -versiegelung durch Landwirtschaft ist nicht zu erkennen. Dennoch resultiert jahrzehntelange Nutzung schweren technischen Geräts auf den Flächen ebenfalls in Flächenverdichtung.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgischen Seenplatte“, in der Großlandschaft 41 „Mecklenburger Großseenlandschaft“ und der Landschaftseinheit 412 „Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee“.

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsbildraum „Müritzufufer bei Sembzin“. Hierbei handelt es sich um einen schmalen Streifen Erholungslandschaft mit einer hohen Bewertung (21 Punkte). Gerade im Norden des Landschaftsbildraums, in dem sich auch das Plangebiet befindet, reichen Felder und Wiesen bis an das flache Ufer der Müritz heran. Dadurch ist das Ufer und der See zwar landschaftsästhetisch erlebbar, aber es ist nicht ökologisch wertvoll. Akzente in der Landschaft werden durch das Gutshaus (Schloss) Klink und seine Türme gesetzt.

Der Geltungsbereich fügt sich an die am nördlichen Dorfrand von Klink gelegene Gewerbebebauung und an die B 192 an. Die B 192 wird lückig von Linden begleitet. Diese werden im Alleenkataster MV als geschlossene Baumreihe geführt. Das Plangebiet befindet sich auf dem Feldblock DEMVLI086CB10004, der auf ca. 410 m die B 192 begleitet ehe dann im Norden das Dorint Seehotel & Resort Klink/Müritz beginnt. Hier wird das Ufer der Müritz als Badestrand genutzt. Westlich des Plangebiets verläuft eine Hecke, dahinter befinden sich Sportplätze.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das LSG „Mecklenburger Großseenland“ umschließt die Ortschaft Klink und das Plangebiet.

Vorbelastungen:

Der Landschaftsbildraum „Müritzufufer bei Sembzin“ wird sehr hoch bewertet und als Erholungslandschaft bezeichnet. Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Insgesamt reichen die Wiesen und Felder hier bis an das Müritzufufer heran und machen es erlebbar. Dadurch ist die Landschaft aber auch anthropogen überformt.

Bewertung:

Das Landschaftsbild wird sehr hoch bewertet.

2.7 Schutzgut Schutzgebiete

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) oder Geotope (siehe Abb. 6). In räumlicher Nähe zu dem Plangebiet befinden sich folgende Schutzgebiete:

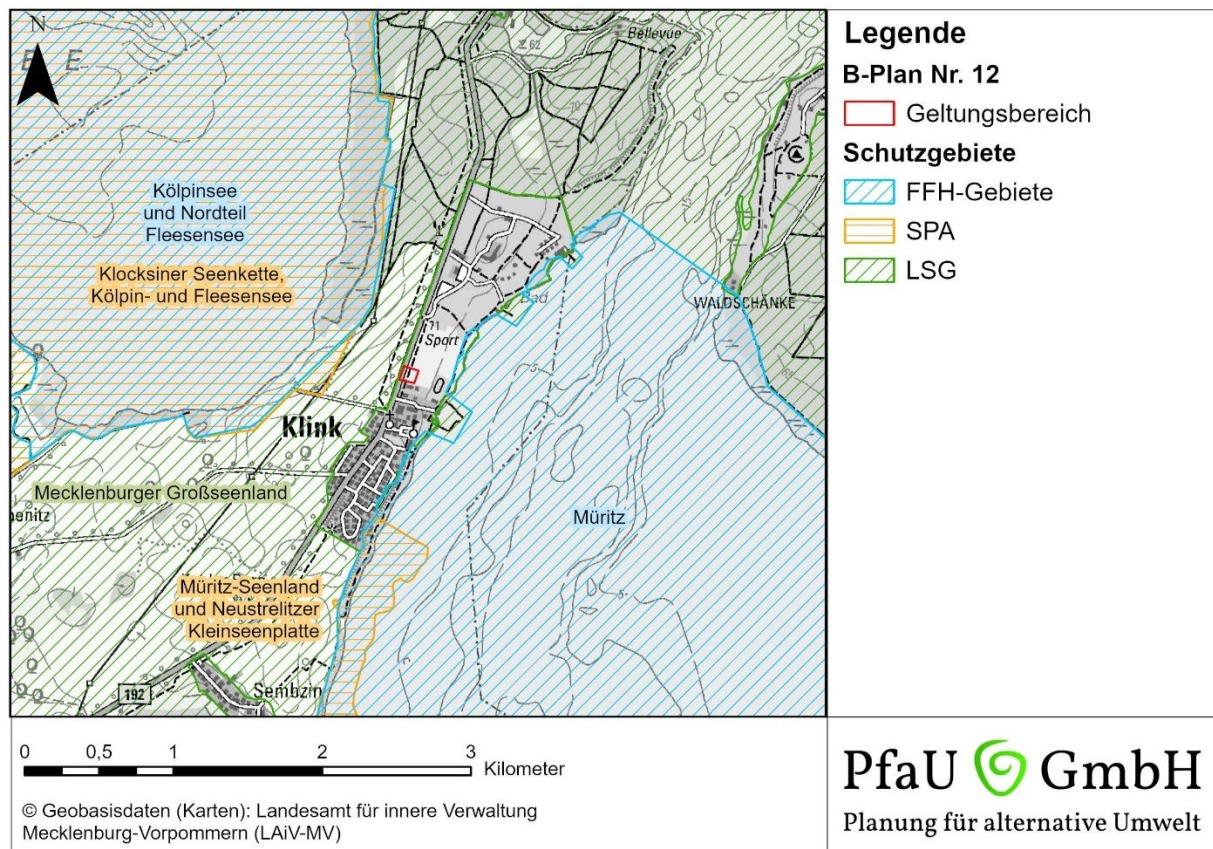


Abbildung 6 Schutzgebietskulisse um den geplanten B-Plan Nr. 12

Art	ID	Name	Entfernung
LSG	041a	Mecklenburger Großseenland	11 m
FFH	DE 2542-302	Müritz	220 m
SPA	DE 2441-401	Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee	413 m
FFH	DE 2441-303	Kölpinsee und Nordteil Fleesensee	413 m

Vorbelastung:

Die Vorbelastungen auf die Schutzgebiete gehen von der landwirtschaftlichen, touristischen und fischereilichen Nutzung aus. So kommt es zu Lärm- und Schadstoffemissionen und Stoffeinträgen durch Pflanzenschutz- und –hilfsmittel.

Bewertung:

Die nationalen und internationalen Schutzgebiete haben eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Aufgrund der z.T. hohen Entfernung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die vom Planvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen werden in der Natura 2000- Vorprüfung betrachtet.

2.8 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die Gemeinde Klink ist ein staatlich anerkannter Erholungsort und hat ca. 1.050 Einwohner, die in den Ortsteilen Klink, Sembzin, Grabenitz und Eldenburg Süd leben. Sie wird vom Amt Seenlandschaft

Waren mit Sitz in der nicht amtsangehörigen Stadt Waren (Müritz) verwaltet.

In der Gemeinde Klink gibt es in Klink eine Kinderbetreuungseinrichtung. Grundschule und weiterführende Schulen befinden sich in Waren.

In Klink befinden sich zahlreiche Hotels und Ferienwohnungen und das Gutshaus (Schloss) Klink. Der Ort verfügt über ein vielfältiges Freizeitangebot, zum Beispiel eine Bowlinganlage, Tennishalle, Fußballplatz, Tennisplatz und Yachthafen.

Im Jahre 1997 wurde eine der größten Rehabilitationskliniken Mecklenburg-Vorpommerns eröffnet - die Müritz Klinik. Sie betreut Patienten in den Fachbereichen Orthopädie, Kardiologie, Urologie, Rheumatologie und Transplantationsvor- und -nachsorge.

Großen Anteil am Gemeindeleben machen die Aktivitäten des Mecklenburgischen Sport-Vereins (MSV) Beinhart Klink aus. Südwestlich des Plangebiets befinden sich Sportplätze.

Weiter nördlich befindet sich das Dorint Seehotel & Resort Klink/Müritz und ein Badestrand.

Vorbelastung:

Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch ergeben sich am geplanten Standort durch die menschliche Infrastruktur, die akustische und stoffliche Emissionen ausstrahlen sowie von Landwirtschaft. Die Emissionen überschreiten keine Grenzwerte, so dass Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch am geplanten Standort nicht festzustellen sind.

Bewertung:

Durch den Bebauungsplan kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, die über das bestehende Maß hinausgehen.

2.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In der Gemeinde Klink befinden sich laut Denkmalliste des Landkreises folgende Baudenkmale:

Nr.	Ortschaft	Straße	
124	Eldenburg	Warener Straße 4	Chausseehaus
144	Grabenitz	An der Straße „Zum Kölpinsee“	Stallscheune
297	Klink	Schlossstraße 1 und 6 Schulstraße 8	Gutsanlage mit Gutshaus, Torhaus, Verwalterhaus, Resten der Parkanlage des seeseitigen Bereichs sowie Stall 1 und 2 auf der Nordseite
298	Klink	Schlossstraße	Kirche

In Klink gibt es neben dem Gutshaus (Schloss) von 1898 im Neorenaissance-Stil eine Backstein-Kirche an der Straße zum Schloss. Diese ist aus dem Jahr 1736 und umfasst auch die Familiengruft der Familie von Bülow.

Mit dem Schlosspark und dem Schloss Lebbin befindet sich ein bekanntes Herrenhaus aus dem 19. Jahrhundert in ca. 7 km Entfernung in der Gemeinde Göhren-Lebbin. Heute ist darin das „Schlosshotel Fleesensee“ untergebracht.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen sind nur bedingt zu erkennen. Nach Jahrzehnten des Bevölkerungsrückgangs in ländlichen Regionen mit einhergehendem Verfall von (historischen) Gebäuden und Kulturgütern ist in den letzten Jahren einer Umkehr des Trends zu erkennen. Das Gutshaus (Schloss) in Klink ist in den 1970er Jahren baulich umfangreich erneuert worden und wurde vom FDGB-Feriendienst als Erholungsheim Schloss Klink genutzt. Jetzt befindet sich darin ein Hotel.

Bewertung:

Die Denkmale des Ortes sind Bestandteile historisch gewachsener Kulturlandschaften und damit auch noch § 1(4) BNatSchG geschützt. Gemäß § 7 Ab. 1 b DSchG M-V sind Maßnahmen in der Umgebung von Denkmälern genehmigungspflichtig, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals beeinträchtigen können. Dazu gehören alle baulichen Einrichtungen von Ver- und Entsorgungssystemen, wie z. B. Elektro, Wasser, Gas und Telekom, aber auch alle Ausgleichsmaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wie Planungen von Hecken, Alleen, Baum und Gehölzpflanzungen usw. im Bereich von Baudenkmälern. Dies ist hier allerdings nicht gegeben.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Prognose erstellt, wie sich der Umweltzustand bei Umsetzung des bauleitplanerischen Vorhabens entwickeln wird.

Die Prüfung dieser Prognose orientiert sich am gegenwärtigen Wissensstand. Die Prüfung entspricht einer ökologischen Risikoanalyse (Abbildung 15). Die Empfindlichkeit der Einwirkungen auf das jeweilige Schutzgut wird stufenweise abgeschätzt und ebenfalls stufenweise die Einwirkungsintensität auf das jeweilige Schutzgut benannt. Daraus ergibt sich das ökologische Risiko für das jeweilige Schutzgut bei Umsetzung der Planung.

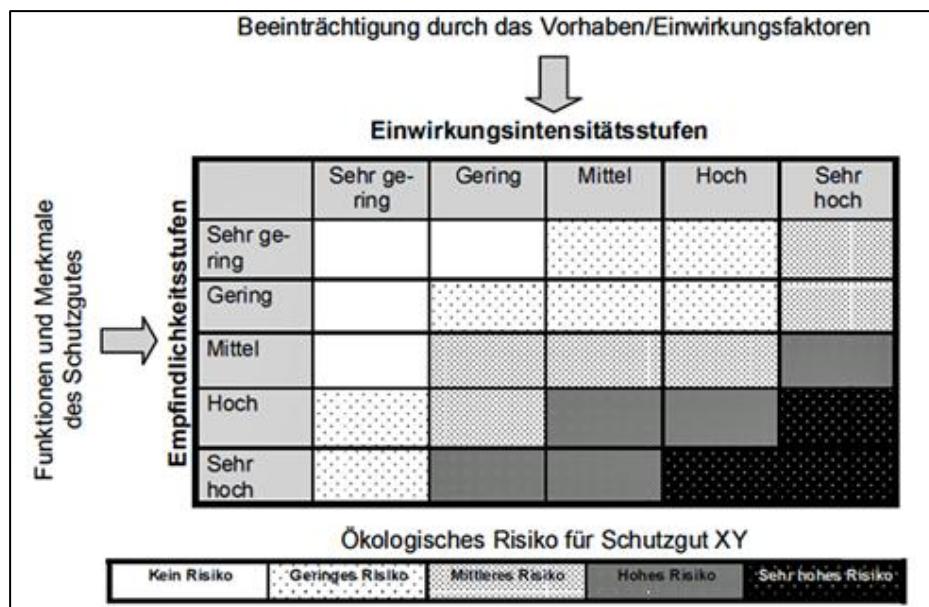


Abbildung 7 Matrix zur Ermittlung des potentiellen ökologischen Risikos

Die Vorbelastungen für die einzelnen Schutzgüter werden bei der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Empfindlichkeit kann bei einer hohen Vorbelastung des Schutzgutes kaum noch gegeben sein oder gerade durch die Belastung sehr hoch werden. Diese Einschätzung hängt von den einzelnen Faktoren ab, die zu den Vorbelastungen führten.

Bei der Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen insbesondere auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter wurden die folgenden Prüfkriterien berücksichtigt.

Tabelle 3 Prüfliste zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zu berücksichtigende Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB	Prüfkriterien
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	Lärm, Licht, Gerüche, elektromagnetische Felder, Luftschadstoffe, Bioklima, Flächen-/Realnutzung, Grünversorgung, Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts
Tiere, Pflanzen, Biotope	Schutzgebiete und -objekte, Biotoptypen, seltene/gefährdete Tier- und Pflanzenarten-/gesellschaften, Darstellungen von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Directive, und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG
Boden	Bodentypen, Bodenfunktionen, schützenswerte Böden, gefährdete Böden, Versiegelung, Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Innenentwicklung, Altlasten und Altablagerungen
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wassergewinnung, Entwässerung/Abwässer, Darstellungen von Plänen des Wasserrechts, WRRL
Luft	Immissionen, Emissionssituation, Luftaustausch, Bestmögliche Luftqualität, Gerüche, Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts

Klima	Klimatope (Belastungs- und Ausgleichsräume), besondere Klimafunktionen wie Frischluftschneisen, Belüftungsbahnen usw., Emissionssituation klimaschädlicher Stoffe (Allg. Klimaschutz)
Landschaft	Schutzgebiete und -objekte, schützenswerte Landschaftsräume, Biototypen, Freiraumnutzungen, prägende und gliedernde Landschaftselemente, Sichtverbindungen, Darstellungen von Landschaftsplänen einschl. GOP/LBP/STÖB
Biologische Vielfalt	besondere Lebensraumverbünde/"Biotopverbund", landschafts-/regionaltypische Natur- und Kultur – Biotope, Pflanzengesellschaften (Phytozönose), Zoozönosen, lokal typische/seltene Arten, RL-Arten, nicht heimische/(Adventiv-) Organismen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmale, sonstige schützenswerte Objekte, Flächen-/Realnutzung, Erschütterungen, Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch Überplanung, Stadt- und Ortsbild, Sichtachsen

In der folgenden Tabelle werden die Projektmerkmale bzw. Wirkfaktoren beschrieben, die Auswirkungen auf die Umwelt auslösen können. Nicht alle genannten umweltrelevanten Projektwirkungen müssen tatsächlich auftreten. Auch hinsichtlich Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer können die von einem Projekt ausgehenden Wirkungen in Abhängigkeit von den Merkmalen der geplanten Bebauung voneinander abweichen. Hier müssen standortspezifische Merkmale und Vorbelastungen berücksichtigt werden, wobei gilt: je höher die Vorbelastung, desto niedriger die Empfindlichkeit gegenüber dieser (Stör-) Wirkungen (also desto höher die Erheblichkeitsschwelle).

Tabelle 4 Mögliche Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Baubedingt	Anlage- bedingt	Betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur	X	X	
Zerschneidung/Barriere und Fallenwirkungen	X	X	X
Veränderungen des Bodens (Versiegelung Umlagerung und Verdichtung)	X	X	
Stoffliche Emissionen	X		X
Lichtemissionen	X	X	X
Akustische Emission	X	X	X
Visuelle Wirkung der Anlage (Scheuch-/Lockwirkung)		X	X
Veränderung der Temperaturverhältnisse	X		

Anschließenden werden die potenziellen Wirkungen auf die standortspezifischen Merkmale des geplanten Vorhabens bezogen und die Erheblichkeit bewertet. Am Ende des Kapitels befindet sich eine tabellarische Zusammenfassung dieser Bewertung der Wirkfaktoren.

3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna und Flora (biologische Vielfalt)

Baubedingt kommt durch die Erschließung des B-Plans „Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ zu einem **Flächenverlust** und zur **Veränderung der Habitatstruktur**. So kommt es zum Funktionsverlust der unmittelbar überbauten Grundstücksteile. Allerdings stellen die betroffenen Vegetationsstrukturen keinen wesentlichen Lebensraum oder Teillebensraum z. B. für eine Art des Anhangs II FFH-RL dar, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die ohnehin größtenteils von landwirtschaftlicher Bearbeitung betroffen sind. Eine natürliche Vegetation ist hier nicht ausgebildet. Den Vegetationsbestand ist beschränkt auf die entsprechenden Anbaukulturen des Landwirtes. Die Biotopausstattung des Plangebietes umfasst gering- bis mittelwertigen Biotope (Wertstufe 1 für artenarmes Frischgrünland und Wertstufe 2 für ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte mit geringem Flächenanteil), keine nach § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützten Biotope und auch keine Einzelbäume, die nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind. Parallel zur südlichen Flurstücksgrenze verläuft eine Pappelreihe (Abb. 4B) aus Hybridpappeln (*Populus × canadensis*), die auch mit Wertstufe 1 zu bewerten ist. Die baubedingte Entnahme der Gehölze wird kompensiert durch eine Heckenpflanzung im Norden des Plangebiets. Der Geltungsbereich liegt außerdem direkt an der B 192 und an einem Gewerbegebiet, mit anschließendem Siedlungsgebiet. Die betroffene Eingriffsfläche innerhalb der Baugrenze selbst kann kaum als hochwertiger Lebensraum dienen. So sind dort auch keine Brutreviere nachgewiesen worden (siehe AFB). Die in den umliegenden Gehölzen nachgewiesenen Arten sind ubiquitär und wenig anspruchsvoll. Ein Totalverlust als Biotop und Lebensraum ist nicht zu befürchten. Der entstehende Eingriff ist gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung vollständig auszugleichen. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt Kapitel 5. Deshalb wird der baubedingte Funktionsverlust als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als gering bewertet.

Baubedingte Auswirkungen auf die Arten ergeben sich durch **Beleuchtung, Erschütterungen und Geräusche**, welche von den Baumaschinen und dem Baugeschehen selbst ausgehen. Dies kann zu Störungen der auf dem Plangebiet und in der Nähe vorkommenden Tiere führen. Es ist aber nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Es besteht keine Gefahr des Erlöschens der lokalen Vorkommen. Baubedingt mögliche Tötungen von Individuen liegen nicht über dem allgemeinen Lebensrisiko. Aufgrund der Lage direkt an der B 192 und dem Gewerbegebiet und der landwirtschaftlichen Vorbelastung werden Erschütterungen und Geräusche als ein sehr **geringes Risiko** eingestuft.

Eine **Kollision** mit Baufahrzeugen in der Bauphase gilt als unwahrscheinlich, da sich diese langsam auf der Fläche bewegen. Der KFZ-Verkehr konzentriert auf den versiegelten Park- und Asphaltflächen und erfolgt in langsamer und angepasster Geschwindigkeit, so dass Arten flüchten können. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Arten auf den Park- bzw. Fahrbahnflächen aufhalten oder diese überqueren ist zumindest am Tag sehr gering. Der Wirkfaktor besitzt daher eine **geringe Erheblichkeit**.

Barriere und Fallenwirkungen können vor allem in der Bauphase auftreten, stellen aber für mobile Arten wie Brutvögel und Fledermäuse keine letale Gefahr dar. Temporäre Fallen für bodengebundene Arten während der Bauphase sollten ebenfalls über eine Ausstiegshilfe (Amphibienleiter oder ein griffiges Brett) verfügen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung, die über das bestehende Maß hinausgeht. Dieser Wirkfaktor besitzt eine **geringe Erheblichkeit**.

Unter **anlagebedingten** Beeinträchtigungen werden hier solche Beeinträchtigungen verstanden, die durch Überbauung zum **Verlust von Habitatflächen und Lebensstätten** oder durch das Vorhandensein der baulichen Anlagen zur Aufgabe von Brutplätzen oder Revieren führen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet wird.

Bei den Europäischen Vogelarten nach VSchRL liegen nach der avifaunistischen Kartierung in 2024 keine Betroffenheiten vor, so dass der anlagebedingte Funktionsverlust als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als **gering bewertet** wird. Zum Schutz gehölzbrütender Vögel dürfen Fällungs- und Rodungsarbeiten nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

Der Bau der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz kann aufgrund verschiedener Vorhabensbestandteile Beeinträchtigungen durch anlagebedingte **Barriere- oder Fallenwirkung** Individuenverlust zur Folge haben. Die Tötung von Tieren (z.B. Fledermäuse, Vögel, Insekten, Kleinsäuger) kann auf eine Kollision mit baulichen Bestandteilen des Vorhabens (z. B. Glaswänden) zurückzuführen sein oder darauf, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullys, Schächte, Gruben, Becken) nicht mehr entkommen können und darin verenden. Während der gesamten Baumaßnahme wird deshalb das Baufeld und die Zufahrt durch einen Amphibien-/Reptilienschutzaun gesichert. Eine Barrierewirkung kann durch eine massive Gebäudestruktur und durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen (vegetationsfreie, versiegelte Flächen) hervorgerufen werden. Nach heutigem Stand gibt es vielfältige technische Möglichkeiten, um anlagebedingte Effekte zu mindern. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz zu verwenden. Tiefbauwerke und -Installationen wie Schächte und Abgänge sind mit entsprechenden Abdeckungen (z.B. Gitter mit einer Maschenweite von 3-4 mm) zu sichern, damit diese keine Fallen für Amphibien und Kleinsäuger darstellen. Es können auch Ausstiegshilfen (z.B. griffige Holzbretter oder Lochbleche) angebracht werden, (Keller-)Treppen sollten über eine schmale Rampe am Rand verfügen über die die Kleintiere selbstständig herausklettern können. Durch die Berücksichtigung dieser Maßnahme wird das anlagebedingte Mortalitätsrisiko minimiert und die **Erheblichkeit reduziert**.

Anlagebedingt (und betriebsbedingt) kann es zu **Lichtemissionen** kommen. Unterschiedliche Lichtquellen können die Störungen von Tieren (hier vorrangig Fledermäuse) und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung) auslösen (Voigt et al., 2019). Umfasst sind auch Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z. B. Anflug von Insekten an Lampen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (durch Kollision) zur Folge haben können. Eine weiter langfristige Auswirkung nächtlicher Beleuchtung ist, dass innerhalb von Insektenpopulationen dramatische Bestandsrückgänge festzustellen sind, die indirekt über ein

verringertes Nahrungsangebot auch die Fledermauspopulationen betreffen. Deshalb sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden. Wenn nächtliches Kunstlicht aus Sicherheitsgründen notwendig ist, sollten nur die Bereiche beleuchtet werden, die notwendig sind. Die Beleuchtungsdauer ist auf die Zeit, in der die Beleuchtung für den Menschen notwendig ist, zu beschränken. Es sollten zudem gerichtete Lampen verwendet werden, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Lebensräume verhindern. Damit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden und das **Risiko ist gering**.

Ein **Kulissen- bzw. Silhouetteneffekt** auf Offenlandarten kann weithin sichtbare, mehrgeschossige Wohnbebauung bewirken. Die Flächen können dann ihren Wert als Rast- und Bruthabitat für Offenland bewohnende Vögel verlieren. Allerdings besitzt das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung als Rastfläche und vorkommende Brutvogelarten in der Nähe können in nahegelegene Flächen mit vorliegender Habitatemignung ausweichen. Somit ist die Erheblichkeit als **gering** zu beurteilen.

Betriebsbedingt sind **Geräusche** zu erwarten. Emissionen entstehen durch den erhöhten Verkehr auf dem Parkplatz und den allgemeinen Betrieb. In Bezug auf die Wirkung von Lärm auf wildlebende Tiere ist bekannt, dass wildlebenden Tieren auf Geräusche mit Verhaltensänderungen reagieren. Das Ausmaß der Veränderung ist dabei von der Intensität der Wirkung abhängig, d.h. dass bei gleichmäßiger oder langsam steigender Lärmintensität die Reaktionen der vorkommenden Arten gering ausfällt und im Umkehrschluss ein impulsartiges oder rhythmisches Geräusch intensive Auswirkungen verursacht. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorbelastung (Lage an der B 192 und an einem Gewerbegebiet) bereits eine Gewöhnung stattgefunden hat und es nicht zu einem Vermeidungsverhalten kommt. Im Norden der Fläche wird zudem eine Hecke gepflanzt, die eine Abgrenzung zum offenen Raum vornimmt und freie Flächen abschirmt. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung, die über das bestehende Maß hinausgeht. Die Geräuschemissionen werden deshalb mit einer **geringen** Erheblichkeit bewertet.

Scheuchwirkungen können baubeding und betriebsbedingt erzeugt werden. Da der Eingriff in einem anthropogenen bereits vorbelasteten Raum stattfindet und das aufgenommene Arteninventar ubiquitär ist, sowie Brutreviere nicht vom Vorhaben betroffen sind, sind auch keine direkten Auswirkungen auf die Artenstruktur zu erwarten. Weniger „zutrauliche“ Arten können in randliche Bereiche oder in angrenzende Flächen ausweichen, wie sie es ohnehin schon tun (siehe Avifaunakartierung im AFB). Zutraulicher Arten wie Rotkehlchen, Amsel oder Spatz werden auch weiterhin in Menschennähe ihre Brutreviere etablieren können. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung, die über das bestehende Maß hinausgeht. Die Scheuchwirkung wird mit einer **geringen Erheblichkeit** bewertet.

3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Während der **Bauzeit** ist mit einem vorhabensbedingten erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dadurch treten **Schadstoffemissionen** auf. Durch die kurzen Bauzeiten und den geringen Bauaufwand ist die Auswirkung als **gering** einzustufen und stellt keine anhaltenden Auswirkungen auf das Mikroklima und die Luft dar.

Anlagebedingt kommt es durch den Bebauungsplan Nr. 12 zu einer Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse, wie Temperatur- und Feuchteverteilung sowie der Wind- und Strahlungsverhältnisse des Nahbereichs. Die Bausubstanz verfügt über Wärmespeichervermögen und erzeugt Schattenwirkung. Integrierte Grünflächen wie die geplante Hecke im Norden des Plangebiets, die Dachbegrünung und das Nutzen von Rasengittersteinen für den Parkplatz verbessern das Mikroklima und unterstützen die Boden- und Wasserkreisläufe. Negative Auswirkungen auf das Regional- und Lokalklima sind aufgrund der geringen räumlichen Dimension des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Luftschadstoffe oder Feinstaubbelastungen zu erwarten. Potentielle Zusatzbelastungen der Luftqualität, die durch den Neubau entstehen, führen zu keinen signifikanten Änderungen der Vorbelastungen im Ortsteil Klink. Es ist nur von einer sehr **geringen Erheblichkeit** für das Schutzgut Luft und Klima auszugehen.

3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserangebot sind die Vegetation und auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima vom lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Beim Schutzgut Wasser ist daher zwischen dem Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Grundwasser

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut resultieren aus der flächigen Versiegelung und stehen in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden. Die jährliche Grundwasserneubildung beträgt der Region des Plangebiets 52,9 mm/a und liegt damit im Vergleich von ganz Mecklenburg-Vorpommern im unteren Bereich. Da das Plangebiet überwiegend versiegelt wird, ist eine unmittelbare Beeinträchtigung zu erwarten. Die Bodenversiegelung beeinflusst direkt den Wasserhaushalt, da sie die Versickerung von Regenwasser verringert und somit die Auffüllung der Grundwasservorräte reduziert. Auf neuversiegelten Flächen kann es zu einer Absenkung des Grundwassers kommen. Möglichkeiten, Grundwasservorräte unter versiegelten Flächen wieder aufzufüllen, sind durchlässige Beläge auf dem Parkplatz (bspw. Rasengittersteine oder Porenbetonplatten), eine Versickerungsanlage und die Begrünung von Dachflächen. Es sollte zudem geprüft, ob eine Einleitung des anfallenden Regenwassers (zumindest von den Dachflächen) in das nahegelegene, gesetzlich geschützte Biotop 0507-321B5005 eine Möglichkeit ist die anfallenden Niederschläge im Gebiet zu halten. Dadurch wird das Niederschlagswasser weiterhin dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und trägt damit zur Grundwasserneubildung bei. Eine anlagebedingte Änderung des Grundwasserspiegels wird dadurch auf ein akzeptables Maß reduziert, so dass hieraus keine Gefährdung des Schutzguts Wasser resultiert.

Aufgrund der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsgebietes ist davon auszugehen, dass eine unbeeinflusste natürliche Grundwasserbeschaffenheit mit gering

mineralisiertem Wasser nicht mehr anzutreffen ist, weshalb insbesondere darauf zu achten ist, dass keine weiteren Grundwasserbelastungen durch beispielsweise nicht vollständig geklärte Abwässer eintreten.

Baubedingt besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr während der Bauphase die potenzielle Gefährdung der **Freisetzung von Schadstoffen** (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann. Aufgrund des leichten seeseitigen Gefälles der Fläche können auch umliegende Flächen beeinträchtigt werden. Die Freisetzung von Schadstoffen in der Bauphase ist aufgrund des fortgeschrittenen Stands der Technik der Baumaschinen sehr unwahrscheinlich. Dennoch sind die Baufahrzeuge vor Beginn der erforderlichen Bauarbeiten auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Das Risiko als **gering** zu beurteilen. Somit ist von einer **geringen Erheblichkeit** auf das Schutzgut Grundwasser auszugehen.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Die Bedeutung des Plangebietes für die Leistungsfähigkeit des Oberflächenwasserhaushaltes ist nicht gegeben. Das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet beträgt ca. 590 mm und kann durch die oben beschriebene Bauausführung (Rasengittersteine, Dachbegrünung) und die Planung von Grünflächen (Hecke im Norden) auch Großteils versickern. Dahingehend ist **keine Beeinträchtigung** gegeben. Überschwemmungsgebiete existieren im Untersuchungsraum nicht.

3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Für den Naturhaushalt und menschliche Bedürfnisse erfüllt der Boden sehr viele Funktionen, darunter das biotische Ertragspotenzial, das Speicherpotenzial, das Wasserrückhaltevermögen, die Lebensraumfunktion, die Filterfunktion und die klimatische Funktion. Diese Funktionen und Potenziale werden nicht allein vom Boden ausgeübt, sondern durch das Zusammenwirken aller Komponenten in der Landschaft. Nur ein ungestörter Boden kann seinen Aufgaben im Landschaftshaushalt gerecht werden.

Die Böden im Plangebiet sind regional verbreitete und durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Das Plangebiet liegt angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet, dass einen mittleren Anteil von versiegelten Flächen aufweist. Hier sind die wertbestimmenden natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen schon anthropogen überformt. Das natürliche Bodengefüge wird bei jedem Vorhaben, das in die Bodenschicht eingreift, nachhaltig verändert.

Dennoch werden dem Schutzgut Boden neue anlagebedingte Beeinträchtigungen zukommen. Durch Neuversiegelungen treten Funktionsverluste auf, die bei Umsetzung der Planung nicht vermeidbar sind. Durch eine bodenschonende Raumplanung können negative Auswirkungen der Bodenversiegelung und Bodenerschöpfung minimiert und gleichzeitig die natürlichen Funktionen des Bodens erhalten werden. Maßnahmen hierfür sind, die Versiegelung auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen, was bei der Planung und Ausweisung bereits in der Vorentwurfsphase berücksichtigt wurde. Unnötige Bodenversiegelung wird dadurch bereits vermieden. Integrierte Grünflächen wie die geplante Hecke im Norden des Plangebiets und das Nutzen von Rasengittersteinen oder Porenbetonplatten für den Parkplatz unterstützen die Bodenkreisläufe.

Der Forderung des § 1a des BauGB nach sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden wird durch detaillierte Festsetzung von Bauflächen und Baugrenzen sowie einer geringen GRZ nachgekommen. Im Bereich der Vollversiegelung werden die Puffer- und Speicherfunktionen des betroffenen Schutzgutes eingeschränkt. Dadurch werden bereits überprägte Bodenfunktionen gestört und die Ertrags-, Lebensraum- und Filterfunktion des Bodens gehen teilweise oder vollständig verloren. Diese Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen, aber funktional ähnlich ersetzt werden. Der Verlust dieser Funktion bzw. Fläche durch Versiegelung ist gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Bei den neu zu versiegelnden Flächen ist mit einem Totalverlust aller Bodenfunktionen und somit mit einer hohen Erheblichkeit zu rechnen.

Baubedingte Verunreinigungen des Bodens werden durch Vorkehrungen im Baubetrieb nach Stand der Technik vermieden. Hier ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Um eine Überschneidung der Schutzgüter Boden und Fläche zu vermeiden, wird der Aspekt der Bodenversiegelung vollständig dem Schutzgut Boden zugewiesen. Für das Schutzgut Fläche werden Nutzungsänderungen, Neuinanspruchnahme, Dauerhaftigkeit, Nutzungsbeschränkte Nebenflächen, Entlastungswirkung und Flächenbedarf definiert.

Baubedingt kommt es zu Flächenversiegelung durch Flächen für die Feuerwehr und Bürgerhaus und die Anlage der Parkflächen, der Zufahrten und weitere Versiegelungen in Form von Plattenbelag oder Betonbefestigungen. Es kommt zu einem Funktionsverlust in diesen Bereichen.

Der Umfang des Plangebiets ist gering. Der Ortsteil Klink wird nicht wesentlich verdichtet. Da sich der Geltungsbereich in ein Gebiet mit Bebauung angliedert, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar. Betriebsbedingt ergeben sich **keine Wirkungen** auf das Schutzgut Fläche.

3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Bei dem Landschaftsbild handelt es sich um einen schmalen Streifen Erholungslandschaft mit einer hohen Bewertung (21 Punkte). Gerade im Norden des Landschaftsbildraums, in dem sich auch das Plangebiet befindet, reichen Felder und Wiesen bis an das flache Ufer der Müritz heran. Dadurch ist das Ufer und der See zwar

landschaftsästhetisch erlebbar, aber es ist nicht ökologisch wertvoll. Gleichzeitig ist bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch umliegende Bebauung, Gewerbe und Verkehrsstraßen zu erkennen. Eine Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch den Anschluss an die Gewerbeflächen und die B 192 auf ein akzeptables Mindestmaß reduziert. Eine geplante Hecke im Norden des Plangebiets minimiert die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zudem. Insgesamt sind die Auswirkungen für das Schutzgut von **geringer Erheblichkeit**.

3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Schutzgebiete

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) und keine gesetzlich geschützten Biotope oder Geotope. Es wurde im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klink auch eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet „Müritz“ erkennt.

Das SPA „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ (DE 2441-401) und das „Kölpinsee und Nordteil Fleesensee“ (DE 2441-303) sind > 410 m entfernt. Aufgrund der größeren Entfernung des Plangebiets zu diesen internationalen Schutzgebieten werden diese in ihren Zielsetzungen und Schutzbestimmungen bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Es sind nach derzeitigem Wissensstand keine Erheblichkeiten festzustellen. Das Vorhaben ist demnach verträglich gegenüber den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete. Es sind **keine negativen Auswirkungen** zu erkennen.

3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit

Von einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation des Schutzgutes Mensch infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ ist nicht auszugehen. Erhebliche optische Veränderungen des Landschaftsraumes entstehen im Rahmen des Vorhabens nicht. Durch den Neubau des Feuerwehrgebäudes und eines Gebäudes für den Gemeindebedarf verbessert sich die Infrastruktur der Gemeinde, was für das Schutzgut Mensch positiv zu bewerten ist. Baubedingt können auf der Baufläche zeitlich begrenzte Lärmemissionen und Erschütterungen entstehen. Die Geräuschemissionen werden mit einer geringen Erheblichkeit bewertet.

3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Boden- oder Baudenkmale. Es gibt keine direkten Sichtbeziehungen zu (genutzten) Baudenkmälern in der Umgebung oder zu denkmalgeschützten Bauwerken.

Es treten keine bau-, anlage- und betriebs-/ wartungsbedingt Auswirkungen auf.

3.1.10 Zusammenfassung der Wirkfaktoren und ihre Bewertung

Folgende Projekt-Umwelt-Matrix visualisiert die Wirkfaktoren und ihre Bewertung:

Tabelle 5 Tabellarische Zusammenfassung der Wirkfaktoren und ihre Bewertung

Wirkfaktor	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur	X	X	
Zerschneidung/Barriere und Fallenwirkungen	X	X	X
Veränderungen des Bodens (Versiegelung Umlagerung und Verdichtung)	X	X	
Stoffliche Emissionen	X		X
Lichtemissionen	X	X	X
Akustische Emission	X	X	X
Visuelle Wirkung der Anlage (Scheuch-/Lockwirkung)		X	X
Veränderung der Temperaturverhältnisse		X	

- Wirkung nicht vorhanden bzw. vernachlässigbar
- Mittlere Wirkung, die jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt
- Starke Wirkung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut führt

3.2 bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt. Die intensive Nutzung als Futtergrünland würde weitergeführt werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Bei der Berücksichtigung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen haben stets solche Priorität, die besonders gefährdete Artengruppen des Schutzgutes Arten und Biotope betreffen bzw. die Intensität relevanter Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch reduzieren. Die hier aufgezeigten Maßnahmen helfen die Auswirkungen zu vermeiden, oder zu vermindern.

3.3.1 Vergrämung (Mahd/Schwarzbrache)

Im Vorfeld der Baumaßnahme werden Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt, so dass eine Ansiedlung von relevanten Arten in den Planflächen ausgeschlossen werden kann. Dazu werden alle beanspruchten Flächen (Baufelder, Lagerplätze etc.) erstmalig außerhalb der Vogelbrutzeit und

außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien und Reptilien (Dezember bis Anfang Februar) durch Bodenbearbeitung und/oder Mahd offengehalten. Bis zum Baubeginn ist die Offenhaltung durch ggf. erneute Mahd oder Bodenbearbeitung (Schwarzbrache) weiter zu gewährleisten.

3.3.2 Amphibien-/Reptilienschutzzaun

Während der gesamten Baumaßnahme wird das Baufeld und die Zufahrt durch einen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (Höhe über Boden mind. 50 cm, glatte Oberfläche, mind. 10 cm eingegraben oder mit Boden abgedeckt) gesichert. Dieser ist in Abstimmung mit einem Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahme und bauvorbereitenden Maßnahmen aufzustellen. Im Vorfeld ist lediglich VM1 umzusetzen.

3.3.3 Biber-/Fischotterschutz (Sicherung von Baugruben und Schächten)

Die Baumaßnahmen werden ausschließlich während der Tagstunden durchgeführt. Über Nacht offene Gruben und Schächte werden mit einer geeigneten Absperrung gesichert (geringer/kein Bodenabstand) bzw. es werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Ausstiegsmöglichkeiten angelegt. Zu empfehlen ist ein Bauzaun um die gesamte Baustelle in Kombination mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun aufzustellen.

3.3.4 Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Sind Gehölzrodungen erforderlich, werden diese auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März, um Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln zu vermeiden. Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten.

3.3.5 Vermeidung von „Fallen“

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden im Plangebiet keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

3.3.6 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung

Die Emissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet. Zudem wird an der nördlichen Plangrenze zur Abschirmung eine Hecke angepflanzt.

3.3.7 Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz zu verwenden (Rössler et al., 2022). Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanung ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu bewerten.

3.3.8 Vermeidung der Absenkung des Grundwassers

Damit Regenwasser größtmöglich auf den Flächen des Plangebiets versickern kann und somit die Auffüllung der Grundwasservorräte möglich bleibt, sind durchlässige Beläge auf dem geplanten Parkplatz zu verwenden. Als Materialien sind bspw. Rasengittersteine oder Porenbetonplatten geeignet. Die offene Struktur dieser Beläge lässt Regenwasser schnell und effizient durch, vermeidet Überschwemmungen bei Starkregenereignissen und stabilisiert den Wasserhaushalt.

3.3.9 Anzeigepflicht für Funde o.ä.

Sollten während der Erdarbeiten archäologische oder geologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Sollten im Zuge von Baugrunduntersuchungen Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Geologischer Dienst, meldepflichtig.

3.3.10 Technisch einwandfreier Zustand von Baufahrzeugen und Geräten

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

3.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand

erreicht werden können. Der Ortsteil Klink verfügt bereits über einen Standort für die Feuerwehr, der jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht und keine bedarfsgerechte Feuerwehr bereitstellen kann. Aufgrund der besonderen Anforderungen durch den Betrieb einer Feuerwehr, eignet sich insbesondere ein Standort im Außenbereich.

Im Rahmen der Zielstellung sind somit keine anderweitigen Planungsalternativen möglich.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Diese Methode der Umweltprüfung entspricht dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

4.2 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten zu Arten und Lebensräumen wurden durch gezielte Erhebungen ausgeräumt. Nach aktuellem Kenntnisstand zu Arten und Lebensräumen gibt es keine Erkenntnislücken. Schwierigkeiten bei der Aufnahme oder Recherche von Arten und Lebensräumen traten nicht auf.

Allgemein ist auf wissenschaftlicher Ebene anerkannt, dass sich die Individuenzahlen der Arten von Jahr zu Jahr verändern. Diese Tatsache kann zur Folge haben, dass einzelne Arten, die im Untersuchungsjahr mit sehr wenigen Individuen im oder in Nachbarschaft zum Plangebiet vorkamen, bei den Kartierungen unentdeckt blieben. Grundsätzlich sind einjährige Erfassungen von Arten-Gemeinschaften niemals als absolutistisches Arteninventar anzusehen. Bei Betrachtung der aktuellen Lebensräume sind in diesem Planungsraum allerdings kaum weitere Arten als aus den abgeschätzten Arten-Gemeinschaften zu erwarten.

Bei der Ermittlung, Bewertung und Prognose von Auswirkungen gegenüber abiotischen Schutzgütern traten bei Kenntnis des momentanen Vorhabens keine Schwierigkeiten auf.

5 Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. den Hinweisen zur Eingriffsregelung in MV (2018)

Grundlegendes Ziel jeder Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist, dass ein räumlicher ökologischer Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich entsteht. Diese Vorgaben entsprechen dem nationalen Gesetzesrahmen und sind mit den internationalen Vorgaben zum Naturschutzrecht konform (Ammermamm et al., 1998 Bruns et al., 2001; Jessel, 2007).

Räumlicher Zusammenhang bedeutet nicht, dass ein Ausgleich direkt neben oder am Standort des

Eingriffs stattfinden muss. Der räumliche Zusammenhang ist gegeben, wenn ein ökologisch vertretbarer Zusammenhang zwischen den Faktoren, die vom Eingriff betroffen sind, zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort entsteht (Gassner, 1995). Im Sinne des internationalen Artenschutzes muss die Populationsebene der Arten Berücksichtigung finden. Die Aspekte der Populationsökologie können im gesamten Verbreitungsareal einer Art sinnvolle Schutzmaßnahmen hervorbringen, was historische Ausgleichsverpflichtungen direkt am Ort des Eingriffs nicht taten (Peters et al., 2002). So hat sich heute die Einsicht durchgesetzt, dass mit so genannten externen Ausgleichsmaßnahmen dem Biotop- und Artenschutz mehr geholfen ist, als mit Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle des Eingriffs (Reiter&Schneider, 2004; Spang&Reiter, 2005; Straßer&Gutsmiedl, 2001).

Beim Mecklenburgischen Modell zur Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs liegt als zentraler Baustein das Indikatorprinzip zugrunde, nach dem der Biotoptyp mit seiner Vegetation die Ausprägung von Boden, Wasser, Klima sowie den dort lebenden Arten widerspiegelt (Baier et al., 1999). Das heißt, dass einzelne Maßnahmen zur Kompensation gleichzeitig der Wiederherstellung verschiedener Wert- und Funktionselemente dienen müssen.

Voraussetzung zur Beurteilung eines jeden Eingriffsvorhabens ist in jedem Fall die Erfassung und Bewertung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen und seine Lage in einem landschaftlichen Freiraum. Hierzu ist eine Biotoptypenkartierung nach den Vorschriften der Biotopkartieranleitung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns durchzuführen. Die Biotoptypen werden nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG, 2013) erfasst. Diese Kategorien liegen der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2018) zugrunde.

5.1 Begründete Berechnung des Kompensationsbedarfs

Die **betroffene Biotopfläche** ergibt sich aus dem Geltungsbereich innerhalb des Flurstücks 227/13 in der Flur 1 der Gemarkung Klink. Der Geltungsbereich ist insgesamt 9.120 m^2 groß. Innerhalb dieses Baugrundstückes fließen alle Flächen bis auf die öffentliche Grünfläche, ein Teil der ruderale Staudenflur und ein Teil des geschotterten Weges im Norden in die Bilanzierung des Eingriffs ein.

Außerhalb des Geltungsbereichs sind ebenfalls Eingriffe geplant. Im Süden ist die teilweise Entnahme einer Windschutzpflanzung notwendig. Dieser Eingriff umfasst zusätzlich 520 m^2 auf den Flurstücken 227/13, 227/39 und 227/38. Durch die Zufahrten ist ebenfalls die Böschung der B 192 auf dem Flurstück 114/7 betroffen. Hier hat sich ruderale Staudenflur ausgebildet. Der Eingriff umfasst 225 m^2 . Die betroffenen Biotopfläche ist demnach **8.538 m²** groß. Folgende Abbildung zeigt die betroffenen Biotopflächen:

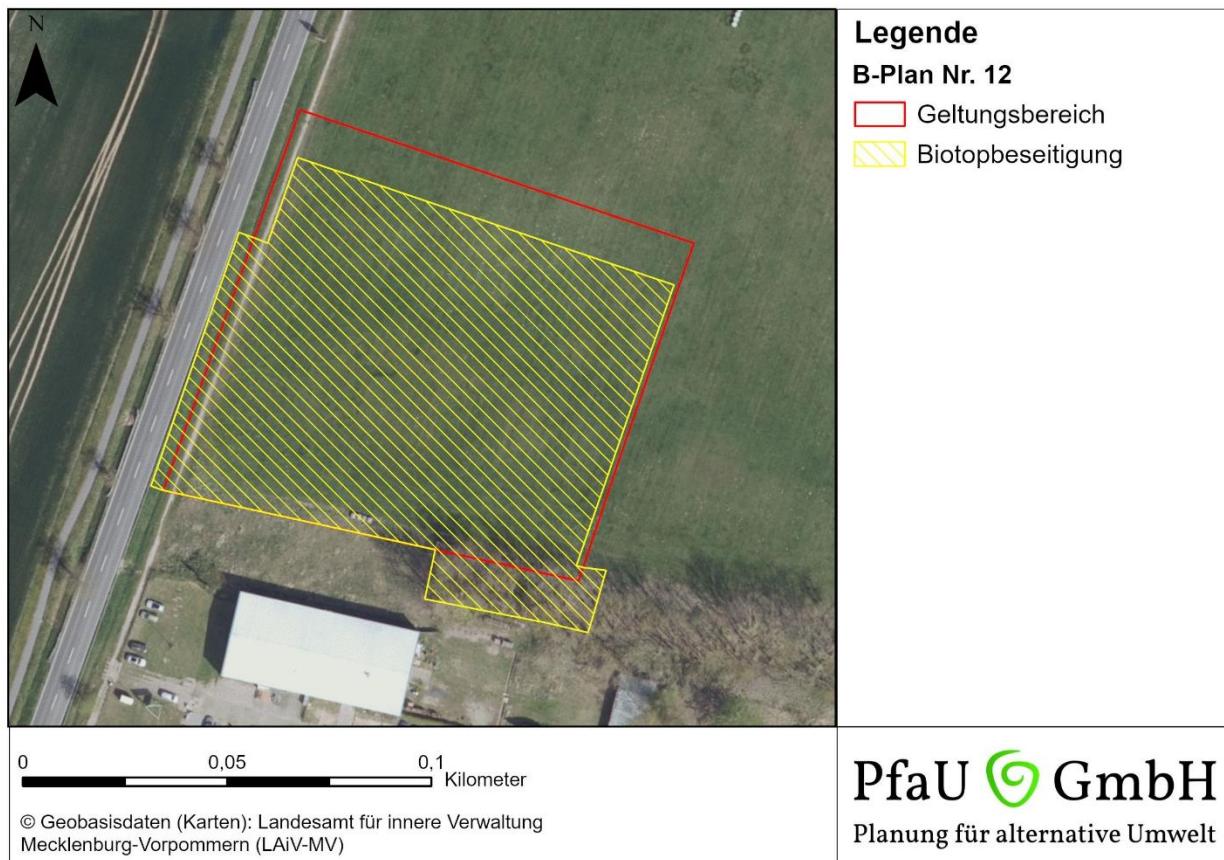


Abbildung 8 Darstellung der von der Biotopbeseitigung betroffenen Flächen

5.1.1 Ermittlung des Biotopwerts (W)

Als Ergebnis der Biotopkartierung liegt eine flächendeckende Bestandserfassung vor, die mit Hilfe der HzE einer Bewertung zugeführt werden muss. Der anzuwendende Biotoptypenkatalog orientiert sich an der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2013).

Dort werden die Biotoptypen einer Wertstufe zugeordnet. Die Werteinstufung der betroffenen Biotoptypen erfolgt nach Anlage 3 der HzE. Für die Einstufung dienen als Basis die „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“ bzw. die Regenerationsfähigkeit. Der entsprechend höhere Wert wird als Grundlage für die Einstufung genutzt. Danach lässt sich der **durchschnittliche Biotopwert** ableiten, welcher als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes benötigt wird.

Tabelle 6 Ermittlung des Biotopwertes

Wertstufe (nach Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).

5.1.2 Ermittlung des Lagefaktors (L)

Nach der HzE (2018) wird die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes ermittelt. Da der Eingriff in einem Siedlungsbereich stattfindet (< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen), ist ein **Lagefaktor von 0,75** zu berücksichtigen.

5.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotpeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkung)

Für die Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden, ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation der betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert (W) und dem Lagefaktor (L).

Fläche [m ²] des betroffenen Biotops	x	Biotoptyp des betroffenen Biotoptyps (W)	x	Lagefaktor (L)	=	Eingriffsflächenäquivalent für die Biotpeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
--------------------------------------------------	---	------------------------------------------	---	----------------	---	------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 7 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotpeseitigung bzw. Biotopveränderung nach HzE (2018)

Biotopt- code	Biotopname	betroffene Fläche [m ²]	Wertstufe des Biotoptyps	Bioto- wert	Lage- faktor	Eingriffsflächen- äquivalent [m ²]
BWW	Windschutzpflanzung	661	0	1	0.75	496
GMA	Artenarmes Frischgrünland	7.063	2	3	0.75	15.891
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	723	2	3	0.75	1.628
OVD	Pfad, Rad- und Fußweg	91	0	0.5	0.75	34
Summe						18.049

Das Vorhaben verursacht einen Biotopverlust im rechnerisch ermittelten Umfang von **18.049 m²** Eingriffsflächenäquivalenten.

5.1.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Auch Biotope, die in der Nähe des Eingriffs liegen können mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen.

Die Funktionsbeeinträchtigung nimmt mit der Entfernung ab, deshalb werden zwei Wirkfaktoren unterschieden. In der Kategorie Industrie- und Gewerbegebiete, in welche sich der Vorhabenstyp des Bebauungsplans Nr. 12 am ehesten eingliedern lässt, sind das laut Anlage 5 der HzE vom Ministerium

für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2018 der Wirkbereich I mit 50 m und der Wirkbereich II mit 200 m Abstand.

Im Wirkbereich I befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop, im Wirkbereich II liegt das gesetzlich geschützten Biotop 0507-321B5005 (siehe Abb. 9). Es wird als permanentes Kleingewässer ausgewiesen, dass von Gehölzen umstanden ist. Eine genaue Bezeichnung der Biotoptypen liegt nicht vor. Auf aktuellen und historischen Bildern ist zu erkennen, dass das Biotop keine offene Wasserfläche besitzt, so dass eine Klassifizierung als Stillgewässer nicht gegeben ist. Das Zentrum des Biotops wird von Röhrichten (VRP, VRL, VRR oder VRG), Rieden (VGB, VGR) oder von Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte (VHD) eingenommen. Keiner dieser Biotoptyp dieser Obergruppen erhält die Wertstufe 3. Die Gehölze am Rand können als standorttypischer Gehölzsaum (VSX) oder als Feldgehölz (BFX) kartiert werden, deren Wertstufe ebenfalls < 3 ist. Von den Planungen gehen deshalb keine mittelbaren Beeinträchtigungen für gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope mit einer Wertstufe ab 3 aus.

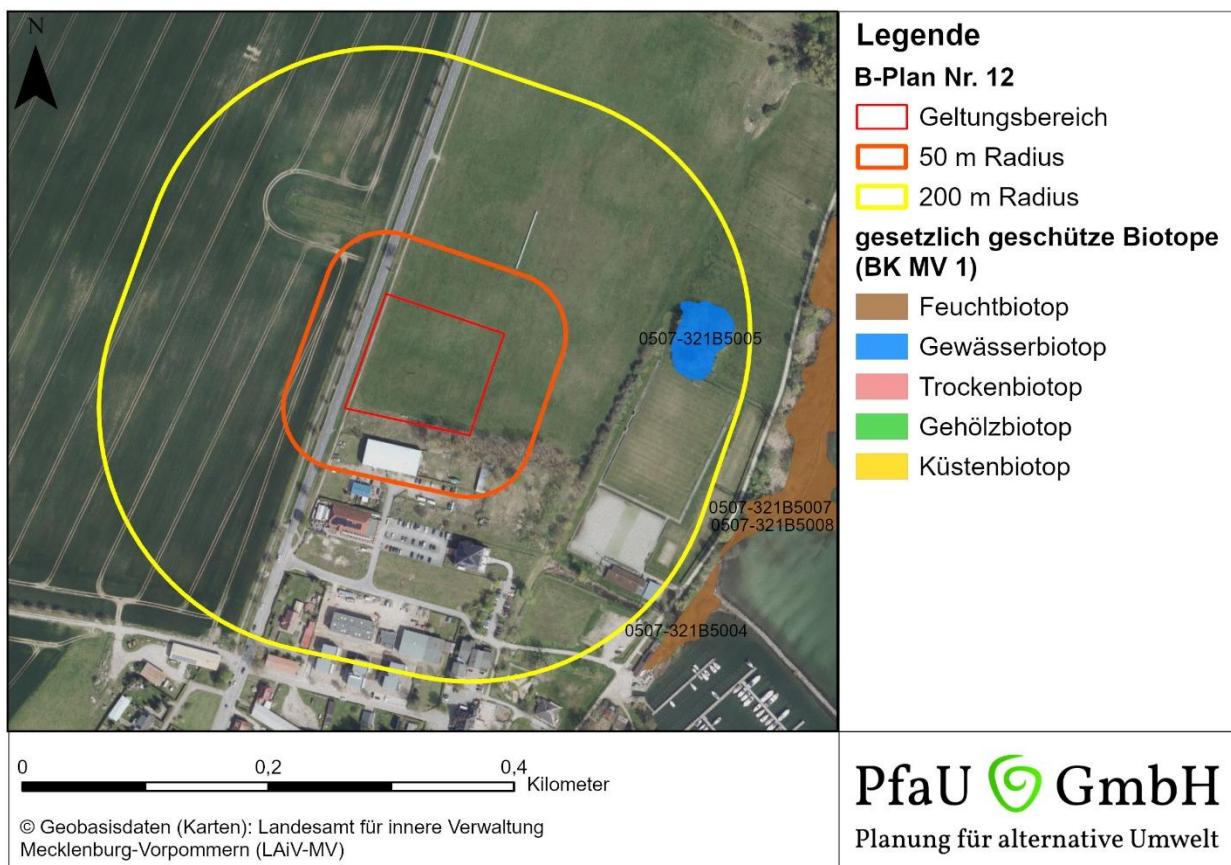


Abbildung 9 gesetzlich geschützte Biotope in den Wirkzonen um den B-Plan Nr. 12

5.1.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Versiegelungen, die mit einem Eingriff einhergehen, führen zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, sodass eine zusätzliche Kompensationspflicht besteht. Diese ist biotopunabhängig. Eine teilversiegelte Fläche bekommt einen Zuschlag mit dem Faktor 0,2, auf eine vollversiegelte (überbaute) Fläche wird der Faktor 0,5 multipliziert. Vollversiegelte Flächen sind hier Flächen des Gemeinbedarfs Feuerwehr (in der Planzeichnung lila dargestellt) sowie die

Straßenverkehrsfläche Gemeinde (in der Planzeichnung orange dargestellt). Der Parkplatz im Norden des Plangebiets wird teilversiegelt (Rasengittersteine oder Porenbeton)

Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über eine multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt.

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
---------------------------------------------------------------	---	-----------------------------------------------------	---	--------------------------------------------------------------------------------------------

Nach der aktuellen Planung ergibt sich folgende Berechnung:

Tabelle 8 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung

Art der Versiegelung	betroffene Fläche [m ²]	Zuschlag	Eingriffsflächen-äquivalent [m ²]
Vollversiegelung Flächen Gemeinbedarf Feuerwehr	4.510	0.5	2.255
Vollversiegelung Straßenverkehrsflächen Gemeinde	233	0.5	117
Parkplatz	3.242	0.2	648
Summe			3.020

5.1.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den 5.1.3 bis 5.1.6 errechneten Eingriffsäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Tabelle 9 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächen-äquivalent für Biotopbeseitigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
18.049	+	0	+	3.020	=	21.069

Somit verursacht das Vorhaben einen **Multifunktionalen Kompensationsbedarf** im rechnerisch ermittelten Umfang von **21.069 m² Eingriffsflächenäquivalenten**.

5.2 Maßnahmen der Kompensation

Ziel der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist, einen räumlichen ökologischen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich zu schaffen. Das bedeutet nicht, dass ein Ausgleich direkt neben oder am Standort des Eingriffs stattfinden muss. Der räumliche Zusammenhang ist erfüllt, wenn ein ökologisch vertretbarer Zusammenhang zwischen den Faktoren, die vom Eingriff betroffen sind, zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort entsteht (Gassner, 1995)

Im Norden des B-Plangebiets steht eine knapp 1.000 m² für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Hier wird die Maßnahme 6.31 der HzE „Anlage von freiwachsenden Gebüschen oder Hecken“ umgesetzt. Für die Maßnahme gelten folgende Bedingungen:

- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
 - Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
 - Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten
 - Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze
 - Anteil nichtheimischer Gehölze max. 20 %
 - Flächenanteil an Bäumen von mind. 10% bei Flächengrößen von < 0,5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von > 0,5 ha
 - Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm; Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm
 - Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 m x 3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20 m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibocksicherung
 - Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m
 - Mindestbreite der Maßnahme: 5 m, Mindestreihenzahl: 2
 - Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung) gegen Wildverbiss, soweit erforderlich
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
 - Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfälle
 - Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung
 - Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

In Abbildung 10 ist ein Pflanzschema für die geplanten Pflanzungen dargestellt. Bei den gewählten Baumarten wurden Aspekte der Insektenfreundlichkeit aufgenommen. Die Kornelkirsche blüht relativ früh und dient als „Erstversorger“ für Bienen. Die Sommerlinde ist eine attraktive Bienenweide im Spätsommer.

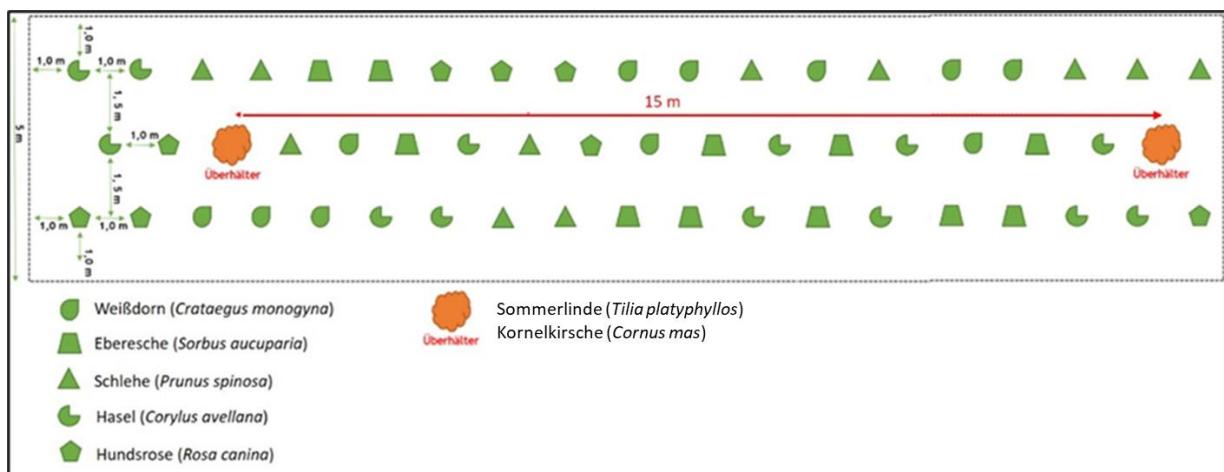


Abbildung 10 Pflanzschema einer dreireihigen Hecke mit Überhältern aller 15 m (abgewandelt von einem Schema der uNB Kreis Lippe)

Tabelle 10 Berechnung des Kompensationsäquivalents

Nr.	kompensationsmindernde Maßnahme	Fläche [m ²]	KW Maßnahme	Flächenäquivalent kompensationsmindernde Maßnahme [m ² FÄ]
1	Anlage von freiwachsenden Gebüschen und Hecken (Maßnahme 6.31 der HzE)	1.008	1	1.008
Summe				1.008

Das Flächenäquivalent der Kompensationsmaßnahme beträgt 1008 m² FÄ und wird vom multifunktionalen Kompensationsbedarf abgezogen. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von **20.061 m² EFÄ**

Der übrige Kompensationsbedarf ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesausführungsgesetz MV sowie entsprechend der Kompensationsverordnung immer im funktionalen Zusammenhang zu erbringen. Der Ausgleich des hier entstandenen Eingriffs erfolgt über eine Kompensationsmaßnahme in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Bei dieser Direktkompensation in Nienhagen/Lohmen wird ein Acker in eine Extensivwiese am Nienhäger See umgewandelt (ca. 50 km nordwestlich, siehe Abb. 11). Die geplante Kompensationsmaßnahme erreicht ein Gesamtwert von 302.775 m² KFÄ und wird über Thomas Bandt vertreten (thomas_bandt@hof-rosin.de). Die vorhandenen Flächenäquivalente der Maßnahmen sind ausreichend und der entstandene Eingriff vollständig ausgeglichen.

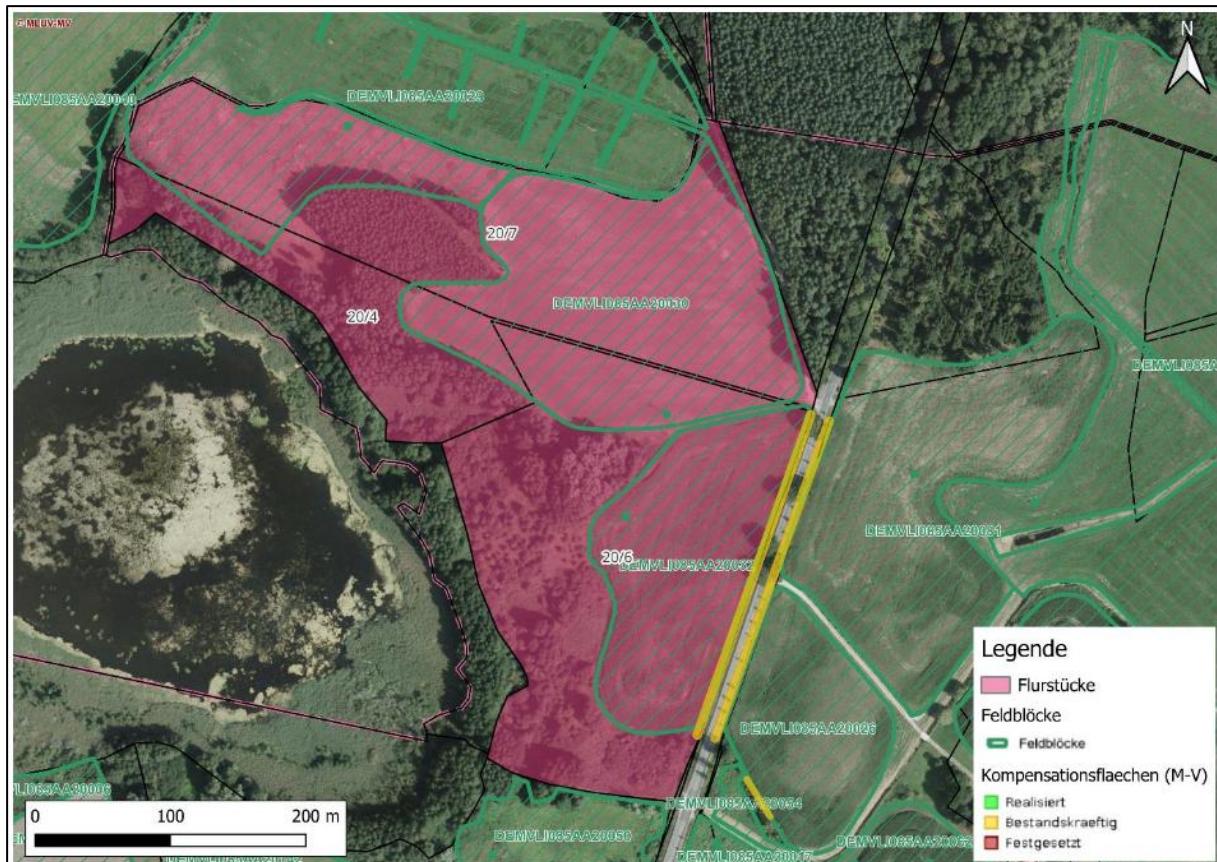


Abbildung 11 Lage der geplanten Direktkompensation am Nienhäger See (Ausschnitt aus dem Planungsdokument)

6 Zusammenfassung

Anlass zur Erstellung eines Umweltbericht gibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeindebedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9.120 m². Die GRZ beträgt 0,8. Ziel der vorliegenden Satzung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen eine bauliche Entwicklung für die lokale Feuerwehr auf dem betreffenden Flurstück zu ermöglichen

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der derzeitige Umweltzustand erfasst. Zur Ermittlung und Bewertung des Bestandes wurden vorhandene Daten des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) des LUNG M-V ausgewertet und im Plangebiet eine Kartierung der Biotoptypen sowie der Brutvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Für den Artenschutzfachbeitrag wurde für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Potenzialanalyse auf Grundlage der Biotopausstattung durchgeführt. Im Artenschutzfachbeitrag wurden entsprechende Vorgaben und Hinweise erarbeitet, wie bei der Planumsetzung artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ein.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der derzeitige Umweltzustand erfasst. Eine Untersuchung über zu erwartende Auswirkungen ggf. auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt, auf Flora und Fauna (biologische Vielfalt), Klima, Wasser, Geologie und Boden,

Fläche, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter wurde semiquantitativ ermittelt. Die Prüfung der Wirkung des geplanten Vorhabens ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten. Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter sind mit Einbezug von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Das Plangebiet weist eine hohe Eignung für die Erreichung der verfolgten städtebaulichen Ziele auf; alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Aus Sicht des Umwelt- und Artenschutzes handelt es sich bei dieser Variante um eine umweltverträgliche Planungsvariante.

Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf für die in dem Bebauungsplanes Nr. 12 beanspruchten Flächen beträgt gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung 21.069 m² EFÄ. Als Kompensationsmaßnahme wird eine Hecke mit Überhältern im Norden des Plangebiets gepflanzt (Maßnahme 6.31 der HzE „Anlage von freiwachsenden Gebüschen oder Hecken), die ein Kompensationsflächenäquivalent von 1.008 m² KFÄ ergeben. Insgesamt verbleibt somit ein Eingriffsflächenäquivalent von 20.069 m². Der Ausgleich erfolgt über eine Direktkompensationsmaßnahme am Nienhäger See.

7 Literaturverzeichnis

- Ammermamm, K. et al., 1998. Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in der Bauleitplanung. *Natur und Landschaft*, 4, 163-169.
- Bönsel, A., Matthes, J., 2007. Prozessschutz und Störungsbiologie - Naturschutzthesen seit dem ökologischen Paradigmenwechsel vom Gleichgewicht zum Ungleichgewicht in der Natur. *Natur und Landschaft* 82, 323-327.
- Bruns, E., Herberg, A., Köppel, J., 2001. Typisierung und kritische Würdigung von Flächenpools und Ökokonten. *UVP-Report*, 1, 9-14.
- FFH-Directive, 1992. EU Flora-Fauna-Habitats Directive. 92/43/EWG. from 21 May 1992. European Community, Brüssel.
- Gassner, E., 1995. Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Neumann Verlag, Radebeul.
- Haaren, C.v., 2004. Landschaftsplanung. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Herbert, M., 2003. Das Verhältnis von Strategischer Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, 75, 76-79.
- Jessel, B., 2007. Die Zukunft der Eingriffsregelung im Kontext internationaler Richtlinien und Anforderungen. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, 80, 56-63.
- Kowarik, I., 1987. Kritische Anmerkungen zum theoretischen Konzept der potentiellen natürlichen Vegetation mit Anregungen zu einer zeitgemäßen Modifikation. *Tuexenia* 7, 53-67.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2013. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2018. Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Schwerin.
- Peters, W., Siewert, W., Szaramowicz, M., 2002. Folgenbewältigung von Eingriffen im internationalen Vergleich. Endbericht zum F+E-Vorhaben: "Analyse von Arbeitsschritten zur Folgenbewältigung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild im europäischen und amerikanischen Ausland und Ableitung methodischer Verbesserungen bei der Anwendung und Umsetzung in der Praxis". BfN-Skripten, 82, 3-220.
- Reiter, S., Schneider, B., 2004. Chancen durch Kompensationsflächenpools und Ökokonto für die Fachplanung, dargestellt am Beispiel der Zusammenarbeit zwischen der Bundesforst- und Straßenbauverwaltung. Rostocker Materialien für Landschaftsplanung und Raumentwicklung, 3, 75-90.
- Rössler, M. et al., 2022. Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3 ed. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Spang, W.D., Reiter, S., 2005. Ökokonten und Kompensationsflächenpools in der Bauleitplanung und der Fachplanung. Anforderungen, Erfahrungen, Handlungsempfehlungen. Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- Straßer, H., Gutsmiedl, I., 2001. Kompensationsflächenpool Stepenitzniederung Perleberg. *UVP-Report*, 1, 15-18.
- Tüxen, R., 1956. Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. *Angew. Pflanzenoz.*, 13, 5-42.
- Voigt, C.C. et al., 2019. Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. *EUROBATS*, 8, 67.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz" Gemeinde Klink



Abb. 1 Übersichtslagekarte mit Geltungsbereich BP12 Gemeinde Klink

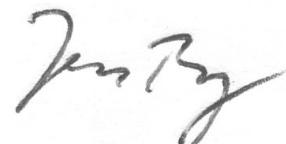
Bearbeitung:

Kompetenzzentrum

Naturschutz & Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg
Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

Kontakt 039992 76654, 0162 4411062
jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info



Datum:

19.12.2024

Inhalt

1.	Einführung	2
1.1	Vorbemerkung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.4	Bearbeitungsschritte	5
1.5	Wirkungen	6
2.	Relevanzprüfung	7
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	17
4.	Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktbewertung	18
4.1	Brutvögel	18
4.2	Zug- und Rastvögel	20
4.3	Amphibien	21
4.4	Reptilien	21
4.5	Fledermäuse	22
4.6	Landsäuger	22
4.7	Weichtiere	23
4.8	Libellen	23
4.9	Käfer	25
4.10	Falter	27
4.11	Gefäßpflanzen und Moose	28
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	28
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	29
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	30
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	31
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	34
6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	39
7.	Gutachterliches Fazit	40
8.	Quellenverzeichnis	40

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*"

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevervoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verböten zu erfüllen sind. „*Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „*zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)*“

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Klink beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung (Neubau) für die lokale Feuerwehr zu schaffen. Der Ortsteil Klink verfügt bereits über einen Standort für die Feuerwehr, der jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht und keine bedarfsgerechte Feuerwehr bereitstellen kann. Darüber hinaus soll der neue Standort weitere wichtige gemeindliche Funktionen innerhalb eines Bürgerhauses beherbergen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Klink erstreckt sich auf einer Teilfläche des Flurstückes 227/13 in der Flur 1, Gemarkung Klink, mit einer Größe von ca. 9.000 m². Diese Fläche liegt direkt neben der B 192 kurz vor dem Orteingang Klink, im Anschluss an das dort befindliche Gewerbegebiet.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Sonstiges Sondergebiet Feuerwehr/Bürgerhaus/ Parkplatz“ gem. § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Zulässig ist ein Feuerwehrgebäude mit zugehörigen Nebenanlagen und zeitgleicher Nutzung als Bürgerhaus sowie eine Parkplatzfläche für die Öffentlichkeit.

Es wird für das Baugebiet eine maximal zulässige Grundfläche von 6.000 m² festgesetzt. Dies schließt sowohl die Fläche für die Feuerwehr mit dem Bürgerhaus und aller zugehörigen Nebenanlagen, als auch die Fläche für den öffentlichen Parkplatz mit ein. Es ist eine Gebäudehöhe von max. 8 m über der mittleren Höhenlage des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes der Bundesstraße B192 zulässig.

Entlang der nördlichen Bebauungsplangrenze ist in einer Breite von 10 m eine Heckenpflanzung mit Überhältern im Abstand von 5 m zueinander vorgesehen. Die Pflanzung dient vornehmlich der Abgrenzung zur offenen Landschaft und der Wahrung der Siedlungszäsur im Norden.

Sofern essentielle Habitate oder Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind, ist die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG möglich. Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, sie sind kurzzeitiger Natur und belasten i. d. R. nur vorübergehend die Umwelt, können allerdings durchaus auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen. Sie werden z. B. verursacht durch die Errichtung von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Außerdem zählen dazu:

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden. Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der räumlichen Abstände zu Schutzgebietsflächen (>250 m) und der temporären Wirkung ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a.

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;

- visuelle Wirkung (optische Störung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffect durch Einzäunung, Bebauung und Verkehrswege/ Habitat-/Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biototypen, Umwandlung von Biototypen und Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der räumlichen Abstände zu Schutzgebietsflächen (>250 m) und der geringen Wirkreichweite ausgeschlossen werden.

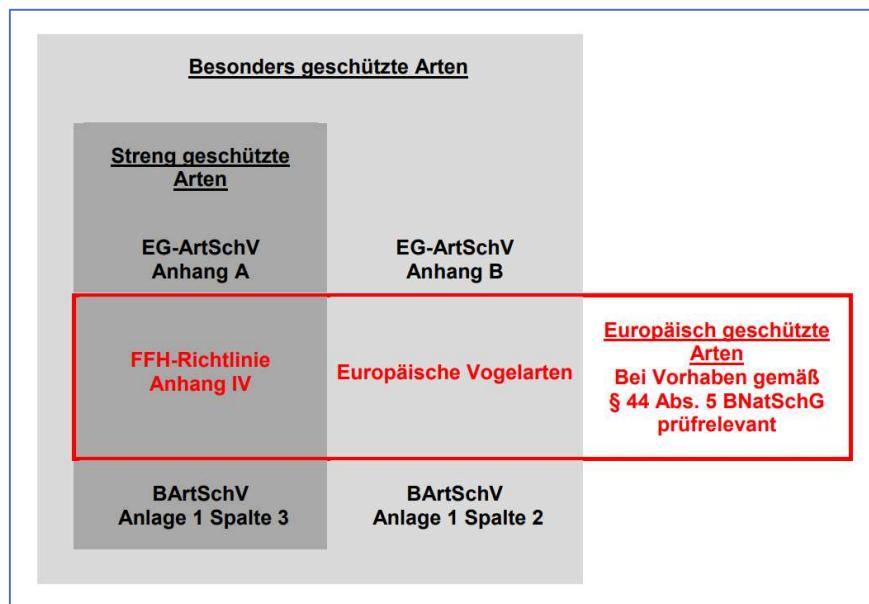
Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Nutzung als Sonstiges Sondergebiet Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz. Erhebliche Störwirkungen können durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der räumlichen Abstände zu Schutzgebietsflächen (>250 m), der geringen Wirkreichweite und der Überlagerung durch bestehende Wirkungen (Bundesstraße und Gewerbegebiet) nur ausgeschlossen werden.

2. Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens (bei Vorhaben § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie prüfrelevant.



◀ Abb. 2
Das System der geschützten Arten.

Grundlage bilden die vom LUNG M-V bereitgestellten Tabellen zu in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und der Arten der Vogelschutzrichtlinie, jeweils ergänzt um neue Artnachweise.

In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die auf Grundlage der spezifischen Lebensraumansprüche (z. B. Artsteckbriefe) und der Vorkommen- und Verbreitungskarten des BfN (Stand 2019) eine vertiefende Betrachtung erforderlich ist.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja	sehr geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja	sehr geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	ja	pot. Vorkommen	notwendig
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Glatt-/Schlingnatter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja		
Fledermäuse				
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja		
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja	sehr geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	ja	pot. Vorkommen	notwendig
Meeressäuger				
<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	ja	Gebiet nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Phoca vitulina</i>	Gemeiner Seehund	ja		
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	ja		

Artenenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz" Gemeinde Klink

19.12.2024

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
Landsäuger				
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	ja	kein rezentes Vorkommen in M-V	nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	nein	potenzielles Vorkommen	nicht notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja	potenzielles Vorkommen	notwendig
<i>Cricetus cricetus</i>	Europ. Feldhamster	ja	kein rezentes Vorkommen in M-V	nicht notwendig
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	potenzielles Vorkommen	notwendig
<i>Lynx lynx</i>	Europäischer Luchs	ja	kein rezentes Vorkommen in M-V	nicht notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	ja	kein rezentes Vorkommen in M-V	nicht notwendig
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	ja		
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ja		
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	keine geeigneten Biotope vorhanden	nicht notwendig
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel/ Bachmuschel	ja		
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähnige Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	ja	keine geeigneten Biotope vorhanden	nicht notwendig
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	ja	keine geeigneten Biotope vorhanden	nicht notwendig
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja	keine geeigneten Biotope vorhanden	nicht notwendig
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	ja		
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i> ssp. <i>pacholei</i>	Hochmoor-Laufkäfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. Gebiet nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichen-/ Heldenbock	ja		
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	ja		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	ja		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	ja		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	ja		
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen (Goldener) Scheckenfalter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschenscheckenfalter	ja	kein rezentes Vorkommen in M-V	nicht notwendig
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	ja		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Maculinea arion</i>	Quendel Ameisenbläuling	ja	kein rezentes Vorkommen in M-V	nicht notwendig
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
Rundmäuler				
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. Gebiet nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	ja		
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	ja		
Fische				
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. Gebiet nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	ja		
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	ja		
<i>Alosa fallax</i>	Finte	ja		
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	ja		
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	ja		
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	ja		
<i>Cottus gobio s.l.</i>	Groppe (Westgroppe)	ja		
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	ja		
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	ja		
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	ja		
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	ja		
<i>Salmo salar</i>	Lachs	ja		
Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	ja	keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	ja		
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	ja		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	ja		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	ja		
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	ja		
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	ja		nicht notwendig
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	
Moose				
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	ja	keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Fimisglänzendes Sichelmoos	ja		

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotsstatbestände
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser anser</i>	Graugans			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaaatgans			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba livia</i> f. <i>domestica</i>	Haustaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [strengh geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
<i>Corvus monedula</i>	Dohle			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Erythacus rubecula</i>	Rotkehlchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotsstatbestände
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella lusciniooides</i>	Rohrschwirl		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lymnocryptes minimus</i>	Zwergschnepfe		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oeahthe oeanthe</i>	Steinschmätzer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [strengh geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phiomachus pugnax</i>	Kampfläufer	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pyrhula pyrrhula</i>	Gimpel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Regulus ignicollus</i>	Sommergoldhähnchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Gärlitz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig

Erläuterungen:

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
 BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumansprüche und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

(*) Ein Vorkommen als Brutvogel oder regelmäßiger Nahrungsgast ist auf Grund der Lebensraumansprüche/ Biotopausstattung und/ oder der Verbreitung der Art nicht zu erwarten.

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Zur Erarbeitung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Bestands erfassungen durchgeführt (Brut-/Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) und vorhandene Daten ausgewertet, z. B. Natura 2000-Managementplan, LINFOS M-V etc. Zudem wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential weiterer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Als Untersuchungsgebiet wurde das Plangebiet plus ein ca. 100 m-Umkreis gewählt. Geeignete Habitate für Amphibien und Reptilien wurden bis 300 m Entfernung untersucht. Der Untersuchungszeitraum umfasste die Monate März bis Juli 2024. Die Rastvogelkartierung umfasste die Monate Januar bis April und August bis Dezember 2024.

Brutvögel - Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen bzw. vom Rand aus mittels optischer Hilfen (Fernglas und Spektiv) überwacht. Insgesamt wurden sechs Untersuchungsdurchgänge absolviert. Um insbesondere die Brutvögel der Agrarlandschaften zu erfassen wurden für die Nachtbegehungen die Monate April und Juni (je 1 Termin) gewählt. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Im 100 m-Umfeld wurde auf eine genauere örtliche Eingrenzung der Reviere verzichtet (lediglich Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung), sofern es sich um nicht besonders störungsempfindliche Arten handelte.

Zug-/Rastvögel - Die Erfassung erfolgt visuell. Es wird von festen Punkten aus über einen Zeitraum von mehreren Stunden hinweg beobachtet. Bei der Raumnutzungsbeobachtung werden alle Arten, die Größe der Bestände, Verhaltensbeobachtungen und Anflugrichtungen mittels Punkttaxierung erfasst. Die Anzahl der Beobachtungspunkte ist von der Anzahl der potenziellen Rastplätze, der Topographie und von möglichen Blickbezügen abhängig (ALBRECHT et al. 2014)

Fledermäuse - Es wurden im Mai, Juni und Juli Detektorkartierungen mit einem stationären Echtzeiterfassungsgerät (Batcorder) durchgeführt. Die Artbestimmung erfolgte mittels Lautanalyse. Zudem wurden Habitatstrukturen erfasst und auf eine Quartierung hin untersucht.

Amphibien - Zur Erfassung von Amphibien wurden entsprechend Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005) die üblichen Methoden zur Erfassung von aquatischen Arten angewandt, z. B. Verhören und Sichtbeobachtungen am Tag und in der Nacht (mit Hilfe eines Strahlers) sowie Kescher- und Reusenfang. Insgesamt

wurden ab März vier Erfassungsdurchgänge absolviert. Fangzäune und Bodenfallen kamen auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zum Einsatz.

Reptilien - Zur Erfassung von Reptilien wurde entsprechend Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005) die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen und mit Fernglas abgesucht wurden. Es wurden ab April fünf Erfassungsdurchgänge absolviert. An geeigneten Strukturen wurden künstliche Verstecke, sog. Reptilienplots, ausgebracht und kontrolliert. Fangzäune und Bodenfallen kamen auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung dagegen nicht zum Einsatz.

Tab. 3 Untersuchungsstaffelung (Januar - Dezember 2024)

Datum	Jan.	Feb.	März	April	Mai1	Mai2	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Brutvögel [Std. Tag-/Nachtanteil]	-	-	3	3/3	3	3	3/3	3	-	-	-	-	-
Rastvögel [Std.]	3	3	3	3	-	-	-	-	3	3	3	3	3
Fledermäuse [Tage]	-	-	-	-	-	2	2	2	-	-	-	-	-
Amphibien [Std.]	-	-	2	2	2		2	-	-	-	-	-	-
Reptilien [Std.]	-	-	-	2	2	2	2	2	-	-	-	-	-

4. Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktbewertung

4.1 Brutvögel

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet zwischen März und Juli 2024 dreizehn verschiedene Vogelarten beobachtet werden. Im Plangebiet gelangen keine Brunnachweise. Im 100 m-Umfeld wurden Amsel, Hausrotschwanz und Haussperling als Brutvögel festgestellt. Ein Brutverdacht besteht hier zudem für Buchfink und Feldlerche. Als Nahrungsgäste traten z. B. Blau- und Kohlmeise, Bluthänfling, Kleiber, Goldammer, Rotkehlchen und Ringeltaube auf.

Feldlerche - Die Feldlerche ist ein typischer Vogel der Kulturlandschaft. Sie bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. mit wenigen oder keinen Gehölzen oder anderen Vertikalstrukturen im Umfeld. Strukturbedingte visuelle Störwirkungen ergeben sich im Plangebiet durch Gehölze und bauliche Anlagen, deren Nähe gemieden werden (z. B. Abstand von >50 m zu Einzelbäumen, >120 m zu Baumreihen bzw. 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse oder Bebauung). Auf Grund des artspezifischen Meideverhaltens der Feldlerche sind daher im Plangebiet keine Vorkommen zu erwarten. Die Effektdistanz der vielbefahrenen Bundesstraße beträgt zudem bis zu 500 m, d. h. Siedlungsdichte und Bruterfolg sind näher an der Straße geringer. Durch das Bauvorhaben ist entsprechend nicht mit einer erheblichen Störung der Feldlerchenpopulation zu rechnen. Lediglich eine geringe Verlagerung des Reviers ist zu

erwarten. Auf der gesamten Freifläche östlich der Bundesstraße ist auf Grund der bestehenden Vertikalstrukturen zudem lediglich Raum für ein Revier vorhanden. Innerhalb optimaler Bruthabitate sind die Brutreviere der Feldlerche 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren je 10 ha. Auf konventionell bewirtschafteten Flächen finden sich in der Regel nur 1 bis 2 Reviere pro 10 ha.

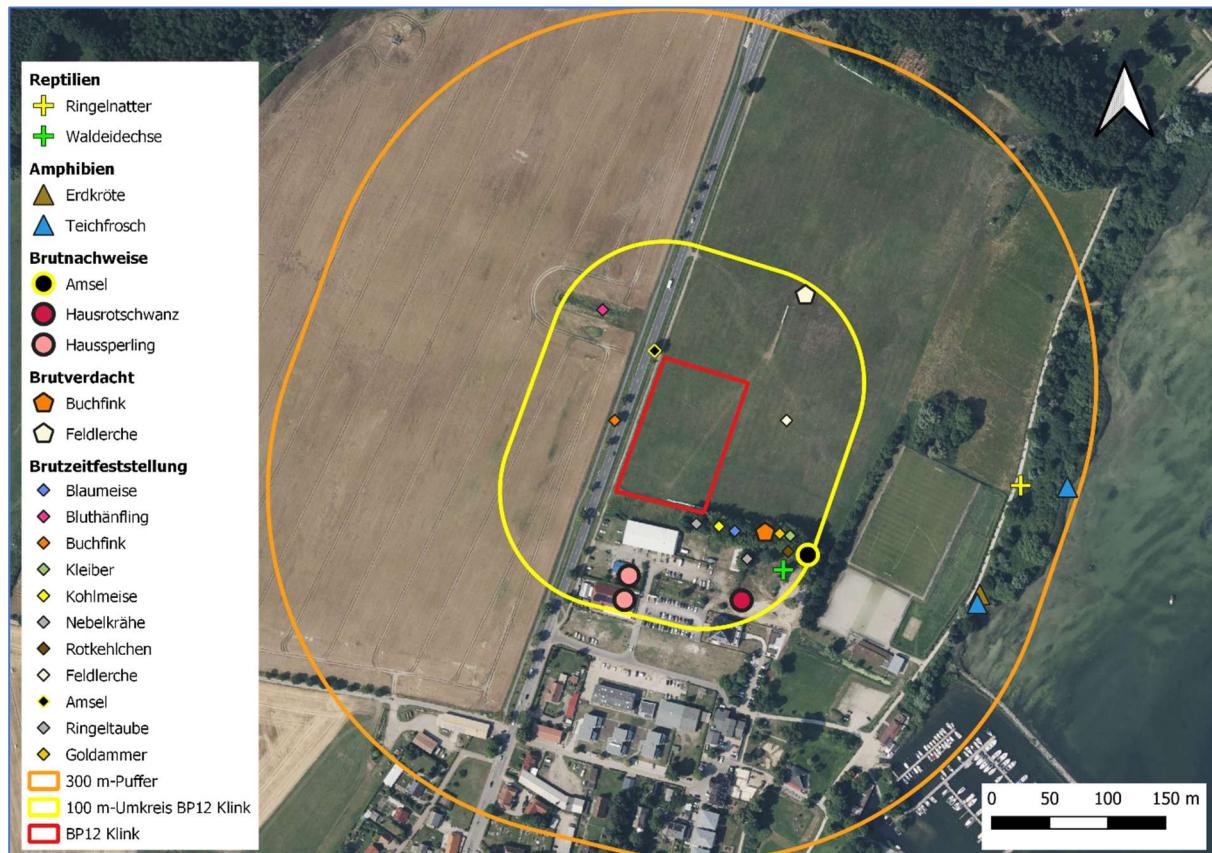


Abb. 3 Artnachweise im Plan- und Untersuchungsgebiet.

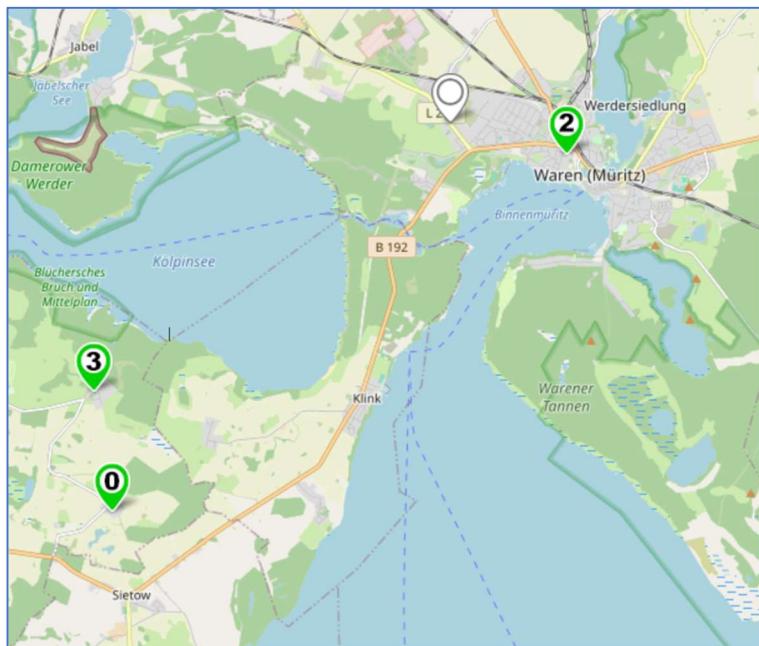
Halboffenlandarten/Gebüsch- und Heckenbrüter, Baumfreibrüter - Sofern keine Rodungen erforderlich sind, sind nur temporäre Störungen während der Bauzeit zu erwarten, die sich jedoch nicht erheblich auswirken werden, da es sich bei den festgestellten Arten um wenig störungsempfindliche Arten handelt.

Eine potentielle Gefahr der Tötung oder Verletzung stellen jedoch Glasflächen von Neubauten dar. Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen von Gebäuden führen immer wieder zu Verlusten, weshalb Minderungsmaßnahmen getroffen werden müssen, sofern ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (z. B. große Fensterflächen, transparente Brüstungen).

Groß- und Greifvögel - Im Plangebiet und Umfeld (bis 300 m) befinden sich keine Horste störungsempfindlicher Arten.

Bei der Planfläche handelt es sich allerdings um Dauergrünland, welches eine essenzielle Nahrungsflächen für den Weißstorch darstellen kann. Der Weißstorch konnte nicht beobachtet

werden. Grünland im Umkreis bis 2,5 km um Weißstorchhorste werden als essentielle Nahrungsflächen gewertet. Die nächstgelegenen Horste (Waren, Wendhof und Poppentin) befinden sich erst in ca. 5 km-Entfernung.



◀ Abb. 4

Weißstorchhorste im Umfeld von Klink und Brüterfolg in 2022
(<https://www.weissstorcherfassung.de/karte.php>).

4.2 Zug- und Rastvögel

Das Vorhaben befindet sich auf Grund der Lage zwischen zwei Seen im Bereich einer hohen bis sehr hohen rel. Dichte des Vogelzuges (siehe Abb. 5). Es handelt sich jedoch nicht um eine bedeutende Rastfläche (vgl. Abb. 6). Auch tradierte Schlafplätze sind nicht im Wirkbereich vorhanden (siehe Abb. 7). Entsprechend sind erhebliche Störungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

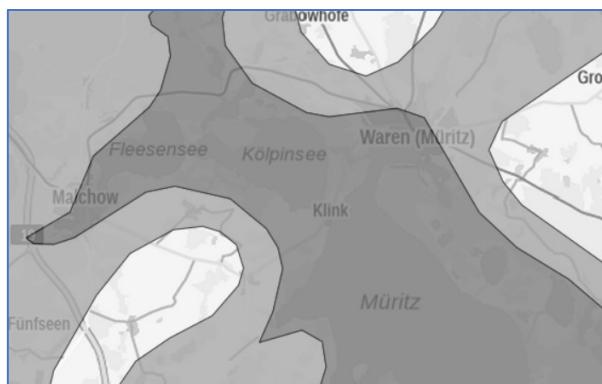
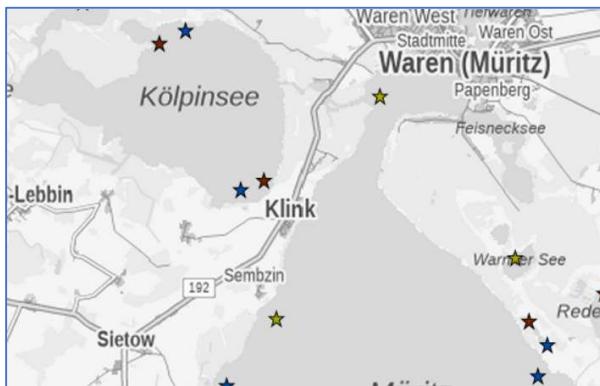


Abb. 5 Relative Dichte des Vogelzuges im Bereich des Vorhabens (www.umweltkarten.mv-regierung.de).



Abb. 6 Rastgebiete (www.umweltkarten.mv-regierung.de).



◀ Abb. 7 Schlafplätze - Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche etc. (www.umweltkarten.mv-regierung.de).

Während auf der ackerbaulich genutzten Fläche westlich der Bundesstraße nicht selten rastende Kraniche und auch nordische Gänse insbesondere im Zeitraum Oktober bis Dezember festgestellt wurden, wurde das Grünland östlich der Bundesstraße nur gelegentlich und von wenigen Kranichen und Graugänsen, sowie einzelnen Höckerschwänen aufgesucht. Auch rastende Kleinvögel bzw. Wintergäste nutzten auf Grund der besseren Nahrungsverfügbarkeit eher die Ackerflächen.

4.3 Amphibien

In der Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich verschiedene Gewässer (Entwässerungsgräben, die Müritz und der Kölpinsee) und entsprechend potentielle Laichhabitaten von Amphibien. Das Vorkommen der FFH-Arten Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) sind aus der Umgebung von Klink bekannt. Bei den Erfassungen in 2024 konnten im Plangebiet keine Amphibien nachgewiesen werden. Im Umfeld wurde die Erdkröte (Einzeltiere) und der Teichfrosch (mehrere Rufer) festgestellt.

Auf Grund der räumlichen Nähe zu potentiellen Laichhabitaten können Individuen im Bereich des Bauvorhabens dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sich geeignete Ausschlussmaßnahmen zu treffen, wie die Nutzung eines mobilen Amphibienschutzzaunes in der Bauphase.

4.4 Reptilien

Das Vorkommen der FFH-Arten Sumpfschildkröte, Schlingnatter und Zauneidechse ist auf Grund der Biotopausstattung der Vorhabenfläche und den unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht zu erwarten. Beispielsweise fehlt es für ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an sonnenexponierten Bereichen, unbewachsenen Teilstücken mit geeigneten Eiablageplätzen und Kleinstrukturen (z. B. Steine, Totholz). Aus der näheren Umgebung sind zudem keine Vorkommen der genannten FFH-Arten bekannt.

Bei den Erfassungen in 2024 gelang im Umfeld die Sichtbeobachtung der Waldeidechse und in Ufernähe (Müritz) wurde eine Schlangenhaut gefunden, die der Ringelnatter zugeordnet werden konnte. Erhebliche Störungen sind entsprechend nicht zu erwarten. Der empfohlene Amphibienschutzzaun verhindert zudem auch die Einwanderung von Reptilien ins Baufeld.

4.5 Fledermäuse

In Mecklenburg-Vorpommern sind inzwischen 18 Arten nachgewiesen worden. Mit Ausnahme der Nord- und Bechsteinfledermaus, sowie dem Grauen Langohr sind in der Region bereist alle Arten nachgewiesen worden. Fledermausquartiere können sich in Gebäuden und Baumhöhlungen befinden. Für das Bauvorhaben sind jedoch keine Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche oder Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden erforderlich. Zudem konnten bei einer Nachsuche keine potentiell geeigneten Quartierstrukturen im angrenzenden Baumbestand festgestellt werden. Entsprechend können Zerstörungen oder erheblichen Störungen von geschützten Lebensstätten durch die Bautätigkeit ausgeschlossen werden.

Intensive Lichtemissionen in Jagdhabitaten können jedoch zu Beeinträchtigungen führen. Im Plangebiet wurden mittels Detektorkartierung die Arten Zwerp-, Mücken-, Rauhhaut-, Breitflügel-, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler mittels Analyse aufgezeichneter Laute nachgewiesen werden. Einzelne Individuen der Gattung *Pipistrellus* (insbesondere die Zwerp- und Mückenfledermaus) nutzen den randlichen Gehölzbestand für z. T. ausdauernde Jagdflüge. Bei wenig Wind konnte über dem Grünland auch die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler beobachtet werden. Eine deutlich intensivere Nutzung wurde jedoch im Bereich der Gewässerufer beobachtet. Entsprechend handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein bedeutendes Jagdhabitat. Erhebliche Störungen durch Lichtemissionen, die Insekten aus den Jagdhabitaten im Bereich der Gewässer abziehen, sind jedoch zu vermeiden.

4.6 Landsäuger

Biber - Spuren eines Auftretens des Bibers wurden im Bereich des Vorhabens nicht festgestellt. Konflikte sind entsprechend nicht zu erwarten. Baugruben sind jedoch vorsorglich zu sichern (bodennaher Bauzaun), so dass umherstreifende Tiere nicht gefährdet werden.

Fischotter - Ein Vorkommen ist durch ein Verkehrsopfer aus dem Umfeld bekannt (Straßenquerrung bei Wechsel zwischen zwei Gewässern). Die Vorhabenflächen stellt jedoch kein geeignetes Habitat dar, genutzt werden v. a. Gewässer bzw. Gewässerufer und Gehölzbiotope. Wechsel werden durch die baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt, da der verbleibende Korridor mehrere hundert Meter beträgt. Baugruben sind jedoch zu sichern (bodennaher Bauzaun), so dass umherstreifende Tiere nicht gefährdet werden.

4.7 Weichtiere

Zierliche Tellerschnecke - In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit nur wenige Lebendvorkommen der Zierlichen Tellerschnecke bekannt. Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.

Gemeine Flussmuschel/Bachmuschel - Die Art ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Schmale Windelschnecke - Die Schmale Windelschnecke besiedelt eine breite Palette von in der Regel feuchten Lebensräumen, v. a. Seggenriede, Schilfröhriche, Pfeifengraswiesen, Extensivgrünland und feuchte Hochstaudenfluren werden bevorzugt. Potentielle Habitate der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Bei einer qualitativen Kontrolle konnten zudem keine Windelschnecken festgestellt werden.

Vierzähnige Windelschnecke - Aus Mecklenburg-Vorpommern sind aktuell drei Lebendnachweise gemeldet. Sie finden sich im NSG „Kalkflachmoor Degtow“, im „Quaßliner Moor“ und im Kalkflachmoor bei Franzburg. Die Vorkommen stellen nur noch Reliktpopulationen dar. Habitate der Art sind entsprechend vom Vorhaben nicht betroffen.

Bauchige Windelschnecke - In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Art überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand (JUEG 2004). Dies sind in der Regel eutraphente Röhriche und Großseggensümpfe mit hochwüchsiger Pioniergevegetation im Überflutungsbereich an See- und Flussufern. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

4.8 Libellen

Grüne Mosaikjungfer - Die Art kommt in Mecklenburg-Vorpommern v. a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und der Peene vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der engen Bindung an die Krebsschere (*Stratiotes aloides*) als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z. B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebsschere aufweisen. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Asiatische Keiljungfer - In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der Asiatischen Keiljungfer an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe. In der

Region ist derzeit kein Vorkommen bekannt. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Östliche Moosjungfer - Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der Östlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Zierliche Moosjungfer - Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern bekannt, sie ist - mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte - über das gesamte Land verteilen. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Große Moosjungfer - Die Große Moosjungfer scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Männchen bevorzugen eine von Submersen durchsetzte Wasseroberfläche (z. B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblatstrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pühle und Weiher, Biberstauflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Grüne Flussjungfer - Im Norden besiedelt die Art vor allem die Lüneburger Heide, wo sie in der Aller und ihren Nebenflüssen stellenweise häufig ist. In Ostdeutschland findet sie sich vor allem in der Oder, der Neiße und der Spree sowie entlang der Mittleren Elbe. In zahlreichen Naturräumen hat sich die Art in den letzten Jahrzehnten ausgebreitet und ist häufiger geworden. In der Region sind derzeit keine Vorkommen bekannt. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Sibirische Winterlibelle - Aus Mecklenburg-Vorpommern sind nur wenige Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z. T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

4.9 Käfer

Hochmoor-Laufkäfer - Aus dem unteren Peenetal ist die Art bisher von zwei Abschnitten des Flusstalmoores bekannt geworden (MÜLLER-MOTZFIELD & HARTMANN 1985, MEITZNER & SCHMIDT 1994, MEITZNER et al. 2009). Sie stellen die westlichsten Vorkommen des *Carabus menetriesi* im nördlichen Teil des Gesamtareals dar. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Großer Eichen-/Heldbock - Der Große Eichenbock ist ein Faunenelement der ursprünglichen Laub- und Laubmischwälder Europas. Er ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringerem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des Verbreitungsgebietes des Käfers neben Eichen auch andere Baumarten, wie z. B. Esche, Walnuss, Kastanie und Ulmen, besiedelt werden, beschränkt sich in Mecklenburg-Vorpommern die Besiedlung ausschließlich auf Eichen. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Die Gehölze im Umfeld weisen zudem keine Besiedlungsspuren auf. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Scharlachkäfer - In Deutschland hat die Art ihre westliche Verbreitungsgrenze, die sich bisher durch das Bundesland Bayern gezogen hat. Die Art scheint aber immer noch in Ausbreitung zu sein, denn 2013 wurde der Käfer auch in Brandenburg an verschiedenen Stellen gefunden (MAINDA 2014; coleokat, Stand 7.2017), außerdem gibt es einen Beleg aus Mecklenburg-Vorpommern von 2009 (HÖRREN & TOLKIEHN 2016), der aber bisher nicht offiziell Artensteckbrief des Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) Hessen 2017 anerkannt ist (fehlt im coleokat in der Tabelle, nicht aber auf der Karte, Stand 7.2017). 2016 wurde die Art in Hamburg gefunden (HÖRREN & TOLKIEHN 2016). Auch aus Rheinland-Pfalz wurde die Art unterdessen gemeldet (coleokat, Stand 7.2017). Da ein Vorkommen unwahrscheinlich ist und keine Gehölzrungen erforderlich sind, wird davon ausgegangen, dass Habitate der Art vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Breitrand - Es handelt sich um einen Schwimmkäfer. Ursprünglich war die Art in Deutschland weit verbreitet. Historische Funde liegen vor allem aus dem Mittel- und dem Norddeutschen Raum vor. Nach Westen und Süden verringert sich die Zahl der Nachweise. Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen nur einzelne historische Funde bis zum Jahr 1967 (CLASEN 1853, SCHIEFERDECKER 1967, zwei undatierte Museumsbelege von Plau am See und Hagenow) sowie wenige aktuellere Nachweise aus insgesamt 5 Gewässern vor (SCHMIDT et al. 2006; MEITZNER 2010), die sich auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes konzentrieren. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer - Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde bis zum Jahr 1998 (LIEBMANN 1955, SCHIEFERDECKER 1967) sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt 4 Gewässern vor (BRAASCH 2000, WOLF 1998, SCHMIDT et al. 2006; MEITZNER 2010) vor, die sich auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes konzentrieren. Für Mecklenburg-Vorpommern wird vermutet, dass ein Vorkommen des Käfers im ganzen Bundesland möglich ist (MEITZNER 2010). Die Art besiedelt ausschließlich größere ($> 0,5$ ha) permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Hirschkäfer - Mecklenburg-Vorpommern liegt außerhalb des geschlossenen deutschen Verbreitungsgebietes. Es sind mehr als 20 historische und aktuelle Fundorte bekannt, die mit Ausnahme des äußersten Südwestens über das ganze Bundesland verteilt sind. Eine Häufung aktueller als auch historischer Funde gibt es im Bereich der Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Der Hirschkäfer ist ein Faunenelement der ursprünglichen europäischen Laub- und Laubmischwälder. Er besiedelt primär alte Eichen-, Eichen-Hainbuchen- sowie Kiefern-Traubeneichen-Wälder der Ebene und niederen Höhenlage. Außerdem kann er in alten Parkanlagen, Alleen und Obstplantagen in Waldnähe auftreten. In der Regel handelt es sich um südexponierte und wärmebegünstigte Standorte, die jedoch eine Mindestfeuchtigkeit der Bruthölzer gewährleisten müssen. Der Hirschkäfer ist auf Altholzbestände (> 150 Jahre), einem nachhaltig hohen Anteil von alten, absterbenden und toten Bäumen zur Entwicklung der Larven auf deren Wurzelholz angewiesen. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Die Gehölze im Umfeld weisen zudem keine Besiedlungsspuren auf. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Eremit/Juchtenkäfer - In Deutschland ist die Art weit - aber fragmentarisch verbreitet und tritt meist selten auf. Im Westen Deutschlands kommt der Eremit überwiegend in kleinen, nur noch inselartig verstreuten Restpopulationen vor. Eine dichtere Verbreitung findet sich fast ausschließlich im Osten Deutschlands, vor allem im Mitteldeutschen Raum und in Mecklenburg-Vorpommern, wo aus allen Landschaftszonen Nachweise vorliegen.

Der Eremit ist als Altholzrelikt ein Faunenelement der ursprünglichen Laub- und Laubmischwälder Europas, dessen aktuelle Vorkommen direkt auf das kontinuierlich vorhandene Angebot von Brütbäumen zurückzuführen sind. Er lebt ausschließlich in mit MULM (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Wie in anderen Teilen seines Verbreitungsgebietes bevorzugt der Eremit auch in Mecklenburg-Vorpommern die Baumart Eiche. Daneben konnte die Art bisher in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Bäume stehen zumeist in halboffenen und offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung der Brütbäume gewährleistet ist.

leistet ist. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Die Gehölze im Umfeld weisen zudem keine Besiedlungsspuren auf. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

4.10 Falter

Skabiosen- (Goldener) Scheckenfalter - Die Art kommt in den meisten europäischen Staaten zwar noch vor, ist jedoch vielerorts wegen der zunehmenden Gefährdung des Lebensraums außerhalb der Hochgebirge im Bestand bedroht. Daher trägt Deutschland für den Erhalt der Art und seiner Habitate (v. a. der Feuchtgebiete) eine hohe Verantwortung. Auch Mecklenburg-Vorpommern besitzt für den Erhalt der, ausschließlich Feuchtbiotope bewohnenden, Tieflandpopulationen des Goldenen Scheckenfalters eine hohe regionale und nationale Verantwortung. Bei den beiden aktuellen Fundorten in Mecklenburg-Vorpommern in Durchströmungsmooren am Galenbecker See und der Blinden Trebel handelt es sich um die letzten rezenten Vorkommen aus dem Tieflandareal der Art, die den östlichen und skandinavischen Beständen zuzurechnen ist. In Norddeutschen Tiefland kam die Art ausschließlich auf Feuchtstandorten vor. Feuchtwiesen, vor allem Pfeifengraswiesen, mesotroph-kalkreiche Nieder- und Quellmoore sind ihre präferierten Lebensräume. In der Region sind keine Vorkommen bekannt. Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eschenscheckenfalter - Ursprünglich war die Art über nahezu ganz Deutschland verbreitet. Derzeit gibt es nur noch einzelne Fundorte in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Bayern. In der Region sind keine Vorkommen bekannt. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Gelbringfalter - Aktuelle Vorkommen beschränken sich auf Süddeutschland. Entsprechend sind Habitate der Art vom Vorhaben nicht betroffen.

Großer Feuerfalter - In Mecklenburg-Vorpommern dringt der Große Feuerfalter inzwischen wieder bis in das mittlere Mecklenburg vor. Sie hat aber nach wie vor ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns (WACHLIN 2010). Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer oder Uferbereiche und entsprechend keine Vegetationsbestände mit typischen Futterpflanzen der Raupen und Falter. Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Blauschillernder Feuerfalter - In Mecklenburg-Vorpommern ist nur noch ein Vorkommen im norddeutschen Tiefland aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2010). Entsprechend sind Habitate der Art vom Vorhaben nicht betroffen.

Quendel Ameisenbläuling - Die bekannten Vorkommen reichen bis Mitteldeutschland. Entsprechend sind Habitate der Art vom Vorhaben nicht betroffen.

Nachtkerzenschwärmer - In Deutschland ist der Nachtkerzenschwärmer weit verbreitet und aus allen Bundesländern gemeldet, kommt aber meist nur lokal vor und wird nach Norden zunehmend seltener beobachtet. Der Nachtkerzenschwärmer ist ein relativ neues Element in der Landesfauna und wurde erstmalig in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Seitdem lagen sporadische Beobachtungen vor allem aus dem Süden Mecklenburgs und aus Vorpommern vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu beobachten.

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Seltener kommt die Art in trockenen Weidenröschen-Schlagfluren vor. Regelmäßig wird sie jedoch auch an Sekundärstandorten wie z. B. Bahn- und Hochwasserdämmen, verwilderten Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen sowie Ruderalstellen nachgewiesen, wo je nach Bodenverhältnissen entweder verschiedene Weidenröschenarten oder Nachtkerzen als Raupenfraßpflanzen dienen. Für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer und insbesondere seine Larven sind vor allem sonnenexponierte Standorte attraktiv, welche außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter aufweisen müssen. Die Art ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neu entstandene Habitate zu nutzen und neue Populationen zu gründen (EBERT & RENNWALD 1994). Allerdings verhält sich der Nachtkerzenschwärmer recht "unstet".

Im Plangebiet befinden sich keine Vegetationsbestände mit typischen Futterpflanzen der Raupen und Falter. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

4.11 Gefäßpflanzen und Moose

Gemäß Biotoptypen ausprägung Plangebiet und Verbreitungskarten treten keine der relevanten Arten im Vorhabenraum auf. Entsprechend kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen/Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

VM1 Vergrämung (Mahd/Schwarzbrache)

Im Vorfeld der Baumaßnahme werden Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt, so dass eine Ansiedlung von relevanten Arten in den Planflächen ausgeschlossen werden kann. Dazu werden alle beanspruchten Flächen (Baufelder, Lagerplätze etc.) erstmalig außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien und Reptilien (Dezember bis Anfang Februar) durch Bodenbearbeitung und/oder Mahd offengehalten. Bis zum Baubeginn ist die Offenhaltung durch ggf. erneute Mahd oder Bodenbearbeitung (Schwarzbrache) weiter zu gewährleisten.

VM2 Amphibien-/Reptilienschutzzaun

Während der gesamten Baumaßnahme wird das Baufeld und die Zufahrt durch einen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (Höhe über Boden mind. 50 cm, glatte Oberfläche, mind. 10 cm eingegraben oder mit Boden abgedeckt) gesichert. Dieser ist in Abstimmung mit einem Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahme und bauvorbereitenden Maßnahmen aufzustellen. Im Vorfeld ist lediglich VM1 umzusetzen.

VM3 Biber-/Fischotterschutz (Sicherung von Baugruben und Schächten)

Die Baumaßnahmen werden ausschließlich während der Tagstunden durchgeführt. Über Nacht offene Gruben und Schächte werden mit einer geeigneten Absperrung gesichert (geringer/kein Bodenabstand) bzw. es werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Ausstiegsmöglichkeiten angelegt. Zu empfehlen ist ein Bauzaun um die gesamte Baustelle in Kombination mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun aufzustellen.

VM4 Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Sind Gehölzrodungen erforderlich, werden diese auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März, um Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln zu vermeiden. Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten.

VM5 Vermeidung von Kleintierfallen

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden im Plangebiet keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsgräben und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

VM6 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung

Die Emissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen,
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen),
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen,
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendige reduzieren,
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder),
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann,
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt,
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten und
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten.

Zudem wird an der nördlichen Plangrenze zur Abschirmung eine Hecke angepflanzt.

VM7 Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko (siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz zu verwenden (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanung ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu bewerten.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

6. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand). Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet zwischen März und Juli 2024 dreizehn verschiedene Vogelarten beobachtet werden. Im Plangebiet gelangen keine Bruthinweise. Im 100 m-Umfeld wurden Amsel, Hausrotschwanz und Haussperling als Brutvögel festgestellt. Ein Brutverdacht besteht hier zudem für Buchfink und Feldlerche. Als Nahrungsgäste traten z. B. Blau- und Kohlmeise, Bluthänfling, Kleiber, Goldammer, Rotkehlchen und Ringeltaube

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

auf.

Feldlerche - Die Feldlerche ist ein typischer Vogel der Kulturlandschaft. Sie bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. mit wenigen oder keinen Gehölzen oder anderen Vertikalstrukturen im Umfeld. Strukturbedingte visuelle Störwirkungen ergeben sich im Plangebiet durch Gehölze und bauliche Anlagen, deren Nähe gemieden werden (z. B. Abstand von >50 m zu Einzelbäumen, >120 m zu Baumreihen bzw. 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse oder Bebauung). Auf Grund des artspezifischen Meideverhaltens der Feldlerche sind daher im Plangebiet keine Vorkommen zu erwarten. Die Effektdistanz der vielbefahrenen Bundesstraße beträgt zudem bis zu 500 m, d. h. Siedlungsdichte und Bruterfolg sind näher an der Straße geringer. Auf der gesamten Freifläche östlich der Bundesstraße ist auf Grund der bestehenden Vertikalstrukturen zudem lediglich Raum für ein Revier vorhanden. Innerhalb optimaler Bruthabitatem sind die Brutreviere der Feldlerche 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren je 10 ha. Auf konventionell bewirtschafteten Flächen finden sich in der Regel nur 1 bis 2 Reviere pro 10 ha.

Halboffenlandarten/Gebüsch- und Heckenbrüter, Baumfreibrüter - Sofern keine Rodungen erforderlich sind, sind nur temporäre Störungen während der Bauzeit zu erwarten, die sich jedoch nicht erheblich auswirken werden, da es sich bei den festgestellten Arten um wenig störungsempfindliche Arten handelt.

Groß- und Greifvögel - Im Plangebiet und Umfeld (bis 300 m) befinden sich keine Horste störungsempfindlicher Arten. Bei der Planfläche handelt es sich allerdings um Dauergrünland, welches eine essenzielle Nahrungsflächen für den Weißstorch darstellen kann. Der Weißstorch konnte nicht beobachtet werden. Grünland im Umkreis bis 2,5 km um Weißstorchhorste werden als essentielle Nahrungsflächen gewertet. Die nächstgelegenen Horste (Waren, Wendorf und Poppentin) befinden sich erst in ca. 5 km-Entfernung.

Zug- und Rastvögel - Das Vorhaben befindet sich auf Grund der Lage zwischen zwei Seen im Bereich einer hohen bis sehr hohen rel. Dichte des Vogelzuges (siehe Abb. 5). Es handelt sich jedoch nicht um eine bedeutende Rastfläche (vgl. Abb. 6). Auch tradierte Schlafplätze sind nicht im Wirkbereich vorhanden (siehe Abb. 7).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht sicher bewertet werden. Der Bestandstrend der hier festgestellten Arten (Brutnachweis und Brutverdacht) über 12 Jahre wird aktuell jedoch wie folgt angegeben: Amsel - leichte Zunahme, Buchfink und Hausrotschwanz - stabil, Haussperling - Zunahme, Feldlerche - moderate Abnahme.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen von Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sind ggf. durch die Beanspruchung von Flächen während der Brutzeit möglich, sowie durch Gehölzrodungen während der Brutzeit.

Eine potentielle Gefahr der Tötung oder Verletzung stellen Glasflächen von Neubauten dar. Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen von Gebäuden führen immer wieder zu Verlusten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Vergrämung (Mahd/Schwarzbrache)

Im Vorfeld der Baumaßnahme werden Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt, so dass eine Ansiedlung von relevanten Arten in den Planflächen ausgeschlossen werden kann. Dazu werden alle beanspruchten Flächen (Baufelder, Lagerplätze etc.) erstmalig außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien und Reptilien (Dezember bis Anfang Februar) durch Bodenbearbeitung und/oder Mahd offengehalten. Bis zum Baubeginn ist die Offenhaltung durch ggf. erneute Mahd oder Bodenbearbeitung (Schwarzbrache) weiter zu gewährleisten.

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Sind Gehölzrodungen erforderlich, werden diese auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März, um Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln zu vermeiden. Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgeföhrt, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten.

Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko (siehe Län-

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

derarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz zu verwenden (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanung ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu bewerten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da keine störungsempfindlichen Artvorkommen betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es gehen keine geschützten Lebensstätten verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Amphibien

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

In der Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich verschiedene Gewässer (Entwässerungsgräben, die Müritz und der Kölpinsee) und entsprechend potentielle Laichhabitatem von Amphibien. Das Vorkommen der FFH-Arten Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) sind aus der Umgebung von Klink bekannt. Bei den Erfassungen in 2024 konnten im Plangebiet keine Amphibien nachgewiesen werden. Im Umfeld wurde die Erdkröte (Einzeltiere) und der Teichfrosch (mehrere Rufer) festgestellt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. In der kontinentalen biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der im Raum Klink bekannten Arten wie folgt bewertet: Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch und Nördlicher Kammolch = ungünstig-zureichend, Teichfrosch = günstig.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung sind im Zuge der Baumaßnahme möglich und durch offene Baugruben und Schächte. (Fallenwirkung).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Vergrämung (Mahd/Schwarzbrache)

Im Vorfeld der Baumaßnahme werden Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt, so dass eine Ansiedlung von relevanten Arten in den Planflächen ausgeschlossen werden kann. Dazu werden alle beanspruchten Flächen (Baufelder, Lagerplätze etc.) erstmalig außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien und Reptilien (Dezember bis Anfang Februar) durch Bodenbearbeitung und/oder Mahd offengehalten. Bis zum Baubeginn ist die Offenhaltung durch ggf. erneute Mahd oder Bodenbearbeitung (Schwarzbrache) weiter zu gewährleisten.

Amphibien-/Reptilienschutzaun

Während der gesamten Baumaßnahme wird das Baufeld und die Zufahrt durch einen Amphibien-/Reptilienschutzaun (Höhe über Boden mind. 50 cm, glatte Oberfläche, mind. 10 cm eingegraben oder mit Boden abgedeckt) ge-

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

sichert. Dieser ist in Abstimmung mit einem Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahme und bauvorbereitenden Maßnahmen aufzustellen. Im Vorfeld ist lediglich VM1 umzusetzen.

Vermeidung von Kleintierfallen

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden im Plangebiet keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsgräben und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibitec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind im Zuge der Baumaßnahme möglich, insbesondere durch länger offenbleibende Baugruben und Schächte (Fallenwirkung).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Amphibien-/Reptilienschutzzaun

Während der gesamten Baumaßnahme wird das Baufeld und die Zufahrt durch einen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (Höhe über Boden mind. 50 cm, glatte Oberfläche, mind. 10 cm eingegraben oder mit Boden abgedeckt) gesichert. Dieser ist in Abstimmung mit einem Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahme und bauvorbereitenden Maßnahmen aufzustellen. Im Vorfeld ist lediglich VM1 umzusetzen.

Vermeidung von Kleintierfallen

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden im Plangebiet keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsgräben und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibitec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Verlust von essentiellen Habitaten kann auf Grundlage der Ergebnisse der Arterfassungen ausgeschlossen werden. Es werden z. B. keine Gewässer oder semiterrestrischen Habitate beansprucht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.2 Reptilien

Sammelsteckbrief Reptilien

Tierart nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Das Vorkommen der FFH-Arten Sumpfschildkröte, Schlingnatter und Zauneidechse ist auf Grund der Biotoptausstattung der Vorhabenfläche und den unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht zu erwarten. Beispielsweise fehlt es für ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an sonnenexponierten Bereichen, unbewachsene Teillächen mit geeigneten Eiablageplätzen und Kleinstrukturen (z. B. Steine, Totholz). Aus der näheren Umgebung sind zudem keine Vorkommen der genannten FFH-Arten bekannt.

Bei den Erfassungen in 2024 gelang im Umfeld die Sichtbeobachtung der Waldeidechse und in Ufernähe (Müritz) wurde eine Schlangenhaut gefunden, die der Ringelnatter zugeordnet werden konnte.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. In der kontinentalen biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse als ungünstig-untzureichend bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung sind im Zuge der Baumaßnahme möglich, wenn geeignete Habitate beansprucht werden und durch offene Baugruben und Schächte (Fallenwirkung).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Vergrämung (Mahd/Schwarzbrache)

Im Vorfeld der Baumaßnahme werden Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt, so dass eine Ansiedlung von relevanten Arten in den Planflächen ausgeschlossen werden kann. Dazu werden alle beanspruchten Flächen (Baufelder, Lagerplätze etc.) erstmalig außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien und Reptilien (Dezember bis Anfang Februar) durch Bodenbearbeitung und/oder Mahd offengehalten. Bis zum Baubeginn ist die Offenhaltung durch ggf. erneute Mahd oder Bodenbearbeitung (Schwarzbrache) weiter zu gewährleisten.

Amphibien-/Reptilienschutzaun

Während der gesamten Baumaßnahme wird das Baufeld und die Zufahrt durch einen Amphibien-/Reptilienschutzaun (Höhe über Boden mind. 50 cm, glatte Oberfläche, mind. 10 cm eingegraben oder mit Boden abgedeckt) gesichert. Dieser ist in Abstimmung mit einem Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahme und bauvorbereitenden Maßnahmen aufzustellen. Im Vorfeld ist lediglich VM1 umzusetzen.

Vermeidung von Kleintierfallen

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden im Plangebiet keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsgräben und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegssrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind auf Grundlage der Bestandserfassungen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Sammelsteckbrief Reptilien

Tierart nach Anhang II und IV der FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Verlust von essentiellen Habitaten kann auf Grundlage der Bestandserfassungen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

In Mecklenburg-Vorpommern sind inzwischen 18 Arten nachgewiesen worden. Mit Ausnahme der Nord- und Bechsteinfledermaus, sowie dem Grauen Langohr sind in der Region bereist alle Arten nachgewiesen worden. Fledermausquartiere können sich in Gebäuden und Baumhöhlungen befinden. Es konnten bei einer Nachsuche jedoch keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen im angrenzenden Baumbestand festgestellt werden.

Im Plangebiet wurden mittels Detektorkartierung die Arten Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler mittels Analyse aufgezeichneter Laute nachgewiesen werden. Einzelne Individuen der Gattung *Pipistrellus* (insbesondere die Zwerg- und Mückenfledermaus) nutzen den randlichen Gehölzbestand für z. T. ausdauernde Jagdflüge. Bei wenig Wind konnte über dem Grünland auch die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler beobachtet werden. Eine deutlich intensivere Nutzung wurde jedoch im Bereich der Gewässerufer beobachtet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. Fledermäuse sind vielfachen Gefährdungen ausgesetzt. In der kontinentalen biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der zu nachgewiesenen und auf Grund ihrer weiten Verbreitung zu erwartenden Arten wie folgt bewertet: Braunes Langohr, Zwerg-, Mücken-, Wasser- und Fransenfledermaus = günstig; Großer Abendsegler, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus = ungünstig- unzureichend.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen können ausgeschlossen werden, da keine Quartiere betroffen sind und keine erhöhte Kollisionsgefahr mit z. B. Fahrzeugen besteht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind nur durch länger andauernde intensive Lichtemissionen in Jagdhabitaten und in der Nähe von Quartieren möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung

Die Emissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet. Zudem wird an der nördlichen Plangrenze zur Abschirmung eine Hecke angepflanzt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Lebensstätten kann auf Grundlage der Bestandserfassungen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber und Fischotter

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Biber - Spuren eines Auftretens des Bibers wurden im Bereich des Vorhabens nicht festgestellt. Konflikte sind entsprechend nicht zu erwarten. Baugruben sind jedoch vorsorglich zu sichern (bodennaher Bauzaun), so dass umherstreifende Tiere nicht gefährdet werden.

Fischotter - Ein Vorkommen ist durch ein Verkehrsoptik aus dem Umfeld bekannt (Straßenquerung bei Wechsel zwischen zwei Gewässern). Die Vorhabenflächen stellt jedoch kein geeignetes Habitat dar, genutzt werden v. a. Gewässer bzw. Gewässerufer und Gehölzbiotope. Wechsel werden durch die baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt, da der verbleibende Korridor mehrere hundert Meter beträgt. Baugruben sind jedoch zu sichern (bodennaher Bauzaun), so dass umherstreifende Tiere nicht gefährdet werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. In der kontinentalen biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der zu erwartenden Arten wie folgt bewertet: Biber = günstig; Fischotter = ungünstig- unzureichend.

Biber und Fischotter

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Offene Baugruben können eine Fallenwirkung für umherstreifende Tiere entfalten. Durch Baustellenverkehre sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten, da es nur geringfügige Überschneidungen der Bautätigkeit mit der Aktivitätszeit des Bibern und des Fischotters geben dürfte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Biber-/Fischotterschutz (Sicherung von Baugruben und Schächten)

Die Baumaßnahmen werden ausschließlich während der Tagstunden durchgeführt. Über Nacht offene Gruben und Schächte werden mit einer geeigneten Absperrung gesichert (geringer/kein Bodenabstand) bzw. es werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Ausstiegsmöglichkeiten angelegt. Zu empfehlen ist ein Bauzaun um die gesamte Baustelle in Kombination mit einem Amphibien-/Reptilienschutzaun aufzustellen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind auf Grundlage der Bestandserfassungen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Lebensstätten ist ausgeschlossen, da derartige Habitate nicht beansprucht werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum belegten und potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch;
- Reptilien: Waldeidechse, Ringelnatter
- Säuger: Igel, Feldhase, Reh etc.;

Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann der hinreichende Schutz auch dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABI. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABI. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66).

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 – Zauneidechse. – In: BÖHME, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Band 2/I Echsen (Sauria II). – Wiesbaden (Aula): 23 - 68.

BLAB, J., BRÜGGEMANN, P. & SAUER, H. (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft. Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelser Ländchen. – Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 34: 1-94.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BÖNSEL, A. (2010): Kartierung der Libellenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie FFH-Stichproben-Monitoring von *Leucorrhinia pectoralis* im Jahr 2010, Auftraggeber: LUNG M-V Güstrow, unveröff. Gutachten.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

Artenenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz" Gemeinde Klink

19.12.2024

BRASSCH In: HENDRICH, L. & BALKE, M. (2000): Verbreitung, Habitatbindung, Gefährdung und mögliche Schutzmaßnahmen der FFH-Arten *Dytiscus latissimus* LINNAEUS, 1758 (Der Breitrand) und *Graphoderus bilineatus* (DE GEER, 1774) in Deutschland (Coleoptera: Dytiscidae). – *Insecta* 6: 98-114.

CLASEN, F. W. (1853): 5. Übersicht der Käfer Mecklenburgs. – Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte Mecklenburgs 7: 100-188.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – *Angewandte Landschaftsökologie* 42: 192-203.

DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwest-afrikas: Biologie – Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNE-MANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 318-372.

DVL e.V. (2019): Schutz unserer heimischen Insekten – Leitlinien des DVL, 10 S.

EBERT, G. & RENNWALD, E. (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 4, Nachtfalter II. - Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer), 535 S.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

FLADE, M., PLACHTER, H., HENNE, E. & KENNETH, A. (Hrsg.) (2003): Naturschutz in der Agrarlandschaft, Ergebnisse des Schorfheide-Chorin-Projektes. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.

FOG, K. (1993): Migration in the tree frog *Hyla arborea*. – In: STUMPEL, A.H.P. & TESTER, U. (eds.): *Ecology and conservation of the European Tree Frog*. – Wageningen: 55-64.

GEIL, W. (1962): Blüte und Ende einer Population von *Bufo viridis*. – DATZ 15: 254-255.

GELDER, J. J. VAN & BUTGER, R. (1987): The utility of thermo-telemetric equipment in ecological studies on the moor frog (*Rana arvalis* NILSSON): a pilot study. – In: GLANDT, D. & PODLOUCKY, R. (Hrsg.): Der Moorfrosch – Metelener Artenschutzsymposium. – Beih. Schriftenr. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 19: 147-153.

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Über-sichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

GRUSCHWITZ, M. (2004): 9.6 *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 59-66.

GÜNTHER, R. & NARBROWSKI, H. (1996): Moorfrosch – *Rana arvalis* NILSSON, 1842. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. – Jena (G.-Fischer-Verl.): 364-388.

HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.) (2017): Um- und Wiederan-siedlung von Amphibien und Reptilien – Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Laurenti Verlag - Bielefeld, 296 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz" Gemeinde Klink

19.12.2024

- HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).
- HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- HORAK, J., VAVROVA, E. & CHOBOT, K. (2010): Habitat preferences influencing populations, distribution and conservation of the endangered saproxylic beetle *Cucujus cinnaberinus* (Coleoptera: Cucujidae) at the landscape level. European Journal of Entomology 107: 81-88.
- JUEG, U. (2004): Die Verbreitung und Ökologie von *Vertigo moulensisana* (Dupuy, 1849) in Mecklenburg – Vorpommern (Gastropoda: Stylommatophora: Vertiginidae). – Malakologische Abhandlungen 22: 87-124, Dresden.
- KLAFS, G. & LIPPERT, K. (2000): Landschaftselemente Mecklenburg-Vorpommerns im hundertjährigen Vergleich, Teil 1: Ackerkleinhohlformen.- Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 43(2): 58-65.
- KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).
- LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.
- LIEBMANN, W. (1955): Käferfunde aus Mitteleuropa einschließlich der österreichischen Alpen. – Arnstadt: 165 S.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Arten- schutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.
- LUTZ, K. (1992): Zur Ökologie von Froschlurchen in der Agrarlandschaft. – Unveröff. Gutachten, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.
- MEITZNER, V. & SCHMIDT, J. (1994): NaturschutzGroßprojekt „Peenetallandschaft“. Die Laufkäfer und Spinnenfauna der Peenenniederung. Teil 2: Ergebnisse und Bewertung der Laufkäferfauna. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des I.L.N. Greifswald, Neubrandenburg: 61 S. + Anhang.
- MEITZNER, V. (2009): Landesweite Kartierungen und Stichprobenmonitoring der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten (*Osmoderma eremita*, *Cerambyx cerdo*, *Lucanus cervus* und *Carabus menetriesi* sowie den Wasserkäfern *Dytiscus latissimus* und *Graphoderus bilineatus*), Ergebnisbericht 2009, unveröff. Gutachten im Auftrag Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz MV.
- MENKE, L., SPEICHER, J. & HELLWEG, O. (2023) Fachbeitrag Artenschutz - Gemeinde Upahl & Stadt Grevesmühlen Bebauungs- pläne Nr. 9 und 49 „Interkommunaler Großgewerbestandort Upahl-Grevesmühlen“ Landkreis Nordwestmecklenburg. Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst. www.slf-plan.de
- MÜLLER-MOTZFELD, G. & HARTMANN, M. (1985): Semiedaphische Coleopteren im NSG Peenetalmoor. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg 28: 2532.
- NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg- Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.
- NÖLLERT, A. (1990): Die Knoblauchkröte. – Wittenberg (Ziemsen-Verl.), 144 S.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Or- tungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.
- RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.
- SCHIEFERDECKER, H. (1967): Faunistisch-ökologische Untersuchungen an aquatilen Käfern im Naturschutzgebiet "Ostufer der Müritz" (Coleoptera: Haliplidae, Dytiscidae, Gyrinidae, Hydrophilidae). – Natur und Naturschutz in Mecklenburg 5: 15-31.

Artenenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz" Gemeinde Klink

19.12.2024

- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHMIDT, G., MEITZNER, V. & GRÜNWALD, M. (2006): Erster Nachweis von *Dytiscus latissimus* (Linnaeus, 1758) in Mecklenburg-Vorpommern (Coleoptera, Dytiscidae) seit 1967. – Entomologische Nachrichten und Berichte 50/4: 239.
- SCHNEEWEISS, N. & FRITZ, U. (2000): Situation, Gefährdung und Schutz von *Emys orbicularis* (L.) in Deutschland. – Stafnia 69: 133-144.
- SCHNEEWEISS, N. (1998): Status and protection of the European pond turtle (*Emys o. orbicularis*) in Brandenburg, Northeast Germany. – Mertensiella 10: 219-226.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.
- STUMPEL, A. H. P. & HANEKAMP, G. (1986): Habitat and ecology of *Hyla arborea* in the Netherlands. – In: ROCEK, Z. (Hrsg.): Studies in Herpetology. – Prag: 409-412.
- SÜDBECK, P., ANDRECKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TESTER, U. & FLORY, C. (1995): Zur Bedeutung des Biotopverbundes beim Schutz des Laubfrosches (*Hyla arborea* L.). – Mertensiella 6: 27-39.
- TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- WACHLIN, V. (2010): Zoologisches Artenmonitoring Mecklenburg-Vorpommern, Tagfalter, Kartierungsberichte 2006-2009. – Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommerns.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.
- WERNICKE, P. (2000): Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte im Strelitzer Land. – Labus 11: 52-56.
- WOLF, F. (1998): Funde neuer und seltener Wasserkäfer s. l. (Col.) in Mecklenburg-Vorpommern nebst einem Aufruf zur Mitarbeit. – Entomologische Nachrichten und Berichte 42 (1/2): 101-102.
- WURST, C.; KLAUSNITZER, B. UND BUSSLER, H. (2003): *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANIK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Bonn-Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69(1): 371-377.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands: <http://www.feldherpetologie.de/atlas>
- Steckbriefe zu in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie Vögeln der Vogelschutzrichtlinie <https://www.bfn.de/artenportraits>

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/57

öffentlich

Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; B-Plan Nr. 17b "Poppentiner Weg West" der Gemeinde Göhren-Lebbin (Vorentwurf)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 17.11.2025
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorstellung Klink (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 10.12.2025

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstellung äußert zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 17b „Poppentiner Weg West“ der Gemeinde Göhren-Lebbin keine Anregungen und Hinweise.
Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt

Die Gemeinde Göhren-Lebbin, als Siedlungsschwerpunkt, plant mit dem B-Plan Nr. 17b die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, auf einer Fläche von 0,97 ha.

Die Schaffung von Wohnraum steht dabei im Vordergrund, um dem wachsenden Bedarf gerecht zu werden

Alle Nachbargemeinden haben nun die Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abzugeben, da Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen sind.

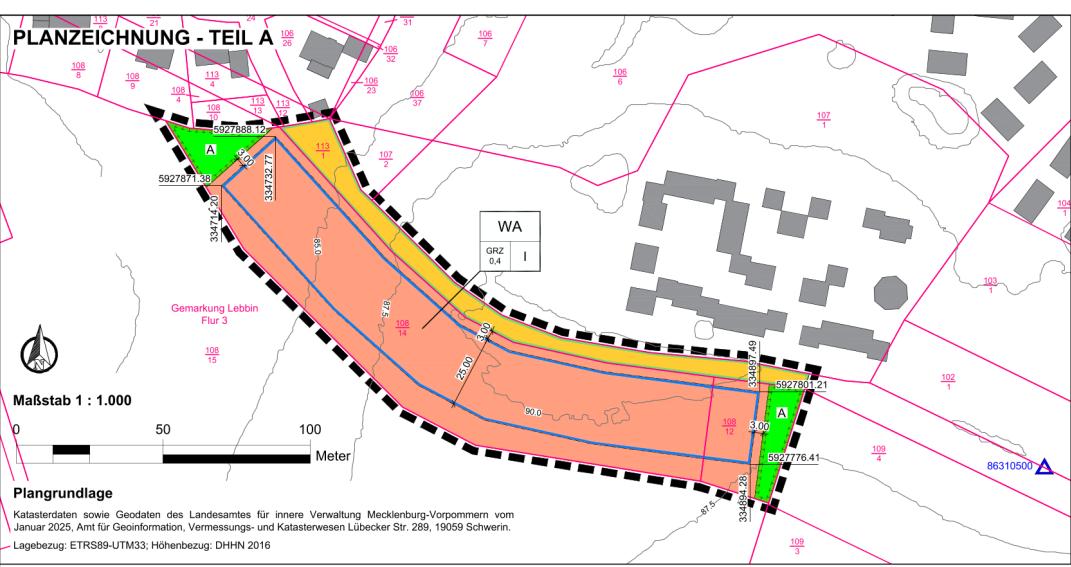
Die vollständigen Planunterlagen können unter:

<https://www.amt-malchow.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	01 Bebauungsplan Stand Mai 2025 (öffentlich)
---	----------------------------------------------



TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.1 Das Allgemeine Wohngebiet dient gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie sonstige Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO zur Errichtung von nicht störenden Gewerbebetrieben, Betrieben des Beherrschungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetrieben und Tankstellen sind unzulässig.

1.3 Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,4 begrenzt.

2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.1 Innerhalb der mit „A“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Einzelbäume und Baumgruppen gemäß der Maßnahme 6.22 der H2E M-V zu entwickeln.

3. Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs. 3 LBauO M-V

3.1 Dacheindeckungen von Wohngebäuden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind als Satteldächer, Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 50° zulässig.

3.2 Dacheindeckungen von Gebäuden sind als harte Bedachung mit naturroter, brauner oder antrazitfarbiger Farbgebung zulässig.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 86 Absatz 1 und 2 LBauO M-V erlassenen Satzung zuwiderhandelt (§ 84 Abs. 1 LBauO M-V).

Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DsGfG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die unter Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt und umfasst eine Fläche von 0,97 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 108/12, 108/14 und 113/1 (flw.) Flur 3, Gemarkung Lebbin.

Planzeichnerklärung

1. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GRZ 0,40 Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3. Baugrenzen

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

4. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Grünflächen

private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

6. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A Bezug zur textlichen Festsetzung Nr. 2

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

87,5 vorhandene Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016
Bemaßung in Meter
örtlicher Lagebezug

110114 Kataster
WA Nutzungsschablone § 9 Abs. 8 BauGB

III. Nachrichtliche Übernahme

△ 86310500 amtlicher Lagefestpunkt

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplans Nr. 17 b "Poppentiner Weg West" der Gemeinde Göhren-Lebbin, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

Katastervermerk

Der katastalreiche Bestand im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Sie ist hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungseinieur

....., den Siegel

Verfahrensvermerk

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Haupsatzung der Gemeinde Göhren-Lebbin durch Abdruck im „Malchower Tageblatt“ Nr. am

Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin, den Siegel

2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPLG) am informiert worden.

Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin, den Siegel

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung zuletzt vom bis zum

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB zuletzt mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin, den Siegel

4. Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin, den Siegel

8. Bekanntmachung

Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erfüllung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin, den Siegel

5. Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der Begrenzung und der Anhänger sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom bis auf der Homepage des Amtes Malchow unter <https://www.amt-malchow.de/bekanntmachungen> und zusätzlich während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, 17123 Malchow öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal des Landes zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung dazu erfolgte ortsüblich am durch Abdruck im „Malchower Tageblatt“ sowie zusätzlich unter der o. g. Internetadresse. In der Bekanntmachung erfolgten Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen vergeben sind.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin, den Siegel

6. Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin, den Siegel

7. Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin, den Siegel

8. Bekanntmachung

Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erfüllung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin, den Siegel



Gemeinde Göhren-Lebbin

Bebauungsplan Nr. 17 b "Poppentiner Weg West"

Vorentwurf - Stand Mai 2025



MIKAVI PLANUNG
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
info@mikavi-planung.de

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/58

öffentlich

Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin (Vorentwurf)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 17.11.2025
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorstellung Klink (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 10.12.2025

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstellung äußert zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin (im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 17b „Poppentiner Weg West“) keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt

Für den Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin wurde der Bebauungsplan Nr. 17b „Poppentiner Weg West“ aufgestellt. Im momentan gültigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet und als Wohnbaufläche dargestellt. Planungsziel ist nunmehr die ausschließliche Ausweisung von Wohnbauflächen i.V.m. der Aufstellung des B-Plan Nr. 17 b.

Alle Nachbargemeinden haben nun die Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abzugeben, da Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen sind.

Die vollständigen Planunterlagen können unter:

<https://www.amt-malchow.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	7. Änderung F-Plan (öffentlich)
---	---------------------------------

